

David Franck

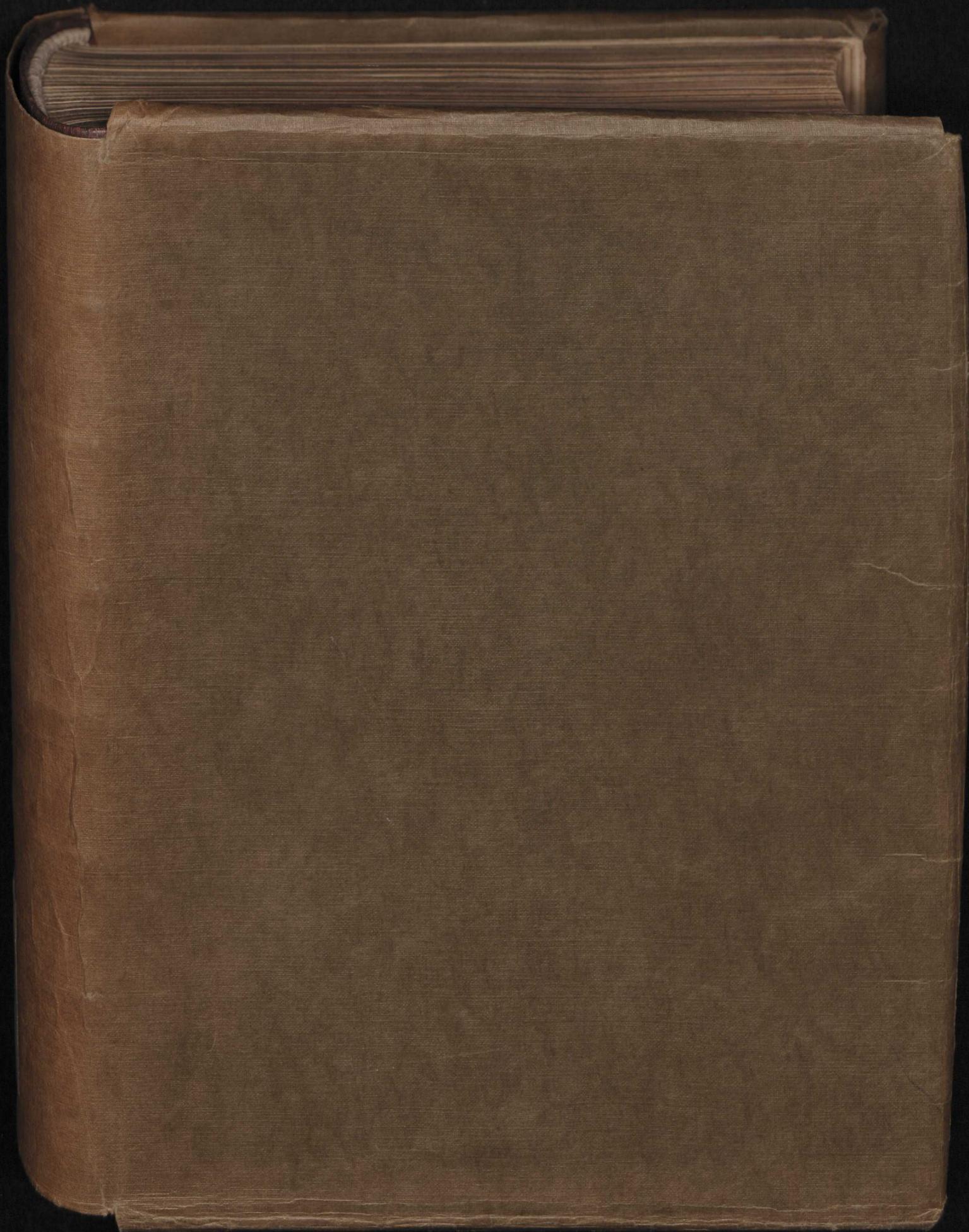
David Franck, Präpositus zu Sternberg, Alt- und Neues Mecklenburg : darinn die Geschichte, Gottes-Dienste, Gesetze und Verfassung der Wariner, Winuler, Wenden, und Sachsen, auch dieses Landes Fürsten, Bischöfe, Adel, Städte, Klöster, Gelehrte, Müntzen und Alterthümer, aus glaubwürdigen Geschichtschreibern, Archivischen Urkunden und vielen Diplomaten in Chronologischer Ordnung beschrieben worden; mit saubern Bildern gezieret, wie auch mit einer Vorrede

Buch 11 : Des Alt- und Neuen Mecklenburgs Eilftes Buch. von Mecklenburgs Ruhestand unter Hertzog Ulrich zu Güstrow : worin von Verbesserung der Landes-Ordnungen, Lehn- und Land-Recht, Türcken-Steuren, Land- und Convocations-Tägen auch was unter den Gelehrten, besonders im Güstrowschen Predigt-Ampt und wegen Unterschreibung der Formulæ Concordiæ vorgefallen

Güstrow: Leipzig: Fritze, 1755

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746620691>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext







Mk - 1071(3)

~~1002(3)~~

573

Die Kunst der Medicin
von

Georg Meibomius

in Latein und Deutsch
aus dem Lateinischen

Georg Meibomius

Leipzig
1708

Des
Alt- und Neuen Mecklenburgs
Fünftes Buch.

von
Mecklenburgs Ruhestand

unter
Herzog Ulrich zu Güstrow,

worin
von Verbesserung der Landes-Ordnungen, Lehn- und
Land-Recht, Türcken-Steuren, Land- und Convocations-Tägen,
auch was unter den Gelehrten, besonders im Güstrowschen Predigt-
Ampt und wegen Unterschreibung der Formulæ Concordiæ
vorgefallen,

durch
David Franck.



Güstrow und Leipzig 1755.

gedruckt und zu finden bey Johann Gottheff Fritze, Herzogl. Meckl. Hof-Buchdr:

Ein
zur dem Herrn
Gottes

Die

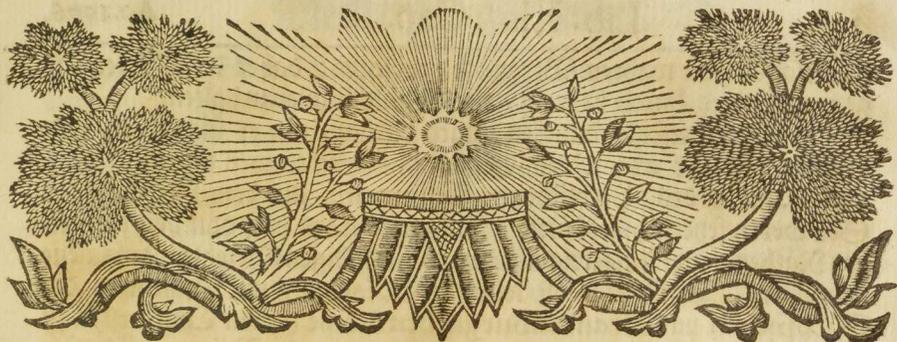
der

von
und
die

der



Druck
1777



Das I. Cap.

Das Befinden in allen Ständen.

- S. 1. Eingang. Vormundschaftliche Handlungen.
2. Von der Landes-Theilung. Reichs-Tag. Türcken-Hülfe. *Modus zu contribuiren.*
3. Allain-Werck bey Grabow.
4. Von der *Formula Concordiae.*
5. Mißvergnügen der Städte, der Universität, des Landes-Herren.



Nach dem Tode des Herzogs Johann Albrecht regierte Herzog Ulrich das ganze Land nach seinem Willen in guter Ruhe, und unterließ nicht die Wohlfahrt desselben ferner Fürstlich zu besorgen. Ob es nun zwar noch nicht ohne Mißvergnügen war; so suchte doch der Herzog einen dauerhaften Grund, so wohl in geist- als weltlichen, sowohl im Fürstlichen Hause als bey den

Untersassen zum wahren Vergnügen zu legen; daher diese Zeiten, so gegenwärtiges Buch begreift, für die glücklichsten zu halten.

Seine erste Gedancken gingen darauf, wie er seines Brudern Söhne von der angeerbten Schulden-Last befreyen mögte. Den 1 Mart. ward des Verbliebenen Testament, auf dem Rathhause zu Schwerin feyerlichst eröffnet. Darauf wurden vier von den bisherigen Rätthen, zur Ausfertigung der nothwendigen Befehle, aufs neue beeydiget. Den 14. Maji ward zu Wismar, mit Zuziehung der Sächsischen und Brandenburgischen Rätthe (deren Churfürsten zu Executoren des Testaments eingesetzt worden) ein Vormundtschafts-Tag, und nachhero noch andere dergleichen angestellt, da denn mit den Creditoren die genaueste Handlung gepflogen ward. Herzog Joh. Albrecht war, bis zur Verschwendung, gnädig gewesen. Es ward also eine ansehnliche Summa an Gnaden-Geldern eingezogen, und die übermäßigen Bestallungs-Gelder eingeschränckt. Mit einem jeden Bedienten ward Abrechnung gehalten, ihm sein Nachstand bestimmt, und er darauf abgedanckt. Den 25 Maji ward die Fürstl. Frau Wittwe, durch die dazu verordnete Rätthe in ihre Leib-Gedings-Häuser, als Rhena, Wittenburg und Lütz eingewiesen. Zu vormundtschaftlichen Rätthen verordnete Sachsen den vorgedachten Hans von Lindenow und D. Veit Winsheim, und ward der jüngste Herzog Sigismund August nach Dresden geschickt. Brandenburg bestellte Joachim von Karstede und D. Hinrich Goldbeck (nicht Goldfete). l) Herzog Johannes aber ward den 18. Septbr. nach Leipzig abgefertiget, woselbst Joachim von Basseviz sein Hofmeister und Ziob Magdeburger sein Präceptor war. m)

Ihr Herr Vater war willens gewesen, diese beyde Söhne in die von ihm angeordnete Burg-Schule zu schicken, als wozu ihnen ein besonderes Gemach eingerichtet ward. Aber Herzog Ulrich ließ den 19. Maji diese Schule gar eingehen, um die Kosten zu ersparen, so doppelte Schul-Lehrer erfoderten, und denen an der Dom-Schule ihren Unterhalt zu verbessern. n) Die Dom-Schule erlangte hiedurch einen mercklichen Zugang, und ward Bernhard Zederich an derselben zum Rector bestellt; wie er es selbst beschrieben, denn so ist er der Mann, welcher das Schwerinsche Chronicon gefertigt, so zu unser Zeit neu aufgelegt und fortgesetzt worden. Es ist darinn manche nützliche

Nach-

Nachricht enthalten, die Latomus und Chemnitz gebraucht. So hat er auch, auf Dav. Chytrai Veranlassung (der damals Krantzens Metropolin fortsetzen wolte) die Historie der Schwerinschen Bischöfe, aus dasigem Archiv zuverlässig beschrieben, so D. Georg Gustav Gerdes Ao. 1739. in seinen Sammlungen drucken lassen. Es war dieser Zederich aus Freyberg in Meissen gebürtig, von wannen ihn Herzog Johann Albrecht zum Rector an der Burg-Schule kommen lassen, welches Ampt er nun an der Dom-Schule führte, und bis 1605. lebte.

2. Herzog Christopher war nicht allein darüber verdriesslich, daß er nicht zum Vormund gesetzt worden, sondern foderte auch nun den vierten Theil des ganzen Landes, weil von dem Kayser Carl V. in desselben Lehn-Brief bewilliget war, daß die Herzoge von Mecklenburg, auf begebenden Fall, das Land theilen mögten, und war dergleichen Exempel schon vorhanden, da die 4. Brüder Johann, Niocol, Zinrich und Pribislav im XIII. Jahrh. das Land in 4. Theile gesetzt. Jezo waren solche 4. Brüder Herzog Johann Albrecht in seinen hinterlassenen Söhnen, Herzog Ulrich, Herzog Christopher und Herzog Carl, wovon Carl, als ein sehr gelassener Herr, auf keine Theilung drang. Christopher aber erhob deswegen Klage beym Kayser; doch es erging ihm, wie es bey dergleichen Processen zu ergehen pflegte, daß er das Ende desselben nicht erlebte, dahingegen Herzog Carl endlich, bey seiner Gedult, zur würcklichen Regierung kam. o) Es ward dem Herzoge Christopher eingewandt, daß er sich schon vor 13. Jahren seines Erbtheils begeben. Aber er antwortete darauf, wie es auch würcklich war, daß solches mit dem Bedinge geschehen: wenn er Erzbischof von Riga würde, welches ihm aber Fehl geschlagen: woran er doch auch selbst mit Schuld war.

Jezo studirte in Rostock der Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, welcher der Universität Rector ward vom 19. Octobr. an, bis den 20. Apr. folgenden Jahres. p)

Als in diesem Jahr der Reichstag zu Regensburg gehalten ward; so sandte Herzog Ulrich in seinem und seiner Pupillen Nahmen die beyden Doctores Johann Bont und Joachim Wöller dahin, welchen auch Herzog Christopher, als Administrator des Stifts Raseburg, seine Vollmacht gab, wie sie denn auch mit in desselben

Nahmen den Reichs-Abschied am 12. Octobr. unterschrieben, wie folget: „Christophen, Administrators des Stiffts Raxenburg, „Herzogen zu Meckelnburg 2c. Johann Bockhen und Jochim Möller, „beyde der Rechten D. „ Als sie im Nahmen der Herzoge von Meckelnburg unterschreiben wolten, so ward ihnen die vormahlige Stelle von den Gesandten der Herzogen von Jülich gestritten, und der Vice-Canzlar des Reichs, war dem Herzoge Wilhelm von Jülich, weil er des Kayfers Maximiliani II. Anverwandter q) so günstig, daß er dessen Abgesandten gleich nach Braunschweig und Lüneburg zur Unterschrift kommen ließ. Daher die Meckelnburgischen noch hinter Jülich, Pommern und Württemberg zu stehen kamen. r) Es ging dieses also in Unordnung fort, weil der Kayser auf gegenwärtigem Reichstag verstarb. Darauf sein bereits gekrönter Sohn Rudolph II. den Thron erhielt.

Ao.
1577.

Wie auf diesem Reichstage eine Türcken-Hülfe bewilliget war, so foderte Herzog Ulrich Ao. 1577. den 5. Jan. die Stände zum Landtage, im den 4. Febr. zu Güstrow auf dem Rahlhause zu erscheinen, eine halbe Land-Bede zu solcher Hülfe aufzubringen, die besonders zur Ausbesserung der Ungarischen Grenz-Bestungen solte angewandt werden. s) Das Schreiben hebet an „Von Gottes Gnaden Ulrich „Herzog zu Meckelnburg, Fürst zu Wenden 2c. und schließet „solches bey unsern ernstern Straf und Ungnaden nicht anders halter „ der vormahlige Ausdruck: Solches in Gnaden zu bedencken; findet sich hier nicht mehr. Es erschienen zwar viele, gingen aber auch bald wieder davon, worauf den 9. Febr. beykommender Verweiß erfolgete.

L

Da die vormundschaftlichen Räte der Churfürsten bald darnach in Schwerin ankamen; so ward abermahls den 14. Mart. mit einigen Creditoren gehandelt. Den 22. Mart. schrieb Herzog Ulrich solche halbe Land-Bede zu Schwerin aus, und solte niemand, weder Geist- noch Weltlich davon ausgeschlossen seyn.

Den 25. Mart. erging aus Schwerin von hochgedachtem Herzoge der Befehl, die Müller und Schäfer anzuhalten, daß auch diese die bewilligte Landes-Hülfe erlegten, worauf die Beaupten sehen auch alle Restanten, zum Abtrag des Hinterstelligen anhalten, wiedrigenfalls solches aus ihrem Seckel ziehen solten. Man wuste also damahls noch nicht von solchem Neben-Modo, kraft welches dieser Art,

Art Leute auf dem Lande dem Bauren zu Hülfe steuern müsten. In etlichen Städten wolten die Bürger, daß diese Türcken-Steuer, durch ein Kopf-Geld (da der Arme so viel gab, als der Reiche) sollte zusammen gebracht werden; aber die Magistraten hielten solches für sehr unbillig, und lieffen daher die Sache an den Herzog gelangen, welcher den 19. Apr. zurück schrieb: „ Wir lassen Uns nicht allein solche ewr, Ordnung wolgefallen, sondern auch desfalls daneben beruhen, und haben sich die widerspenstigen Bürger über dieselbe, weil sie der Billigkeit gemess, deßfalls mit nichten zu beschweren. „ Woraus man siehet, daß, obgleich das Quantum zu einer halben Land-Bede gesetzt war, es dennoch einer jeden Stadt frey gestanden, nach welchem Modo sie solches aufbringen wolte, welchen Schatten von der vormahligen Deutschen Freyheit man den Städten gerne überließ.

Es ward auch ein Landtag im Stift Schwerin zu Bügow d. 11. Febr. ausgeschrieben, um den 13. Mart. amigenannten Ort einzukommen. Da denn verschiedenes, wegen eines eigenen Gerichts im Stift, und Aufhebung der Appellationen ans Land-Gericht vorfiel, **H)** wovon die Urkunde hier anliegt.

II.

3. Zu dieser Zeit ward ein reisender Berg-Mann gewahr, daß eine Meile von dem vormahligen Kloster Eldena und 2. Meilen von Grabow der Berg daselbst ein Mineral ausgeworfen, so er nicht recht kannte, aber doch für reichhaltig hielt. Herzog Ulrich ließ etliche Tonnen voll davon aushauen, und schickte es nach Sachsen. Als es hier in einer Berg-Stadt probiret ward; so fand man, daß darin Allain sey. Der Churfürst von Sachsen, Augustus, schickte einen Meister mit zurück, der das Werck sollte in Gang bringen; als dieser aber nicht recht damit umzugehen wuste; so ließ Herzog Ulrich einen andern aus Hessen kommen; welcher einem von den Herzoglichen Unterthanen, Namens Hans Saschse die Kunst lehren muste, der auch dem Werck ganzer 30. Jahr vorstand. Es ist solcher Berg sehr lang; das Erz stand darin 16 Ellen hoch, und konnten jährlich 500. Centner Allain daraus gesotten werden. Das Holz, so dazu gehörete, war bequemlich aus der Lewig über der Elde dahin zu schaffen, indem solcher Strohm nahe an den Berg vorbeu läuft. Es zog also die Fürstliche Cammer guten Vortheil daraus, bis der 30. jährige Krieg, wie sonst vieles, also auch dieses nützliche Werck zerstörete. **t)** Herzog Friederich Wilhelm S. S.

G. G. ließ es wieder anheben, auch mit ins Kirchen-Gebeth setzen, daß Gott solches Akaun-Werck gesegnen wolle. Weil aber viel Holz dazu gehörte, und dieser Herr ein grosser Liebhaber der Jagdt war, auch das Holz immer kostbahrer wurde, so wolten die Forst-Bediente die Fortsetzung nicht länger anrathen.

4. Die Beylegung der Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche ward nun mit grossem Ernst durch dem Churfürst August in Sachsen befodert. Dieser sorgfältige Herr hatte schon am Ende des vorigen Jahrs eine Zusammenkunft der geschicktesten Theologen zu Torgau veranlasset, zu welcher auch Herzog Ulrich unsern David Chyträus gesandt. Hier ward nun eine Schrift aufgesetzt, und an alle Fürsten des Reichs von der Augsburgischen Confession gesandt, um dieselbe zu untersuchen, und was etwa daran fehlerhaft, durch ihre Theologen zu verbessern. Darauf vergönnete der Abt des Closters Bergen vor Magdeburg, Petrus Ulner, daß 6. der berühmtesten Gottes-Gelehrten, als Nicolaus Selnecker aus Sachsen, Christopher Corner und Andreas Musculus aus der Marck Brandenburg, Martinus Chemnigius von Brunswick, David Chyträus von Mecklenburg und Jacobus Andrea von Württemberg, allerseits Doctores, in solchem Kloster zusammen kamen im März und May Monath; alle Erinnerungen, so deswegen eingelaufen, sorgfältig nachsahen, erwogen, und die Torgauische Schrift darnach besserten. u) Hierauf ward dieselbe aller Orten zur Unterschrift herin gesandt, um die wahren Bekenner der Augsburgischen Confession von den eingeschlichenen Irr-Geistern zu unterscheiden.

In Pommern wolte man sich überall mit der Unterschreibung nicht abgeben, ob man gleich mit der Lehre dieses Buchs ganz einstimmig war, sondern (wie sie sagten) weil sie sich mit keiner der Art Streitigkeiten bemenget hätten, so in diesem Buch enthalten; w) wozu noch wohl andere Ursachen kommen mogten, insonderheit weil keiner von den Pommerschen Theologen zu diesem Werck war gefodert worden, doch dis gehet uns nicht an. In Mecklenburg galt keine von diesen beyden Ursachen. In Rostock unterschrieb also der vornehmste Theologus, David Chyträus, ferner Conrad Becker, Superintendentens zu Güstrow und daher auch Consistorii Assessor zu Rostock; Simon Pauli

Pauli Superintendens zu Rostock und daselbst Professor, weiter Georgius Schermer Superintendens zu Stargard, Matthäus Bojemius, Superintendens zu Parchim, und Franciscus Stüler, Superintendens zu Schwerin x) wie ihre Nahmen (doch nicht ihre Nempter) unter denen gelesen werden, welche dem ersten Druck dieser Formul von 1580. beygefügt, darauf folget D. Lucas Bacmeister aus dem Rostockschen Predigt-Ampt, und mit ihm noch 470. Geistliche aus dem ganzen Lande, die nach den Fürstlichen Nemptern eingetheilet. Daß hierunter auch Schul-Männer, wird nicht geleugnet, wie es bereits die Ueberschrift in dem Gedruckten meldet, als welche heist: „Nahmen der Kirchen- und Schul-Diener im Herzogthum Mecklenburg 2c.“ So ist auch gewiß, daß der sechste, so zu Güstrow unterschrieben, Nahmens Franciscus Demichius M. (des vormahligen Superintendenten M. Gerardi Demiken Sohn) der Zeit sey Rector an der Schule daselbst gewesen y) als welcher Ao. 1572. dazu berufen, und solchem Dienst über 20. Jahr vorgestanden. Es haben aber lange nicht alle Schul-Bedienten unterschrieben, sondern nur allein die in den vornehmsten Städten. Also findet sich, daß zu dieser Zeit der Rector zu Sternberg habe Johannes Verchentrin geheissen, welchen gedachter Simon Pauli Ao. 1580. an den Wismarischen Superintendenten M. Andreas Corvinus zum Prediger nach Lübow vorgeschlagen, der auch solche Pfarre erhalten z) aber es stehet dessen Nahme nicht mit unter denen, so im Ampt Sternberg unterschrieben. Daß gedachter Corvinus nicht mit unter den vorangezeigten Superintendenten dieses Landes stehet (deren also nur 5, da es nach der Superintendenten-Ordnung 6. seyn solten) hatte die Ursach, weil er allererst Ao. 1578. Superintendens ward a) denn auf den abgesetzten Peristerus, war M. Basilius Michaelis gefolget, und jeko Superintendens zu Wismar; dieses Mannes Eigensinn machte ihm und andern viele Beschwerden. Er war aus Northausen gebürtig, und hatte eine Pfarre im Thüringischen, wurde aber nebst 150. andern Predigern daselbst, bey damahliger grossen Verwirrung in der Lehre, enturlaubet. Er ward Ao. 75. durch Herzog Ulrich, mit Genehmhaltung Herzogs Joh. Albrecht, nach Wismar zum Superintendenten berufen; nachdem er vorhin, als ein Frembder, zu Rostock von der

Theologischen Facultät examiniret, und reiner Lehre befunden worden, darauf ihn Simon Pauli introducirte.

Als Ao. 76. im Septbr. die Mecklenburgische Superintendenten, auf Herzogs Ulrich Befehl, zu Rostock zusammen kamen, ihr Bedenken über das Torgausche Buch zu geben, so war Michaelis, Kranckheit halber, nicht mit da. Es scheint auch, als habe es ihn verdrossen, daß die andern Superintendenten, die doch noch nichts der Wahrheit halber gelitten, die Unterschreibung beschloffen, ohne ihn zu erwarten, wie er auf Martini Ao. 77. nach Güstrow gefodert ward, um sich schlieslich zu erklären: Ob er die Formul gleich den andern Superintendenten, die am 12. Nov. unterschrieben, nicht annehmen wolte; so weigerte er sich. Herzog Ulrich ließ ihm Zeit sich zu begreifen, schickte auch Chyträum, Pauli und Stüler nach Wismar, um ihn zu gewinnen. Ja Pauli mußte zum andermahl am 28. Maji zu ihm reisen, als er aber auf seiner Meinung beharrte; so ward er den 15. Jun. 78. seines Amptes entsetzet. Es waren noch 2. andere Prediger zu Wismar, als M. Thomas Holzhüter, der mit an den Magdeburgischen Centurien gearbeitet, und M. Jo. Isensee, dessen droben gedacht, die mit ihren Superintendenten gleiche Meinung und Schicksal hatten. b) Daher sich findet, daß zu Wismar nur 3. unterschrieben, als Middendorp, Ruge und Corvinus, die alle 3. Magistri waren.

Nach Michaelis Absetzung schlug die Stadt M. Dedekind aus Lüneburg zum Superintendenten vor, aber vergeblich. Denn so erlangte solches Ampt gedachter Corvinus.

Holzthüter hatte viel zu Peristeri Absetzung geholfen, aber nun ward er wieder mit demselben Maß gemessen. Hierüber blieb das letzte Buch von den Magdeburgischen Centurien beliegen, daß es nicht zum Vorschein kam, ja endlich gar verlohren ging.

Sonst war damahls zu Wismar auch ein Prediger an Nicolai Kirche, Namens Hinrich Ruhlmann, der zwar nicht mit unterschrieb, aber doch auch nicht abgesetzt ward; weil er sich endlich durch Simon Pauli gewinnen ließ.

5. Da es nun unter den Geistlichen allerley Misvergnügen gab; so fehlte es auch nicht daran unter den Weltlichen. Der verordnete Ausschuss Mecklenburgischer Landschaft (wie es in der Unter-

Unterschrift heist) ließ aus Güstrow den 22. Januar. an die Landstädte gelangen: „Es obliegen uns wegen der Erbaren Mecklenburgischen Landschaft über gehaltenen Uemschlag iho noch dermassen „Schuldsachen, daß wir auf negstkünftigen Sontag Lätare, zur „Verhütung der Landschaft Schimpf und Schaden ein merckliche „Summa Geldes ausgeben und erlegen müssen.“ Daneben beschwerte sich der Ausschuß, daß in den Städten gar zu viel Unterschleif bey der Eiese vorginge; indem dieselbe bey weiten das nicht im letzten Register, was im vorigen, getragen, folglich die Städte ihrem Versprechen und dem Landtags-Schluß nicht nachkämen; weswegen sie wohlmeinend erinnern müsten, bessere Aufsicht zu haben. Es beehrte auch der Ausschuß, das was einkäme, an guten Thalern in der Woche nach Oculi zu übersenden, die Städte aber meinten, der Abgang in den Registern käme daher, daß ihre Nahrung immer mehr und mehr nach dem Lande zöge, deswegen sie sich auch ohne Unterlaß bey den Landes-Fürsten beschwereten.

Zwischen der Stadt und Universität zu Rostock waren nach Ao. 1563. abermahls mancherley Irrungen entstanden; welche beyzulegen eine neue *Formulam Concordie* erfoderten, die auch den 19. Octobr. zwar gemacht, aber damit noch nicht alle Gelegenheit zu fernern Mishelligkeiten abgeschnitten ward, daher Ao. 1599. nochmahls ein Vergleich mußte getroffen werden. *

Als sich auch allerley Gefindel in Rostock einschlich, und man an vielen Orten nicht mehr wuste, wie man recht mit der Religion daran sey: so ließ der Rath in Rostock eine Verordnung ausgehen, daß niemand solte in die Stadt gelassen werden, der nicht zuvor seines Glaubens halber wohl examiniret worden. c)

Wegen der Puncte, so Ao. 1573. bey Errichtung des Rostockischen Erbvertrags zum *Compromiss* ausgesetzt waren, gab es noch manche Weitläufigkeit. Es ward also, nachdem solcher Vertrag Ao. 1578. den 22. Januar. durch den Druck, zu jedermans Nachrichtung, war bekant gemacht worden, eine Zusammenkunft zu Güstrow angesetzt; woselbst auch die vormundschaftliche Gesandten von Sachsen und Brandenburg zugegen waren. Von Rostock war da, Bernhard Pawels, Thomas Gerdes, Balzer Guhl

und Christopher Bürgow, die alle schon sonst vorgekommen. Von jeder Seite waren 3 Rechts-Gelehrte, welche unter den Partheyen, nachdem sie ihr Recht vorgelegt, einen Ausspruch thun sollten. Diese schritten aber nicht so fort zur Sache, also, daß sie einen Punkt nach dem andern hätten vorgenommen, sich darüber einerley Meinung zu vergleichen, sondern wolten nur einer dem andern streitig machen, welcher unter ihnen der weitläufigste Kopf wäre; zankten sich also lang und breit herum über die vorläufige Frage: Ob das Compromiß noch bestünde, oder nicht? die Rostocksche Rechts-Lehrer sagten: Es bestünde nicht mehr, weil Herzog Joh. Albrecht gestorben. Die Fürstlichen sagten: Es bestünde noch, weil Herzog Ulrich noch lebe. d) Ein jeder sprach also nach dem Wunsch seiner Parthey, und zeigte damit, wie ungewis annoch unsre Rechte. Nachdem hierüber bey 2. Jahr gestritten, und Geld genug verspildert war; so brachten es die Churfürstliche Gesandten dahin, daß es Ao. 1579. zum neuen *Compromiß* kam, und zwar solcher Massen: Herzog Ulrich solte zu Schieds-Leuten nehmen Joachim Krusen und den Licentiat Jacob Bording. Rostock aber Valentin Gerdes, und den Licentiat Hinrich Camerarius. Diese solten ihre Sätze und Gegensätze den 30. Juny anheben, und im folgenden Jahr den letzten Maji endigen; darauf solten die Acten ans Cammer-Gericht nach Speier gesandt werden, um ein Urtheil daraus abzufassen. Wer solchem Spruch nicht Folge leisten würde, der solte in 4000 Gold-Gülden Strafe verfallen seyn. e) Wir wollen sie in dieser Arbeit lassen, bis wir sagen können, wie es endlich abgegangen.

h) Sam. Buchholz Versuch in Meckl. Gesch. p. 440. m) *Mylii* Annal. in Gerdes. Saml. p. 303. seq. n) *Heder*. Bischöfl. Hist. in Gerd. Saml. p. 487. o) *Chemn.* in Chron. apud Gerd. p. 660. *Deductio Juris Primogenit.* p. 24. p) *Rost. Civ. P. II.* p. 114. q) *de Behr* de Rebb. Meceleburg. L.V. C. 5. p. 814. r) *Reichs-* Absch. p. 751. s) *Myli* Annal. in Gerd. Saml. p. 301. *de Behr* l. c. p. 815. ss) *Erwiesener Bestand der Actenmäßigen Nachr.* de 1751. Beyl. 7. p. 90. t) *Latomi* Chron. ad h. a. *Chemn.* in Chron. M. in Vita Ulrici IV. & ex eo *Befelins* Auszüge in Gerd. Saml. p. 657. u) *Leuckfeld* *Scriptores Rer. Germanic.*

Acta

Acta Form. Concord. w) *Micrael. Alt. Pommer-Land L. III.* P. II. S. 37. p. 389. edit. poster. x) *Kost. Etw. P. III. p. 227.* y) *Thom. Anal. Gustr. in Catalogo biograph. p. 62.* z) *Schröd. Wismar. Erstl. p. 206, 207.* a) *Schröd. Wismar. Pred. Historie p. 73.* b) *Schröd. Wismar. Pred. Histor. p. 287.* *Kost. Etw. P. II. p. 343.* * *Cothmanni liber singul. de consuetudinibus Academicis Resp. 40. pagina 231. edit. 1618. it. Uyrkündl. Bestätig. der hohen Gerechtsahme über die Acad. de 1754. Beyl. 58 & 67. it. 70.* c) *Grapii Evang. Kost. p. 537.* d) *Chemn. in Ungn. Amoenit. p. 358.* e) *de Behr de Rebb. Mecl. p. 816. ex Lünigs Reichs-Archiv P. Spec. vierte Continuat. 2 Theil, Forts. 17. Abtheil. von Rostock sub num. 27. p. 711.*

I.

Herzogs Ulrich Berweis-Schreiben, wegen des Wegreisens von Landtagen Ao. 1577.

Von Gottes Gnaden Ulrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu
Wenden ic.

Erbar, lieber Getreuer. Aus was hochwichtigen und unümgenglichen Ursachen wir unlängst bewogen worden, legen den vierten dieses Monats Februarii einen allgemeinen Landtag anhero gegen Güstrow auszuschreiben, und zu halten, solchs hast du aus der damahls geschehenen Proposition gemüßsam vernommen. Ob wir uns nun wol zu dir versehen gehabt, du würdest Unserer derhalben an dich gelangten Ermahnung, und der Wichtigkeit nach, der vorsehenden gemeinen Anliegen alhier verharret, und den Berathschlagungen, bis dieselben beschloffen, beigewohnt haben: So haben wir doch mit Bestreundung befunden, daß du unverrichteter, und ungeendeter Sachen verriethet, dadurch du dan nicht alleine Uns, sondern auch den andern zurückgebliebenen gehorsamen Stenden, Ungelegenheit entstanden, und vergebliche Zuforsien verursacht, und daß wir einen andern Landtag, und Zusammenkunft zu Entledigung obgemelter Sachen, daran Uns, und Unserm ganzen Fürstenthum, auch die selbst zum höchsten gelegen, anstellen müssen. Geben dir demnach hiermit zu vernemen, daß wir darzu den schießkommenden Mittwoch nach Deuli, welcher ist der 13 Martii dies 1577 Jahrs, anderweit deputiret, und angefekt. Und begehren darauf gnediglich, mit Befehlich, daß du dich darnach achtest, und dagegen auf obgedachten Mittwoch nach Deuli zu rechter fröher Tagzeit in Unserer Stadt Schwerin vffm Rathhaus aldar unansbleiblichen in eigner Person zur Stelle seyest, und vor uns erscheiest. Unserer Meinung, die Wir dir alsdann ferner vorhalten lassen werden, anhörst, dem gemeinen Landes-Rath der Pflicht nach, damit du uns verwandt, darauf beuonest.

und von dannen dich nicht entwendest, es sey dann zuvorn auf die mehrberührte vorstehende Sachen allenthalben geschlossen, und verabscheidet. Daran du dir dann nichts, als Gottes Gewalt, verhindern und abhalten lassen sollest, bey Vermeidung unserer Bagnad und ernstigen vnnachtlichen Strafen, auch mit dieser Verwarnung: da über Unser Zwersicht etliche ausbleiben würden, daß nicht desto weniger dasjenige, so durch die Gegenwärtige geschlossen, auf die Abwesende angenehm zu halten, und daran verbunden seyn sollen.

Nachdem auch etliche von unserer Ritterschaft die schuldige Lehnspflicht Uns noch nicht geleistet, als wollen wir dieselben zu gebührender Leistung deren bey Verlust ihrer Lehn, die sie von Uns haben, hiermit auch gegen obgesetzter Zeit nach Schwerin erfordert haben, daran dan allenthalben Unser endlicher unverletziger Will und Meinung vollenbracht wird, und sich ein jeder darnach zu achten. Datum in Unserer Stadt Büßrow, d. 9 Februarii, im Jahr 1577. *

* ex vertheidigter Gerechtigkeit der Herzogl. Meckl. Maß-Reguln in Ansehung der Meckl. Ritterschaft de 1750. Beyl. 71 b. p. 85.

II.

Bischöfliches Ausschreiben zum Stifts-Tage in Schwerin, vom 11 Febr. 1577.

Von Gottes Gnaden Ulrich, Herzog zu Mecklenburg, Administrator des Stifts Schwerin.

Ghebar, liebe Getreuer! Nachdem auf jüngst unser Ausschreiben und Erfodern unserer Stifts-Lehleute und Verwandten, in Sachen, daran uns zum höchsten gelegen, du nicht erschienen, und durch dein und anderer Ausbleiben derselbige un-
verhoffentlich verschoben werden müssen; Als haben wir nochmahls den Mittwoch nach Oculi, wird seyn der 13 Martii, hierzu bestimmt und angesetzt, und begehren ernstlich, du wollst auf benannten Tags zu früher Tageszeit ohne weitem Verzug bey uns zu Schwerin ankommen, und dich einstellen, denselbigen Sachen, so allda proponiret werden sollen, persönlich beywohnen, und dieselbigen zu endlichen Schluß richten helfest, dies auch bey Verlust deiner von unserm Stift zu Lehn tragenden Gütern, also nachsetzest und solches nicht anders haltest. An dem geschicht Unsere ernste zuverlässige Meinung. Datum Büßow d. 11 Febr. Ao. 1577.

Inscriptio

an alle Schwerinsche Stifts-Lehleute.

EXTRACT

aus der Schwerinischen Stifts-Erklärung auf dem Stifts-Tage zu Schwerin am Tage Oculi 1577.

Nachdem auch kein Land ohne Recht und Gerechtigkeit in die Länge bestehen kan- und aber bis anher die Stifts-Unterthanen entweder vor das Mecklenburgische Hof-

Hofgericht, oder aber gegen Hoffen ausserhalb des Stiftes zu summarischer Ausführung oder Verabscheidung gezogen, dahin sie doch nicht gehören, dadurch die Acta unter gemeiner Landschafts Sachen gebracht und vermengt werden, daraus allerley Mißverstände und Irrung künftig bey ander Herrschaft einem Ehrwürdigen Thum Capittel und dem Stift entstehen und erfolgen könnten. Dem nun vorzukommen, damit des Stifts Gerechtigkeit erhalten, und die Unterthanen nicht rechtlos gelassen; So bitten ein Ehrwürdig Thum-Capittel und die Stifts-Stände, daß F. F. G. im Stift hinfürder ein Gericht verordnen und bestellen, welches das Jahr über ein oder zweymahl gehalten werden möchte, und hält es ein Ehrwürdig Thum-Capittel und Stift-Stände unterthäniglichen davor, daß es mit wenig Persohnen von F. F. G. Råthen, dem Capittel, Ritterchaft und Städte, und auch mit wenigsten Unkosten könnte besellet werden, welches mit F. F. G., wie es allenthalben anzustellen und richtig zu halten, ferner unterthäniglichen beredet werden kan. Schwerin den Mittwoch nach Deculi 1577.

EXTRACT

Stifts = Protocoll

eod.

auf den Punct wegen des Gerichts.

Auf den andern Punct aber, wegen des Gerichts, haben Sr. F. G. sich dahin erkläret, daß sie nicht ungeneigt, ein eigen Gericht im Stift anzurichten, Sie sollten allein Sr. F. G. solche Persohnen angeben und vorschlagen, die darzu tüchtig, auch bey den Ihrigen verschaffen, daß sie im Lande bleiben, und dem Gerichte, wie es notwendig, beywohneten. Welches sie dann künftig zu thun und also zu verschaffen, auf sich genommen. Darmit sich dieser Landtag auf dismahl geendiget. *

* ex Erwiesenem Bestand der Actenmäßigen Nachricht de 175 I. Beyl. 6. und 7.

P. 77-79.

Das II. Cap.

Des Landes Besserung beruht auf
gute Ordnung.

- §. 1. Vom Land-Gericht und Policy Ordnung.
2. Von Lehn-Vormundschafts, Maff- und Accise-Sachen.
3. Von dem Güstrowschen Superintend. Conrad Becker.
4. Policy-Ordnung. Von Strahlendaff. Spanischer Schnuppen. Bibel-Druck. Schlüsselburg.
5. Vom Lehn-Recht.

Damit

Damit das Land-Gericht zu Güstrow, in der einmahl gefasten Ordnung, beständig mögte erhalten werden; die Universität Rostock aber ihren Assessor nicht ordentlich sandte: so verwies der Herzog Ulrich solches derselben, in einem Schreiben aus Bügow vom 10. Mart., darin es unter andern hieß, „daß doch solches Assessorat der Universität und den Gliedern derselben zu Ehren und Besten ge-
 „reiche; „denn da solches Gericht aus den Land-Ständen, wie von
 „uralten Zeiten her, besetzt ward; so mußte es der Universität allerdings
 zu Ehren gereichen, wenn sie in diesem Stück das Recht einer Land-
 Standschaft, und besonders des vormahligen Prälaten-Standes
 erhielt, f) worauf sie aber wenig geachtet.

Die Land- und Pollicey-Ordnung von 1572. wolte von den Städten noch nicht beobachtet werden, besonders was die Mäßigkeit in öffentlichen Gastereyen betraf. Denn wenn Hochzeiten, Kindtaufen und Ampts-Kösten der jungen Meister unter den Handwerckern gegeben wurden, so kam nicht allein eine übermäßige Menge der Gäste zusammen, sondern diese brachten auch alle ihre Kinder und Gesinde mit, daher es Hochzeiten gab, bey welchen bis tausend Menschen zu speisen waren, denn der ordentlichen Gäste wurden wenigstens 300. gebeten. Die Kindtaufen wurden so überflüßig angestellet, als mäßige Hochzeiten, und durch die Ampts-Kösten ward mancher angehender Meister, so geschwächet, daß er in etlichen Jahren nicht recht zu Kräften kommen, und zur tüchtigen Fortsetzung seines Handwercks Verlag haben konnte. Herzog Ulrich, der selbst bey seiner Hof-Staat auf gute Wirtschaft sahe, und das Verübrigte lieber zu Gottes Ehre als zur Ueppigkeit anwandte, wolte solcher Verschwendung gern ein Ziel setzen, und seine Unterthanen durch eine vernünftige Sparsamkeit bey Vermögen erhalten, ihre eigene und des Landes Last zu tragen. Es erging also d. 10. Maji ein Befehl an die Städte, und zwar in plattdeutscher Sprache, damit es alle verstehen könten; worin den Obrigkeiten, welche bisher durch die Finger gesehen, bey 500. Thaler Straf, aus eigenem Vermögen, anbefohlen ward, dahin zu trachten, daß die Pollicey-Ordnung, insonderheit von den Handwerckern, beobachtet werden, „und
 „alle schädliche und egennüttige unordentlyke stömen (Prassen) und
 „ordermödig pancketeren, sunderlik mit den Hochtyden, Kindelberen
 und

„und Kullen der Handwerker und Werck-Kösten, Pingstbeeren und andern abgeschafft „ würden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen mögte, so sollte dieser Befehl von den Canzeln abgelesen werden. Dergleichen Publication damahls nur selten und daher nicht ohne Aufmerksamkeit geschah. Es hat damit auch das grundstürzende Schwelgen einmahl aufgehört, und sind die Einwohner zu einer mäßigen Lebensart, und daraus folgenden willigern Abtrag der Landes-Beschwerden, gewöhnet worden. Was aber den Wahren-Preis der Handwerker betrifft, so ist derselbe niemahlen Policy-mäßig beobachtet, wovon schon droben die Ursache gemeldet. Vordachtes Befehl erging von Deberan, allwo damahls der Herzog die Kirche wieder ausbessern ließ, daran er 5332. fl. wandte, wie es daselbst am Beichtstuhl angeschrieben.

2. Bey dem neuen Kayser Rudolph II. suchte Herzog Ulrich die Belehrung, so wohl für sich, als für seine Brüder Christopher und Carl, wie auch für seine junge Vettern, die Herzoge Johann und Sigismund August, welche er darauf d. 16. July erhielt, da denn der Lehn-Brief nach voriger Weise abgefasset ward; also, daß den Fürsten die Theilung des Herzogthums und der dazu gehörigen Lande, an ihrer Erb-Folge in denselben nicht sollte schädlich seyn, g) womit das Recht der Erst-Gebührt, so Herzog Joh. Albrecht in seinem Testament einführen wollen, nicht beobachtet ward; obgleich der Kayser solches Testament bestätiget hatte.

Damahls gab auch die Universität eine Verordnung heraus, daß die Krämer und Handwerker keinem Studenten, über 10. fl. wehrt, borgen solten; wieweil falls würden sie die Bezahlung nicht bey dem Rector, sondern bey den Eltern des Schuldners zu suchen, oder sich an desselben anderweitigen Gütern zu halten haben, welches Statutum nachher öfters erneuret worden. h)

Unter den Schäfer-Diensten war bisher im Lande grosse Ungleichheit gewesen, als wobey allerhand vortheillicher Unterschleif gespüret worden. Diesem vorzukommen, so ward „ mit Zu-„ that auch einhelligem Schluß, Beliebung, und Bewilligung der alge-„ meinen Landschaft „ (wie es im Eingange lautet.) d. 8. Augusti zu Güstrow von dem Herzoge Ulrich eine Schäfer-Ordnung kund gemacht, und darauf zu Rostock bey Jacob Lucius gedruckt, E dieses Buch. diese

diese ist die erste Schäfer-Ordnung, so viel man findet, so im Lande ergangen. Es war davon schon etwas in der Policey-Ordnung vorgekommen. Es ward aber nun alles deutlicher gemacht, und ausführlicher wiederholet. Nachhero sind noch neuerer Ordnungen dieser Art erfolgt.

Die Vormundschafts-Sachen erhielten den Herzog Ulrich noch immer in vieler Geschäftigkeit, als welche er in eigener Person besorgete; wozu er doch auch beständig die Sächsische und Brandenburgische Vormundschafts-Räthe zog. Wie am 1. Nov. zu Wismar deswegen eine Zusammenkunft gehalten ward, so waren auch welche von den Land-Räthen zugegen, die mit jenen ganzer 14. Tage über die wichtigsten Sachen rathschlagten. i)

Das Ampt Wredenhagen war mit der Stadt Wittstock, wegen Betreibung der Mast daselbst, in Irung gerathen. Es ward aber auch solche Sache verglichen, und die Anzahl der Schweine, so die Wredenhagensche Beampten, in die Wittstocker Heyde, bey Daberborg, zu jagen befugt seyn sollten, auf 150. Stück vom Ampt und 30. Stück von Fremden, und also insgesamt auf 180. gesetzt, welcher Vergleich Ao. 1671. d. 2. Juny erneuret worden. k)

Da sich nun der verordnete Ausschuß bey dem Herzoge beschwerete, daß es mit der Malz-Accise, insonderheit zu Güstrow, nicht ordentlich zuginge, so ward demselben Ausschuß aufgegeben, einen Ziese-Meister alda hinzusetzen. Hierzu nahmen die Abgeordnete den Bürger daselbst, Bartold Leppin, welchen sie beendigten. Aber Burgemeistere und Rath setzten ihn wieder ab, und verordneten an dessen Stelle einen andern, Namens Hinrich vom Dieck, welcher unbeeidiget blieb. Doch wurden ihm 2. Raths-Glieder zugefüget, auf alles mit acht zu haben. Von diesem Verfahren berichtete der Magistrat selbst d. 24. Octobr. an den Herzog, da sie unter andern schrieben: „weil sie samt ihren Mit-Bürgern die schwere Last tragen „und benebenst der ganzen Landschaft die angenommene Schulden „bezahlen müsten, so wolle sich auch billig gebühren, zu wissen, was „jeder Monath an Malz-Ziese eingenommen, und wolten sie gute „Aufficht haben; zu dem Ende sie auch einen Kasten mit 2. Schlössern „machen lassen. „ Hiernächst baten sie, daß die Bauern und Krüger auf den Dörfern mit Ernst mögten, durch die Beampten, angehalten werden

werden, ihre Wahren und Getreyde nach der Stadt zu bringen, dagegen aber das Mülken, Brauen und andere Handthierungen abzustellen, wie solches schon zum Theil von den Cankeln abgekündigt und verboten worden, aber bisher ohne Execution geblieben; obgleich die Städte darum schon in die 24. Jahr gebeten. Es ward hierauf dem Landrath und Hauptmann auf Dobbertin, Jochim von der Lühe und einem Güstrower, Nahmens Jacob Krüger am 18. Nov. aufgegeben, die Sache zu untersuchen, und die Einnehmer zu beeydigen. Als sich aber niemand wolte beeydigen lassen, so erging d. 6. Dec. ein sehr ernstliches Befehl, „weil dergleichen Zundthigungen zur Schmälerung der Fürstlichen Reputation, Hoheit und nothwendigen Verordnung gereiche, woraus allerley Unrichtigkeit, Meuterey, und Weilläufigkeit herfließen mögte, so solte der Magistrat von Stund an, obgedachten Leppin, bey Einnahme der Ziese, (die ihm aufs neue anbefohlen) ungehindert bleiben lassen.

3. Mit dem Güstrowschen Superintendenten Conrad Becker ging nun auch eine grosse Veränderung vor; indem Herzog Ulrich ihn seines Dienstes entsetzte. Die Prediger daselbst kamen mit einem Supplicato für ihn beym Herzoge ein, darin sie sagten, daß sie zu dieser Bittschrift nichts anders genöthiget, als „Gottes ernster Befehl, die Furcht seines Gerichts, ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt, der Kirchen Heyl und ihres eigenen Gewissens hochdringende Noth, worauf sie Gott zum Zeugen nahmen, auch ihre Schrift nicht allein aus der Bibel, sondern auch aus berühmten Gottsgelehrten begründeten. Daher wohl zu vermuthen, daß sie den Superintendenten für ganz unschuldig, und das Verfahren des Herzogs zu hart gehalten. Der Herzog aber antwortete ihnen aufs weilläufigste, d. 24. Octobr. und machte eine ganz andere Vorstellung von diesem Manne, als man bisher gehabt, wie anliegendes Schreiben zeigt; dannen unterschiedliche Merckwürdigkeiten. Es sagt: der Herzog habe auf D. Benikens Angeben D. Conrad in seine Bestallung genommen, doch nicht weiter, als daß einer dem andern (nach dem Gebrauch, der noch beym Dienstvolck ist) den Dienst ein halb Jahr vorher aufkündigen könnte. Der rechte Knoten steckte wohl darin, daß der Superintendent den Herzog mit dem Bann bedrohet hatte. Sonst wird er auch in dieser Antwort beschuldiget, „daß er in sei-

nem anbefohlenen Kreyse auf die Pfarren ungelehrte strafwürdige Pastores gesetzt, die mit öffentlichen Lastern bescheckt, als Ehebruch, Volsaufen und andern Untugenden (damit er durch die Finger gehen, um einer geringen Verehrung willen) welche den Busfertigen die Sacramenta verweigert, und den unschuldigen Kindern die Taufe versagt, nur allein aus den Ursachen, daß die Leute zu rechter Zeit nicht ihr Mißkorn ausgegeben, (diß war noch eine Reliquie vom Pabsthum) daher es keine ungeschicktere Prediger als im Güstrow'schen Kreyse gegeben. D. Conrad selbst habe übel visitirt, ärgerlichen Exempeln zugeschrien und vollziehen helfen. Da ein Prediger, um Beizes willen, von einer Pfarre auf die andre gezogen; welchen doch die Kaspel-Junckern (der eingepfarrte Adel) gerne bey ihrer Pfarre behalten. Wenn ein Prediger gern auf seiner Pfarre geblieben, und ein ander gekommen wäre, der dem Superintendenten eine Verehrung gegeben; so habe der vorige weg gemust, und der Geschencke gebracht, sey darauf gesetzt worden. Der Prediger Elias Aderpohl habe mit seinem Kaspel-Juncker in Uneinigkeit gelebt, und deswegen den Superintendenten gebeten, ihn anderswohin zu setzen, aber solches habe er nicht thun wollen, worüber beyde, Prediger und Juncker, den Tod genommen. Er habe etwas offenbahret, das ihm Beichtweise anvertrauet worden, daher der Herzog nicht weiter mit ihm allein reden wollen.

D. Conrad Becker mußte also fort, Fried. Thomas meint, daß er darauf sey Professor in der Theologie zu Rostock geworden; aber es hat ihn verleitet, daß er dessen Nahmen unter denen gefunden, welche die Formulam Concordiæ zu Rostock unterschrieben, wovon er gemeinet, daß es Ao. 1580. geschehen, weil damahls solches Buch gedruckt, und ist es ein Fehler in demselben, daß die ersten 6. Mecklenburgischen Theologi daselbst Professores genant werden; wie schon bey vorigem Jahr angezeigt. D. Becker ging darauf aus dem Lande weg, und war Ao. 1580. den 9. Mart. zu Brunswick, da er sich Exul Christi schrieb, erlangte auch noch im selbigen Jahr einen Prediger-Dienst zu Antwerpen. m) Sein Nachfolger im Superintendenten Ampt zu Güstrow war Andreas Celichius, welcher im Julio 1579. antrat. Dieser war aus Spandow gebürtig, und daselbst eine Zeitlang Rector an der Schule gewesen; seho aber Superintendentens

zu Stendal, woselbst er gleichfalls Ao. 1577. die *Formulam Concordiae* unterschrieben hatte, wie der Catalogus zeigt.

4. Um der Policey Ordnung ein mehrtes Ansehn zu geben, ließ der Herzog Ulrich dieselbe durch den Kayser Rudolph II. bestätigen, wie schon bey 1572. gesagt, welche auch darauf gedruckt ward, weil sie aber voller sichtlichen Fehler war, wie Petrus Tornow gestehet, n) so ward sie von jederman verworfen, daß also bis hieher noch keine Policey-Ordnung vorhanden, die für vollgültig zu achten. Zugeschweigen, daß Rostock und Wismar niemahls in eine Landes-Policey-Ordnung willigen wollen, und die Land-Städte, so sehr sie sich auch in den neuern Zeiten darauf berufen, noch immer etwas dagegen einzuwenden gehabt.

Damahls hatte Joach. von Strahlendorf zu Greven die Ehre, daß der König in Dänemarck Friderich II. ihn bey einem Prinzen zu Gevatter bat. Der Prinz bekam den Nahmen Ulrich nach seinem mütterlichen Groß-Vater, unsern regierenden Landes-Herrn. Daß Strahlendorf diese Gnade hatte, kam daher, weil er Cammerjunker bey der Königin gewesen, als sie nach Dänemarck über gefahren, und darnach Ober-Schenk beym Könige geworden war, o) nun aber wieder in Mecklenburg lebte. Gedachter Prinz Ulrich ward hernachmahls bey uns Administrator des Stifts Schwerin.

Hierauf kam Ao. 1580. eine Kranckheit fast über ganz Europa, so mit einem Fluß-Fieber anhub, und der Spanische Schnupfen genant ward. Sie war im Junio noch in Sicilien, im Julio zu Rom, im Augusto zu Venedig, im Septembr. in Ober-Deutschland, im Octobr. in Nieder-Sachsen, im Novembr. in Dänemarck, und blieb fast kein Haus, worin nicht ein Krancker. Zu Rostock starben viele Leute daran, und auch der ostgedachte Laurentius Kirchhof, wie er eben Rector Magnificus war. p) Seine Geburtsstadt war Rostock, woselbst seine Vorfahren schon vor 100. Jahren berühmt gewesen. Anfänglich war er Rätlicher Professor Juris, hernachmahls Fürstlicher und zugleich Herzogs Ulrich Rath, auch nun Senior seiner Facultät. Am 14. Apr. ward er zum Rector erwählet, und starb den 15. Octobr. da er das Rectorat noch nicht abgelegt, ob schon sein Nachfolger Marcus Lüschoe bereits am 8. Octobr. erwählet war. q)

Ao.
1580.

Zu dieser Zeit ward die Bibel, nach Lutheri Uebersetzung, in Nieder-Sächsischer Sprache, zu Rostock, zum erstenmahl, durch den Academischen Buchdrucker, Jacob Lucius, einen Siebenbürger, gedruckt; wozu, auf Chytrai Bitte, die Städte Lübeck, Hamburg und Strahlsund einen Zuschub thaten. r) Eben dieser Chytrai gab auch damahls seine vortrefliche Rede de Studio Theologiae im Druck, darin er zeigt, wie man die Gottsgelahrtheit mehr mit Ausübung wahrer Gottseligkeit, als mit Zanck und Streitigkeit treiben müsse, welche Rede in den neuern Zeiten wieder aufgelegt, und nicht allein Lobspreeher, sondern auch Nachfolger erhalten.

Jezo kam der hochberühmte Mann, Conrad Schlüsselburg, nach Rostock. Er war eines Bürgers Sohn von Altendorf, einer Stadt in der Grafschaft Schauenburg, woselbst er Ao. 1543. geboren, hatte sich zu Brunswick an Martin Chemnitzium gehalten, zog Ao. 1566. nach Wittenberg, und ward durch Chemnizen für den damahligen Sauerteig der Wittenberger bewahret; worüber er von der dasigen Universität verwiesen, und sein Name in der Matricul getilget ward. Er fand darauf Gelegenheit Ao. 1569. nach Jena zu ziehen, woselbst er Magister ward. Als auch hier die heimlichen Calvinisten die (vormahls bey uns gestandene) Lehrer Zeshusius und Wigand vertrieben; so ging er mit ihnen nach Königsberg, woselbst er bald darauf Prediger ward. Hier ließ er sich mit Anna Dressern copuliren, deren Groß-Vater Hans Luther, Doctor Martin Luthers Bruder gewesen; mit welcher er in 18. Jahren 9. Kinder zeugete, worunter M. Andreas Schlüsselburg, Superintendens bey uns zu Neubrandenburg ward. Zu Königsberg war er 6. Jahr; weil er aber falsche Lehre und böses Leben scharf bestrafte, so ward er enturlaubet, und kam nun nach Rostock, woselbst er auf Chytrai Rath, im Collegio des Einhorn, die Redner-Kunst lehrte; ging aber bald darauf nach Wismar, allwo ihm viel gutes wiederfuhr. Ao. 1581. zog er, doch mit Widerwillen, nach Antwerpen, woselbst man reine Lehrer suchte, und schon einen aus Mecklenburg an Conrad Beckern erhalten hatte. Er kam hier zwischen Papisten und Calvinisten zu sitzen; weil er nun einen hitzigen Kopf hatte, so mußte er, nach einem Jahr, wieder fort. Kam also abermahls nach Wismar, und hielt sich bey dem Superintendenten Corvinus auf. Bald darnach ward

Ad.
1581.

er von Herzog Christopher, zu Gadebusch, zum Hof-Prediger angenommen. Dieser Herr hatte einen Canslar, Namens Christoph Poley D. auf Woitsdorf (wie er sich schrieb) durch denselben und durch des Herzogs Gemahlin, bemüheten sich die Wismarischen, daß der Herzog ihnen Schlüsselburg Ao. 1583. überließ; worauf der regierende Herzog Ulrich ihn Ao. 1584. auf der Wismarischen Bitte, nach Corvini Tode, zum Superintendenten bestellte. s) Des Herzogs Christophers Gemahlin war damahls Elisabeth, Königs von Schweden Gustav I. jüngste Tochter, welche ihm d. 7. Maji 1581. zu Stockholm beygeleget ward. t) Als der Herzog mit derselben im Sommer nach Wismar kam, so ward sie von den Bürgern mit vieler Ehrerbietung empfangen; daher sie auch jezo für dieselben bat.

Diese Stadt Wismar hatte bisher die Gerichts-Gewalt so wohl in ihren Land-Gütern, als zwischen ihren Mauren so uneingeschränckt gebraucht, daß die Obrigkeit daselbst keine Appellationes an die Landes-Fürsten gestatten wollen. Weil es nun das Ansehen gewann, als würde sich diese Stadt endlich gar der Mecklenburgischen Ober-Zerschaft entziehen, gestalt sie auch von der Landes-Policey, und Consistorial-Ordnung nicht wissen wolte: so verfügte sich Herzog Ulrich, samt den Mit-vormundschaftlichen Räten von Sachsen und Brandenburg dahin, und errichtete endlich am 12. Decemb. einen Reces mit der Stadt, darinn diese, doch mit Bedingung, wenn die Sache über 50. fl. Haupt-Summe betrüge, die Appellation an die Herzoge von Mecklenburg, oder auch an die Stadt Lübeck (nach altem Gebrauch) freystellte; welchen Vertrag der Kayser Rudolph II. zu Augsburg auf dem Reichstage d. 18. Jul. 1582. bestätigte. u)

5. Nachdem der Herzog Ulrich schon bey seiner gemeinschaftlichen Regierung dafür gesorget hatte: wie das Land mit nützlichen Verordnungen zu versehen; so war er nun, da er so viel freyere Hand hatte, auch darauf bedacht, wie ein beständiges Lehn-Recht mögte ausfündig gemacht, und in Mecklenburg eingeführet werden, als wornach die Ritterschaft, wegen der vielen streitigen Fälle, ein sehnliches Verlangen hatte. Der Canslar, Zinrich Zusan, dessen Vortrag deutlich, rund, gründlich war, schien die Dichtigkeit zu besitzen, ein eigenes Lehn-Recht für Mecklenburg zu beschreiben, womit er sich auch

auch einige Jahre bemühet. Doch wolte der Herzog in einer so wichtigen Sache gleichfals andere hören, deswegen er mehr als einem auftrag, ein Lehn-Recht zu entwerfen, deren Arbeit eins theils noch vorhanden ist. w) Weil aber sich in Mecklenburg findet, daß hier die Lehn-Güter eine ganz andere Beschaffenheit, als anderswo (Pommern allein ausgenommen) haben, welche Abweichungen von den gemeinen Lehn-Rechten niemand besser wissen konte, als die ältesten und in Landes-Geschäften viel gebrauchte Edelleute: so ließ der Herzog, als der Umschlag zu Güstrow war, 28. zweifelhafte Fragen an 20. Edelleute gelangen, welche sich samt den Licentiaten Hubert Syben zusammentun, und dieselben also, wie sie es aus der Erfahrung hätten, beantworten solten. Die Edelleute waren: Jochim Halberstadt zu Sprengze, Werner Zahne zu Basedow, Jochim Kruse zu Berchentin, Hans Linstow zu Bellin, Johann Crammon zu Woserin, Georg von der Lühe zu Glow, Georg Wackerbarth zu Kattelbagen, Jochim von der Lühe Hauptmann zu Dobbertin, Dicke von Bülow zu Rensow, Bartold Lüzow zu Lüzow, Matthias Vieregge zu Rossow, Achim Rozebade, der ältere zu Dorogelow, Hinrich Molzahn zu Arendshagen, Dicke von Bülow zu Harkensee, Jochim Bassow zu Levesow, Albrecht von Quigow, Hartwig Pressentin zu Pressentin, Jürgen von Blankenburg zu Wulshagen, und Jürgen Below, wovon doch die beyden letzten, samt dem Licentiat Syben, ausblieben. Diese beantworteten nun solche Fragen zu Güstrow d. 26. Jan. so viel als sie von dem bisherigen Landes-Brauch entweder selbst erfahren, oder auch von ihren Eltern gehöret. Sie wußten aber doch auch, auf viele Fragen, nichts gewisses anzuzeigen, indem sie auf gar selten vorkommende Fälle gerichtet waren. Wenn solche Fragen auf einem Landtage wären vorgebracht; so hätten die Antworten sich vielleicht völliger gefunden. Indessen ward Zusam Entwurf nach Wittenberg an den berühmten Rechts-Lehrer Matthäus Wesenbeeck gesandt, um sein Bedencken darüber zu stellen. Dieser war selbst von Adel, aus einem alten Niederländischen Geschlecht, daher er sich auch sonderlich auf die Lehn-Rechte verstand. Er antwortete d. 7. Januar. 1582. daß er solchen Entwurf wohl und vernünftig, den Lehn-Rechten nach, gefunden, wünschte aber auch dabey, daß alle Lehn-Güter, wie in Dänemarcck, Franck-

Ao.
1582.

Frankreich, Niederlanden und anderstwo mögten aufgehoben werden; damit Wittwen und Waisen, bevorab vom weiblichen Geschlecht, so viel weniger gen hohen Himmel zu seuffen Ursache hätten. x)

- f) Rost. Etw. P. I. p. 136. g) Remonstrat. daß in Mecklenb. kein Jus Primogenituræ Beyl. H. p. 47. Vorstellung der getroffenen Convention vom 3. Aug. 1748. gedr. 1749. Beyl. 15. p. 22. Betracht. über Gemeinsh. und Contributions-Versaffung de 1751. Beyl. 10. p. 10. h) Rost. Etw. P. III. p. 175. i) *Mylis* Annal. in Gerd. Saml. p. 301. k) Pötk. Saml. P. III. p. 41. l) in Catalogo Biogr. p. 4. m) Rost. Etw. P. III. p. 75. n) *Tornow* de Feudis Meclenb. in praefat. Actenmäßiger Bericht der Meckl. Land-Städte de 1741. Beyl. N. 16. p. 308. o) *Pritzbur* in Catalogo Nobil. Famil. & ex eo H. H. Kläv. P. I. p. 647. edit. poster. de Behr de Rebb. Meckleburg. p. 1666. p) *Lindenb.* Chron. Rostoch. L. IV. C. 12. p. 135. q) Rost. Etw. P. II. p. 657. sqq. r) *Chytrai* Saxon. L. XXV. p. 694. Rost. Etw. P. IV. p. 626. s) Rost. Etw. P. III. p. 734. Schröd. Wism. Pred. Hist. p. 98. t) *Mylis* Genealogie der Herzogen von Mecklenb. in Gerd. Saml. p. 252. de Behr de Rebb. Meckleburg. p. 818. u) *Chemn.* in Ulrico IV. & ex eo de Behr l. c. L. V. C. 5. p. 818. w) *Tornow* de Feud. Meckleburg. ab initio. x) *Gerdes* Saml. pag. 32 --- 87.

Herzog Ulrichs Antworts-Schreiben an das Ministerium zu Güstrow die Absetzung des Superintendenten, D. Conrad Beckern betreffend, von 1578.

Ulrich.

Wir haben euer schreiben und Supplication verlesen, undt daraus verstanden, aus was ursachen ihr solche habet an uns ausgehen lassen, nachdem Ihr dasselbe so hoch auff euch nehmet, und Gott vom Himmel zum Zeuge rufft, das euch nichts anders zu dieser Supplication gendtiget, den Gottes ernstler Befehl, die Furcht seines gerichtes, unsere zeitliche und ewige wolhart, der Kirchen Heil, und euer eigen gewissen hochtringende noht. Nun stellen wir solches an seinen orth, worvon ihr euch ein gewissen machen wollet, können euch auch, euer gewissen, in diesem Fal wol frey lassen, imgleichen müssen. Soviel euvren Superintendenten und Mitbruder, D. **Silfres Buch.** **D** **Con**

Conradum anlanget, das wir den enturlaubet solten haben, solches ist war, und können dessen nicht in abreden sein, und wäre besser gewesen, das er für eglische Jaren aus diesem lande wäre weck gewesen, so würde es besser zu Güstrow in der Kirche gestanden sein, als es leider izunder steht. Das wir aber gemeldeten Conradum, umb der warheit willen, solten enturlaubet haben, wie cuer schriften melden, solchs kan uns kein ehrliebender, mit warheit, guth thum, er sey geistliches oder weltliches standes. Den wir uns die Zeit unsers lebens beflissen, die warheit und ehrbarkeit sonder ruhm, lieb zu haben, und mit Gottes hilffe, dabey gedeneken zu bleiben. Es hat uns auch Gott der Allmächtige, dafür wir ihm billig dancken, so viel verstand und vernunft verliehen, das wir den unterschied zwischen der warheit und lügen erkennen können. Und wissen uns woll zu erinnern, das wir im anfang, diesen Conradum in unser land, auf D. Beniken angeben, gesodert, und ihm nach inhalt seiner Bestallung angenommen, und zu den hohen ehren erhoben, ihm auch aus unser Deconomei alhie zu Güstrow, eine solche besoldung vermacht, alles nach laut seiner bestallung, darin er sich auch wiederumb verpflichtet, solchem Ambt getrenlich vorzustehen, wie solches in seiner bestallung allenthalben genugsamh specificiret ist, er ist auch nicht weiter verbunden gewesen, ingleichen wir auch nicht, sondern wien einer dem andern, ein halb Jar zuvor, aussaget, sich seiner gelegenheit zugebrauchen, wie dan solche bestallungen, unsere Superintendenten in diesem lande alle haben, wir haben ihm auch eine lange zeit für den, dafür wir ihm bestellet, gehalten, geehret, und ihm alle befoderung erzeiget, wir haben aber oft an ihn gespüret, das er der Man nicht gewesen, dafür er uns gerühmet, auch wir ihm gehalten. Wir haben aber roth wegen des hohen Ambts, darzu wir ihm beruffen, gebult mit seiner schwachheit getragen, und woll geschoffet, das er es an sich selbst hätte erkennen sollen.

Weil wir aber gespüret, das er solche seine schwachheit nicht hatt erkennen können, so haben wir es ihme untersagen lassen, das er es hatte mercken können; aber es hat wenig frucht bey ihm geschaffet, darüber dan eglische mahl übel angelauffen, und bleich und roth gestanden, wie denen zum theil bewust, die bey den händeln gewesen, er hatt wollen die bittere warheit vermenteln wollen, aber es hat den sich nicht wollen halten, darumb hat die warheit keine herberge bey ihm finden können, bis zulezt. Jemehr man ihm zu gute gesehen, und geduldet, jemehr er sich solches übernommen, bis das ihn der böse Geist mit der Hofart, Ehrgeizigkeit und Lügen hat eingenommen, daß er auch die lindigkeit, so wir gegen ihm gebrauchet, uns hat wollen entgelten lassen, als in dem Buche Esther am 6 Capittel geschriben stehet, das der Haman sich seiner Ehren und gewalt erhub, die ihm vom Könige verliehen war, alle Jüden in demselben Königreich vertilgen und ausrotten, darumb wart er gestürzt, und selbst an den baum den er den Mardocheo hatte machen lassen, gehendet. Für die guade und gutthat, die wir ihm bewiesen haben, hat er uns dancken wollen, als der diebhencker seinen knechte, aber wir sint solches nicht gewonet.

Wir meinen es, und machen es so guth wir immer wollen, so können wir doch keinen danck bey den leuten verdienen. Aber wir befelen es unserm Herrn Gott, der ein herzenkuudiger ist, und tröstet uns unterandern, dieser nachfolgenden Spruche

Sapient. 16. Eines undankbaren hoffnung, wirt wie ein reiff im winter zergehen, und wie unnütz wasser verfließen, Proverb. 17. wer gutes mit bösem vergilt, von dessen haufe wirt böses nicht lassen. Es ist aber an dem noch nicht genug gewesen, sondern er hat uns gar dem Teufel geben wollen, der mag ihm selbst holen. Es malet aber der 37 Ps. einen solchen undankbaren Gast fein ab, der da spricht: Die stolzen brüsten sich wie ein fetter wanst, sie thun was sie nur gedenden, sie vernichten alles, und reden übel davon, und reden und lästern hoch herein, was sie reden, das muß vom Himmel herabgeredet sein, was sie sagen, das muß gelten auff erden. Es warnet uns Paulus 2 Thimoth. 3. für solche gesellen, nemlich, das soltu wissen, das in den letzten Tagen werden greuliche Zeiten kommen, den es werden menschen sein, die von sich selbst halten, Geizig, Ruhmrettig, Hoffertig, Lästerey, Undankbare. Jerem. 9. Ihre falsche Zunge sein mörderliche Pfeile, mit ihrem munde reden sie freundlich, regen dem nechsten aber im herzen lauren sie auff demselben. Soll ich nun nicht selches heim suchen, spricht der Herr. Seind das nicht greuliche Zeiten, das man solches an den Evangelischen, erleben soll, die billig ander sollen fürleuchten, darumb die ihr solches thut, wird euch das unglück überfallen, wir meinen, es seind Christi nachfolger und diener. Gehet dieses alles nicht ihiger zeit, hin und wieder, bey den Evangelischen, die sich des namens rühmen, im schwang. Lieben herren, ziehet euch doch selber bey der nase, man soll es von euch wol nicht sagen, wan ihr es nicht thettet, so dürfte man es nicht sagen. Darumb muß es euch gesagt werden, das ihr eure fele auch erkennet, damit ihr den hoffart und geizteuffel könnet von euch weisen, dieweil wir dan befunden, das in gemelten D. Conrado, keine gründliche erbarkeit und warheit vorhanden, dessen wir aus erzelten und andern ursachen, gute nachrichtung haben, so haben wir unser 3 gewissen halber nicht lenger ihm zusehen können, und ihm nach laut seiner bestellung, den dienst aufgekündigt, und also gegen ihme, den gelindesten weck für die hand genommen, und achten es davor, das wir, nach gestalt dieser sachen, solches wol fug und macht gehabt, in betrachtung grösserm unsug fürzukommen, wie solches in Göttlicher Heiliger schrift uns ist zugelassen, wie im Exodo am 32. und 4 Regum 18. und 10. Cap. und am 2 Paralip. 14. 33. 34. Cap. und dan Exodi am 15. geschriben siehet, das die Regenten, aus Gottes besel haben abgeschafft die Abgötteren, Baals Pfaffen, und andere Greuel, welches alles Gott wolgefallen hat, und kan also hieraus geschlossen werden, das eine jechliche ordentlich Obrigkeit, Pabst in seinem lande ist, und macht habe, das böse, es sey im geistlichen sowol in weltlichen sachen, abzuschaffen. Demselben exempel haben wir in dieser ärgerlichen sachen, auch gefolget. Und wan wir in dieser sachen eine inquisition angestellet, so wurde es sich wol befunden haben, wie der gefaren wäre, welches wir, seinen kindern zu gute, unterlassen haben. Und hetten wol ursache gehabt, ihn ein wenig herter zu straffen; wie hernach seins Tugenden sollen erzelt werden. Wir können auch woll exempel anziehen, das an andern örtern dergleichen leute sind gestraffet worden, nicht allein an gütern, sondern auch am leibe, die lange nicht soviel verbrochen, als dieser Conradus. Wir aber wollen das übrige dem heimstellen, der da recht richtet. Soviel nur eure gezeuchniß anlanget, die ihr euren Superintendenten gebet, das er in seiner lehre unsträflichen.

Was nun seine lehre, im fundament anlanget, wissen wir nicht anders, dieweil er bey uns im diensten gewesen, hier im lande, das wir ihm keine irrige lehre, noch swermerey, soviel die lehre anlanget, nicht beschuldigen können. Wan er sich auch solches unterstanden, so hetten wir es ihm auch nicht gut können sein lassen. Sonsten aber ist Notorium, das er, nebenst der reinen lehre, auch seine eigene affecten, Hofart, und Ehrgeizigkeit offte hat lassen mit unterlauffen, und die schrift bisweilen bey den haren dahingezogen, da sie doch nicht hingehöret, sondern zu dem ende, darnach ihm seine ohren gucket ausgebreitet.

Dan wir uns selbst zuberichten wissen, das wir in eglische seinen Predigten gewesen, und die warheit zu reden wenig frucht daraus nehmen können. Dan wir aus eglischen derselben wol gemercket, das ihm etwas auf dem Kropfe stecte, aber es hat nicht herfür gewolt. Darneben nicht gewußt, was es gewesen. Welches den eglischen allerley nachdenken gemacht, die in allen wein und bier krügen darvon geredet, und einer den ander gefragt, worauff D. Conradus also in seinen Predigten sichelte und ihm seine predigen bey den bierzechen anseleget; was nun der einfeltige Man hierauf zu lernen gehabt, das weist das werck aus. So viel aber sein Ambt anlanget, darzu er bestellet, das ihr ihm dessen auch gezeugniß gebet, das er dem woll wäre fürgestanden, und dessen nicht könnte beschuldiget werden, wan wir nun wäre solches nicht anders wußten, so hettet ihr uns solches leichtlich zu überreden, was wir aber anders wissen, das können wir uns so leichtlich nicht überreden lassen; seine D. Conradus bestallung und zusage bringet es woll mit, das er in seinem Ambt getreu und fleißig sein soll. In welchen ein grosser mangel vorhanden, darvon wir eglische wenig zur nachrichtung setzen wollen, daraus man spüren wirt, das es so klar nicht ist, als euch von euren Superintendenten ist fürgebracht, und ist ernstlichen öffentlich am tage das Conradus in seinem Kreysse, der ihm befohlen worden, auff die Pfarren, die ihme zu bestellen gebürt, Ungelarte, Straffwürdige Pastores gesetzt, die mit öffentlichen Lastern bescecket, als Ehebruch, volsauffen, und andern untugenden, damit er durch die finger gesehen, umb einer geringer verehrung willen, wie solches noch woll weiter am Tag kommen wirt. Ingleichen hatt er auch auff die Pfarren gesetzt, Prediger, welchen den huffertigen die Sacramenta verwegern, und den unschuldigen Kindern die Tauffe versagen, nur allein aus denen ursachen, das die leute zu rechter zeit, nicht ihr misforn haben aufgegeben. Und mischen also die hochwürdigen Sacramenta, unter ihr Misforn, und bringen also die Sacramenta, in eine grosse verachtung. Wan solches bey der Apostelzeiten geschehen wäre, würden sie mit steinen dieselbigen Pfaffen zu tode geworffen, oder ander schändliche Plagen angeleget haben. Diesem hat der der Hr. Doct. Conradus sein zugesehen, und weder der Obrigkeit noch dem Consistorio angezeigt. Ob er nun am jüngsten Tage dafür wirt rechenschaft geben müssen, solches wirt die zeit geben. Wir für unser Person müssen es bekennen, das in diesem land in keinem Kreise, so ungeschickte Prediger gefunden worden, als eben in D. Conradi, auch böler darinne visitiret ist. Zum andern hatt er den bösen ärgerlichen Exempel zugesehen, und helfen vollziehen, das ein Prediger seine schäfflein verlassen, umb des Geitzes willen, und von einer Pfar auff die ander gezogen, welche etwa umb ein Par gulden

mer einkommen hatt, als die ander, da doch die Kaspel-Junker, gern bey ihrer Pfarre behielten. Ingleichen wan Prediger, die gleich auff ihre Pfarre geblieben, und ein ander kompt, der da gerne auffwäre, und den Superintendenten eine verehrung gebe, so muß der vorige weck, und dem weichen, der geschenke bringet, und der ander muß sich mit einer geringen Pfarre behelffen. Zum dritten hat sich neulicher Zeit ein Exempel begeben, welches euch nicht verborgen, mit Elias Adelpol, das sein Kaspeljuncker mit ihm in uneinigkeit geraten, und derselbe gern wäre weck gewesen, welches er auch D. Conrado hat angezeigt. Aber Conrado hat ihm solches nicht gestatten wollen, und ist dadurch soviel angerichtet worden, das beyde der Kaspeljuncker und der Pastor umbs Leben darumb gekommen seindt. Ueber welchen Conradum, Elias Adelpol, in seinem letzten, zum höchsten geklaget, wie seine letzte schriften solches bezeugen, wer nun für solche selen rechen schafft zu geben schuldig, das wirt sich zu seiner zeit finden. Das aber Conrado kein groben lasters könne beschuldiget werden, das lassen wir diejenigen zeugen, die solches viel anders wissen, und die ihm nicht nach seinem munde reden. Dan es ist unleuchbar, daß Conrado behaffet ist mit dem laster der Hoffart, Ehrgeiz und Lügen, ja, der seine worte im munde kan verkeren, welches wir selber von im erfahren, und uns von ihm begegnet, er hat auch etwas offenbaret, was Beichts weise mit ihm geredet, welches ihm nicht besolen zu offenbaren. Deswegen wir hinfurten, mit ihm Conrado nicht mer allein reden wollen, uns for ihm gehütet, und das Exempel Proverb. am 20. uns für die augen gestellet, nemlich also lautent. Sey unverworen mit deme der heimlichkeit offenbarer, und mit dem verleumdern, und mit dem falschen mäulern. Jerem. 9. Ihre falsche Zungen sint mörderliche Pfeile, mit ihrem munde reden sie freundlich gegen dem Nechten, aber im herzen layren sie auf denselben. Syrach am 28. Die falschen mäuler sint verflucht, den sie verwirren viele, die guten friede haben. Was er auch neulicher zeit für eine gröbe begeißliche Lügen, aus einem gefastem Meydischen herzen, umb seiner ehrgeizigkeit willen, auff die kanzel gebracht, und dadurch die Obrigkeit gegen die unterthanen verhasst zu machen sich unterstanden, das werden die bezeugen, die zu der zeit in der Predigt gewesen, und es von ihm gehört. Hatt nun solches der h. Geist gethan, der in ihm wonen soll, solches können wir nicht glauben, den der h. Geist ist ein Geist der warheit, und nicht der lügen, den er spricht Proverb. 6. Wer frech lügen redet, den hasset der Herr, und hat ein greuel an ihm, Proverb. 9. wer frech lügen redet wirt umbkommen. Syrach 7. Stifte nicht lügen an wieder deinen Bruder, noch wieder deinem negsten oder Freundt. Gewene dich nicht an die lügen, den das ist eine schendliche gewohnheit. Ist nun das nicht eine grosse ärgeruß, die er mit seiner lügen hat angerichtet, und eine grosse auffwiegelung der Unterthanen, und hat noch sein herlich zum Tische des Herren gehen, und seine sünde dadurch zu vermenteln, als hätte er niemand beleidiget. Nun er wirt den nicht betriegen, der da oben sitzet, und heuschelische herzen kennet. Es warnet uns S. Paulus zum Röm. am 10 Cap. für solche leute, der da spricht: Ich ermane euch lieben brüder, daß ihr auf sehet auff die da zertrennung anrichten, und ärgeruß neben der lehre, die ihr geletnet habt, einfüren, und weichet von denselben, den solche dienen nicht dem Herrn Christo, sondern

ihrem bauche, und durch süße worte und prächtige reden verführen sie die unschuldigen Herzen. Und schreibet ferner zum Ephesern am 4. darumb leget die lügen ab, und redet die warheit ein jeglicher mit seinen Nechsten. Actorum am 5. wirt Ananias von wegen der lügen sampt seinem weibe gestraffet, das sie beyde des Todes sterben. Was nun weiter anlanget die auszüge und Allegaten aus der Gottseligen, gelarten Männer ihren Büchern, als aus Lutheri und Morlini schriften, welche ihr hierherziehen wollet, lassen wir der frommen Männer ihre schriften in ihren wülden beruhen. Wir bekunden auch aus denen, das dieselbigen auf diesen fall nicht können mit fuge gezogen werden, den sie reden unterschiedlich in ihren schriften, und wäre woll zu wünschen, das die frommen Männer noch im leben wären, oder da es möglich wäre, das sie nur eine kleine zeit wieder aufstehen müchten, und sehen, wie sich diejenigen, welche sich ihr discipul rühmen, verhalten. Es würde ihnen im herzen weh thun. Doch aber vermelden sie solches in ihren schriften, wie es nach ihrem Tode gehen soll, und muß der greuel, von den Evangelischen, die sich des namens rühmen, her kommen, welches leider auf der bane. Und Ezechiel davon geschrieben hatt, am 34. Cap. der schwachen wartet ihr nicht, das verirrte holet ihr nicht, und das verlorne suchet ihr nicht, sondern strenge und hart herschet ihr über sie; darumb spricht der Herr: Siehe ich wil an die hirtten. Wir aber können euch nicht verdencken, das ihr die schriften der frommen Gottseligen Männer angezogen habt, den euer grund, darauf ihr eure schriften sezet, ist an ihm selbst recht, aber wir zweifeln nicht, wan ihr des sandigen bösen grundes, den ihr aus unsern schreiben erfaret, und an den Tag gegeben, vorhin wäret berichtet gewesen, das ihr nicht würdet haben davon gesiecket, sondern euer eigen gewissen inacht gehabt. Den spruch den ihr in euren schriften anziet Matth. 18. und uns dessen erinnert: Sündiget dein Bruder so ermane ihn. Dieser spruch ist an ihm selbst recht und aus Gottes wort hergestossen. Aber wir können nicht glauben, das euer Superintendens D. Becker denselben Text, vor dieser zeit, oft gelesen hatt, es würden ihm sonst andere gedanken eingefallen sein, als mit denen er sich zuvor bekümmert hatt, dan die schrift saget, was ihr wollet, das euch die leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch, ist es nun recht, das wir solchen proces gegen ihm sollen anstellen, warumb war es damall nicht recht, da er die leute von der Canzel verdammet, ehe er sie gehöret, verwarnet und beschicket hatte, warumb hatte er sie gerichtet, ehe er sich erkundiget, und gehöret was sie verschuldet haben. Warumb hat er sich nicht ersilich der warheit erkundiget. Heist nun nicht diß das gericht gesehen, und die leute so vertheilet und hernacher sich erst erkunden, was sie verschuldet haben, wie D. Morlinus über den spruch S. Pauli schreibet, welchen ihr selbst anziet. Verbeut euch nicht Christus der Herr Lucā am 6. da er spricht: Richtet nicht, so werdet ihr auch nicht gerichtet, verdammet nicht, so werdet ihr auch nicht verdammet. Was siehestu einen splitter in deiner Brüdern auge, und den balken in deinem auge wirstu nicht gewar, du Heuchler. spricht der Herr, zeug am ersten den balken aus deinem auge, und siehe den, das du den splitter aus deines Brüdern auge ziehest. Warumb hab ihr Prediger zur Gasterow diese lehre Doct. Luthers und Morlini auch nicht recht in acht gehabt, wie er des alten Canzlers Magd auff den Predigstul gebracht, das sie in den wochen lege;

an welchen kein war wort gewesen. Wen ihr solches gehöret, soltet ihr nicht ernstlichen dessen bey dem Cansler oder sonsten euch erkundiget haben, ob auch an dem etwas wäre. Bringet solches die Brüderliche liebe nicht mit sich, wie geschrieben stehet: Lev. 10. Du solt deinen nexten lieben wie dich selbst, den ich bin der Herr. Matth. am 12. Du solt lieben Gott deinen Herrn von ganzem hertzen, von ganzer selen, und deinen Nexten als dich selbst. Zum Röm. 12. die liebe sey nicht falsch, die Brüderliche liebe untereinander sey herzgründlich. 1 Corint. 13. wan ich mit menschen und Engels Zungen redete, und hette die liebe nicht, so wäre ich ein dönnent Erz, oder klingende schelle, und wann ich weissagen könnte, und wuste alle geheimnis, und alle erkentnis, und hette allen glauben, also daß ich berge versetete, und hette die lieb nicht, so wäre ich nichts. Die liebe ist langmuthig und freundlich, die liebe eifert nicht, die liebe treibet nicht muthwillen, sie blähet sich nicht, sie stellet sich nicht ungeberdig, sie suchet nicht das ihre, sie läset sich nicht erbittern, sie trachtet nicht nach schaden, sie freuet sich nicht der ungerechtigkeit, sie freuet sich aber der warheit, sie vertregt alles, sie gienbet alles, sie hoffet alles, sie duldet alles, die liebe wird nicht müde, und dann 1 Petr. 4. Eph. 4. wan man euch von diesen sachen saget, so sprecht ihr, was ihr thut, das thut ihr Ambs halber. Wer hat euch das Ambt befohlen, daß ihr soltet die unwarheit auff der Cangel bringen, und eure zuhörer damit irre machen. Stehet nicht Ps. 51. der Herr hat lust zur warheit. Zach. 8. das ist das ihr thun sollet. Rede einer mit den ander die warheit, und richte recht. Sprach am 4. durch bekandnis wird die warheit und das recht offenbar. Rede nicht wieder die warheit, sondern laß den hou über dich gehen, wo du in der sachen geselet hast. Schem dich nicht zu bekennen, wo du geselet hast, es stehet geschrieben 2 Tim. 2. Ein Knecht der Herren sol nicht zänckisch sein, sondern freundlich gegen jederman, lehrhaftig die die losen tragen können mit sauffemuth, und straffen die widerspenstigen. Darumbt vermanen wir euch treulich, daß ihr acht auf euch selber habt, und den haß den ihr bey euch traget, euch nicht überwinden laßet, den derselbe richtet zwietracht unter euch selbst an, und erært dadurch eure gemeine, die euch befohlen ist. Habet eincrey sin unter einander, wie zum Röhmern am 12. stehet: Trachtet nicht nach hohen dingen, sondern haltet euch herunter zu den nidrigen. Beseißiget euch der ehrbarkeit, der liebe und der warheit, gegen jederman, soviel möglich. Den das ist der wille Gottes, der regiere ener und unser hertz in Christo Jesu, Amen. Aus diesen allen werdet ihr nun gnugsam berichtet, warumben wir D. Conradum enturlaubet haben, und werdet euch nun in euren gewissen zufrieden geben. Den er ist der man nicht, der den andern frommen Männern, darvon eure schriftten reden, zu vergleichen sey. Und muß ein unterscheid zwischen dem Ambt und der Person gehalten werden, das Ambt ist Gottes, die Person die das Ambt recht gebräuchet, ist Gottes diener, aber der das Ambt mißbräuchet, den können wir nicht für Gottes diener halten, sondern für einen grossen sündler, und kan Christo nicht also verglichen werden. Wir stossen uns hiemit nicht an Christum, sondern an einen Hofertigen, aufgeblasenen, Ehrgeizigen und Lügenhaftigen Pfaffen, undt wer ihm in der gestalt nachfolget, den halten wir auch nicht besser, welches wir euch

auff

auff euer Supplication, zu guediger meinung und notturft der sachen, nicht haben können verhalten, und sein euch sonst mit guaden gewogen. Datum, Güstrow d. 14. Octobris, Anno 1578.

Das III. Cap. Bergnügter Zustand.

- §. 1. Reichstag. Canglar Jacob Bording. Archivarius
Fabricius. Kirchen-Sachen.
2. Landtag zu Neu-Brandenburg.
3. Anderer Erb-Vertrag mit Rostock. Von Accise und
100. Männern.
4. Landtag zu Sternberg, von Herzog Carl und Chris-
topher.

Der Kayser Rudolph II. hatte gedachten Reichstag nach Augsburg angeordnet, um eine abermahlige Beyhülfe wieder die Türcken zu erhalten; indem der Stillstand, welchen des Kayfers Vater mit diesem Erb-Feind getroffen, nun bald zu Ende ging, und man nicht wuste, wessen man sich zu einem so gefährlichen Nachbar zu versehen hätte. Es ward auch solche Steuer von dem Reich auf 5. Jahr verwilliget, und hiernächst in Mecklenburg gleichfals veranstaltet. Unser regierende Herzog Ulrich zog selbst im May, nach diesem Reichstage, und hatte seine beyde junge Vettern, Johann und Sigismund August bey sich y) um sie dem Reich und das Reich ihnen bekant zu machen. Doch unterschrieben diese Herren den Reichs-Abschied nicht, welcher d. 30. Sept. vollzogen ward z) weil sie noch unter ihrem Vormund stunden, sondern nur allein Herzog Ulrich. Es stehet zwar dieser Herr, in dem gedruckten Abschiede, noch hinter dem Herzoge von Württemberg. Aber wie bekant, daß die Herzoge von Württemberg weit jünger als die von Mecklenburg seyn; also versichern die, welche die Geschichte dieses Reichstages beschrieben, daß Herzog Ulrich aller Orten den Vortritt und Vorsitz vor Württemberg gehabt, und es nur in der Druckerrey versehen, daß das jüngere Haus vor dem ältern gesetzt, daher Herzog Ulrich alsfort

alsofort beygespröchen, und der Kayser sich erkläret, daß es ein Versehen, welches bey dem abermaligen Abdruck dieses Abschiedes solte geändert werden. a)

Der Canslar **Zinrich Zusanus** war **Syndicus** zu **Lüneburg** geworden, woselbst er Ao. 1586. starb, wie er im 57. Jahr seines Alters war b) daher unser Herzog den obgedachten **Jacob Bording**, als Canslar, bey sich hatte. Dieser gefiel dem Kayser so wohl, daß er ihm den **Adel-Stand**, wie auch die **Hof- und Pfalz-Grafen Würde** antrug. Er war aber dabey so bescheiden, daß er sich für beyderley bedanckte, und so vernünftig, daß er seinem Herzog anrieth, die **Hof- und Pfalz-Grafen Würde**, für die **Juristen-Facultät in Rostock** auszubitten, welche der Herzog auch erhielt, c) daher noch jezo der **Decanus** dieser **Facultät** allezeit **Comes Palatinus** ist.

Zu dieser Zeit war bey dem Herzog **Ulrich** ein **Archivarius**, Namens **Samuel Fabricius**, welcher, da er so wohl über das **Schwerinsche**, als **Güstrowsche Archiv** ging, aus beyden eine **Registratur** fertigte, und in ein Buch binden ließ, so er im Archiv beylegte. Ueber dieses Buch kam zu seiner Zeit **Johann Friderich Chemnitz**, als er **Archivarius** zu **Güstrow** war, und bediente sich dessen bey Ausarbeitung seines grossen **Mecklenburgischen Chronici**, darinn er dasselbe, unter dem Rahmen: **Briefliche Urkund**; öfters anführet. Doch zog **Chemnitz** auch viele andere **Geschicht-Schreiber**, und das **Archiv** selbst dabey zu Rath. Aus solcher **Chronie** ließ der **Mecklenburgische Geheimte Rath Johann Christian Beselin**, (der Ao. 1688. um Ostern nach **Schwerin** zog, und daselbst 1705. verstorben) sich zu seiner **Nachricht** **Auszüge** machen, und vererbte dieselben an seinen Sohn **Christian Ludewig Beselin**. Als aber auch dieser Ao. 1718. gestorben; so kamen solche **Auszüge** in eines **Kenners Hand** d) der sie weiter bekannt gemacht. Es beziehen sich darauf **Matthias Hans von Beehr** in seinem Buch von **Mecklenburgischen Sachen**, **Georg Gustav Herdes**, **Johann Meno Pöcker** und **Joach. Christoph. Ungnad** (alle 3 **Doctores Juris** in **Wismar**) in ihren **Samlungen**, denen wir öfters hier gefolget, und also auch ihren **Archivischen Grund** hiemit anzeigen wollen.

Es gedachte nun **David Chyträus** des **Kranzens Kirchen-Historie**, so er **Metropolis** genant, bis auf seine Zeiten, fortzusetzen
 Fünftes Buch. E wie

wie er denn jezo eine weitläufige Vorrede dazu heraus gab; hinter welcher er von den Stiftern Münster, Paderborn, Hildesheim, Minden, Halberstad, Verden, Lübeck, Raccburg, Schwerin und Meissen kürzlich die Nahmen der Bischöfe anzeigete, so in diesem Jahrh. bisher gelebet. Daß also in diesem Jahr, an unterschiedlichen Orten Fleiß angewandt ward, die Mecklenburgische Geschichte ans Licht zu bringen. e)

Da die vor 2. Jahren gedruckte Formula Concordia viele Anfechtung hatte, und deßwegen mußte vertheidiget werden, wie auch geschah; so ließ Herzog Ulrich im Februario dieses Jahres die vornehmsten unter den Mecklenburgischen Gottsgelehrten nach Güstrow zusammen kommen, um solche Apologie zu prüfen; worüber sie auch eine weitläufige Beurtheilung stellten. f) Unter solchen Männern war M. Antonius Vocatius, der Ao. 1573. zu Rostock mit dem Nahmen Antonius Bock, Pattensis, immatriculiret war. g) Er ward hier zum Professor bey dem Pädagogio bestellet, sagte aber solchen Dienst Ao. 1579. d. 16. Dec. auf, und zog nach Parchim, woselbst er Superintendens ward. h) Der Superintendens zu Güstrow, Andreas Telichius gab damahls sein Buch von der Erbsünde heraus i) und der Superintendens zu Wismar, Andreas Corvinus, starb d. 27. Octobr. an der Pest, da denn alles verlohren ging, was bey ihm von der XIV. Magdeburgischen Centurie vorhanden war, als woran er mit gearbeitet. k)

2. Diese Pest räumete nicht allein sehr in Wismar auf, sondern kam auch weiter ins Land, Herzog Ulrich ging also nach Alten-Stargard. Weil nun zur Verkündigung der Türcken-Steuer ein Landtag mußte gehalten werden, und das Sterben gleichfals zu Sternberg war, so ward am 11. Decembr. zu Alten-Stargard der Landtag ausgeschrieben, um d. 28. Januar. 1583. zu Neuen-Brandenburg einzukommen. Wo in einer Stadt das Sterben wäre, da wolte der Herzog dieselbe mit Absendung der Bevollmächtigten verschonen, es solte aber solche Stadt ihrer Nachbarin Vollmacht geben, der Herzog ließ d. 29. Jan. die Proposition durch Veit von Winsheim thun; da denn nicht allein die schleunige Zusammenbringung der Türcken-Steuer (welche den Fürsten bey Strafe der Reichs-Nacht aufgegeben war) den Ständen bestens anbefohlen ward, sondern es ließ der Herzog auch vor-

Ao.
1583.

vorstellen. Ob er zwar, wegen damaliger Theuerung, gern das Land, so schon vieles bisher getragen, mit ferner Zulage verschonen wolte; so habe er doch wegen der Vormundschaft seiner jungen Vetter, und um seiner Brüder willen, denen er Unterhalt geben müste, desgleichen um der Gerichte willen, dieselben mit tüchtigen Personen zu besetzen, Gesandten auf Creistagen zu schicken (welche eine Zeitlang her, um des Münzwesens willen öfters gehalten worden) wie auch zum Unterhalt des Reichs-Cammer-Gerichts, und um der Schiffahrt willen aus der Ost- in die Nord-See, vermittelst des Canals bey Hohen-Vicheln, so grosse Unkosten machen müssen, daß er nicht umhin könnte, auch für sich das Land um eine Beyhülfe anzusprechen. Daneben verlangte der Herzog, daß die Stände sich solten gefast halten, wann ein Aufboth nöthig thun mögte, und versprach das Land noch ferner mit guten Ordnungen zu versehen.

Die Stände antworteten daraufd. 30. Januar.: „daß sie zwar schon sehr erschöpft wären, doch wolten sie sich dem nicht entziehen, was der Reichs-Abschied mit sich brächte. Sie hoffeten aber auch, der Herzog würde nach bisherigen Gebrauch und wie es die Reichs-Abschiede ersoderten, von seinen Domainen solche Fürcken-Steuer mit tragen helfen. Was die übrigen Steuern anbeträffe, die wolten sie, wegen Mißwachs und Theuerung, gänzlich verbeten haben. Zum Aufbot wolten sie sich bereit halten; doch mögte auch der Herzog jungen von Adel nicht verbieten, anderswo in Diensten zu gehen, um sich ein Stück Geldes zu erwerben. Wenn der Herzog neue Landes-Ordnung machen wolte, so mögte er geruhen, die Stände mit dazu zu ziehen, und ihnen zu dem Ende einen gelehrten und verständigen Mann zum Land-Syndico erlauben.“

Den 31. Jan. gab der Herzog darauf zur Antwort, „die Bauren aus den Fürstlichen Domainen solten mit steuern, machte den Ständen auch Hofnung zum Land-Syndico, und daß die übergebene Beschwerden solten erlediget werden. Die jungen Edelleute mögten in fremde Dienste gehen, wohin sie wolten, wenn es nur nicht wieder Christen wäre. Was die Hülfe beträfe, so hätte Herzog Hinrich (vielleicht Pacificus) pflegen zu sagen: Wo er nicht alle Jahr eine Land-Bede erhielte, so könnte er die Regierungs-Laft nicht tragen; da er doch nur wenige Rätthe gehabt, und diese lange nicht so grossen Gehalt, als die

tesigen, empfangen. Aber woher kam solches? weil das Geld immer schlechter ward, und daher die Lebensmittel stiegen, wie schon öfters gesagt. Wenn vormals ein Landrath auf Gerichtstagen zu Güstrow war, gab er für die Mahlzeit 5 fl. jezo waren es schon 6 fl. zu unser Zeit kostet solche Mahlzeit 16 fl. weil seitdem das Geld 3. mahl schlechter geworden, und so erging es in allen andern Dingen.

Den 1. Febr. bedanckten sich die Stände wegen gnädiger Erklärung, wolten aber doch in die verlangte Hülfe für den Herzog nicht willigen, sondern gingen wieder nach Hause. m)

3. Herzog Ulrich und seine Gemahlin Elisabeth lieffen nun das Andencken der Fürsten und Herzoge von Mecklenburg an den Orten erneuren, wo sich ihre Begräbnisse funden, als zu Gadebusch, Steenberg, Wangke und vornehmlich zu Doberan. Zu Doberan ward den Vorfahren dieses Herzogs eine geschickte Inschrift in lateinischen Versen gesetzt, die sich in *Latomi Genealogo Chronico*, auch anderswo n) findet. Es scheint zwar, als habe sie Andr. Mylius gemacht, der in dieser Wissenschaft sehr geübet war, auch ohnstreitig die Inschrift zu Wangke gefertigt. Weil aber Mylius in seiner Genealogie saget, daß der König Albrecht zu Gadebusch begraben, in dieser Inschrift aber stehet, daß er zu Doberan liege; so ist hieran noch zu zweifeln. Wir haben davon schon bey 1412. gehandelt.

Daß Conrad Schlüsselburg nun von Gadebusch nach Wismar berufen worden, ist schon bey 1581. gesagt.

Damals gab auch Herzog Christoph der Schützenzunft zu Gadebusch das Privilegium, daß, wer den Vogel abschiesse, würde, das ganze Jahr hindurch Schuß- und Mägenfrey seyn solte, o) dergleichen Gnaden-Briefe auch anderswo diese Zünfte, wiewohl von regierenden Landes-Herren, haben. Es wurden solche Zünfte in den Städten erlaubt, damit die Bürger nicht gar vergessen mögten, bey Aufboten, die nun immer seltsamer wurden, mit Schieß-Gewehr umzugehen. Sie ziehen mit Fahn und Trommel auf, und nennen denselben König, der den glücklichsten Schuß thut, es sey nun nach dem Vogel, oder, wie an den meisten Orten, nach der Scheibe. Die Fürsten lassen auch für sich, durch die Beampte oder Stadt-Vögte, Schüsse thun. Jetzt schrieb Herzog Ulrich einen Stifftstag aus, auf welchem die Land-Stände in demselben sich insonderheit wegen

wegen der Appellation ans Fürstl. Mecklenb. Hof-Gericht meldeten, darauf sie doch allererst d. 4. Maji 1593. die Resolution erhielten, daß sie nicht irgends anders hin, als an den Herrn Bischof und Administratorem appelliren solten. Wovon anliegende Urkunde mit mehrern.

I.

Die vier Männer, welche Ao. 78. wie droben gesagt, dazu verordnet waren, daß sie die noch streitige Puncte, zwischen den Landes-Herren und der Stadt Rostock innerhalb Jahres-Frist, bis zur End-Urteil bringen solten, gerieten in solche Weilläufigkeit, daß fast 4. Jahr darüber hingingen; denn die Advocaten, welche dazu gebraucht wurden, ließen so große Menge Zeugen abhören, machten so weilläufige Schrifften, suchten so viele Ausflüchte und Behelfe, daß die Zeit damit hinging, und noch dazu die Mißhelligkeiten vermehret wurden; wie es insgemein bey dergleichen Aufzügen ergeheth. Denn so bald der Herzog Ulrich ein Befehl an die Rostocker sandte, so appellirten diese an das Reichs-Cammer-Gericht, daher der Herzog sehr verdrießlich über diese Handel ward. Sein Schwieger-Sohn, der König von Dänemarcck Friederich II. gab damahls Kindtauf zu Sadersleben in Holstein, als ihm sein Sohn Johannes gebohren war. Hierzu ließ er auch unsern Herzog, samt seiner Gemahlin einladen. Als über der Tafel, unter andern von der Rostocker Aufführung geredet ward, so sagte der König, unser Herzog solte ihn nur sorgen lassen, er wolte bald ein Mittel finden, diesem Verdruß ein Ende zu machen. Darauf der König die Schiffe der Rostocker in allen Häfen seines Reichs anhalten ließ, und schrieb, mit Ausgang des Augusti, an Burgemeistere und Rath der Stadt Rostock: Wo sie ihre Schiffe und Waaren wieder haben, auch künftig noch länger in Dänemarcck handeln wolten, so müßten sie sich mit ihrem Landes-Herren vergleichen, sandte auch d. 11. Octobr. etliche Jagten nach dem Auslauf der Warnow, und hemmete damit den Rostockern alle Handlung. Da wußten sie nun bald einzulencken, kamen und baten flehentlich den Herzog Ulrich, er mögte doch an den König für sie schreiben, sie wären bereit aller Irrung ein Ende zu machen, ersuchten auch den Ausschuß der Land-Stände ins Mittel zu treten. Darauf nahmen sich die Landrätthe und der Ausschuß dieser Sache, mit ihrer Fürbitte, heym Herzoge an, und kamen am 4. Dec. in Güstrow zusammen Werner Zahn zu Basedow, Johann Kruse zu Berchentin, Hans Linstow zu Bellin, Johann Cramunon zu

Woserin und Jochim von der Lübe, Hauptmann zu Dobbertin, zu welchen sich von des Herzogs wegen, Veit Winsheim verfügte. p) Der Rostocker Abgeordnete waren die Burgemeistere Christopher Bügow und Hinrich Rung, die Rathsmänner Jochim Erhne, Nicolaus Bolte und Jürgen Schwarzkopf, die Rechts-Lehrer Friderich Hein, Marcus Lüschor und Hinrich Camerarius, die Bürger Levin Rieke ein Münzmeister, Anthon Wilkens und Hans Köhne ein Wolleweber. Zu den bisherigen zum Compromiß ausgefetzten Articuln waren noch 11. andere gekommen, über welche die jetztgedachte Rostocker nicht instruiret waren, deswegen sie wieder zurück reisen mußten. Indessen als diese Commissarien eine ordentliche, und unverzügliche Beleuchtung aller streitigen Punkte vornahmen; so wurden sie so bald damit fertig, daß am Sonnabend nach Matthia (den letzten Febr.) 1584. alles verglichen, und darüber ein Vertrag aufgerichtet ward, welcher der andere Rostockische Erbvertrag genant wird, und von des Raths Buchdrucker Nicolaus Schwiogerow bekant gemacht ist. Die Rostocker mußten darauf dem Herzoge zehen tausend Thaler Strafe erlegen. Es unterschrieben solchen Vergleich aus Rostock Christopher Bügow, Jacob Lemke, Marx Lüschor, Friderich Heine, Georg Schwarzkopf, Hinrich Camerarius, Levin Rieke, Bernhard Scharffenberg, Anton Willemsen und Jacob Köne. Es gilt auch dieser Vertrag noch jetzt, denn durch die vielen Straf-Erlegungen wurden die Rostocker einmahl gewisiget.

Ao.
1584.

Damahls ward nun den Rostockern die Accise auf 30. Jahr, doch mit Bedingung, verwilliget, und dem Herzoge der Doberansche Hof, welchen die Stadt zu sich genommen, wieder eingeräumet.

Diese Handlung gab auch Gelegenheit zu einer mercklichen Veränderung im Stadt-Regiment alhie. Denn als die ersten nach Güstrow Abgeordnete, wegen der 11. Articul wieder zurück kamen; so ward die Gemeine aufs Rathhaus gefodert und mit dem Schluß vorigen Jahres, d. 30. Dec. der Inhalt solcher Articul, und was die Abgeordnete darauf, wiewohl nicht schließliche, geantwortet, den Bürgern kund gemacht. Als aber diese sich nicht einig werden konten, was bey der Sache zu thun; so beschloffen sie 100. Männer aus ihrem Mittel zu erwählen, welche vollkommen Macht haben sollten, ihrent-

halten

halben samt dem Rath einen Schluß über diese streitige Articul zu machen, und auch ins künftige der Stadt Bestes zu beobachten. Diß war also der Ursprung der 100. Männer, welche noch jezo bey dem Stadt-Regiment sind. Mit derselben Wahl ging es folgender gestalt zu: Erstlich wurden aus den Gewerckern erwählt Hans Karnatz ein Schuster, Claus Drovenstedt ein Bäcker, Claus Falkenberg ein Schmied, Hans Röhne, der obgedachte Wollenweber, diese 4. erwählten zu sich 3. Brauer und 3. Kaufleute. Solche 10. erwählten ein jeder wieder 9. und hiemit war das 100. voll. q)

4. Der junge Herzog Johann war nun zu dem Alter gekommen, daß man auf seine Vermählung konte bedacht seyn. Die Mutter kam also d. 10. Dec. von ihrem Leib-Gedinge Lütz nach Güstrow, und überlegte die Sache mit dem Herzog Ulrich, als des Prinzen Vater-Bruder. Zur Braut ward ihm Herzogs Adolph zu Schleswicz-Holstein Tochter, Namens Sophia, ausersehen, die Anwerbung geschah Ao. 1584. zu Reinbeck in Holstein, durch die Frau Mutter selbst, und d. 1. Sept. die Zusage durch den Herzog Adolph. r)

Den 12. Juny ward der Landtag zu Sternberg, auf dem Judenberge gehalten, woselbst der Herzog den Ständen ernstlich befahl, nicht eher von dannen zu gehen, bis alles beschlossen; foderte auch nun abermahls, was er schon zu Neubrandenburg begehret. Einige unter der Landschaft waren der Meinung, daß man den jungen Herzogen eine Hülfe bewilligen solte, andere aber widersprachen. Die meisten Stimme fielen dahin, daß das Land, welches schon so viele Hülfen gethan, nicht aufs neue zu beschweren; die Rostocker stellten vor, daß sie an die Landes-Policey-Ordnung nicht wolten gehalten seyn. Herzog Carl schrieb, das Land möate ihm 8000. fl. bewilligen. Herzog Christopher kam mit etlichen Reutern nach Sternberg, und wolte die Stände sprechen. Herzog Ulrich aber verbot, mit diesem seinen Bruder etwas abzuhandeln, ehe die Stände ihm selbst auf seinen Vortrag geantwortet. s) Rostock hatte den vorhin schon erwehnten Hinrich Camerarius gesandt, welcher ein geschickter Doctor und Professor Juris war, der zu grossen Geschäften aufgelegt, und nachher noch Pommerscher und Sachsen-Lauenburgischer Rath ward, t) diesem trugen die Stände auf, die Herzogliche
Pro:

Proposition zu beantworten. Aber er weigerte sich, daher es Jochem Kruse zu Verchentin that. Nachher haben die Stände darauf gedacht, wie sie einen geschickten Syndicum, auch wohl daneben einen beständigen Consulenten haben mögten, den sie auf Landtagen mit bringen, und ihm solche Arbeit übertragen könten. Herzog Christopher ließ gleichfals eine Vortrag durch D. Christoph Poley (nicht Belleziehn) thun. Er sey aus dem alten Geblüth der Herzoge von Mecklenburg entsprossen, und könne also von dem angestamten Lande nicht ausgeschlossen werden, jedennoch habe sein Bruder Joh. Albrecht ihn, da er etwa 15. oder 16. Jahr alt gewesen, durch allerley Beredung dahin vermogte, daß er sich der väterlichen Erbschaft, jedoch mit dem Beding entsaget, wenn er das Erz-Stift Riga erhalten würde. Da das nicht geschehen, so käme ihm der vierte Theil des Landes zu; wie ihn denn auch die Juristen zu Heidelberg und Helmstädt belehret, daß er dazu berechtiget sey. Er wolle also E. E. Landschaft erinnert haben, daß sie auch ihm vormahls gehuldiget, und mögten sie sich nun dahin bearbeiten, daß ihm der vierte Theil des Landes zugebilliget, und sein Schade der über tausendmahl tausend und zweymahl hundert tausend Gulden anlaufe, ersetzt würde. Wo nicht, so sehe er sich genöthiget, Dinge vorzunehmen, die dem Lande schlechten Vortheil bringen würden. //

Hierauf antwortete Werner Zahn zu Basedow (da Camerarius abermahls nicht wolte) die Stände erinnerten sich wohl der Huldigung, welche sie dem Herzoge und seinen dreyen Brüdern gethan; es sey aber der jezige Vortrag von der Wichtigkeit, daß sie erst darüber mit den Sächsischen und Brandenburgischen Vormundschafts-Räthen sprechen müsten, bevor sie sich unterstünden zu antworten. Als der Herzog dennoch in ihnen drang, seine Schrift anzunehmen und Antwort darauf zu geben; so nahmen die Stände solche Schrift zwar an, sagten aber auch gleich dabey, daß sie solche dem Herzoge Ulrich bringen würden, was der gut fünde, das wolten sie ihm antworten. Herzog Christopher, der von heftiger Gemüths-Neigung war, veränderte sich darauf im Gesicht, und sagte: Bedenckt daß ihr mir geschworen habt, und laßt nur nicht das Land in fremde Hände kommen. Womit es davon ging. u)

Bei solchen Umständen machten sich viele von der Landschaft wieder nach ihrer Heimath. Herzog Ulrich ließ sich zwar gerne gefallen, wenn die Stände an seinen Bruder Carl etwas bewilligen wollten, versprach die Polizey-Ordnung zu ändern, wo sie einem Stande vor dem andern schädlich seyn sollte, und wolte die übergebene Bittschriften, um Handhabung der Gerechtigkeit, untersuchen lassen. Er innerte auch die Stände, daß niemand davon reisen sollte, aber es war bereits auf dem Abend, wie diese Erklärung ankam, da die meisten schon weg waren, welche denen, so noch blieben, wenig Gutes wünschten, wo sie eine Hülfe bewilligen würden. Am folgenden Tage funden sich zwar noch etliche, welche dem Herzoge willfahren wolten, und schreibet der damahlige Hof-Rath Mylius, daß würcklich eine zweyjährige Hülfe an Accise und Landes-Bede bewilliget worden, w) welches auch Chemnitz aus ihm wiederhohlet, x) und der Herzog Ulrich bezeuget es selbst in dem anliegenden Revers, so darauf zu Sternberg d. 20. Jun. gegeben, und in dem Schreiben aus Bügow vom 22. Junii 1584. Aber dennoch schreibt M. J. von Behr, daß es andere wieder gestöret. Wir haben dieses alles umständlich erzehlen wollen, damit man sich vorstellen könne: wie es damahls auf Landtagen zugegangen, und was sich die Herzoge für Mühe geben müssen, eine Hülfe zu erlangen, dabey ihnen ohne Zweifel das schmerzlichsste war, daß sie schon so oft versprochen, dergleichen Bitten nicht zu wiederhohlen, und dennoch die Noth sie dazu brachte; woraus man siehet, wie sie der Mangel wohl öfters gedruckt, und wie wenig die Einziehung der geistlichen Güter geholfen.

II.

III.

y) Mylii Annal. ad h. a. Chemn. Mecklenb. Stamm-Baum, in Vita Ulrichi IV. Johannis & Sigism. Augusti. z) Reichs-Abschied p. 786. a) de Behr de Rebb. Mecl. L. V. C. 5. p. 819. b) Kofst. Entw. P. IV. p. 490. c) Kofst. Entw. P. I. p. 296. d) Gerd. Saml. in der Vorrede nach p. 542. e) Schütz in Vita Chytræi L. III. p. 447. f) Schütz l. c. p. 58. sqq. g) Kofst. Entw. P. II. p. 118. h) Kofst. Entw. P. III. p. 418. i) Kofst. Entw. P. IV. p. 627. k) Schröd. Wismar. Pred. Histor. p. 77. l) Kofst. Entw. P. I. p. 137. m) de Behr de Rebb. Mecl. L. V. C. 5.

p. 821. n) *Lochneri* Singular. Meclenb. C. II. S. 4. Schröd.
 Wismar. Ersfl. p. 320. o) *Beselins* Auszüge ex Chemn. in
 Gerdes. Saml. p. 660. p) *Lindenb.* Chron. Rostoch. L. IV.
 C. 13. p. 137 & 138. q) *Ungnad.* Amoenit. p. 360. 361. r)
Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 304. s) *de Bebr* de Reb.
 Mecleb. L. V. C. 5. p. 822. ex Actis Provincial. t) *Rost. Entw.*
 P. I. p. 739. u) *de Bebr* l. c. p. 823. w) in Annal. apud Gerd.
 in den Saml. p. 304. x) *Beselins* Auszüge in Gerd. Saml.
 p. 657.

I.

Stifts - Gravamen

vom 15ten July 1583.

II
 III
 Hat E. E. Dom-Capitul die gnädige Resolution, wegen angebothener Hofgerichts-
 und Policy Ordnung im Stift in Unterthänigkeit wohl angenommen, aber daß
 die Appellation in secunda Instantia an das Fürstl. Mecklenburgische Hofgericht
 gehören sollte, dessen ist man mit Sr. F. G. aus allerhand beweglichen Uhrsachen nicht
 eines: So achtet mans unterthänig auch davor, daß solche Gerichte, vermöge alter
 Gewonheit und Bischöflichen Capitulation, auf F. F. G. Unkosten allein zu bestellen,
 darum dann auch Sr. F. G. alle Gerichts-Gefälle hinwieder billig allein folgen. Dem-
 nach bittet man auch diesen Punct dergestalt zu verabscheiden und nunmehr ins Werk
 zu richten.

Bischöfliche Resolution

vom 4ten May 1593.

Zum 4ten wissen Sr. Fürstl. Gnaden sich nicht zu erinnern, daß derselben Stifts-
 Lehnteute und Unterthanen, wann bey Sr. Fürstl. Gnaden Ansehens darum
 geschehen, einig Recht jemahls solte versaget, oder nicht mitgetheilet worden seyn.
 Da nun aber E. E. Dom-Capitul an dem, daß Sr. Fürstl. Gnaden die Klagen in Dero
 Canzelen, wie bisanhero geschehen, ferner angenommen, und die Gebühr darauf
 beschafft werden möchte, kein Gemügen haben, sondern neben andern Stifts Ständen
 die Unkosten darauf wenden wollten, daß im Stift ein besonder Gericht von Sr. F. G.
 bestellet werden könnte; So sind Sr. F. G. ihnen auch in dem gnädigl. zu willfahren
 geneigt, wie dann Sr. F. G. hiemit auch in Gnaden wollen gewilliger und nachgegeben
 haben, daß hinführo in Sachen der Capitularen, Stiftslehnteute und andere Unter-
 thanen, so keine Güter im Fürstenthum Mecklenburg haben, betreffen, nirgend
 anders

anders hin, dann an den Herrn Bischöfen und Administratorem pro tempore, und nicht weiter appelliret werden möge *

* ex erwiesenen Bestand der Actenmäßigen Nachricht de 1751. in den Beylagen pag. 79.

II.

Herzogs Ulrich Revers

auf bewilligte 400000 fl. von 1584.

Von Gottes Gnaden wir Ulrich Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Grave zu Schwerin, der Lande Rostog vnd Stargardt Herr verkunden hiemit für uns unsere Erben vnd alle nachkommende Herzoge zu Mecklenburg. Nachdem unsere liebe getreue Vnderthanen aller Stende auff unser gnediges Begeren vnd Anregenn aus vndertheniger Zuneigung trew vndt liebe, so sie gegen uns als ihre Erb- Herren vndt Landsfürsten tragen, sich auff dem allhier gehaltenem Landtage dahin haben bewegen lassen, das sie vber die vorige angenommene vndt bezahlete Fürstliche schulde, uns vnd unseren jungen Vettern Herrn Johannis vnd Herrn Sigmund Augusten Herzogen zu Mecklenburg ic. unser gottseligen Brudern Herrn Johannis Albrechten Herzogen zu Mecklenburg ic. ic. Söhnen die Hülffen, immaassen sie Anno ic. zwei und siebenzig in Ablegung der damahls angenommenen viermahl hundert tausent Gulden von gemelter unserer Landtschafft bewilliget, die nechsten zwei Jahr vber, so sich auff Jacobi dieses tausent fünfshundert vier vndt achtzigsten Jahres anfahren vnd auff Jacobi des tausent fünfshundert vnd sechs vnd achtzigsten jahres endigen sollen, zu besserer Ablegung vnd Verrichtung uns vndt Ihren liebden obliegenden Beschwerungen entrichten wollen, das wir solche unser gehorsamen Landtschafft frey vnd guthwillige vnderthenige vnd trewhertzige Bewilligung der zweijerigen Landhülffen für uns vnd von wegen hochermelten unserer jungen Vettern zu dancknehmigen Gefallen angenommen haben; Nehmen auch diese ihre freywillige unverpflichtete Erzeigung noch also an, vnd versprechen uns für unsere Erben vndt junge Vettern auch alle nachkommende Herzogen zu Mecklenburg vnd wegen des ganzen Fürstlichen Hauses Mecklenburg, als igo allein regierender Mecklenburgscher Landsfürst; das die von unserer Landtschafft igo bewilligte zweijährige Landhülffen nach Ausgang der bestimpten jahrescharen in den Stedten vnd auffm Lande gantzlich aaffhören vnd eingestellt werden sollen. Vndt das insonderheit obgemelte eingewilligte zweijerige Landhülffen obengedachter unserer Landtschafft an denen von hochermeltem unseren gottseligen Brudern vnd uns habenden Reversen vndt Privilegien vnnachtheilich vnd denen vuvorsenglich sein soll. Des zu verkund haben wir für uns unser Erben vndt obermelte unsere junge Vettern, vnd wegen des ganzen fürstlichen Hauses Mecklenburg unser Insiegel an disen Brieff wissentlich gehengt, vnd mit eigenem Handen vntergeschrieben; der gegeben ist zum Sterneberge den zwanzigsten

zigsten Juny im Jahr nach Christi unsers lieben Herren vnd seligmachers Geburt Tausent fünffhundert vnd im vier vnd achtzigstem

Ulrich H. z. Mecklenburg 2c. 2c.
Manu ppria *

* Feststehender Grund der Steuerfreyheit de 1742. Bepl. 28. P. 25.

III.

Herzogs Ulrich Schreiben von 1584. wegen bewilligter 400000 fl.

Von Gottes Gnaden Ulrich Herzogk zu Mecklenburgk 2c.

Ersame liebe getrewen, Wir machen vns keinen zweifel, ihr werdet aus ewer gesandten von 19 den 18. vnd folgende tage vff dem Juden-Berge vor vnser Stadt Sterneberg gehaltenem Landtage, eingebrachter Relation gehorsamlichen vernommen haben, welcher gestalt durch die gemeine Landfiende vnserer getrewen vnd gehorsamen Landschaft, vns vnd vnseren jungen Vettern Herrn Johansen vnd Herrn Sigismunden Augusten, Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburgk 2c. zu Abtragung vnd Erleichterung vnser obliegender Regierungs Beschwerungen vnd Anlegen, auch Irer LL. schweren schuldenlasten, eine zweijährige Hülffe, dergestalt, wie Anno 72. die 400000 gulden gewilligt worden, an Bier accisen vnd andern Landhülffen in vnderthenigkeit vnd freywilligk, jedoch gemeiner Landschaft habenden Verwehen vnshedlich gewilligt vnd ire Antwortt vnd Bewilligung dahin gerichtet, das solche gewilligte Accisen vff künfftig Jacobi schiersten in allen Landt Stetten iren anfang gewinnen, vnd vff Jacobi des 86. Jares sich wider endigen, die andern daneben gewilligten Hülffen aber zwischen Martini vnd Weinachten beider Jare eingebracht werden sollen, wan dan die nothurft sein will, das solches in jeder Stadt der gemeinen Bürgerschaft so viel zeitlicher notifiziret vnd angekündiget werde, demnach so begeren wir hirmit in gnaden, das ihr die gemeine Bürgerschaft erstes tages zusamen vffs Rathhaus erfodert, inen solchen gemeiner Landschaft einhelligen schlus vnd Bewilligung vorhaltet vnd anmeldet, auch bezeugten Zettel ans Rath-Haus oder die Richthür öffentlich anschlagen lasset, vff das sich niemandt einiger vnwissenheit zu entschuldigen, vnd inen darauß an vnser statt ernstlich aufserleget, das sie sich solcher Bewilligung mit erlegung der Accisen, dem Malzmahlen in den Mühlen, vnd allem andern vormüze Anno 2c. 72. der damahl gewilligten Hülffen halben gesehehen anschreiben gemesz verhalten sollen, dargegen wir auch hinwider das Brauen, Malzen, Vorkufferey vnd andere vngelährliche heudel, vormüze vnser Policeyordnung der gebür nach abzuschaffen, in Gnaden gemeinet sein. Daran vorbringet ihr vnsern gnedigen Willen vnd meinung in gnaden zu erkennen.
Datum, Bügow den 22 Juny Anno 1584.

DAB

Das IV. Cap.

Gerichts-Sachen und Todes-Fälle.

- §. 1. Vom Hof-Gericht. Rostockschen Recht und Heren-Processen.
2. Von Herzog Carl, des Stiffts Appellation ans Hof-Gericht. Herzog Ulrich tritt die Vormundschaft ab. Joch. von der Lühe stiftet ein Stipendium. Parchim brent ab.
3. Ursula, Aebtisin zu Ribnig stirbt. Elisabeth, Herzogin zu Güstrow, stirbt. Herzog Adolph von Holstein stirbt.
4. Von Lehn-Sachen. Herzogs Johann Vermählung. Pommersche Sachen. Herzogs Ulrichs Vermählung.

Das Land-Gericht, wie man damahls das Hof-Gericht nante, ward zu dieser Zeit ordentlich gehalten, also, daß der so gerechte als gnädige Herzog Ulrich darin, nach uraltem Brauch, beständig präsidirte, und findet sich, daß dieser Herr auch wohl seinen Bruder-Sohn, den jungen Herzog Sigismund August mit in dasselbe gebracht, y) als welchen er für seinen Nachfolger im Güstrowschen ansah, wenn dessen Bruder Johannes das Schwerinsche erhalten würde, deswegen er ihm die Handhabung der Gerechtigkeit in seinem künftigen Lande bey Zeiten angenehm machen wolte. Die Landräthe, so damahls in diesem Gerichte saßen, waren die schon oftgedachte Werner Zahn zu Basedow, Jochim Kruse zu Verhentín, Hans Linstorck zu Bellín, und Johann Cramon zu Woserin. Die gelehrte Räte waren Martin Bolfras, Michael Grasse, Johann Albinus und der Canslar Jacob Bording, alle 4. der Rechten Doctores. Es finden sich solche Nahmen unter einem allgemeinen Bescheide, welchen das Land-Gericht ertheilet, und diese Beysitzer allerseits unterschrieben.

Es ward auch nun den Rostockern vergönnet, innerhalb 2. Jahren ihr eigenes Stadt-Recht zu verfassen, und solches dem Land- und Hof-Gericht, zur Beurtheilung, vorzulegen. Der Magistrat nahm daher, mit Bewilligung der Bürgerschaft, das nun schriftlich verfaßte Lübeckische Recht vor, und that hinzu, was sich an Verord-

nungen, gemeinen Bescheiden, und andern besondern Raths-Schlüssen, in Rostock fand, so von dem Lübecksehn Recht abwich; welche Arbeit doch allererst nach 2. Jahren durch Zinrich Camerarius, recht zum Stande kam. a)

Der viele Betrug und Aberglauben, welcher in der Päbstlichen Kirche, zu mancher Hexen-Sabel Ursach und Gelegenheit gegeben hatte, fing nun auch an, seine bisher gehabte Glaubwürdigkeit zu verlieren; obwohl noch viele waren, die alle Märlein für würckliche Geschichte hielten. Die erste Gelegenheit zu dieser Aufklärung gab Joh. Wier, ein Brabanter, welcher bey dem Herzoge von Cleve Leib-Medicus war, dieser hatte mit Cornelio Agrippa zu Cölln vielen Umgang gehabt, war weit und breit in Franckreich, Africa und Candia herum gereiset, und hatte sich also von den Vorurtheilen der Spinn-Stuben los gemacht. Er fing zuerst an, die Hexen für metanholische und daher erbarmungs-würdige Personen zu halten, und sie gegen ihre strengen Richter zu vertheidigen. Joh. Bodin ein berühmter Rechts-Lehrer in Franckreich schrieb wieder ihn mit solcher Heftigkeit, daß er Wieren selbst für einen Zauberer und Hexen-Meister hielt. Es war aber jeko zu Rostock ein geschickter Rechts-Lehrer, Namens Joh. Georg Gödelmann, welcher nicht weit von Cossnig geböhren, und nachdem er Deutschland durchgereiset, und mit vielen Gelehrten in den berühmtesten Städten Umgang gehabt, auch hieher an der Ost-See gekommen war. Dieser ging nun zu erst der Mittel-Sträß zwischen Wier und Bodin. Er äusserte solches wie er d. 26. Febr. 1584. eine Disputation de Magis, veneficis, maleficis & lamys, hielt, welche der erste Grund-Riß von einem weitläufigen Buche war, so er Ao. 1591. herausgab, und der Hessische Superintendent Georg Trigrinus (zu Echzell in der Wetterau) übersetzet hat. b) Gedachte Disputation schrieb er den Landrathen Jochim Cruse, Jochim von der Lübe und Diederich Bevernest zu, welche er Equites & Consiliarios Megapolenses, Mecklenburgische Ritter und Rätthe nennet; womit er die Landraths Würde umschreibet, und sie für solche Männer hält, als von Alters her die Ritter bey den Fürsten gewesen, mit deren Rath und Bewilligung die Regierung geführet ward. Es hat aber der herrschfüchtig klingende Ritter-Nahme bey uns ganz aufgehöret, nachdem die Landrätthe aufgekomen.

2. Herzog Carl hatte das Amt Neuen-Bahlen, an seinen Bruder Ulrich, wieder abgetreten, und dagegen zu seinem Unterhalt, die Aempter Mirow und Wredenhagen angenommen, woselbst er mit dem Closter Dobbertin grenzte, besonders an dem Schwarzenfelde. Weil er nun ein grosser Liebhaber der Jagdt war; so überließ der Closter-Hauptmann Joachim von der Lühe dem Herzoge daselbst die Jagt, gegen einem Revers vom 23. Januar. 1585. daß solches dem Closter an seiner Gerechtigkeit unschädlich seyn sollte. In solchem Revers wird gedachter von der Lühe Fürstlicher Rath (Landrath) und Hof-Marschalch (Marschalck, Herren-Bote, wie dieses Wort im ersten Buch erkläret) auch lieber Getreuer genant, wie beykommende Urkunde bezeuget. Man siehet daraus, daß des Landes-Bediente auch Fürstliche Aempter verwalten können, worin die neuern Zeiten eine Aenderung machen wollen, und daß es was altes, wenn auch nachher appanagirte Fürsten den Ausdruck liebe Getreue gebraucht, wovon wir schon ein Exempel bey 1464. angeführet. Doch kan es auch hier die Ursache haben, weil der Herzog gemeint, daß er de jure ein regierender Herr wäre.

Otto Wackerbart der Dom-Probst zu Schwerin, ob er wohl selbst dem Land- und Hof-Gericht, als Assessor, eyndlich verwandt war, fing nun an die Appellationes aus dem Stift an dieses Gericht zu behindern, um also dem Stift das Recht eines Reichs-Standes, gleich dem Raccburgischen zu erstreiten, welches doch Herzog Ulrich, der zugleich Administrator des Stifts und regierender Herr war, nicht billigen wolte, auch als der Dom-Probst deswegen ans Reichs-Cammer-Gericht appellirte, daselbst mit ihm Proceß führte. Es ergingen also noch lange nachher die Appellationes, aus dem Stift, an das Land- und Hof-Gericht, c) wie denn auch in der jüngsten Hof-Gerichts-Ordnung von 1622. noch zu finden, daß zu diesem Gericht ein Assessor aus dem Stift solle berufen werden. d)

Nunmehr ward zu Schwerin der grosse Chor, welcher bey nahe die halbe Kirche einnahm und fest vermauret war, durchgebrochen, der äusserliche Altar vor demselben weiter hinauf gesetzt, und an dessen Stelle Bäncke für die grössen Schüler gemacht, die Predigt daselbst anzuhören. e)

Ao.
1585.
b

04
0872
H

Zu Rostock wolte Nathan Chyträus, welcher Decanus in der Philosophischen Facultät war, eine Magister-Promotion halten, bat also, wie gewöhnlich, um des Herzogs Ulrich, als Administrators und dahero Canslars Erlaubnis, und zwar in lateinischer Sprache. Der Herzog antwortete ihm auch in derselben Sprache aus Cracow d. 6. Septbr. da denn M. Pratorius Vollmacht erhielt, dieser Handlung im Nahmen des Herzogs beyzuzuwohnen, und dabey den Herzöglichen Respect zu beobachten. f)

Herzog Ulrich gab nun die Vormundschaft seiner Bruders-Söhne auf. Es geschah solches d. 12. Sept. zu Schwerin in Gegenwart der Fürstl. Frau Mutter aus Lütz, der beyden jungen Herzoge Johann und Sigismund August, der Sächsischen und Brandenburgischen Gesandten, als mit-vormundschaftlichen Rätthen, wie auch etlicher Holfsteinischer Rätthe. g) Weil man sich aber damahls nicht vergleichen konte, was Herzog Sigism. August haben sollte; so ward beliebt, daß Herzog Ulrich die Regierung des ganzen Landes noch weiter, in dieser beyder Brüder Nahmen führen, und aus dem Einkommen der Aempter so viel dem einen als dem andern Bruder reichen sollte. h) Es ward über diese Auseinandersetzung noch eine Zeitlang gestritten, endlich aber erfolgte, durch Vermittelung unsers Herzogs Ulrich und des Herzogs Adolph von Holfstein, als künftigen Schwieger-Vaters des Herzogs Johannis ein Vergleich d. 20. Maji 1586. darin das väterliche Testament, so Herzog Joh. Albrecht Ao. 73. gemacht, und der Kayser bestätigt hatte, zum Grunde geleyet ward. Es wurde auch nun die väterliche Verlassenschaft, an güldenen Ketten, Kleinodien, Ringen, Tapzereyen u. d. gl. getheilet, wornächst Herzog Ulrich samt seiner Gemahlin, zu ihren Schwieger-Sohn den König Friederich II. nach Dänemarcck reiseten.

Vorgedachter Kloster-Hauptmann Jochim von der Lühe, welcher Erbgesessen auf Büttelkow, Buschmülen und Pankow war, stiftete nun ein Stipendium für 2. Prediger Söhne, deren jeder davon 25. fl. auf 5. Jahr haben sollte. Er belegte dreywegen 1000. fl. bey der Cämmerey zu Rostock. Zu Executoren seines Testaments, darin diese Stiftung enthalten war, verordnete er den jüngsten Landrath bey dem Hof-Gericht, den Decanum der Juristen Facultät zu Rostock und den Canslar des ältesten regierenden Fürsten. Würde der Stipen-

djat

Ao.
1586.
II.

diat die Theologische Studia verlassen, so sollte er das Genossene wieder heraus geben. i) Es ist diß Stipendium noch in gutem Gange, und des Stifters Nachkommen besitzen auch noch vorgedachte Land-Güter.

Zu Parchim kam den 18. Maji in eines Glocken-Gießers Scheure oder Stall, vor dem Wokerthor ein Feuer aus, und brante biß ans Creutzthor, kam auch biß zum Marckt an das Rathhaus, wodurch die halbe Stadt mit 282. Wohnhäusern verzehret wurde. Cordeſius saget, daß dieses die erste Feuers-Brunst zu Parchim gewesen, und Gott an dieser Stadt gethan, was er Amos 5, 3. gedrohet: Die Stadt da tausend ausgehen, soll nur 10. übrig behalten. k) Sie ist auch nach diesem Brande niemahls wieder zu ihrem vorigen Ansehen gekommen, indem sechs und zwanzig Jahr nachher der dißmahl bestehende gebliebene Halbscheid eben also verlohren ging.

Herzog Christopher setzte seinen Proceß beym Kayser noch weiter fort, und ward nun deßfalls am 19. Juny zwischen denselben, und den beyden regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Ulrich und Johann, durch dem Bischof zu Lübeck Eberhard, ein Commissions-Tag zu Lüneburg angeſezet; es ward aber nichts darauf verhandelt l) weil der Bischof kurz vorher starb. m)

3. In diesem Jahr starb auch d. 22. Apr. die Aebtiffin Ursula zu Ribniz, Herzogs Hinrich (Pacifci) Tochter, da sie 49. Jahr das Kloster regieret, und 76. Jahr alt geworden. Sie blieb beständig biß an ihr Ende in der Päpstlichen Religion, und ward im Kloster daselbst begraben. n) Es hatte also die Landschaft Hofnung bald zum völligen Besiß dieses Klosters zu gelangen, deßwegen sie auch eine Domina zu demselben erwählte, o) ihr Nahme war Ursula Kerckdorffen. Es komt schon diß Geschlecht schon bey der Stiftung des Klosters Dargun vor, hatte seine Güter im Ampt Gnoyen, unter andern auch Wöpkendorf, welches nachhero an die von der Lühe, aus dem Hause Sr. Krankow, gekommen.

Hiernächst bekam das Herzogl. Haus eine sehr tiefe Trauer, und das Land verlohr seine rechte Mutter. Herzog Ulrich war, wie gesagt, mit seiner Gemahlin Elisabeth nach Dänemarck gereiset. Wie sie auf dem Rückwege zu Sidzor, auf der Insel Falster anlangeten; so ward die Gemahlin krank, und starb d. 15. Octobr. zum größten

Leidwesen des Herzogs und ihrer Tochter der Königin von Dänemark. Die Leiche ward d. 21. Octobr. nach Rostock und so ferner nach Güstrow gebracht, woselbst man sie im Dom d. 23. Nov. in ihr Begräbnis, unter bitterm Thränen, einsetzte. Das ganze Land bedaurete sie schmerzlich, und sie war es wehrt. Sie hatte das Kloster Rühn für adeliche Fräuleins wieder herstellen lassen, die Armen-Häuser zu Grabow, Stargard, Bügow, Güstrow und Stavenhagen mit Einkünften begabet, die sehr aus der Acht gelassene Kirche zu Doberan, mit grossen Kosten, ausgebessert, den zum Wagen-Schaur gemachten Dom zu Güstrow wieder zum geistlichen Gebrauch eingerichtet, das Schlos zu Grabow auf ihre Kosten zierlich erbauet, die tiefen Wege des Landes überpflastert, die dürren Sand-Felder mit Tannen besäet, das abgebrante Rahthaus zu Grevismölen wieder aufgeführt, und sonsten hie und da viel gutes gestiftet. David Chyträus und Joh. Caselius hielten ihr lateinische Reden, Conrad Schlüsselburg zwey Leichpredigten d. 23. und 25. Novembr. M. Franc. Gemichius machte ein weitläufiges Carmen auf sie, p) und viele andere bemüheten sich ihr Andencken im Segen zu erhalten.

Weil Herzog Sigismund August, vermöge des väterlichen Testaments, die Ämpter Strelitz, Jvenack und Mirow haben sollte, so ward nun auch zu derselben Einräumung Anstalt gemacht. Strelitz war an Hans von Krakeviz, für 50. tausend Gulden, auf gewisse Jahre, versetzt, die nun zu Ende gingen. In wärender Zeit hatte Krakeviz, wie Latomus berichtet, die Bürger zu Strelitz gelehret, wie sie solten Hopfen-Gärten anlegen, womit er sich ein rühmlisches Andencken, und den Strelitzern guten Vorthail gemacht, dessen sie noch geniessen. q) Das Ampt Mirow sollte Herzog Carl wieder abtreten, und dagegen Weseberg und Broda empfangen, aber es verzögerte sich. r) Das Ampt-Haus zu Jvenack ward zuerst eingelöset, daher Herzog Sigism. August solches bezog, und daselbst beständig blieb.

Sein Bruder Johannes, der nun regierender Herr war, erneurete den 21. Dec. zu Lüpz mit Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg das Erbverbundnis, welches ihre Vorfahren geschlossen, sich im Fall der Noth mit aller Macht beyzustehen. s)

Der Superintendent zu Wismar Schlüsselburg hatte daselbst einige Lasterer, welche ihm vorwurfen, daß sein Nahme in der Wittenbergischen Matricul getilget. Herzog Ulrich schrieb also deswegen an den Churfürsten August von Sachsen, welcher diesen Schlüsselburg d. 18. Febr. bey der Universität zu Wittenberg wieder in allen herstellen ließ, da sich denn die Theologische Facultät noch dazu erklärete, daß sie Schlüsselburgen für ihr Mitglied erkenne. Als einer von seinen Widersachern solches erfuhr, schnitte er sich die Kehle ab. t) Schlüsselburg aber ward darauf durch Herzog Christoph zum Superintendenten an der Dom-Kirche zu Raseburg berufen. Died. Schröder schreibt, daß solches Ao. 1590. geschehen, seht aber dennoch, daß Hinrich Dinggräv, der vorher Probst zu Hadersleben war, sey Ao. 1587. Superintendent zu Wismar geworden, u) welches nicht zusammen stimmt, es sey denn, daß Schlüsselburg von Ao. 1586. bis 90. sey abermahls Hof-Prediger zu Gadebusch gewesen. Gedachter Dinggräv ist indessen merckwürdig, weil er Ao. 1601. mit an der revidirten Kirchen-Ordnung gearbeitet, wie er denn bis 1607. gelebet. w)

Ao.
1587.

Herzog Ulrich hatte „ auf vorgehabten zeitigen Rath seiner „Land- Hof- und Gerichts-Räthe, wie er selbst schreibt, verordnet, „daß die Urtheil und Bescheide, welche in rem judicatam ergangen, und „demnach schleunig erequiret werden solten, damit zu vollstrecken, daß „wenn ein solcher vertheileter Bauer-Dienste hätte, ihm durch die „Amt-Leute des Ampts die Dienste seiner Bauren, so lange verbotten, „gelegt und gehemmet werden solten, bis er dem Urtheil ein Genüge „gethan. „ Weil aber dieser Ausweg erfunden ward, daß einer dem andern seine Baur-Dienste lehnte, und die Beampten nicht wehren fonten, daß einer fremde Dienste nehme, wenn er keine eigene haben könnte; so erging den 16. Januar. 1587. ein ernstes Befehl, daß wer dem andern oder von dem andern, in solchem Fall, Dienste leihen würde, beyderseits 200. Thaler Fiscalische Strafe solte verwürcket haben. Es ward solches Mandat im Hof-Gericht am Montage vor Anthony, bey Publicirung der Urtheil, abgelesen, und ins Hof-Gerichts Urtheils-Buch verzeichnet, welches aber viele vom Adel mißbilligten.

Herzog Adolph von Holstein hatte zur Volziehung des Vergleichs, der im vorigen Jahr wegen des Ampts Strelitz getroffen, sich anheischig gemacht, das Geld so dazu erfordert ward, zu verschaffen. Er sandte auch nun solches würcklich nach Güstrow, als man sich aber daselbst, der Sicherheit halber, nicht einig werden konte, so ging es wieder nach Holstein zurück, und der Herzog Ulrich that andere Vorschläge zwischen den beyden jungen Herrn Brüdern. Hierauf kamen d. 28. Maji Mecklenburgische und Holsteinische Räte in Lübeck zusammen, um die Eh-Pacten in Richtigkeit zu bringen, und ein Leib-Geding zu bestimmen. Weil aber Herzog Adolph darüber verstarb, und noch ein ander Todesfall im Holsteinischen Hause dazu kam; so verzog es sich mit dem Beylager bis ins folgende Jahr. x)

4. Vorerwehnter Dom-Probst zu Schwerin Otto Wackerbarr hatte einige Lehn-Güter vom Hause Sachsen-Lauenburg, worüber er noch keinen Lehn-Brief bey Herzog Franz gesucht, dieser Herr schrieb also an denselben, daß er bey ernster Strafe und Ungnade auch Verlust seiner Lehn-Güter am 29. Nov. zu Raczburg in Person erscheinen, alle seine Lehn-Briefe, so viel er von den Vorfahren des Herzogs hätte mitbringen, und fernern Vortrag erwarten solte. Wackerbarr aber entschuldigte sich Tages vorher, daß er, wegen seines Fränklichen Leibes, das Reisen nicht vertragen könnte. Was die Lehn-Briefe betraf, so antwortete er, daß weder er, noch seine Brüder noch einer ihrer Vorfahren jemahls, vom Hause Sachsen, Lehn-Briefe gesucht. Es wäre auch niemahls Herkommens gewesen, Lehn-Briefe zu suchen und zu ertheilen; sondern ihre Vorfahren hätten den Lehn-Eyd geleistet, darauf hätte der Lehn-Herr ihnen seine Hand oder auch sein Dinet (Fürstl. Hut) gereicht. Von Lehn-Briefen hätte man nicht gewußt. Es wären auch noch viele andere Geschlechter unter den Nieder-Sächsischen Lehn-Leuten, welche mit keinen Lehn-Briefen beschweret würden. Pöcker der dieses Antworts-Schreiben abdrucken lassen y) versichert dabey, daß viele Besitzer der Lehn-Güter in Mecklenburg, ja alle, von welchen man nicht mehr weiß, wenn sie anfänglich zu solchen Lehn-Gütern gelanget, nicht nöthig haben, Lehn-Briefe, sondern nur Muth-Scheine zu nehmen. Herzog Franz aber wolte mit dieser Vorstellung des von Wackerbarr nicht zufrieden seyn, und schickte deswegen den Vorfall an die Juristen Facultäten, nach Leipzig, Ro-

Rostock und Helmstädt. Aber sie antworteten alle 3. Ao. 1588. im Febr. und Mart. daß die Belehnte, so von Alters her keine Lehn-Briefe genommen, auch nicht dazu zu nöthigen wären, 2) welches noch in Mecklenburg also gehalten wird.

Endlich ward nun das Beylager zwischen unsern regierenden Herzog Johann und der Prinzessin (damahls hieß es Fräulein) Sophia von Holstein d. 17. Febr. zu Reinbeck vollzogen. Es funden sich dazu ein der Herr Bräutigam und sein Bruder Sigismund August, desgleichen von wegen Herzogs Ulrich, Joachim von Bassevig, die verwittwete Herzogin von Holstein, derselben Prinzen als Philipp und Johann Adolph, wovon dieser Erz-Bischof zu Bremen war, nebst Mecklenburgischen Land- und Hof-Räthen, auch andern von Adel, d. 25. Febr. geschah die Heimführung nach Schwerin; woben unser Herzog Ulrich und Herzog Franz von Lauenburg in hoher Person zugegen waren. Den 14. Maji ward dem Herzoge Johann gehuldigt, und zwar von der Ritterschaft des Herzogthums Mecklenburg zu Beydendorf. Von der Ritterschaft des Fürstenthums Wenden zu Cracow, vielleicht auch von der Ritterschaft im Stargardischen zu Cölpin; denn diese waren die 3. Orter, wo von Alters her die Huldigung geschah. Darauf auch zu Wismar d. 19. Juny und zu Rostock in demselben Monath solche Handlung vorgenommen ward. Auf welche Joh. Caselius noch eine schöne Schrift machte, b) und darauf im folgenden Jahr nach Helmstädt ging, wie schon bey Ao. 75. gesagt.

Die Streitigkeiten, welche Herzog Ulrich, als Administrator des Stiftes Schwerin mit den Herzogen von Pommern, wegen der Zehenden aus dem Lande Tribusees und Strahlsund hatte, und wovon schon droben manches angeführet, waren noch nicht völlig beigelegt. Nunmehr aber verglich sich unser Herzog gänglich deswegen mit den Pommerschen, als Johann Friederich, Bogslaw und Ernst Ludwig, zu Ribnitz, in der Woche nach Reminiscere. Von Mecklenburgischer Seite waren zugegen Hinrich von der Lühe, Dom-Propst zu Schwerin, Jochim Kruse zu Berchentin, Johann Cramon zu Woserin, Otto Wackerbart, Dom-Dechant, Ludolf Schack, Senior zu Schwerin, und die 3. Doctores Laurentius Niebur, Johann Albinus und Barthold Klinge, wie auch der

387
Rentmeister Jochim Schönermarck. Von Pommerischer Seiten waren da Jochim von Wedel, der ältere, auf Crempzow, Ludwig Herr zu Putbus, c) Compter zu Wildenbruch, Bogislaw Korer-
mund, Henning von Kammin Canslar, Hinrich Normann, Hermann Westphal und Joachim Stephani, nebst den beyden Doctorn Burchard Horn und Albrecht Wakenig. Da wurden nun solche Zehenden den Herzogen von Pommern erblich übergeben, und die darüber sprechende Brieffschaften ausgeantwortet, dafür die Pommerischen 10. tausend Galden entrichten solten, doch ward hierunter das Stifts-Gut Eizen nicht mit begriffen, als über welches das Stifts die Gerichtsbarkeit hatte. Es ward solcher Vergleich zu Bügow d. 21. Septbr. mit des Capittels Insiigel bestätigt, und folgender massen unterschrieben: d)

Ulrich, Herzog zu Mecklenburg.

Otto Wackerbarth, Decan. Eccles. Suerin.

Daß dieser Vergleich also getroffen ward, dazu half ohne Zweifel, weil Herzog Ulrich eine Gemahlin aus dem Hause Pommern suchte, die er auch an Anna des Herzogs Philipp zu Stettin-Pommern Tochter fand, und ward das Beylager zu Wolgast d. 9. Dec. gehalten, darauf die Heimführung nach Güstrow d. 18. desselben geschah, und auch zugleich der Gemahlin eine Verschreibung der Morgen-Gabe und Leib-Gedings zu 3300. Rthlr. auf die Schlösser, Aempter und Städte Grabow, Grevesmülen, Gorlosen und Waldsmühlen gegeben ward. Folge aber und Landes-Steuer behielt der Herzog für sich; wenn seine Nachfolger demahleins die Wittwe abkaufen wolten, so solten sie ihr 34000. Rthlr. erlegen. Es unterschrieben solches auch die Herzoge Carl, Johann und Sigismund August. e)

Ao.
1589.

Herzog Johann wolte der Heimführung mit beywohnen, und war schon zu Crivitz um des folgenden Tages nach Güstrow zu reisen. Aber des Abends zwischen 10. und 11. Uhr, kam dessen zurückgebliebene Gemahlin mit einem Prinzen nieder, daher er wieder nach Schwerin kehrte. Der Prinz ward allererst nach 6. Wochen Ao. 1589. d. 2. Febr. getauft, und Adolph Friderich genant. Seine Paten waren, außser den Fürstl. Personen, die 3. Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg, die 4. Landräthe Werner Zahn, Jochim Rense, Hans

Zans Linstow und Johann Cramon, auch 3. andere von Adel, als Jochim von der Schulenburg, Georg Blanckenburg und Albrecht von Quigow, nebst etlichen Frauens aus dem Mecklenburgischen und Holsteinischen Adel. f)

Was für Irrungen das Kloster zum H. Kreuz in Rostock bisher gehabt, und wie dieselben beygelegt, das zeigt der hier folgende Vergleich vom 8. Mart.

III.

y) Krafft Mecklenb. Land- und Hofger. Historie in *Ungn. Amoenit.* p. 408. in nott. z) *Krafft* l. c. p. 411. a) *Westph.* in *Specim. Monum. Meclenb.* p. 25. 26. b) *Rost. Etw.* P. III. p. 370. c) *Gerdes. Saml.* p. 392. in nott. d) *Krafft* in der *Land- und Hofger. Histor.* in *Ungn. Amoen.* p. 482. e) *Heder. Schwer. Bischöfl. Hist.* in *Gerd. Saml.* p. 488. f) *Rost. Etw.* P. VI. p. 76. g) *Mylii Annal.* in *Gerd. Saml.* p. 304. *Heder. Chron. Swerin.* ad h. a. h) *Gerd. Saml.* p. 363. i) *Rost. Nachricht* Tom. I. de Ao. 1743. p. 153. k) *Cordesii Chron. Parchim.* C. 8. p. 44. edit. prior. p. 62. edit. post. l) *Mylii Annal.* in *Gerdes. Saml.* p. 305. m) *Chytrai Saxon. L. XXVIII.* p. 772. n) *Chemn. Mecklenb. Stamm-Baum* in *Vita Ursulæ.* o) *Anonymi Nachr.* von *Mecklenb. Städten* tit. *Ribnitz.* p) vid. *ejus Saxoniam L. XXVI.* p. 797. it. *Rost. Etw.* P. VI. p. 843. q) in *Genealog. Chron. L. II.* r) *Bacmeister L. F. Reich-Pred.* auf *Herzog Carl* de Ao. 1610. s) *Chemn.* in *Gerd. Saml.* p. 661. t) *Schröd. Wism. Pred. Hist.* p. 115, 116. u) *Wism. Pred. Hist.* p. 98. 116. 124. w) *Grapii Evang. Rost.* p. 325. x) *Mylii Annal.* in *Gerd. Saml.* p. 300. y) *Saml. V.* p. 88, 91. z) *Pdtk. Saml.* p. 92, 93. a) *Mylii Annal.* in *Gerd. Saml.* p. 306. b) *Rost. Etw.* P. II. p. 133. c) *Schwartz de Finib. Princ. Rugiæ* p. 53, 152. d) *Gerd. Saml.* p. 727. sq. e) *Ungn. Amoenit.* p. 1165. f) *Mylius l. c.* p. 307.

I. Her-

I.

Herzogs Carl Revers

wegen der Dobbertinschen Jagdt auf dem Schwarzer Felde von Ao. 1585.

Von Gottes Gnaden wir Carol, Herzog zu Mecklenburgk ic. bekennen thun kundt und uhrkunden hiemit für mannyglichen, was Wir denn, Standes Dignität der sey. Nachdem uns der Erbar unser lieber getreuer Jochim von der Lühe, Fürstl. Mecklenb. Hof Marschalich, Rade und Hauptmann des Closters Dobbertin, die Jagdt bey Schwarz und der Orten auf Dobbertinschen Grund und Boden bißhero, wie auch noch güttig gestattet und vergünth, daß solche gestattete Jagt nicht aus berechtigunge unsers innehabender Ammts Myrow oder Bredenhagen geschehen, sondern vielmehren aus Fürstl. Mecklenburgischer Hoheit zur Vertretunge gedachtes Closters berechtigten und habenden juris venandi von ihme uns dergestalt nachgegeben. Soll auch in keine wege erwentem Closter, daß wir dieselbe Jagdt, so wir vor dißmahl aus Fürstlicher Hoheit zu Unseren Emptern in Gebrauch und Besiz gehabt, und haben, ihn dem geringstenn hinführo an dessen Herrlichkeit abbrüchig, präjudicialich oder nachtheilig, dann vielmehr zu Erhaltunge deren fürreglich sein, ohn alle Gesehre. Zu mehrer Sicherunge dessen allen diesem Schein mit Unserm Fürstlichen Pittschafte wissenlich besiegelt auch mit eigener Handt unterschrieben. Geschehen und geben d. 23. Jannary Anno der weniger Zahl 85.

(L. S.)

Manu ppria. *

* ex Ungnad. Anoenit. p. 877.

II.

Schwerinscher Vertrag zwischen Johann und Sigismund August, Gebrüdern Herzoge von Mecklenburg von 1586.

Von Gottes Gnaden Wir Ulrich Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ic. ic. Und Wir Adolph von Desselben Gnaden, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, thun kundt und bekennen hiemit; Nachdem sich eine Zeithero zwischen den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johannsen, und Herrn Sigismunden Augusten, Gebrüdern Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn, Unsern freundl. lieben Oheimen, Vettern und Söhnen, von wegen der Succession in weyland des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johans Abrechten, Herzogen zu Mecklenburg, Unsern freundl. lieben Bruders, Oheimen und Schwagers, Ehrst-milden Gedächtnis nachgelassene Lande und Leute, und darüber aufgerichteten Testaments Mißverstände erhalten, und wir dann solches Falls zum gütl. Unterhändler, durch

durch J. J. Ebdl. freundl. und Söhnlich erbeten und vermocht worden, daß dieselben Irrungen, durch Uns nach gepflogener vielfältigen mühsel. tractation heute dato, mit J. J. beyder Ebdl. Ebdl. guten Wissen und Willen, in Freundschaft verglichen und be-
geleget worden, auf Mittel und Maas wie folget:

Nemlich und zum Ersten, soll Jhro Ebdl. Herrn Vaters Testament, wie dasselbige No. der weniger Zahl drey und siebenzig und zwey und zwanzigsten Monats-
Tage Decembr. aufgerichtet, und von weyland der jüngst verstorbenen Kayserl. Majest.
Herrn Maximiliano dem andern, Unsern allergnädigsten Herrn, Höchst-löblichster
Christl. Gedächtnis confirmiret und bestätiget worden, in allen seinen Puncten, Clau-
sulen und Articula fest und unverbrüchlich gehalten, und denselbigen zu folge, Herzogen
Sigismundo Augusto jeko alsbald das Amt Ivenack frey von aller Beschwerung, und
mit allen seinen Ein- und Zubehörungen, erb- und eigenthümlich abgetreten und einge-
räumet werden.

So viel aber das Amt Strelitz, welches der Herr Vater Sr. Ebdl. auch
vermacht hat, betrifft, weil dasselbige Hansen Krackewitzen vor funffzig tausend Gül-
den, auf eine benandte Jahr Schaar wiederkäufflich eingethan, und verschrieben,
und vor Ausgang derselbigen Jahr Schaar, ohne sonderlichen Schaden nicht los
gemacht werden kan, so soll Herzog Sigismundo Augusto der Pfand-Schilling, so
darauf haftet, nemlich die bemeldte funffzig tausend Gilden, durch Uns Herzog
Adolphen auf den khierst künfftigen Mecklenburgischen Umschlag Antony, wenn man
der weniger Zahl sieben und achtzig schreiben wird, in der Stadt Güstrow an guter
goben, und in dieser Lands Art ganghaffter Münze baar erlegt und bezahlet werden,
dafür Wir auch als Selbst-schuldiger Bürge gehalten zu seyn, Uns hiemit Fürst. und
in beständigster Form der Nechten verpflichten, und soll alsdenn in Herzogen Sigis-
mundi Augusti freyen Willkühr stehen, solchen Pfand-Schilling, Sr. Ebdl. Gelegenheit
nach, auf Zinse zu belegen, oder aber, nach Verfließung der Jahre, so obgenandten
Krackewitzen daran noch hinterzellig, gedachtes Amt Strelitz damit einzulösen.

Weil dann auch Herzogen Sigismundo Augusto die Compterey Mirau in
dem väterlich. Testament verschrieben, und zugeeignet ist, aber Sr. Ebdl. nach jeko
gestaltten Sachen nicht eingantwortet werden können; So ist derselbige Punct dahat
verabschiedet, daß Herzogen Sigismundo Augusto die Abnützung der Hälfte an der-
selbigen Compterey, welche Hälfte auf tausend Gilden gemeiner Lands Wehrung
angeschlagen, jährlich mit baaren Gelde aus Herzogen Johansen ic. ic. Cammer, und
auf Michaelis schierst künfftig, die andere Hälfte auf Ostern vergmüget, und verstattet
werden sollen, bis so lange gedachte Compterey erlediget, und Sr. Ebdl. wirklich
abgetreten, und überantwortet werden kan, wie dann auf die Jährl. Abgiffte der sechs
tausend Gilden, so Sr. Ebdl. gleicher gestaltt aus Dero Bruders Herzog Johansen
Cammer, vermöge des Herrn Vaters Testaments vermacht, richtig und alle Jahre
unverzüglich halb auf Ostern, und halb auf Michaelis dieses sechs und achtzigten Jahres,
mit Entrichtung des ersten Ziels angefangen werden soll.

Weil aber auch über der Versicherung berührter beyden Summen und dero
jährlichen Bezahlung, nemlich der tausend Gilden vor dem Abgang der halben Comptes

ren Mirau, und dann von wegen der jährl. Abgiff der sechs tausend Gulden, so aus der Cammer geschehen soll, Streit vorgefallen; So haben Wir obgemeldter Herzog Adolph abermahlen dafür gut gesaget, verpflichten Uns auch hiemit, vor Uns und Unsere Erben, dergestalt, daß wir wollen, und Sie, Unsere Erben nach uns sollen dafür, als Selbstschuldige Sachwaltige Bürgen gehalten seyn, und hoffen, daß gemeldte beyde Summen jährl. und jedes Jahr besonder auf die vorbestimmte Termine Herzogen Sigismundo Augusto und Sr. Ebdl. ehelich gebohrnen Männl. Leibes Erben richtig und unweigerlich in der Stadt Güstrow bezahlet werden, dawieder uns nicht schüzen soll, die exceptio excussionis, impossibilitatis, lésionis ultra dimidium iusti pretii, und alle andere Behelff, wie die jemand, oder von Menschen Sinnen erdacht werden mögen; sondern wir verzeihen Uns derselbigen aller und jeglicher wissentlich, vnd geloben bey Unsern Fürsil. Ehren und Würden, Uns derselbigen, wieder diese Unser Verpflichtung, in keinerlei Wege noch Weise zugebrauchen. Und Wir Herzog Sigismundus Augustus, treten darauf Unsern freundl. lieben Brüdern Herzog Johannsen zu Mecklenburg die Landes Fürsil. Regierung, und was derselbigen anhängig, samt allen Häusern, Aemtern, Städten und allen andern ab, so Unsers gnädigen in Gott ruhenden Herrn Vaters Testament vermag, nichts ausgenommen, dann die Erbschafft und derselben Theilung, auch, was berührt ist, nach Ausweisung jetzt angelegtes Väterl. Testaments; jedoch Uns Herzogen Ulrichen an Unsern von wegen der Erb. Stück habenden, und bey der Handlung vorbehaltenen Interesse unschädlich.

Dagegen Wir Herzog Johann Uns hinwieder verpflichten, zu allen Unsers Gnädigen lieben Hrn. Vaters Schulden und Verschreibungen, desgleichen zu allen Reichs Creys- und Landes Bürden, und allen andern, so Unsers Herrn Vaters Testament mit sich bringet, alleine zu antworten, und Unsern freundl. lieben Brüdern Herzogen Sigismunden Augusten derowegen zu vertreten und schadlos zu halten/getreulich und ohngefährlich.

Und hiemit seynd alle zwischen Ihr. Ihr. Ebdl. Ebdl. bishero von wegen des Väterlichen Testaments Vollziehung, geschwebte Brüderliche Mängel und Gebrechen gänglich und aus dem Grunde aufgehoben und vertragen, und wollen derselben in Unguten nimmermehr gedencken.

Zu mehrer Uthkund geschehener Bewilligung auch fester und fester Haltung, haben Wir obbenandte beyde Unterhändler Herzog Ulrich zu Mecklenburg 1c. 1c. und Herzog Adolph zu Schleswig-Holstein, und dann Wir beyde Gebrüdere Herzog Johannes, und Herzog Sigismundus Augustus 1c. 1c. vor Uns und Unsere Erben, Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Fürsil. Siegel hievor gehänget, und seynd diese Verträge vier, gleich lauts aufgerichtet worden, davon einer bey Uns Herzog Ulrichen, der ander bey Uns Herzog Adolphen, der dritte bey Uns Herzog Johannsen, und der vierte bey Uns Herzog Sigismunden Augusten geblieben; Geschehen und gegeben zu Schwerin, am zwanzigsten Monaths Tag May, im Jahr
nach

nach Jesu Christi unsers einigen Erlösers und Heylandes Geburth, tausend fünf
hundert sechs und achtzig.

Ulrich Herzog zu
Mecklenburg.

Adolph Herzog zu
Hollstein.

Johann Herzog
zu Mecklenburg.

Sigismundus Augustus
Herzog zu Mecklenburg.

III.

Vergleich zwischen der Unter-Priorin, Probstin und Herrn Bisitatoren des Jungfrauen Closters zu Rostock de dato Dobbran d. 8. Marty 1589.

Zu wissen, als eine Zeitlang hero sich Irrungen und Gebrechen zwischen der Unter-
priorinnen des Jungfrauen Closters zum Heiligen Creuze in Rostock Anna Saffen
an einem, vnd den verordneten Bisitatorn, Ern. Simone Pauk vnd Johanne Albin
beide der Heiligen Schrift und Rechte Doctoren, Superintendenten vnd Professorn,
Berendt Pawelsen, Burgermeistern vnd Friderico Heinen, der Rechte Doctorn
vnd Syndico daselbst, am andern, dann auch Johann Rygeman, isigen Probstin
gemeltes Closters, am dritten theil dahin enthalten, daß die Bisitatorn in denen
Sachen, so sie tragenden Ampts halber dem Closter zum Besten anzuordnen Furhabens
gewesen, bei der Unter-Priorinnen keine Folge haben können, sie auch den Anno 1586.
erwelen vnd bestetigten Probsti beym Ampt nicht wissen, sondern einen andern dazu
beruffen, vnd einsetzen wollen, darüber sie dan zu vielfeltigen Elagen vnd Widerlagen
gerathen, wie die Supplicationes vnd Wechsellere, so zu Hoffe einkommen vberflüßig
ausweisen; daß demnach die Durchlauchtige Hochgebohrne Fürsten vnd Herren, Herr
Ulrich vnd Herr Johann, Geyerttern, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu
Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargardt Herren, Inse-
gnedige Fürsten vnd Herren, berührte Irrungen, dieweil F. F. F. G. G. befun-
den, daß denselben durch viel Wechsel Schreiben nicht abzuhelfen sein wollen, sondern
dadurch nur immer mehr vnd mehr Weiltläufigkeit erreget, folgendes gestalt Ampt
vnd Obriegkeit halber verabscheidet, neml. also: Anfänglich, weil das Closter zum
Heil. Creuze nach Buchstäblichen Inhalt des No. 1584. zu Güstrow aufgerichteten Erb-
vertrages zur christlicher Auserziehung vnd Unterhaltung Inländischer Jungfrauen
vom Adel vnd Bürgerkinder alleine vnd zu nirgend anders viel weniger zu einem privat-
ausgebrauchet werden soll, vnd aber solches schwerlich ohne guete richtige Ordnung zu
geschehen, derwegen dann auch Hochgedacht. Herzg. Ulrichen F. G. No. 1586, die
damals von den Bisitatorn, als denen des Closters Gelegenheit zum Besten bewußt,
ausgehabten Befehlig verfasst, vnd F. F. G. zugeschickte Ordnung gnädiglich revidi-
ret, approbiret vnd bestetiget, auch folgendes publiciret, vnd binnen Closters damit sich
ein jeder,

ein jeder, so darunter begriffen, darnach zu richten ohne menniglich Wiederprechen anschlagen lassen. So soll es auch nochmalz bey solcher Ordnung bleiben, vnd die Visitatores, als denen die Inspection des Closters befohlen, darauf Achtung zu haben befehliget sein, daß derselben in allen Puncten von der Priorin pro tempore Probstin, Closter Jungfrauen vnd Gesinde gehorsamblich gelebet werde, vnd damit auch die Priorin, so zu jeder Zeit sein wirt, desto besser ihr Regiment binnen Closters vnd guete Zucht vnd Disciplin bey Jungfrauen, Schuel Kindern vnd Gesinde erhalten können, sollen die Visitatores vnd Probst ihr zufallender Gelegenheit nach zu ieder Zeit die Hand leihen, sie nicht alleine selbst in gebührenden Wården halten, sondern auch alle diejenigen, so vnter ihrem Closter Regiment vnd Disciplin sein, zu schuldigen Gehorsamb vnd ehverbietung zum fleißigsten ermahnen, damit gemelte Priorin als der andern Haupt, auch in billigen Sachen vermüge der Ordnung vnruegerliche Folge bey ihnen haben, vnd alles vnordentliches Wesen, so biß dahero heuffig eingerissen sein soll, hinfiro abgeschaffet, vnd vorhütet bleiben müge, wie dan auch die Visitatores gemelter Priorinnen ein genaadtes zu ihrem bessern Unterhalt vermachen, vnd die Verordnungen thun sollen, daß sie in speisen vnd sonst für den andern Closter Jungfrauen einen Vorzug haben müge.

Die Verwaltung aber des Closters Landt vnd anderer vnbeueglischen Güter, vnd was dazu gehörig, sol bey dem Probst alleine sein vnd bleiben, vnd ihm darinnen von der Priorin oder andern keine Verhinderung geschehen, jedoch sol derselbe jährlich vermüge obgedachtes Erbvertrages den vier Deputirten des Hl. Consistorii, vnd des Raths zu Rostock, als verordnete Visitatoren, in Beyseyn der Priorin Rechnung thun, welcher Priorin dan auch, da sie es nöthig erachtet, frey stehen soll, eine oder zwo von den Eltesten vnd Verständigsten Jungfrauen zu sich zu ziehen, damit dieselbe neben ihr der Rechnung beywohnen, vnd wie mit des Closters gütern hauffgehalten wirt, ansehen, vndt da sie Mangel bey der Haushaltung vnd Administration der Closter Güter befinden, dieselben den Visitatoren frey anzeigen mügen. Des izigen Probsts Johannis Rygemans Versohn aber betreffend, wissen J. J. F. F. G. G. denselben noch zur Zeit nicht zu remouiren; sitemahl derselbe vermüge des Erbvertrages ordentlich erwehlet vnd besetiget worden.

Es wollen aber J. J. F. F. G. G. vor dismahl den Visitatoren ihres theils beide derselben Landt Rentmeistere Jochim Schönermarcken, vnd Johannes Wildern zu ordnen, (wie dann dem Rath zu Rostock gleichfals die ihrigen zu deputiren, frey stehet) die rechnung, darüber die Vnterpriorin sich biß dahero beschweret, von ihm aufzunehmen, vnd da dann befunden wirt, daß er in Zeit seiner Verwaltung den Closter Gütern vngetrewlich vorgestanden, hat er seine Straffe zu gewarten.

Damit auch hinfiro des Closters vnd Probsts Siegele nicht mißbrauchet, oder auch deswegen wieder jemandes einiger Verdacht nicht geschöpffet werden müge, sollen dieselben in einer Kasten, daran vier vnterschiedliche schlösser gehenck, verwahret, vnd J. J. F. F. G. G. verordneten ein schlüssel, imgleichen des Raths zu Rostock verordneten auch ein schlüssel, der Priorin pro tempore der dritte, vnd dem Probst

Probst der vierdte Schlüssel aufzuheben, zugestellet werden, damit also einer ohne des andern Vorwissen der Siegel nicht mechtig sein, und ohne gemeinen Rath in gemeinen Kloster-Sachen nichts fürgenommen noch verrichtet werden könne.

Sie sollen auch die zum Kloster gehörige Siegel und Brieffe gleichergestalt in das dazu angerichtete Gewelbe hinterlegt, und dasselbe mit vier Schlüsseln, darzu die Visitatores, Priorin und Probst respective vier unterschiedliche schlüssel in Verwahrung haben sollen, versperret werden, damit also einer ohne des andern Wissen und Willen zu den Brieffen auch nicht kommen, noch mit denselben eigenes Gefallens handeln könne.

Insgemein aber sollen die Visitatores nochmahlen hiemit gnädig und ernstlich befehliget sein, nicht allein neben der Priorin und Probst fleißige Aufsicht zu haben, daß von den beweglichen und unbeweglichen Kloster Gütern, so dabey noch vorhanden, nichts alieniret, sondern dieselben dabey erhalten, und so viel möglich gebessert und vermehret, dasjenige aber, so hiebevot vurechtmessiger weisse, an Häusern, Garten und dergleichen unbeweglichen Gütern, auch Kesseln, Tragen, Bettgewand und andern Hausgerathe davon entfremdet, gebürlich von den einhabern vindictret, und wieder zum Kloster gebracht werden müge. Und damit hinfüro gute zucht, disciplin und einigkeit im Kloster so viel mehr erhalten werde, sollen die Visitatores neben dem Convent befehliget sein, weil die isige Unterpriorin dermassen mit einem hohen Alter beladen, daß sie dem Regiment binnen Klosters schwerlich mehr vorstehen kan (derwegen dan auch F. F. F. G. G. sie hinfüro in gnaden damit verschonen wollen) eine andere dächtige Person an ihre stadt zu erwählen, so das Regiment binnen Klosters wol verwalten müge; nichts weniger aber sol gemelte Unterpriorin in vorigen wörden bleiben, ihr auch dasjenige, was ihr bereits von den Visitatorn hiebevot zu einem bessern Unterhalt angeboten, die Zeit ihres Lebens gefolget werden.

So soll auch die isige Unterpriorin dem Probst wegen des Klosters die zu Lübeck vorenthobene 90. fl. und 50. Mrk. sundlich zu restituiren, oder den Visitatorn gungsfahme Rechnung davon zu thun schuldig sein.

Womit also die fürfallene Irrungen zwischen obgedachten Partheyen ihre gebührende masse haben sollen. Verkündlich ist dieser Bescheidt mit hochgedachter unsere gnädigen Fürsten und Herrn Hl. Secreten und Handzeichen bekräftiget und geben zu Dobbran d. 8 Martij Anno 1589.

(L. S.) Johans H. 3. Mecklenburg.
Manu ppria.

(L. S.) Ulrich H. 3. Mecklenburg.
Manu ppria.

Das V. Cap.

Landtag zu Sternberg.

- §. 1. Der Landtag wird eröffnet. Herzog Christopher meldet sich auch.
2. Ueber die Proposition wird gerathschlaget. *Gravamina.* Schluß.
3. Der Landtag wird nochmahls angestellt. Die Erledigung der Beschwerden versprochen. Gehet fruchtlos ab.

Die viele Trauer- und Freuden-Fälle im Herzoglichen Hause hatten ein grosses erfordert. Auf den Gränzen von Pommern, Brandenburg und Lauenburg waren allerley Streitigkeiten durch kostbare Gesandtschaften untersucht, und musten eins theils noch berichtet werden; das halbe Schloß zu Güstrow war im Decembr. 1586. durch Feuer vom Himmel abgebrant und muste wieder gebauet werden. Herzog Johann hatte die für seinen Bruder bestimmte *Aempter* *Jenack* und *Strelitz* eingelöset. Hierüber war nun die *Cassa* der regierenden Herren solcher gestalt erschöpft, daß sie nicht mehr die Zinsen von den angeliehenen Capitalien halten konten. Es war also kein anderer Rath und Mittel, als die Land-Stände abermahls um eine Beyhülfe anzusprechen. Die beyde regierende Herren schrieben demnach einen Landtag nach Sternberg aus. Der Herzog Christopher war damit nicht zufrieden, indem er seinen Bruder-Sohn, den jungen Herzog Johann nicht gern zum völligen Besitz der Landes-Regierung wolte kommen lassen. Er schrieb deswegen an Herzog Carl, seinen Bruder, welcher gleichfals der Meinung war, daß das Land in 4. Theile zu setzen, und ihm davon ein Theil zuzubilligen wäre, wie er denn im vorangeführten Revers von 1558. von den Rechten seiner Landes-Hoheit mit gedencket, auch ihm so wohl als den andern dreyen Brüdern war gehuldigt worden. Weil er aber ein sehr gefasener Herr war, auch nicht absehen konte, wie es möglich zu machen, nach seines Bruders Christopher Rath und Willen, sich dem ausgeschriebenen Landtag zu widersetzen oder den Fortgang desselben zu hemmen;

men; so gab er hievon d. 5. Junii aus **Mirow** Nachricht an seinen Bruder **Ulrich** zu **Güstrow**. Es ging darauf d. 10. Juny der Landtag vor sich. Die **Herzoge Ulrich** und **Johann**, waren selbst zugegen, wie auch **Herzog Sigismund August**. Der **Canzlar** des **Herzogs Ulrich**, **Jacob Bording** that den Vortrag. Er redete zuörderst von den beschwerlichen Schulden, worin die **Herzoge**, ohn ihr Verschulden, durch mancherley Zufälle gerathen, preifete die Liebe der **Landstände**, welche sie in vorigen Zeiten gegen ihre Fürsten, bey solchen Zufällen geäußert, dergleichen sie jeko ebenfalls erwarteten. That auch sonst noch eins und anders hinzu, besonders wegen eines **Land- und Lehn-Rechts**, so die **Herzoge**, durch Beyhülfe der **Landtschaft**, wolten in **Ordnung** bringen lassen. Der **Land-Marschalck Henning Lüzow**, beantwortete die **Proposition**, daß die **Stände** alles in **Berathschlagung** ziehen würden, worauf die **Herzoge** wieder in ihr **Gezelt** gingen.

Bald darauf kam des **Herzogs Christopher Secretarius**, **Detlev Elvers**, und übergab den vorerwehnten 4. **Land-Räthen** **Zahn**, **Cruse**, **Linstow** und **Cramon**, wie auch den **Gesandten** der **Städte Rostock** und **Wismar** einen **Brief**, so d. 7. Jun. zu **Tempzin** geschrieben, und im **Er. Letztes Wort** von 1751. unter den **Beylagen** zu finden. **Herzog Christopher** ermahnte darin die **Stände** in seinem und seines Bruders **Carl** **Nahmen**, einem jeden unter den **Brüdern** den 4ten **Theil** des **Landes** zu verschaffen, und in keine **Hülfe** für seinen Bruder **Ulrich** und seinen **Bruder-Sohn Johann** zu willigen. Seine **Gründe** waren noch dieselben, welche er schon auf vormahligem **Landtage** alhie **persöhnlich** vorgetragen. Die **Stände** liessen solches **Schreiben** öffentlich **verlesen**, und ward ein **Ausschuß** gemacht, so in etlichen **Gliedern** der **Ritterschaft** und **Abgeordneten** der **Städte**, **Parchim**, **Neu-Brandenburg** und **Güstrow** bestand, um zu **berathschlagen**, was bey der **Sache** zu thun. Nach derselben **Gutbefinden** ward der **Brief** an beyde **regierende Herzoge**, durch den **Land-Marschalck** übergeben. Die **Herzoge** erklärten sich darauf d. 10. Junii an die **Landtschaft**: Sie wären dem **Herzoge Christopher** nichts **schuldig**. Er habe niemahls den **vierten Theil** des **Landes** gehabt. Sie wären dagegen im **ruhigen Besitz**, des **gesamten Landes** - währenden **Proceßes** bey dem **Kayser** müßte nichts **attentiret** werden. Daß **Herzog Christopher** sich auf **Herzog Carl** berufe, sey ohne **Grund**. Als solche

Ant-

Antwort gelesen, so schritten die Stände zur Berathschlagung, was auf die angehörte Proposition zu antworten.

2. Der Land-Marschalck ließ Tisch und Bäncke auf dem Judenberg hinsetzen, lud die damahligen 4. Land-Räthe ein, sich niederzusetzen, auch nebst denselben, an stat der 4. fehlenden Land-Räthe, Zenning Cruse, Claus Zahne, Vick Below und Matthias Vierregge. Hierauf setzte sich auch der Land-Marschalck selbst, und nach ihm die Rostocksche Deputirten, als der Burgemeister Jacob Lemke und Georg Schwartzkopff, wie auch die Wismarischen, als der Burgemeister Hieronymus Grell und Johann Schmid, zuletzt der Land-Secretarius Joachim Percow, um das Protocoll zu halten. Die übrige Landschaft blieb, dem Herkommen nach, bestehen. Die Land-Räthe und welche ihnen zugesüget, wurden von dem Land-Marschalck um ihre räthliche Stimmen (votum consultativum) befragt: Ob eine Beyhülfe von der Landschaft zu beschliessen? denn die Landschaft hat votum decisivum. Da hörte man nun mancherley Einwendungen: Das Land hätte schon öfters bald einfache, bald doppelte Land-Beden bewilliget, auch sonst unerhörte Steuern aufgebracht, die Armuth wäre darüber an den Bettel-Stab gerathen. Die Accisen beschwerten insonderheit die Armuth, die Stände wären erschöpft, die Edelleute wolten gern ihre Güter und die Bürger ihre Häuser, Aecker und Wiesen verkaufen, könten aber keine Käufer finden. Sie hätten des Herzogs Johann Albrecht Nempter insgesamt von Schulden befreiet, er habe sie aber wieder aufs neue versetzt. Je mehr die Stände gegeben, je weniger hätte es den Fürsten geholten. Der Mangel sey immer grösser geworden. Die Fürsten gäben Reverse, es sollte hinführo keine Beyhülfe gefodert werden, und verlangten doch immer wieder neue. Wegen des Land-Rechts liessen die See-Städte sich unbekümmert; weil sie darin was besonders haben wolten, die andern Städte sagten: Sie wolten ihre Meinung eröffnen, wenn zuvor der Adel würde gestimmt haben. Es ward also ein Ausschuss des Adels gemacht, um die Stimme der Ritterschaft abzufassen, und schriftlich zu übergeben. Hiezu wurden genommen Vick Below zu Zarkensee, Matthias Vierregge, Hinrich Moltzahn, Barthold Bülow, Wilhelm Below, Balthasar Schöneich, David Bassevis, Barthold Lützow, Arnold Leregow, Otto Moltke, Bern-

Bernhard Lübbertstorff, Otto von der Lüche, der Jüngere, Clemens Wangelin und Otto Zahn, diese kamen d. 11. Julii in einem Gezeitt zusammen, und fasseten die Antwort an die beyde regierende Herren, wie auch an Herzog Christopher, darin sie zusehrst wünschten, daß alle Mißhelligkeiten zwischen so nahen Anverwandten mögten gütlich beygelegt werden. f)

Hiernächst trugen sie allerley Beschwerden vor: Es würden ungeschickte Leute zu Predigern, wieder Willen der Patronen und Zuhörer, aufgedrungen; deswegen eine Kirchen-Visitation nöthig wäre. Wenn Executiones wieder einen Edelman verhänget, so würden ihm die Hofdienste der Bauern gelegt. Aus den eröfneten Lehn-Gütern, welche den Fürsten heimgefallen, würden keine darauf hastende Schulden bezahlt, worunter der Ritterschaft Credit leide. Es würden neue Zölle eingeführet. Von den Kloster-Bauern zu Dobbertin, Ribnis und Malchow würden, durch die Fürstliche Beampten, noch Dienste gefodert. Das Kloster Ribnis sey noch nicht gänzlich eingeräumet, obgleich die Aebtiffin Ursula gestorben. Dem Adel wolle nicht freye Hand gelassen werden, seine Lehn-Güter mit Schulden zu beschweren. Die Gerichte nähmen allerley Klagen von des Adels Unterthanen an, worüber sie ganz zügellos werden wolten. Der Umschlag, worauf Schulden zu bezahlen, würde nicht zu bestimter Zeit gehalten, sondern weiter hinausgesetzt. Es wolte kein frembdes Salz noch trockene Fische aus andern Ländern, auch nicht aller Orten Mühlen zu bauen vergönnet werden. Die Anzahl der Landrätthe sey nicht vermehret, wie doch Ao. 72. versprochen, auch sey nicht Scheidemünze genug im Lande. u. a. m. Darneben baten sie, weil der Kloster-Hauptmann Jochim von der Lüche zu Dobbertin gestorben, und die Landschaft an dessen Stelle Jochim Below erwählet hätte, daß dieser mögte bestätigt werden. Wegen der bishero aufgehobenen Einkünfte des Klosters Ribnis suchten sie, daß dieselben an Jochim von der Lüche, Diederich Bevernest und David Bassewig, welche sie zu Provisoren und Hauptman ernant hätten, mögten abgegeben werden.

Als dieses alles schriftlich verfasset; so gab der Parchimsche Abgeordnete auch die Beystimmung der Städte ab; womit sie sich also einig wurden, den Herzogen auf ihren Vertrag zu antworten: Sie mögten wünschen, daß sie im Stande wären, denselben aus ihren

Schulden zu helfen; aber da sie sich vor dem schon so starck angegriffen, und nun mit Brand und Mistwachs heimgesuchet worden; so müsten sie dieses Unsinnen verbitten, hingegen die Fürsten ersuchen: ihren Beschwerden abhelfliche Masse zu geben.

Diese ihre Antwort übergaben sie am 12. Junii auf dem Rathhause an den Canslar Bording. Die Herzoge lieffen durch denselben darauf antworten: Sie hätten eine bessere Antwort verhoffet; weil sie aber sähen, daß die Stände sich einig wären, so wolten sie dieselben nicht länger aufhalten, womit also dieser Landtag geendiget ward.

3. Weil aber doch die Noth, insonderheit von Herzogs Johann Seiten, groß war; so schrieben beyde Landes-Herren abermahl einen Landtag auf d. 1. Octobr. nach Sternberg aus; kamen auch in hoher Person dahin, und hatten den Herzog Sigismund August in ihren Gezelten auf dem Judenberg bey sich. Die Herzoge lieffen durch die Landmarschalcke zusörderst kund machen, es solten sich alle, die nicht zu den Land-Ständen gehörten, noch vor der Proposition, entfernen. Darauf mußte der Canslar Bording den Vortrag, so schon im Junio geschehen, nochmahls wiederholen; mit dem Beyfugen, die Herzoge hätten das Vertrauen, es würden die Stände, in gegenwärtigem Fall der äussersten Noth (so fein Geses hätte) den gegebenen Meyers nicht wieder sie anführen. Die Aernde sey in diesem Jahr reichlich gewesen. Die Stände würden also ihre Fürsten, welche unverschuldet in solche Noth gerathen, nicht verlassen. Sie wolten den Ständen gestatten, daß die Policey-Ordnung wieder nachgesehen werde.

Zu solchem abermahligen Nachsehen ward ein Ausschus gemacht, und übernahmen diese Arbeit: Henning Cruse zu Verchenfin, Wigand Moltzahn zu Rohrspalck, Balthasar Schöneich zu Schönefeld, Eccard Zahne zu Ahrensberg, Dicke Bülow zu Harkensee, Matthias Vieregg zu Rossevis, Conrad Ples zu Damshagen, Conrad Sperling zu Rütting, Hartwig Pressentin zu Gitten, Cuno Johann Halberstadt, Joachim von der Lühe zu Kölsow, Hinrich Strahlendorf zu Goldebee, Matthias Schmecker zu Wöstenfelde, Arnold Levezow zu Schorrentin, Lutke Barffe zu Rambow, und aus den Städten die vier: Parchim, Neu-brandenburg, Güstrow und Malchin.

Die

Die Herzoge übergaben diesem Ausschuss auch den Nieder-Sächsischen Creys-Schluss vom vorigen Jahr 1588. daß unterschiedliche Misbräuche der Handwercker solten aufgehoben seyn, als der Unterschied zwischen den geschencften (da ein reisender Gesell von den Meistern und Gefellen des Orts muß frey unterhalten werden) und ungeschencften Handwerckern, das Ausschliessen gewisser Personen von Erlernung eines Handwercks, und der Gefellen fauler Montag, (welcher insgemein daher entstand, daß sie des Sontages in ihren Herbergen so viel sofften, daß sie am Montage halb Franck waren) der Mißbrauch, da ein ander Meister nicht fertigen wolte, was der eine angefangen, und daß sie den Preis ihrer Arbeit willkürlich setzten. Nach diesem Creys-Schluss solte die Policy-Ordnung gebessert werden. Es hat aber solches alles wenig gefruchtet; indem diese Mißbräuche dennoch geblieben, und wird der faule Montag wohl nicht eher aufhören, bis der Sontag besser geheiligt, und das Zechen an demselben abgeschaffet wird; denn was ein liederlicher Handwercksbursch die Woche über erspart, das opfert er am Sontage dem Saufteufel.

Die Landrätche sahen für gut an, den Herzogen eine Hülfe zu bewilligen, wie viel aber? das überliessen sie den Ständen. Diese waren nun nicht allerdings mit den Erledigungen zufrieden, welche die Herzoge auf ihre Beschwerden vom Monath Junius gegeben. Den es war darin nicht von Einräumung des Closters Ribnitz gedacht, ja es äusserten die Herzoge, daß sie nicht Willens wären, dasselbe zu überlassen, weil die Landschaft ihnen die Hülfe versagt, und die Fürsten inzwischen die Reichs- und Creys-Steuren tragen müssen; welche sie zuvor wieder erstattet haben wolten. Zu Landrätchen schlugen die Stände folgende Männer vor: Hasso von Blankenburg zu Prillwitz, Bartold von Bülow zu Holtzdorf, Diederich von Bevernest zu Lüsewitz, Georg Kabe den Aeltern zu Stühf, Conrad Plessen zu Zahmen und Diederich Moltzahn zu Ulrichshausen. Doch wolte die Landschaft nicht in die Hülfe willigen, sondern brachte zu der vorigen Beschwerde, wegen unterlassener Kirchen-Visitation, auch noch diese, daß die Professores zu Rostock keinen Fleiß an der Jugend thäten. Die Rechts-Gelehrten erschöpften das Land, suchten sich von des Adels Leibeigenen zu bereichern, und den Adel in schimpfliche Armuth zu bringen, dienetten lieber Fremden als ihrem Vaterlande.

Der Landmarschalck Henning Lügow zu Lügow sahe die gegenwärtige Umstände mit solchem Verdruff an, daß er derselben müde ward und davon reisete, welches aber die Stände nicht wenig schmerzte, die dennoch zusammen blieben und die Herzoge baten, einen andern Landmarschalck zu ernennen, wiederholten dabey aufs neue die vorigen Beschwerden, baten daneben, die Herzoge wolten nicht ungnädig nehmen, daß sie keine Hülfe bewilligen könnten.

Solchen Schluß übergaben sie dem Canslar Bording. Dieser brachte den Ständen zum Bescheide: Die Fürsten, so alles gelesen, hätten nicht vermuthet, daß ihnen ihre Hoffnung, in Erlangung einer Hülfe, fehlschlagen würde. Sie könnten die Zeit nicht mit allerley Klagen von diesem oder jenen zubringen; die Stände mögten also nur zu den ihrigen gehen. Wenn es die äußerste Noth ersodern würde, solten sie wieder berufen, und alsden die neuen Landrätthe beeyndiget werden. Womit also auch dieser Landtag fruchtlos abließ.

f) Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinsh. und Contributions-Versaffung derer 3. Creise der Herzogthümer Mecklenburg von 1751. Beyl. 26, 27. p. 39 = 41. ff. feststehender Grund der Steuer-Freyheit de 1742. Beyl. 29. p. 26.

Das VI. Cap. Landtag zu Güstrow.

- §. 1. Einige Gravamina werden erlediget, und die Hülfe wird beschloffen.
2. Zu solcher Hülfe wird auf 4. Jahr eine doppelte Land-Bede bewilliget.
3. Es bleiben noch einige Beschwerden.
4. Die Städte beschweren sich über die Bauren. Die Bauren über die Städte.
5. Von Fürstlichen Haus-Sachen.

Hierauf

Hierauf ward im folgenden Monath November ein neuer Landtag zu Güstrow angesetzt. Die regierende Herzoge wiederholten am 27. Nov. durch den Canslar Jacob Bording, auf dem Rathhause daselbst, das vorige, und begehrten nochmahls vom Lande eine Hülfe, übergaben der Landschaft auch die Erledigung der vorgebrachten Beschwerden, darin es unter andern hieß: Sie hätten keinen bessern Weg der Execution erdencken können, als die Hofdienste demjenigen zu hemmen, der nicht nach Urtheil und Recht thun wolle. Die Lehn-Güter wären allerseits, wenn sie eröffnet, andern Edelleuten verliehen worden, die Fürsten hätten keine davon zu Cammer-Gütern gemacht. Wen sie also mit Schulden beschweret blieben; so könnte den Fürsten darunter nichts beygemessen werden. Die Reversales wolten die Herzoge halten; sünden sie das Land willig zur Hülfe, so wolten sie sich auch väterlich gegen dasselbe bezeigen, neuerliche Zölle im Lande und ungewöhnliche Dienste von den Kloster-Bauern wolten sie nicht begehren. Das Kloster Ribniz wolten sie einräumen, wen nur die Stände willig wären zur Hülfe. Mühlen mögte ein jeder anlegen, wenn er nur dem andern nicht damit Schaden thäte. Die Zeit des Umschlages wolten sie nicht ändern. Daß sie solten fremd Salz einzuführen verbotthen haben, wäre nicht erwiesen. Auf die Advocaten und Rechts-Gelehrten wolten sie Acht haben. Die Streitigkeiten, so einer mit dem andern hätte, wolten sie vor den Gerichten zum Urtheil befördern. Den Städten machten die Herzoge auch Hofnung, daß auf dem Lande die Handwercker und Krämereyen, das Mülzen, die Vorkäuferey und das Brauen solte, nach Inhalt der Pollicey-Ordnung, abgeschaffet werden. Sie mögten nur diejenigen nahmkündig machen, so dawieder handelten. Die Städte gaben zu erkennen, daß es hauptsächlich die Fürstlichen Beampten thäten; da sie den Ausdruck brauchten „daß an allem, was man zu Verträckung der armen Land-Städte nur erdencken könne, und mögte jezo nichts geschonet werden.“ Es hatten aber die Beampten sie also in Furcht, daß sie sich nicht unterstünden einen oder andern von ihnen nahmkündig zu machen. Darauf am folgenden Tage eine Fürstliche Erklärung erging, die doch nicht in allem nach dem Wunsch der Städte war, deswegen sie so gleich wieder mit einer andern Schrift einkamen.

Hierauf gingen die Herzoge Ulrich und Johann, samt Sigmund August in das nächste Zimmer, riefen Georg Kabe, Diederich Bevernest und Diederich Moltzahn dahin, und ließen sie, durch ihren Secretarium Melchior Danckwart, beendigen. Es fehlten zwar 4. Landräthe, weil aber die Landschaft nur 6. Männer dazu vorgeschlagen, so erwählten auch die Herzoge daraus nur 3, als einen aus zweyen. An stat des Land-Marschalcks Lüzow ward Werner Zahn genommen. Darauf übergaben die Stände abermahls neue Beschwerden.

Den 28. Nov. kam ein Brief von Herkog Christopher, der an den Landmarschalck Lüzow gerichtet war; weil aber derselbe nicht zugegen, so erbrach ihn der ernante Werner Zahn. Der Herkog protestirte darin gegen alles was vorgenommen würde und begehrte das Protocollum. Hierauf ward den 1. Dec. dem Herkoge geantwortet. Die Stände übersandten ihm die Landtags Proposition, und schrieben dabey, was darauf dürste beschloffen werden, das würden J. F. G. „wohl ohne sie erfahren.“

Die Stände wolten, daß der Umschlag (das Geld-Negotium) hinführo auf Johannis mögte gehalten werden; weil alßden das Korn verkauft, und die Wege zum Reisen bequem. Aber die Landräthe wiederriethen solches, weil es eine Irrung im Credit-Wesen geben dürste, wen der bißherige Zahl-Termin auf ein halb Jahr weiter hinausgesetzt würde, erwahnten auch die Stände, sich wegen der Hülfe heraus zu lassen; jeko wären die Fürsten gut gesinnet, so würden sie leicht erhalten, was sie bäten. Werner Zahn that hinzu, was befanter massen von der Gloria obsequy gesaget wird: die Unterthanen müßten als Unterthanen, ihren Ruhm darin suchen, daß sie gehorsameten. Ob zwar die Reversales ein anders wolten; so wären doch auch Ursachen genug vorhanden, warum jeko von denselben abzuschreiten. Die Herzoge ließen durch beyderseitige Canslars Jac. Bording und Mich. Gras fragen, was sie wegen der Hülfe zu hoffen hätten, darauf die Stände insgesamt dieselbe einmüthig beschloffen.

2. Nun war noch die Frage übrig, auf was Weise sie solte zusammengebracht werden? Hans Linstow und mit ihm der Adel sagte: Er wäre zwar frey von Alters her, und sey ihm solche Freyheit noch in den Reversalen von Ao. 1572. versichert. Die Städte wären dagegen

dagegen steuerbar. Damit aber doch die Städte sehen solten, daß der Adel sie, als seinen Mit-Stand nicht verlassen wolte; so wäre er Wilens: eine doppelte Land-Bede aufzubringen, die Städte mögten dagegen eine Accise bewilligen, g) diese aber wolten von keiner Accise wissen, denn die zehre die Städte gar zu sehr aus. Sie hätten auf ihren Rathhäusern noch viele Unterpfände, welche für die Accise-Zettuls ver-setzt, und nimmer wieder eingelöset würden. Sie wolten lieber eine doppelte Land-Bede, nach Masse ihrer Erben, geben. Aber diese Erklärung der Städte gefiel den Landes-Fürsten nicht.

Hiernächst ward gefragt: Wenn die Zusammenbringung angehen, und wie lang sie dauern solte? Es ward endlich dieselbe auf 2. Jahr beschlossen, und solten die See-Städte das ihrige gleichfals mit beytragen. Die Fürsten ließen darauf vorstellen, daß solche Hilfe kaum zureichlich seyn würde, die aufgeschwollene Ziesen zu tilgen, deswegen die Landschaft noch 3. Jahr dazu, und also 5. Jahr bewilligen mögte, damit auch einige Capitalien könten abgetragen werden. Daneben wurden noch einige Beschwerden erlediget, und die Uebergabe des Closters Ribniz versprochen.

Die Stände sagten: Ob sie zwar mit dem Versprechen einer doppelten Land-Bede auf 2. Jahr der Fürsten Zufriedenheit nicht gewonnen hätten; so wolten sie doch ihr Wort halten, und die Fürsten bitten, solche Hilfe allererst innerhalb Jahres Frist zu erwarten und beyzutreiben. Diesen Landtags Schluß übergaben die Stände d. 3. Dec. den beyden Canslarn Bording und Gras, darauf sie am folgenden Tage, durch den Landmarschalck Zahne, nach Hause gelassen wurden.

Als Ao. 1590. im Januario der gewöhnliche Umschlag in Gü-
strow war, auf welchem die Stände von Alters her, sowohl wegen
des Land-Gerichts als Geld-Handels, häufig zusammen kamen: so
liessen die Herzoge Ulrich und Johann dieselben am 20. Jan. aufs
Rath-Haus daselbst fodern, verordneten Johann Cramon zu Wo-
serin, wieder seinen Willen, zum Land-Marschalck, und begehrtten an
ihnen, durch den Canslar Bording, daß sie die auf 2. Jahr bewilligte
Hilfe sofort abtragen mögten. Die meisten antworteten darauf, sol-
che Hilfe sey mit Bedingung versprochen, die noch nicht erfüllet wäre.
Die Ritterschaft wiederholte ihre Bitte wegen der Lehne, so mit Schul-
den

Ao:
1590.

den beschweret, und bat um Verordnung. Denn mit dieser Bedingung hätte sie die Hülfe bewilliget. Der Marschalck Cramon, überbrachte solches an die Herzoge, welche darüber d. 21. und 22. Jan. rathschlagten. Am 23. ließ Herzog Johann die Land-Räthe zu sich in die Kirche kommen, und vermogte sie, bey seinem Vater-Bruder, Ulrich, auszuwirken, daß ihm eine grössere Hülfe als seinem Vater-Bruder angedeyen mögte, weil er sie weit höher nöthig hätte. Aber Herzog Ulrich wolte nicht darin willigen, obgleich die Landrätthe deßfalls ihr bestes thaten. Herzog Johann sagte darauf: Er müste die Regierung niederlegen und in fremde Länder gehen; weil er es, wegen grosser Dürftigkeit, nicht länger aushalten könnte.

Die Stände nahmen solches sehr zu Herzen, und rathschlagten nun ernstlich, wie die versprochene Hülfe mögte vermehret werden. Aber Jochim Kruse sagte: Er habe gehöret, daß mit dem fordersamsten wieder eine Türcken-Hülfe würde verkündiget werden; man mögte also dahin sehen, daß der Beschwerden nicht zu viel würden. Die Städte beklagten sich sehr über den Mangel der Nahrung, und daß Handel und Wandel danieder läge, womit sie wohl darauf sahen, daß die Ausfuhr des Hopffens verboten war, wovon doch die Herzoge schrieben, daß sie solches gethan, „weil der Hopfe im hinterlegten Jahr „übel gerathen, auch sey es nicht von ihnen selbst, sondern aus Rath und „Erinnerung der Landrätthe und anderer Landsassen mehr, angeordnet „worden, „wiewohl sie dennoch solche Verordnung d. 28. Nov. a. p. wieder aufgehoben. Endlich beschloß die Ritterschafft, wenn die Herzoge sich wegen der Lehn-Güter, so mit Schulden beschweret, und wegen der Clöster wolten erbitten lassen, so wolten sie abermahls 2. Jahr und also insgesamt 4. Jahr bewilligen.

3. Die Städte beschwerten sich, daß sie mit der Lehn-Güter Sache, so doch die Ritterschafft allein angehe, so lange aufgehalten würden, und daß, wie sie wohl merckten, schon die Accise über sie beschloffen, folglichs der Städte Wohlfahrt aus der Acht gelassen worden. Wegen der Clöster erinnerten sie, daß dieselben nicht der Ritterschafft allein übergeben, und dennoch massete sie sich derselben alleine an, setzten Provisores und Haupt-Leute nach ihrem Gutbefinden, ohne daß die Städte darum wissen müsten. Die Ritterschafft ließ sich daher gefallen, wenn Ribnig würde abgetreten seyn, daß Bostock, im Nah-

men aller Städte einen Provisor dahin setzen mögte. Sie willigten auch allerseits darin, daß die Herzoge behalten solten; was seit dem Tode der Aebtiffin Ursula an Einkünften gefallen, doch wolten sie das Guth Freudenberg wieder bey dem Closter haben, welches die letzte Aebtiffin an Herzog Joh. Albrecht überlassen hatte, daher Herzog Johann solches als sein Erb-Guth ansah.

Wegen der Lehn-Güter überhaupt that der Adel dißmahl an die Herzoge noch ein und andere Vorstellung. Da sie denn baten, daß die Fürsten nicht die Lehn-Güter nach dem gemeinen Longobardischen Lehn-Rechten ansehen, sondern dieselben bey dem Hertommen und uhrhalten Gebräuchen lassen wolten. Die Herzoge antworteten darauf d. 23. Jan.: Sie wären der Meinung, daß sie dem Adel, wegen der Lehne, so viel eingeräumet, als in keinem benachbarten Chur- und Fürstenthum gebräuchlich. Wenn der Adel meinte, daß es noch nicht genug, so solte auch dieser Punet denen übergeben werden, welche die Polisey-Ordnung wieder nachsehen würden. Den 24. Jan. baten die Stände um Erlassung von diesem Landtage; weil viele unter ihnen, annoch ihre Schuld-Sachen auf diesem Umschlage zu berichtigen hätten. Die Städte erklärten sich, daß die Accise wieder bey ihnen auf Bartholomäi (d. 24. Aug.) anheben solte, welche Zeit doch nachher auf Quasimodogeniti gesetzt ward.

Den 4. Martii hielten die Herzoge abermahls zu Güstrow eine Zusammenkunft mit den Ständen, da denn die Lehn-Sachen nochmahls ausgefeket wurden; weil die Herzoge zuvor verständige Rechts-Gelehrte darüber zu Rathe ziehen wolten. Daß der Rath zu Rostock solte Provisor des Closters Ribnitz seyn, genehmigten die Fürsten; was aber Freudenberg anbetrifft, so ward dagegen eingewandt, daß die Aebtiffin Ursula solches bereits A.O. 70. und also 2. Jahr vorher, ehe das Closter Ribnitz an die Landschaft überlassen worden, an Herzog Joh. Albrecht verkauft hätte. Die Ritterschaft ward darüber nicht wenig betrübt, und bat sehr flehentlich: die Herzoge mögten sich erklären, daß, wenn Lehne eröffnet würden, die darauf haftende Schulden solten bezahlet, auch für die hinterbliebene Wittwen und Waisen gesorget werden: so wolte sie eine vierjährige Hülfe zusammen bringen, ohngeachtet sonst der Adel steuer frey wäre, als welcher solche Freyheit mit seinem Blute verdienen müste. Es sind die

Extracte des damahligen Protocoll in dem feststehenden Grund der Ritterschaft. Steuer-Freyheit Ao. 1742. gedruckt. Daneben hat die Ritterschaft auch die 3. andere, so zu Landrätthen vorgeschlagen, gleichfalls zu beeyndigen, und das Inventarium nebst den Rechnungen vom Closter Ribniz abfolgen zu lassen.

Die Herzoge aber lieffen es wegen der Lehne beytm vorigen, und erklärten sich nur überhaupt, daß wenn Lehne eröffnet würden, sie sich so bezeigen wolten, daß es dem Adel zum Gedeihen und Aufnehmen gereichen sollte. Die neuerlichen Zölle wolten sie aufheben, wenn das Land zuvor die 4. jährige Hülfe gethan. Zu Einnehmern mögten die von den Ständen vorgeschlagene Johann (Hans) Linstow und der Gästrowsche Burgemeister Jochim Schürte bleiben. Die Müller aber in den Städten müßten beeyndiget werden, niemand ohne Accise-Zettul mahlen zu lassen.

Wie diese Resolution den Ständen am 7. Martii angehängiget, auch durch den Canslar der Ritterschaft Hofnung gemacht war, daß derselben, wegen dieser abermahligen Hülfe, solte ein Revers ertheilet, und den Landrätthen zugestellet werden; so reiseten die Herzoge davon. Die Ritterschaft wolte von ihrer Bitte, wegen der verschuldeten Lehn-Güter, nicht abstehen, legte auch so wohl als die Städte Rostock und Wismar, vor Notario und Zeugen eine Protestation ein, daß diese abermahls bewilligte Landes-Hülfe ihrer Steuer-Freyheit nicht solte schädlich seyn. Wie solches alles das damahls gehaltene Protocollum besaget, dem hier noch die letzte Schrift der Landrätthe vom 8ten Martii beyzufügen.

4. Die Städte wiederholten nun ihre Beschwerden, wegen der Vorkäufereyen, und brachten an die Fürsten, daß auf den Dörfern sich Leute fänden, welche das Korn auf den Stücken, und den aufwachsenden Hopffen an den Stangen besprächen, daher die Städte nicht Zufuhr genug hätten. Es erging desfalls Befehl an die Beampten über den Punct in der Pollicey-Ordnung: vom schädlichen Vorkaufen; ernstlich zu halten. Es meldeten sich aber auch die Beampten, dergleichen die Ritterschaft wieder die Städte, daß in denselben zur Unterdrückung der Bauern, ein gewisser Preis des Kornes gesetzt, und den Bürgern bey nachthafter Strafe anbefohlen würde, nicht höher zu kaufen. Wenn nun der Bauer im Herbst Geld nöthig hätte, um seine Land-

Land-Bede, Gesinde-Lohn, den Schmid, und was er sonst das Jahr über schuldig geworden, zu bezahlen; so müste er das Korn geringer Kauf geben, dagegen der Bürger seine Waren willkürlich steigere, auch den Bauer mit falschen Scheffel und Haufen mafe, mit Münze an Ehalern und Golde, welches man gering einnehme und theuer ausgabe, trefflich überseze und verfortheile. Es erging also d. 19. Septbr. aus Schwerin eine Verordnung an die Städte, daß sie sich solten des vortheilhaften Taxirens enthalten, dagegen aber einen jeden zu kaufen und zu verkaufen, seiner Gelegenheit nach, frey lassen, auch den Betrug mit Scheffel und Gelde abschaffen, und sich gegen die armen Bauers-Leute der christlichen Billigkeit befeißigen. „Es ginge alles, was andere zu ihrem Vortheil suchten, auf die arme Bauers-Leute aus. Die Fürsten aber wären schuldig, die Bauern nicht weniger als andere Stände in Acht zu nehmen.“

5. Als Herzog Ulrich mit dem Landtage fertig war; so reisete er d. 1. Apr. in Gesellschaft des Herzog Sigismund August hinüber nach Copenhaven, und wohnete daselbst als Groß-Vater der Vermählung seiner Tochter, Tochter, Elisabeth, bey, welche Hinrich Julius, Herzog von Brunswick erhielt. Das Beylager geschah im Oster-Fest. Der König Christian IV. der Braut Bruder, und unser Herzog Ulrich führten die Braut nach der Kirche, König Jacobus VI. von Schottland, als der Braut Schwester-Mann, und Sigismund August, Herzog von Mecklenburg, führten sie wieder heraus, und nach Hause zurück. f)

Den 4. Maji reisete Herzog Johann mit seiner Gemahlin von Stargard nach Schwerin. Wie sie in Warne (Waren) kamen, da ward diß Fürstliche Haus abermahls mit einem Prinzen in der Nacht zwischen 1. und 2. Uhr erfreuet, auch sogleich daselbst getauft, und ihm seines Groß-Vaters Nahme Johann Albrecht gegeben, g) darauf die Herzogliche Gesellschaft am 17. Jun. wieder in Schwerin kam, und ließ Herzog Johann seines Vaters Johann Albrecht Epitaphium daselbst aufrichten. h)

Herzog Ulrich kam erst den Tag vor Pfingsten in Gesellschaft seiner Gemahlin Anna, seiner Tochter der verwittweten Königin und ihrer Kinder, als des Prinzens Ulrich, und dreyer Prinzessinnen, wieder zu Rostock an, woselbst sie die Seyertage hielten, und darauf

nach Güstrow gingen. Die junge Gemahlin des Herzogs von Lüneburg, Elisabeth, begleitete unser Herzog Ulrich nach Wolfenbüttel, und reisete am 25. Junii wieder zurück.

Als Herzog Johann zu Schwerin war, so ertheilte er daselbst der Stadt Criviz die Bestätigung ihrer Privilegien, wie sie dieselben von seinem Herrn Vater empfangen. Unter solchen war und ist auch noch dieses, daß die Bürger daselbst frey Holz aus der Leviz haben. Es behielte sich aber auch der Herzog Johann vor, gleichwie auch dessen Vater gethan hatte, solche Verordnung mit dem Holze, wenn es nöthig seyn würde, zum gemeinen Nutzen und zur Abschaffung der Mißbräuche, nach Gelegenheit, zu verändern. i) Daher die Crivizer Ursach haben, mit diesem Privilegio fürsichtig umzugehen.

Die gedachte Königin von Dänemarck, Herzogs Ulrichs Tochter, welche den König von Dänemarck zum Sohn, und die Königin von Schottland zur Tochter hatte, hielt sich mit ihrem andern Sohn Ulrich, dem Herzog von Sleswick und Holstein, eine Zeitlang zu Güstrow auf. Da geschah nun, daß unser Herzog Ulrich diesen jungen Prinzen, seinen Enckel, zu seinem Coadjutor und Nachfolger im Stift Schwerin d. 24. Sept. postulirte, welches sich auch die Dom-Herren zu Bügow gerne gefallen ließen. Weil er noch minderjährig war, so ward die Capitulation mit demselben bis 1597. ausgeseket, k) da er inzwischen Ao. 1592. zum Rector der Universität Rostock erwählet ward. l)

Da die beyde regierende Herzoge Ulrich und Johann zu Bügow waren, so verließen sie d. 29. Dec. das Guth Eickhof, mit allem Zugehörigen an des Ritters Claus Lügow Söhnen und an Henning Lügow, mit allen ihren Erben, zum rechten Mann-Lehn. Dafür übernahmen die Lügown eine auf Eickhof haftende Fürstl. Schuld von 5140. Marcklübisch; ließen alle ihre Foderung wegen dieses Guts fallen, bezahlten noch 16. tausend Gulden baar, und verziehen sich alles dessen, was sie an Takersdorf hatten, als die Gerichts-Gewalt, Pächte u. d. g. welches Takersdorf darauf zum Ampt Neuen-Closter geleet ward. m)

- e) Feststehender Grund der Steuer-Freyheit de 1742. Beyl. 30-33. p. 26, 27. f) *Chyrai Sax. L. XXIX. p. 818. Reht-meyer Braunsch. Lüneb. Chron. P. III. C. 63. p. 1102. de Behr de Reb. Mecl. p. 843.* g) *Mylius in Gerd. Saml. p. 307.* h) *Heder. Bischöfl. Hist. in Gerd. Saml. p. 489.* i) *Ungnad. Amoenit. p. 758.* k) *Heder. Bischöfl. Hist. in Gerd. Saml. p. 490.* l) *Kost. Etw. P. II. p. 169.* m) *Chemn. in Vita Ulrici IV. in Gerd. Saml. p. 658.*

Der Landrätthe Schreiben an die regierende Herzoge vom 8. Mart. 1590.

Durchleuchtige Hochgeborne gnedige Fürsten und Herren. Ew. F. F. G. G. erklerung auff der Landschafft letz übergebener Antwort, darauff sie auch verrückt, haben die ganz weinigen und sonderlich abwesens der anderen, die noch anwesende vier Land- rath solches von derselben Cangelern empfangen und verlesen. Stellen alles dasjenige was darinnen weitläufftig angezogen wie es mit den Einnehmern Anordnung der Accisen und Hülffen gehalten werden soll und was denselben mehr anhengich an seinem Orth gebüret uns mit ewr F. F. G. G. nicht zu disputiren. Was aber gemeiner Landschafft meinung gewesen, dabey sie endlich zu verharren bedacht, werden ewr F. F. G. G. aus der gesterigen übergebenen schrift in Gnaden genugsam vernommen haben, darüber uns, als den gar geringen Personen gemeiner Landschafft vorzugreifen nicht gebühren will, wie uns dieselben auch dessen in ungnaden nicht verdencken werden. Was aber die angehangen und noch nicht gewilligte zweyjährige Hülffen über die zwey Jahr gewil- ligten betreffen thut, haben wir die von der Landschafft meinung und gemüte keiner andern gestalt, als sie in ihrer übergebenen Schrift gemeint, die ewr F. F. G. G. zu- gestellet, davon sie auch zu weichen nicht gesinnet, und darüber uns auch zu schreiten nicht gebühret. Und ob wir es auch woll dafür achten Ew. F. F. G. G. werden die Hülffen einzufodern keiner andern gestalt gemeint sein, als für der Zeit geschehen ist, und darüber auch keine Verenderung anzuordnen fürnehmen werden. So setzen wir auch in keinen Zweifel, es werden die Underthanen ihren pflichten nach das thun, was ihnen auf den Fall gebühret, und auch für die Zeit gethan haben, damit es zwischen ewr F. F. G. G. und den Underthanen keinen streit gebehren möge. Ob wir es auch woll unndthig geachtet ohne der Landschafft beysein ewr F. F. G. G. zu beantworten, auff derselben nunmehr übergebene Schrift, so haben wir aber ewren F. F. G. G. der Landschafft Gemüthe nochmalen vermelden, und uns darauff underthenig referiren wollen. Auff das ewr F. F. G. G. sich um so viel mehr darnach gnedig zu achten hetten. Und sind denselben jc. 8. Martii Mo. 1590.

Das VII. Cap. Von gelehrten Männern.

- §. 1. Joh. Frid. Zusan. Nathan Chyträus.
 2. Joh. Posselius. Christopher Sturcius. Michael
 Graf. Simon Pauli.
 3. Pommerische Verträge. Joh. Albinus. Barthold
 Kling. Andreas Mylius.

Der vormahlige Canslar Hinrich Zusan, war, wie gesagt, Syn-
 dicus zu Lüneburg geworden. Hier gab nun sein Sohn, Jo-
 hann Friederich Zusan, das bekante Buch, von den Leibeige-
 nen heraus, (de hominibus propriis) welches, so viel man gefunden,
 zum erstenmahl Ao. 1590. zu Hamburg gedruckt, und dem Racht zu
 Lüneburg zugeschrieben worden. Insgemein wird der Vater für
 den Verfasser dieses Buchs gehalten. Nun mag er wohl die meisten
 Sachen davon zusammen getragen haben; wie denn das Buch von
 einem Verfasser zeuget, der große Erfahrung in Mecklenburgischen Sa-
 chen gehabt; indessen steht doch auf dem Titul-Blade des Sohns
 Nahme. Es hat auch J. O. Tabor, in seiner zu Gießen von solcher
 Materie heraus gegebenen Sammlung, diesen für den Verfasser gehal-
 ten. Der Sohn ist wenigen bekant geworden, weil er jung gestorben,
 und zwar Ao. 1592. d. 29. Nov. an den Blattern, als er sich kurz vor-
 her verhehliget hatte. n)

Am Ende dieses 1590sten Jahrs, kam auch Nathan Chyträi
 Glaubens-Bekänntnis heraus. Er hatte sich schon eine Zeit her mer-
 cken lassen, daß er von Calvini Sinn wäre. Wie er denn mit To-
 bias Pezelius, dem Senior des Predigt-Ampts zu Bremen, einen
 Brief-Wechsel unterhielte, auch Calvini Institutiones seinen Zuhörern
 (er war Professor der Poesie) angepriesen hatte. Nun setzte er sein
 Bekentniß schriftlich auf, und sandte es dem Superintendenten Si-
 mon Pauli, welcher ihm antwortete, daß sein Beicht-Vater D. Lu-
 cas Bacmeister mit ihm desfalls sprechen würde. An diesen schrieb
 N. Chyträus d. 18. Nov. und legte dem Briefe seine Confession mit
 bey. Es war am 22. Nov. da sich diese beyde zum erstenmahl unter-
 redeten, welches 14. Tage nachher zum andernmahl geschah. Es
 war

war aber vergeblich. Darauf ihn Bacmeister, auf Gutbefinden des Superintendenten Pauli, nicht weiter zum H. Abendmahl annehmen wolte, bis er sich besser erkläret hätte. Er ging also dahin bis d. 9. Julii 1591. da er wieder an gedachten Superintendenten schrieb. Aber dieser starb d. 17. Julii und zwar am Schlage; daher Chyträus keine Antwort empfing. Er schrieb darauf weiltäufig an Bacmeister den Tag vor Michaelis, da ihm denn dieser d. 9. Octobr. kurz antwortete. N. Chyträus ließ also A^o. 1592. sein Glaubens-Bekentniß zum ersten mahl drucken; bat auch die Universität, daß man ihm erlauben mögte, aus dem Concilio zu bleiben. Denn es gab daselbst öfters Gelegenheit wieder die Reformirten zu sprechen. Aber das Concilium antwortete ihm: so könnte er auch nicht Professor seyn. A^o. 1593. bemühet er sich also um einen Dienst zu Bremen, und erhielt seine Erlassung d. 29. Julii vom Herzog Ulrich, mit dem Anfügen: sich je ehe je lieber aus Rostock zu machen. Von dem Schul-Rectorat hatte ihn der Magistrat schon abgesetzt, p) darauf er d. 31. Aug. zu Bremen ankam, und d. 18. Sept. als Rector Gymnasii daselbst eingeführet ward, nachdem er 30. Jahr der Universität Rostock gedienet, und eine besondere Zierde derselben gewesen war. q) Was inzwischen der Herzog Franz von Sachsen-Lauenb. an Herzog Ulrich von ihrem beyderseitigen Verbündnis geschrieben, das zeigt angelegter Extract.

2. Zu dieser Zeit studirte in Rostock der Herzog Wilhelm von Curland. Er war unsers Herzogs Ulrich Schwester Sohn, von Gotthard Kettler. Die Universität ernante ihn zum Rector drey halbe Jahr nach einander, als vom Früh-Jahr 1591. bis im Herbst 1592. Seine Pro-Rectores waren Dav. Chyträus, Bacmeister, und Grassius. Sein Bruder, der regierende Herzog Friederich in Lieffland, zu Curland und Semgallien, hatte ihn der hiesigen Universität in einem sehr gnädigen Schreiben empfohlen, welches zu Solingen d. 14. Septbr. A^o. 90. gegeben, r) und noch zu Rostock vorhanden. Dessen Frau Mutter schrieb auch aus Mitow d. 26. Maji 1591. wie sie die Hochachtung ihres Sohnes zu Rostock vernahm, und gab durch ihren Rait Nicolaus Claudius, da sie ihn nach Mecklenburg sandte, zu erkennen, wie das Rectorat des Prinzen ihr zum gnädigen Gefallen gereiche.

A^o.
1591.

I.

Es verlorh damahls die Universitat einen sehr geschickten Mann in der griechischen Sprache an **Johann Posselius**, als welcher d. 15. Aug. verstarb. Er war aus **Parchim** geburtig, ward Ao. 1542. d. 25. Maji zu **Rostock** unter die Studirende aufgenommen, da er nur 10. Jahr alt war. Ao. 52. d. 5. Apr. ward er Magister und Inspector des Pädagogy **Coeliportæ**. Daß er vorhin schon Conrector zu **Wismar** und Rector zu **Parchim** gewesen, findet man anderswo. s) Ao. 60. war er schon wurcklicher Professor in der Griechischen Sprache, darin er unterschiedliches, und besonders Disticha geschrieben, welche die Kenner sehr wehrt halten. Das Leichen-Programm auf denselben ward im Nahmen des Herzogs von **Curland** publiciret, und hebet an:

WILHELMUS Dei gratia in Livonia, Curlandiæ & Semigalliæ Dux: Rector Academiae Rostochiensis. t)

In selbigem Jahr starb zu **Lupz** d. 6. Febr. **Anna Sophia**, die Wittve des Herzogs **Johann Albrecht** und Mutter des jezo regierenden Herrn **Johann**, und seines Bruders **Sigism. August**, welche beyde Sohne sie aus eigener Brust gestillet, und ihnen alle Wartung gethan, die sonst einer Amme obliegt. u) Ihre Herren Sohne ließen sie d. 17. Febr. zu **Schwerin** begraben. Da denn **David Chytraus** die lateinische, und **Simon Pauli** die deutsche Lob-Rede hielt. Bey der Leich-Begangnis war auch Herzog **Ulrich** mit seiner Gemahlin zugegen, wornachst sich die beyden Herrn Sohne in der mutterlichen Verlassenschaft theileten. w)

Zu **Rostock** hielt **Christopher Sturcius** eine feyerliche lateinische Rede auf diese Hochfurstliche Leiche. Er war aus **Riga** in **Liefland** geburtig, von adelichem Geschlechte, ward zu **Rostock** immatriculiret Ao. 1557. also er auch studirte, wie er selbst in dieser Rede sagt, die auf 4. Bogen, mit **Serberschen** Buchstaben gedruckt. x) Ao. 1584. ward er unter dem Decano **Zinrich Camerarius**, Doctor der Rechten, und erhielt die Profesion in der **Historie**. Sein Tod erfolgte Ao. 1602. d. 13. Apr. Er war des Konigs von **Danemarck** **Friederich II.** und des Konigs von **Pohlen** **Sigismund**, Rath. Der gleichfals beruhmte **D. Azarias** (nicht **Zacharias**) **Sturcius**, welcher zu **Copenhagen** gebohren, war sein Sohn, der Ao. 1609. Professor **Juris** zu **Rostock** ward. y)

In gedachter Rede lobet Sturcius sehr hoch die beyden oberwehnte Canklars Jacob Bording und Michael Gras. Von Bording's Vater haben wir dreben gehöret, auch von diesem Sohn schon manches erwehnet.

Was M. Gras betrifft, so war er zu Treptow in Hinter-Pommern geböhren, und lebte seine Mutter noch, da er starb, wie sie schon 101. Jahr alt war. Er studirte zu Leipzig, Wittenberg, Franckfurt und Greifswald. Ward Doctor Juris Ao. 1569. zu Rostock, darauf er Ao. 75. die Professionem Codicis von Herzog Johann Albrecht erhielt, und Ao. 81. ins Concilium aufgenommen ward. 2) Er starb Ao. 95. da ihm der Doctor und Professor in der Theologie Valentini Schacht das Leichen-Programm schrieß, worin er dessen Gelehrsamkeit, Frömmigkeit, Scharfsinnigkeit und Beredsamkeit hoch preßet. Er ist auch noch 180 unter den Rechts-Gelehrten bekant genug, als welche seine Volumina receptarum sententiarum von jeher beliebet. a)

Daß auch in diesem Jahr 1591. Simon Pauli d. 17. Julii gestorben, ist vorhin schon gesagt. Er war zu Schwerin geböhren, jezo allererst im 57. Jahr, und hatte doch schon 31. Jahr auf der Universität gelehret; b) 18. Jahr war er Superintendens gewesen, welche letzte Stelle nun Lucas Bacmeister erhielt, der Ao. 1592. im Febr. erwöhlet, und dem Ministerio präsentiret ward. Dieses sandte darauf d. 12. Febr. an E. E. Rath das Testimonium, worauf die Bestätigung vom Hofe d. 19. Apr. erfolgte. c) Er war also der andere Superintendens in Rostock, und zugleich Professor in der Theologie. d)

3. Wir haben bey Ao. 1588. gehöret, wie die Zehenden aus dem Lande Tribusees, durch unsern Herzog Ulrich, als Administratorem des Stifts Schwerin, an Pommern abgetreten, und daß damals Eizen ausbeschieden worden. Zu diesem Eizen gehörte auch Bistorf, Wost, (Wosov) Spiekersdorf und die wüste Feld-Marck Kurur, als des Bischofs Tafel-Güter, woselbst ein Buchholz, so noch jezo Bischofs-Holz genant wird. Es kamen aber auch diese Dörfer nunmehr an Pommern. Herzog Ulrich verkaufte sie insgesamt erb- und eigenthümlich, mit Bewilligung des Capittels, an seinen Schwager Herzog Bogislaw XIII. zu Barth am 20. Sept. laut beykommenden Kauf-Briefes für 17000. Gulden (nicht 27000.)

Eilftes Buch.

§

welches

II.

welches Geld Herzog Ulrich theils auf Zinsen aushat, theils an das Guth Zermanshagen und an den Bischofs Hof zu Schwerin legte, der nun neu aufgebauet ward, e) womit also gänzlich an Pommern kam, was das Stift Schwerin bisher daselbst gehabt, und wovon der Grund bey Ao. 1261. gezeigt. Jezo besitzt gedachtes Eizen der Hof-Rath von Lilienströhm, bey welchem auch das Original dieses Kauf-Briefes.

Weil bisher mancherley Verdrießlichkeit wegen der Grenz-Errung zwischen Mecklenburg und Pommern (so weit die Rakeniz und Trevel reichen) unter den Anwohnern entstanden war; so ward zu Malchind. 26. Febr. ein Grenz-Recess aufgerichtet. Es wurden dazu von beyderseits Herzogen Land-Räthe und Gelehrte verordnet. Von Mecklenburgischer Seite, die vier Land-Räthe Werner Zahne zu Basedow, Jochim Kruse zu Berchentin, Johann Cramon zu Woserin und Diederich Bevernest zu Lüsewik. Gelehrte waren Johann Albinus, Bartholt Cling und Wichold Sibrand alle 3. Doctores der Rechten. Es war deswegen schon Ao. 1584. eine Unterhandlung, durch Dänische und Brunswickische Commissarien gepflogen worden, die aber doch nicht alles abgerichtet, auf derselben Spur ward nun weiter fortgegangen. Es ward zwar manches beygelegt, was die Fischerey in der Rakeniz und Trevel auch andere Gerichts- und Herlichkeiten betraf, doch aber noch nicht alles entschieden, wie der gedruckte Recess mit mehren besagt. f)

Was die hier angeführte Gelehrten betrifft, so war Joh. Albinus, wie schon gesagt, aus Parchim gebürtig. Er ward Ao. 1558. mit dem Nahmen Joh. Witte zu Rostock in die Matricul der Studirenden geschrieben. Ao. 1569. ward er zugleich mit Michael Gras Doctor Juris, und Ao. 1578. daselbst Professor Pandectarum, starb Ao. 1602. da er der älteste in seiner Facultät war. g) Barthold Cling war Ao. 1534. zu Coblenz an der Mosel geböhren, daher er sich Mosellanus zu schreiben pflegte. Er ließ sich zu Rostock Ao. 54. einschreiben, darauf ward er Ao. 57. Magister und Ao. 59. Professor Philosophia zu Rostock, legte sich aber dabey hauptsächlich auf die Rechte. Ao. 61. ward er Licentiatus Juris, wie daselbst schon angezeigt. Als seine Geschicklichkeit dem Herzoge Ulrich bekant ward; so verschickte ihn dieser Herr öfters in wichtigen Geschäften, brauchte ihn

ihn auch sonst in der Regierung. Er starb Ao. 1610, als Fürstlicher Professor Institution: was **Wichold Sibrand** anlanget, so ist derselbe sonst nicht bekant geworden. Ob zwar unterschiedliche dieses Namens in gutem Ruhm zu **Kostock** gelebet; die aber allerseits neuer sind und vielleicht von diesem herkommen. h)

Der Hof-Rath des Herzogs **Ulrich Andreas Mylius**, dessen wir so vielfältig gedacht, endigte nun Ao. 1592. seine **Annales** oder **Jahr-Geschichte**, die er mit dem ersten Jahr der Regierung Herzogs **Joh. Abrecht** anfang und bis im Octobr. dieses Jahrs fortsetzte. Er hatte über alle Verrichtungen des Hofes, so viel er selbst davon unter Händen gehabt, geheime Nachrichten aufgesetzt, aus welchen er diese **Annales** fertigte, doch so, daß er nur darin kund machte, was jederman wohl wissen dürfte; wie er selbst davon in seinem Vorbericht schreibet. i) Es sind dieselben zuerst in **Gerdes** Samlungen Ao. 1737. gedruckt, und ist darin alles zuverlässig. Er starb Ao. 1593. nachdem er 45. Jahr in des Fürstlichen Mecklenburgischen Hauses Diensten gestanden.

Eine ganz andere Arbeit ist dessen **Genealogie** oder **Geschlechts-Register** der Herzogen von Mecklenburg, welche mit (**Mistewoi**) **Billung** anhebet, und in den alten Zeiten dem **Marschalc** folget. Dieses Werk hat er auf Befehl der Herzogin **Elisabeth** zu **Güstrow** aufgesetzt, und derselben Ao. 1571. d. 18. Maji schriftlich überreicht. Er sandte aber auch davon Ao. 1593. d. 23. Sept. kurz vor seinem Tode eine Abschrift an seinen Freund **Hinrich Pellican**, davon das Original in gedachten **Gerdes** Händen gekommen, der es gleichfals drucken lassen. Es war vorhin schon davon, wiewohl mangelhaft, ein Abdruck vorhanden, welcher Ao. 1599. zu **Lübeck** und 1600. zu **Leipzig** unter **Caspar Calov** Nahmen heraus gekommen. Dieser war **Prediger** zu **Mittenwalde** in der **Marck Brandenburg**, hat aber an diesem Buch weiter nichts gethan, als daß er hie und da etwas ausgelassen, und zuletzt eine kurze magere Fortsetzung angehänget. Wie **Calov** zu dieser Handschrift gekommen, weiß man nicht gewiß. Man meinet er sey **Mylius** Schwieger-Sohn gewesen, dafür wir ihn auch droben angenommen haben. Doch hat es nicht genugsamen Beweis. Daß **Joh. Caselius Mylius** Schwieger-Sohn gewesen, hat bessern Grund. k)

Ao:
1592.

- n) Kofst. Etw. P. II. p. 332, 394. cf. gelehrten Lexic. tit. Joh. Frid. Hufanus. o) Kofst. Etw. P. II. p. 345. p) *Grap. Evang. Kofst.* p. 436. q) Kofst. Etw. P. III. p. 371. sqq. r) Kofst. Etw. P. II. p. 167. s) *Schröd. Wism. Predig. Hist.* p. 269. t) Kofst. Etw. P. II. p. 218. u) *Chytraeus* in *Oratione funebri* vid. *Saxon. L. XXIX.* p. 832. w) *Mylli Annal.* in *Gerd. Saml.* p. 307. x) Kofst. Etw. P. IV. p. 140. y) Kofst. Etw. P. I. 401. sq. z) Kofst. Etw. P. IV. p. 828. sq. a) Kofst. Etw. P. I. p. 45. sqq. b) Kofst. Etw. P. II. p. 345. c) Kofst. Etw. P. I. p. 59. d) *Grap. Evangel. Kofst.* p. 176. e) *Heder. Schwerinsche Bischöfl. Hist.* in *Gerd. Saml.* p. 489. Dr. Heinr. Nettefblatt *kurzer Entwurf der Meckl. Historie* von 1739. p. 59. f) *Pötk. Saml.* P. III. p. 27. g) Kofst. Etw. P. I. p. 244. h) Kofst. Etw. P. III. p. 639 & 643. *Ungnad. amoenit.* p. 1045. in *nott.* i) *Gerd. Saml.* p. 256. k) *Gerd. l. c.* p. 212. 213.

I.

EXTRACT

eines Schreibens weyl. Herzog Franzen zu Sachsen-Engern ꝛc. ꝛc. an weyl. Herzog Ulrichen zu Mecklenburg de dato 1. Febr. Ao. 1591.

Und bitten demnach sehnlichen Fleisses, Ew. Liebden wolle sich Unserer zusammen gesetzten Väter, und Söhulichen Correspondenz, guten Vertrauens, der nachbäherlichen Consöderation und Verbündniß, so vor vielen Jahren zwischen den Fürstlichen Häusern Mecklenburg und Sachsen durch Unsere beyderseits gottselige Vorfahren aufgerichtet, bis anhero confirmiret, und durch Uns zu beeden Theilen renoviret und erneuret worden, freundlich erinnern ꝛc. ꝛc. *

* ex Herzogs Christian Ludewigs Schreiben an die Reichs-Versammlung wegen des Successions-Rechts ans Sachsen-Lauenburgl. de 9. Junii 1690. Beyl. 3. p. 14.

II.

Herzogs Ulrich Kauf-Brief auf Eiren ꝛc. in Pommern von Ao. 1591.

Von Gottes Gnaden wir Ulrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Administrator des Stifts und Grave zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Urkunden und bekennen hiemit, vor Uns und Unsere am Stifte

SUCCESSOREN. Nachdem Wir wegen erst gedachtes Unserer einhabenden Stifts Schwerin im Landt vnd Amt trübsees, etliche dörfer als Eichsen, Bisdorf, Wosen, vnd dann im dorf Spifersdorf 4. Bauleute vnd 1. Kossaten, nebst einer Geldtmarch Kürür, so vñhr am dorf Eichsen gelegen, so Uns an eigenthümlichen Grund vnd Boden mit höchsten vnd niedrigsten Gerichten, Diensten, Pechten, Bot vnd Verbot, Auf vnd Ablafung, nichts ausgenommen, zustendig liegen haben, deren auch sampt vnd sonders je vnd allewege in vollkommenen Besiz vnd Gewehr gewesen, vnd noch seyn, auch dieselbig ad Mensam nostram Episcopalem genossen, vnd gebraucht, das Wir dieselbige, wie sie obgenandt, aus bewegender Ursachen, vnd sonderlich zu mehrern vnd ansehnlichem Nutzen vnd Besserung Unserer Bischöflichen Tafel, weil Wir dieser Güther ihrer weit Abgelegenheit wegen wenig zu gebrauchen, dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Bogislassen, Herzogen zu Stettin Pommern, Unserm freundlichen lieben Dheim, Schwager, Brudern vnd Gevattern, mit Vorwissen vnd Beliebung Unserer Rumb Capittels zu Schwerin, so derowegen collegialiter convociret gewesen, haben eigenthümlich vnd erblich um 17000 Gulden, einen jeden zu 24. Schilling gerechnet, verkauft, vnd mittelst desselben tituls überlassen, welche wir auch als bald baar über vnd in einer Summe zu voller Gnüge empfangen, vnd zu Unserm vnd Unser am Stift Successorn Nutz vnd frommen angewendet. Wollen auch Er. Lieb. davon mit Remuneration der Exception non numerata pecunia wissentlich quitiret haben.

Darentwegen treten wir ab vnd räumen ein vor Uns vnd Unsere Successorn mehr berührte Güther hochgedachter Er. Herzog Bogislassen Lieb. dergestalt, das Seine Liebden vnd dero Erben von dato an, vnd hinführo solcher Güther erblich vnd eigenthümlich ebenermassen, wie Wir auch Unsere Vorfahren, dieselbige in Ihren Enden vnd Scheiden, mit höchsten vnd niedrigsten Gerichten, Diensten, Pechten, Kirchlehn, Mühlenlage, harter vnd weicher Hölzung, Fischereyen, Jagdten vnd andern mehr besessen, genossen, gebraucht oder gebrauchen können, sollen besitzen, gebrauchen, nutzen vnd genießen, doch dem Hochgebohrnen Fürsten Hrn. Ernst Ludwigen Herzogen zu Stettin Pommern, Unserm freundlichen lieben Dheim, Schwager, Bruder vnd Gevattern, an Er. Lieb. vnd dero Lehn Leute daran habenden Gerechtigkeit in allewege unschädlich, zu welchem Ende Wir Hochgedachten Er. Herzogl. Bogislassen Lieb. an mehrgedachte dörfer haben walten vnd weisen lassen, vnd da bey solcher Anweisung einiger defect oder Mangel sollte erspüret worden seyn, wollen Wir denselben, als wehre er in specie anhero gesetzt, hiemit suppliret haben. Alle Drieffliche Urkunden vnd Documenten, so Wir über mehr berührte Güther gehabt, haben Wir auch Seiner Lieb. zugestellet vnd zu Händen gebracht, vnd so darüber hinführo, es geschehe über kurz oder lang, noch einige, so Unserm Stift derowegen etwas, da es auch das geringste wehre, sollten zueignen, sollen doch dieselbe unsern Successorn oder dem Stift nicht zustatten kommen, sondern ist alsdann vnd dann als ist kraftlos vnd von keinen wörden seyn. So weit Wir auch Seiner Liebden zu rechte dieser Güther halben zu gewähren schuldig seyn, wollen Wir auch durch diesen Buchstab auf Uns genommen haben. Wir wollen Uns auch aller behelf vnd Wolthaten der Nach-

te; so wieder diesem Unsern ausgegebenen Kaufbrief Uns möchten schenken und handhaben, als wären sie in specie anhero gesetzt, vor Uns und Unsere Successoren hiemit verzeihen und begeben. Wie Wir dann zu fester vnd fester Haltung diesen Brief mit Unserm Stifts Insiegel bestädiget, vnd Unser Thumb-Capittel zu Schwerin, so collegialiter derowegen convociret gewesen, zur Anzeige ihres consensus ihr Siegel auch daran gehänget. Geschehen vnd gegeben zu Güstrow den 20 Septembris nach Christi unser lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt im tausend fünfhundert Ein vnd Neunzigsten Jahre.

Ulrich

Herzog zu Mecklenburg etc.

Otto Waekerbarth

Eccles. Suerinensis Praepositus
in fidem subscripsit.

Das VIII. Cap.

Klägliche Todes-Fälle.

- S. 1. Herzog Christopher stirbt plötzlich.
2. Herzog Johann zu Schwerin stirbt zu Stargard kläglich.
3. Dessen Begräbnis und Vormundschaft seiner Kinder.

Die bisherigen Irrungen zwischen Herzog Christopher (so sich nun zu Tempzin aufhielte) und den beyden regierenden Herren, wegen der Landes-Theilung, dauerten noch immer fort. Es wurden zwar deswegen etliche mahl Kayserliche Commissiones angeordnet; aber es ward damit nichts fruchtbarliches ausgerichtet. Als nun die verwittwete Herzogin von Curland in Mecklenburg war, ihren vorgedachten Sohn Wilhelm in Rostock zu sprechen: so erbot sie sich, einen gütlichen Vergleich dieserwegen zu versuchen, und der vierte Bruder, Herzog Carl, war willens mit dazu zu helfen. Die Herzogin reisete also d. 3. Januar. nach Schwerin, und brachte es bey Herzog Johann dahin, daß ein Tag der Zusammenkunft in Doberan angesetzt ward, darauf reisete sie auch zu ihrem Bruder Herzog Christopher nach Tempzin. Sie waren frölich mit einander, und ergosten sich

sich nicht wenig. Auf spätem Abend nahm Herzog Christopher Abschied von seiner Gemahlin, Tochter und Schwester, sagte dabey, als von ohngefähr: sie würden sich im ewigen Leben wieder sprechen, / ging nach seinem Schlaf-Gemach, und nahm ein plögliches Ende, zwischen den 3. und 4. Martii. l)

Er hatte mancherley seltsame Schicksale, sonderlich in Lieffland und Pohlen gehabt, war ein gelehrter Herr, der ein eigen Buch von der alten Weltweißheit geschrieben, so Ao. 1582. zu Rostock gedruckt, und seinem Schwager dem König Carl in Schweden zugescrieben. War ein grosser Liebhaber der Music und der Alchimie. Von seinen beyden Gemahlinnen ist schon gedacht; mit der ersten hatte er keine Kinder, mit der andern eine Tochter, Namens Margareta Elisabeth. Zur Beerdigung des Verbliebenen, ward in der Dom-Kirche zu Schwerin, ein neu Gewölbe neben dem Chor aufgemauert, und die Leiche d. 25. Apr. hinein gebracht. In dem Gefolge waren die beyden Brüder des Verstorbenen, Herzog Ulrich und Herzog Carl, wie auch der Bruder-Sohn, Herzog Sigismund August, der Herzog Gustav von Sachsen, Herzog Wilhelm von Curland, die Frau Wittve des Erblasseten, die Wittve Christina, Herzogin von Schleswick-Holstein, geborne Landgrävin von Hessen. D. Chyträus hielt die lateinische Lob-Rede, m) und M. Conrad Schlüsselburg von Raczburg die Leich-Predigt, worin er unter andern sagte: Ob der Verstorbene zwar viele Mißhelligkeiten mit seinen Bruder-Söhnen gehabt; so sey er doch ohne Bitterkeit gegen sie gewesen. Joh. Caselius, ob er wohl schon zu Helmstädt war, hielt gleichfalls daselbst eine lateinische Lob-Rede auf ihn. n) Seine Wittve ging hierauf wieder nach Schweden, und nahm ihre Tochter mit. Von der Tochter werden wir bey Ao. 1608. ein mehres hören. Die Mutter starb zu Tricöping d. 20. Nov. 1597. Dem Verstorbenen ward ein fein Epitaphium gesetzt, o) und Herzog Carl ward an seiner Stelle Administrator des Stiffts Raczburg, als wozu er schon bey Lebzeit seines Bruders angenommen war.

2. Als dieser traurige Fall sich zu Tempzin begab, so war Herzog Johann mit seiner Gemahlin eben zu Stargard, und reisete von da am 4. Mart. zu seinem Bruder Sigism. August nach Jvenack, welches Haus er hatte neu bauen lassen. Herzog Johann war d. 8. Mart.

Mart. wieder gesund nach Stargard zurück gekommen. Gleich aber darauf empfing er durch Herzog Carl die Nachricht, daß Herzog Christopher schleunig gestorben.

Anfänglich schiene es, als wenn Herzog Johann diesen Todes-Fall nicht sonderlich zu Herzen nähme. Er ging mit seiner Gemahlin und anwesenden Råthen des Abends zur Tafel, und hatte noch seinen Scherz. Gegen der Nacht ging er in sein Schlaf-Gemach, betete seiner Gewohnheit nach, aus dem Psalm-Buch, und wiederholte insonderheit den 56. Psalm, welchen David gemacht, da er in grosser Verfolgung und Bedrückung seiner Feinde steckte, wobey er doch sich auf Gottes Hülfe verläst. Seine Gemahlin kam darüber zu, da sie sich denn beyde zu Ruhe legten. Um Mitternacht aber erwachte der Herzog in grosser Schwermuth und Verwirrung; ergrif ein Messer und stieß es sich in die Brust. Die Gemahlin verband alsbald die Wunde. Es wurden Aerzte geholet, diese meinten, daß der Stich tödlich sey. Es ward also der Pastor von Cölpin, M. Vitus Schirmeister gefodert, den Herzog zum Tode zu bereiten. Dieser sprach ihm vieles aus Gottes Wort zu, wodurch seine tiefe Traurigkeit ziemlich vertrieben, und seine Schwermuth erleichtert ward. Der Herzog begriff sich wieder, kam zur Erkenntnis seiner Mißhandlung, nahm seine Zuflucht zu den blutigen Wunden Christi, betete mit herzlichem Vertrauen auf die Gnade seines Erbarmers. Die Bedienten stunden um sein Bette herum, beteten mit brünstiger Herzens-Erhebung. Der Pastor gab ihm das H. Abendmahl, und er empfing es mit vieler Auf-erbauung der Gegenwärtigen. Jederman war sein Ende bald vermuthen. Er verhohlte sich aber dennoch, stand wieder auf, ging im Zimmer herum, und spielte mit seinem Bruder im Bredte. Herzog Ulrich schickte den Land-Rath Johann Cramon und Jochim von Oerz zu ihm, sich seines Zustandes zu erkundigen. Diese brachten die erwünschte Post zurück, es bessere sich mit ihm. Aber unvermuthlich ward es so schlimm, daß der junge Herzog d. 22. Mart. Abends um 6 Uhr entschlief.

Er war ein Herr von grosser Hofnung, der aber seinem Lande nur gezeigt ward. Jederman wünschte ihm ein langes Leben, so er nur auf 31. Jahr brachte. Das Land hatte ihn kaum mit Vergnügen gesehen, so fiel er schon, als ein unreifes Obst zu Jedermans Betrübnis wieder

wieder ab, da er nicht viel über 5. Jahr regieret. Die anererbte Schulden-Last beschwerte ihn; aber das Land schaffte ihm auch manche Erleichterung, und war noch auf mehrere Hülfen bedacht. Er hinterließ 2. Söhne. Der älteste Adolph Friederich war d. 9. Dec. 1588. geboren, und also nicht viel über 3. Jahr alt; dessen Nachkommen regieren noch jezo das Land. Der andere Sohn Johann Albrecht II. war d. 5. Maji 1590. geboren, und also noch nicht 2. Jahr alt. Dessen Nachkommen sind in Gustav Adolph zu Güstrow A.O. 1695. ausgegangen. Ueberdem war auch eine Tochter da, Namens Sophia Anna, welche d. 19. Sept. 1591. geboren, und also nur ein halb Jahr alt. Diese ward Aebtrissin zu Rühn, woselbst sie A.O. 1648. starb. Die verwittwete Frau Mutter lebte bis A.O. 1634.

3. Die Leiche des Herzogs Johann ward von Stargard ab nach Schwerin gebracht, wohin sie dessen Bruder Herzog Sigismund August, samt der hochbetrübtten Frau Wittwe, und ihren Waisen begleitete. Gegen der Ankunft, so d. 27. April war, ritten Herzog Ulrich und Carl, die Vater-Brüder, wie auch Herzog Gustav von Sachsen, und Herzog Wilhelm von Curland der Leiche entgegen. Sie ward in der Schloß-Kirche niedergesetzt, und hielte daselbst der Pastor Veit Schirmeister, der bis an sein Ende bey dem Sterbenden gewesen, des folgenden Tages eine Predigt, die nachher gedruckt. Darauf die Leiche nach der Dom-Kirche gebracht ward.

Im Gefolge waren die vorhin schon gemeldete 5. Herzoge, deßgleichen Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, der 3. jährige Prinz Adolph Friederich und 2. Grafen aus Ost-Friessland. Ferner die Herzogliche Wittwe, die Gemahlin des Herzogs Ulrich und 4. Prinzessinnen, aus Mecklenburg, Pommern, Holstein und Curland. D. Dav. Chyträus hielt die lateinische Lob-Rede und M. Andreas Celichius, Superintendentens zu Güstrow die Leich-Predigt. Die Leiche ward bey des Verstorbenen Eltern gesetzt.

Nach der Leichbegängnis hat die verwittwete Herzogin die Herzoge Ulrich und Sigismund August, daß sie die Vormundschaft ihrer Waisen übernehmen wolten, welches sie auch thaten. Daher sie noch vor ihrer Abreise von Schwerin ein richtiges Inventarium machen lieffen, die nöthigen Aempter bestelleten, und alle überflüssige Bedienten abschastten. Die Herzogin von Curland ging darauf

wieder nach ihrer Heymabt, und ließ ihre Tochter Elisabeth bey Herzogs Ulrich Gemahlin zurück. p) Herzog Carl aber ging nach Raxenburg, daselbst das Stift in Besiß zu nehmen. q) Herzog Ulrich regierte nun abermahl das ganze Land allein bis an sein Ende, theils für sich, theils in Vormundschaft. Denn ob zwar Herzog Sigism. August Mit-Vormund war, so mochte er sich dennoch den beschwerlichen Regierungs-Geschäften nicht unterziehen. Und habe ich anders von ihm nicht gefunden, als von A. 1598. Fürstliche Schreiben, in Schuld-Sachen der jungen Vetteren, die er mit unterzeichnet.

- l) *Mylii Annal.* in *Gerdes Saml.* p. 308. 309. *de Behr de Reb. Mecleb.* p. 845. m) *Chytræi Saxon. L. XXIX.* p. 837. n) *Kost. Ettw. P. VI.* p. 848. o) *de Behr l. c. L. V. C. 5.* p. 846. p) *Mylii Annal.* in *Gerdes Saml.* p. 309. q) *Chytr. Sax. l. c.* p. 837. *de Behr l. c. p. 847.*

Das IX. Cap.

Geruhiger Zustand.

- §. 1. Vom Calender-Wesen. 100. Männern in Kossack. Comthureyen Mirow und Nemerow.
2. Von gelehrten Fürsten und andern Männern. *Matth. Flacius Illyricus.*
3. Hohe Vermählungen. Universitäts-Sachen. Reichstags-Sachen.

Der Pabst Gregorius hatte vor 10. Jahren (1582.) den bisherigen Calender verbessert, welchen C. Julius Cäsar schon eine geraume Zeit vor Christi Geburt zu Rom eingeführet. An welchem man aber bemerkete, daß in so langer Zeit ein Fehler eingeschlichen, der 10. Tage betrug; indem Julius nicht das Jahr aufs allergenaueste bestimmet. Es gab Gregorii Verbesserung manche Weitläufigkeit in Deutschland; indem die Protestanten meineten, der Pabst wolle mit dieser Veränderung des Calenders sein Ansehen über

über sie behaupten. Man hatte also von nun an zweyerley Calender, davon man den alten (den die Protestanten behielten) den Julianischen, den neuen aber (den die Catholischen annahmen) den Gregorianischen nannte; wobey es auch über 100. Jahr blieb; indem man allererst Ao. 1701. den verbesserten Calender, mit allgemeiner Bewilligung einführte, da man aus dem Julianischen im Februario 11. Tage weg ließ, weil auch nun der Gregorianische schon auf einen Tag unrichtig befunden ward. Indessen sahen dieselbige, welche unter den Protestanten solche Dinge verstanden, gar wohl, daß der Julianische Calender eine Verbesserung brauche. Unter solchen war auch Lucas Bacmeister zu Rostock, welcher nun eine Calender-Historie herausgab, darin er zeigte, daß der Pabst Gregorius, wegen der grossen Unrichtigkeit im bisherigen Calender-Wesen, nicht übel gethan. q) Wodurch vielen die wahre Beschaffenheit dieses Zwispalts bekant ward.

Das Stadt-Regiment zu Rostock war jezo sehr geruhig, nachdem, oberzehnter massen, die 100. Männer eingeführet. Um nun fernerhin alle Weiltäufigkeit zu vermeiden, so ward Ao. 1593. eine Verordnung und Beliebung gemacht, wie sich diese 100. Männer, wenn sie vom Magistrat gefodert würden, in ihren Rathschlägen und Stimmen verhalten solten. r)

Die Herzoge von Mecklenburg, deren noch 5. im Leben waren, als Ulrich, Carl, Sigismund August, Adolph Friederich und Johann Albrecht II. erlangten nun, durch Bemühung des Herzogs Ulrich, d. 27. Mart. von dem damahligen Heer-Meister des Johanniter-Ordens zu Sonnenburg in der Neu-Marckt, Martin Herrn von Hohenstein, daß sie alle 5. nach einander die Comthureyen Mirow und Temberow, als welche zu solchem Orden gehörten, Lebenslang besitzen könten; jedoch solten sie dieselben von dem Orden zu Lehn nehmen, und solche Comthureyen, wenn sie alle 5. verstorben, dem Orden wieder heimfallen. Worauf auch der Ordens-Meister unsern Herzog Carl würcklich belehnte. s) Weil aber Herzog Adolph Friederich bis 1678. lebte, und in wähernder Zeit, vermöge des Westfälischen Friedens-Schlusses 1648. diese Comthureyen dem Hause Mecklenburg erblich zugebilliget wurden, fals es des Ordens Bewilligung darüber erhalten könte; so haben die Herzoge von Mecklenburg seitdem diese Comthureyen als erblich angesehen, und

geachtet der Orden noch niemahls seine Bewilligung dazu gegeben, sondern vielmehr Ao. 1653. auf dem Reichstage zu Regensburg widersprochen, wie Londorp bezeuget. Daher andere der Meinung sind, als wenn sie dem Orden wiederrechtlich vorenthalten würden. t) Weil aber doch solche Comthureyen dem Hause Mecklenburg, da es Friedenshalber vieles abtrat, zur Schadloshaltung vom Reich angewiesen worden (wogegen dennoch der Orden protestirte) so würde, wenn diese Comthureyen wieder zurück fallen solten, das ganze Reich (wie droben schon gesagt) auf ein anderweitiges Equivalent bedacht seyn müssen.

Herkog Carl war nun der erste, welcher nach der Belehnung Mitrow besaß, woselbst er auf mehrere Sicherheit bedacht war, und also einen Graben um das Schloß ziehen ließ. u)

2. Daß der junge Prinz Ulrich von Schleswick-Zolstein sey zum Rector der Universität Rostock erwählet worden, haben wir schon gehört. Es geschahen nun alle Berrichtungen daselbst, welche eigentlich einem Rector obliegen, in seinem Nahmen, durch einen Pro-Rector. Es starb daselbst der berühmte Doctor Medic. und Professor Hinrich Brucäus im Januario, welcher kurz vor seinem Ende sich zu der Evangelischen Kirchen gewandt, da er sonst ein Papist war. Er hat unterschiedliche Schriften hinterlassen. w)

So starb auch Joachim Banson, welcher aus Teterow gebürtig, alda Prediger gewesen, nachhero aber zum Diacono in Rostock berufen, und Pastor an Nicolai Kirche geworden war. Diesen wohlverdienten Männern wurden Programmata geschrieben, darinnen alle D. D. L. L. M. M. (Doctores, Licentiati, Magistri) samt den Studirenden zur Leichen-Folge eingeladen wurden. Sie huben an:

ULRICUS DEI GRATIA Hæres Norwegiæ, Dux Sleswici, Holsatiæ, Stormariæ & Dithmarsicæ, Comes in Oldenburg & Delmenhorst. RECTOR ACADEMIÆ ROSTOCHIENSIS. x)

Ob zwar die Hochdeutsche Sprache schon in allen Ständen dieser Zeit gebräuchlich war, so blieben doch die Prediger noch bey der Plattdeutschen, so wohl im Schreiben als im Predigen. Es erhellet solches daraus, weil nun der oftgedachte Nicolaus Griesse, in solcher Sprache

Sprache eine „Historia van der Lere, Lebende und Dode M. Joachim Schlüters“, heraus gab, und bey Stephanus Müllmann auf 20. Bogen drucken ließ. Der Con-Rector zu Parchim M. Joachim Mangel (der das Leben der Parchimschen Superintendenten beschrieben) hat solches Buch in die Hochdeutsche Sprache übersezt; so aber nicht gedruckt, weil der Verfasser frühzeitig starb. y)

Zu Rostock starb auch nun Matthias Glacius Jun. welcher ein Sohn des Glacii war, dessen wir im neunten Buch öfters gedacht. Er war Doctor Medic. und Professor in der Philosophie. Sein Lebens-Ende fand er im Frühjahr, und sein Programmata ward im Nahmen des Herzogs und Rectors Ulrich d. 30. Apr. geschrieben. z) Von dem Irthum seines Vaters, wegen der Erb-Sünde, hatte er nichts an sich. Er wird in der Rostockschen Matricul, im Decanat-Buch und in diesem Programmate, Illyricus, genant, wiewohl er Ao. 1547. zu Brunswick geboren, da sein Vater von Wittenberg vertrieben, und im Elende war. Ao. 1572. ward er von Barthold Cling immatriculiret. Ao. 1581. d. 23. Septbr. disputirte er unter gedachtem Brucão pro gradu. Da er denn entweder schon Professor in der Philosophie war, oder auch bald ward. Er hat viele Schriften hinterlassen, die im Rostockschen Etwas angeführet, woselbst auch bemercket, daß es ein Fehler, wenn er anderswo ein Rostockscher Theologus genant wird, der als Doctor Medicinã Ao. 1596. öfters disputiret. a)

Da wir hier der Gelehrten aus diesen Zeiten gedencken, so müssen wir auch anführen, daß unser regierende Herzog Ulrich unter denselben mit zu rechnen. Wie er denn deswegen von unsern Geschicht-Schreibern nicht allein unter die gelehrte Fürsten dieses Landes gesezt, als unter welchen er der Siebende, sondern er hat auch ein recht erbauliches Buch geschrieben, welches er „kurze Wiederholung etlicher fürnehmer Haupt-Stücke Christlicher Lehre, nach Ordnung des Catechismi“, nante, so zu Leipzig 1594. gedruckt ward. Als dieser Herzog im May-Monath einen Stiftstag zu Bügow hielt, so ertheilte er die Resolution wegen der Appellation davon bey 83. gedacht.

3. Herzog Sigismund August war nun auf seine Vermählung bedacht, welche er den 1. Octobr. 1593. mit Clara Maria, Herzogs Bogislaw XIII. von Pommern Tochter, zu Barth,

volzog, und darauf diese Gemahlin d. 15. Octobr. nach Irenack führte, b) wiewohl die Ehe unfruchtbar blieb.

Ao. 1594. Darauf ward auch die obgedachte Prinzessin von Curland, Elisabeth, welche an Herzogs Ulrich Hofe war, an Herzog Adam Wenzel, zu Teschen in Schlesien, verlobet. Es geschah solches zu Boicenburg Ao. 1594. woselbst Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, als des Bräutigams Mutter-Bruder die Ansprache that. Darauf die Heimführung nach Schlesien geschah. c)

Zu Rostock studirte nun der junge Herzog Augustus von Brunswick und Lüneburg. Sein Herr Vater, Herzog Hinrich der jüngere, hatte ihn der Universität, durch ein sehr gnädiges Schreiben aus Danneberg d. 30. Mart. dem Dechant, Senior, und andern Professorn, zur Erziehung in guten Sitten und Fürstlichen Tugenden, bey fortgesetzten Studien, zärtlich empfohlen. So hatte auch unser Herzog Ulrich d. 9. Apr. eben dergleichen an den Rector und Concilium, dieses Prinzen halber, wiederholet; welche Briefe gedruckt sind. d) Der junge Herzog ward darauf zum Rector erwählet; da Joh. Frederus, der jüngere, welcher hier Doctor und Professor in der Theologie war, sein Pro-Rector ward. e) Der Herzog trat sein Academisches Ampt den 22. Maji, mit einer Lateinischen Rede, an, welche von den Eigenschaften der Gesetze handelte, gab hiernächst auch unterschiedliche Edicta heraus, welche er, samt seiner Rede drucken ließ, und sie seinem Vater Herzog Hinrich, samt seinen Brüdern Julius Ernst und Franz d. 30. Maji zuschrieb. Am 13. Septbr. legte dieser Fürst sein Rectorat nieder, danckte dem Concilio in einer öffentlichen Rede, und nahm von demselben, mit den gnädigsten Ausdrückungen, aufs liebreichste Abschied. f) So wehrt hielte man damahls die Studien, und in solchem Ansehen war die Universität Rostock, daß in kurzer Zeit daselbst 3. Prinzen studirten, als Wilhelm von Curland, Ulrich von Sleswick-Zolstein und August von Brunswick-Lüneburg. Der bisherige Pro-Rector Frederus nante sich darauf Rector, bis sein halbes Jahr zu Ende war. Während der Zeit brante im Julio das Frater-Closter ab, wo Studiosi wohnten, und das Concilium sich zu versamlen pflegte. g)

Der Kayser Rudolph II. schrieb einen Reichs-Tag nach Regensburg aus, woselbst die Reichs-Stände im Majo zusammen kamen, und wegen mehr und mehr andringender Türcken-Gewalt dem Kayser mit That und That beystehen solten. Unser regierende Herzog Ulrich schickte in seinem und seiner Pupillen Nahmen, zu Abgesandten dahin, Bartholom. Cling und Michael Graf (nicht Kros wie im Reichs-Abschied steht) die wir schon aus dem vorhergehenden kennen. Der Herzog befahl diesen Männern, bey ihrer Abfertigung, aufs ernstlichste: dem Hause Mecklenburg nichts an Ehr und Rang, bey Sitz und Stimmen zu vergeben, welches sie auch treulich beobachteten. Der Herzog von Jülich hatte gleichfals 2. Gesandten da. Zwischen diesen und den Mecklenburgischen entstand alsbald ein Streit wegen des Sitzes. Der Kayser schickte seine Rähte, und verglich sie d. 30. Junii also, daß am ersten Tage die Jülichen, am andern aber die Mecklenburgischen den Vorsitz haben solten, doch daß die Mecklenburgischen am dritten und folgenden Tagen, so lange dieser Reichs-Tag währte, sich des Vorsitzes begeben, auch auf künftigen Reichs-Tage denselben nicht weiter verlangen wolten, bis die Sache ausgemacht. Als die Mecklenburgischen nun ihren abgeredeten Rang nehmen wolten: so regeten sich darauf die Pommersche, Hessische und Badensche, also, daß es eine grosse Bewegung unter allen Reichs-Ständen gab. Der Erz-Bischof von Salzburg, und der Pfalz-Grav am Rhein, brachten die Stände wieder zur Ruhe, und beredeten die Mecklenburgische Gesandten, sich des Sitzes und der Stimme auf etliche Tage zu enthalten, bis die Sache entschieden. Ob nun zwar die Mecklenburgischen auch solches thaten, so funden sich doch andere, welche ihre Nahmen unter dem Reichs-Abschied schrieben, und zwar nach dem Range, als die Schreiber es gerne sahen. Wie aber die Mecklenburgischen solches erfuhren, liessen sie sich aus der Maynzischen Canzley den Abschied geben, und strichen ihre Nahmens durch. h)

4. Als auf gedachtem Reichs-Tage eine Hülfe wieder die Türcken vorjeho und hernach noch auf 5. Jahr bewilliget ward, welche zusammen 80. Römer-Monathe betragen, und von allen Unterthanen geist-oder weltlichen, sie seyn exemt oder nicht exemt, erfolgen sollte: so schrieb Herzog Ulrich einen Land-Tag nach Sternberg aus,

um den 26. Septbr. zusammen zu kommen. Damit nun die Zeit hier nicht mit langwierigen Rahtschlägen zugebracht würde; so ward die vormahlige Einrichtung solcher Hülfe von Ao. 1582. abermahl vorgeschlagen. Die Stände waren auch alsbald willig, solchen Vorschlag anzunehmen, und das Geld nach demselben zusammen zu bringen. Die Hülfe für dieses Jahr, so auf 20. Römer-Monathe ange-setzt, betrug dem Lande 14960. fl. ist auf jedem Römer-Monath 748 fl. 6 fl. Die Hülfe auf den übrigen 60. Monathen, war jedes Jahr 8969 fl. Der Rostocker ihr Antheil hierzu, war 1500 fl. der Wismarischen 1000 fl.

Der Adel steurete nach den Ross-Diensten, also, daß für jedes Lehn-Pferd, so der Adel bey Landes-Aufboten stellen mußte, 6 fl. 6 fl. jedesmahl gegeben wurden. Ein Einlieger gab 2 fl. 6 Pfenn. Schäfer und Müller erlegten von 100 fl. ihres Vermögens, 2 fl. 12 fl. In den Städten gab ein ganzes Erbe 30 fl. ein halbes 15 fl. Es ward auch ein Buß-Tag angeordnet, die göttliche Hülfe wieder den Türcken zu erbitten.

So willig nun die Stände waren die Türcken-Steuer aufzubringen; so beschwerlich dünckte es ihnen, als der Herzog abermahl eine Hülfe für sich auf 2. Jahr, zur Ablegung seiner und seiner Pupillen Schulden, begehrte. Der Herzog ließ auch vortragen, daß er bereits 25 tausend Gulden von dem Seinen vorgeschossen, die er wieder erstatet haben wolte. Die Stände kamen also mit ihren Beschwerden abermahl hervor, und baten, daß denselben mögte abgeholfen werden, lieffen durch den Land-Marschalck Johann Cramohn vortragen, daß ihnen das Closter Ribniz, wornach sie sich schon so lange gesehnet, mögte eingeräumet, und die von ihnen ernante Provisoren daselbst bestätigt werden, baten auch, daß ihnen mögte erlaubt seyn, an stat der verstorbenen Land-Rähte, neue zu wählen; so wolten sie in eine zweyjährige Hülfe willigen. Aber der Herzog gab auf diesem allen keine Antwort, sondern nur allein d. 1. Octobr. Befehl, die Türcken-Steuren zusammen zu bringen. Zu deren Einnehmung der Burgemeister zu Büstrow, Georg Schütz und Georg Hagemeister verordnet wurden. i)

Hierauf ward auch ein Land-Tag im Stift Schwerin d. 15. Octobr. zu Büzow, durch den Administrator Herzog Ulrich, gehalten

ten, da zur Türcken-Steuer eine Accise auf 2. Jahr, a Schfl. Maß 1 und ein halb Schil. bewilliget ward, wozu das Stift seinen besondern Kasten hatte. Die Schlüssel dazu besaß, den einen, der Stifts-Amptmann zu Bügow, Wedige Leisten, den andern, Otto Wackerbart, wegen des Capittels, den dritten, die Einnehmer Hinrich Borchward und Martin Martens, Bürger zu Bügow. k)

- q) Kost. Etw. P. VI. p. 325. r) Chemnitz in Ungn. Amoenit. p. 362. s) *Becmann* Anmerkungen von dem Johanniter-Orden C. 4. §. 3. *Schröders* Papist. Mecklenb. p. 1097. t) *Gerdes* in nott. ad *Hederici* Historie der Bischöfe zu Schwerin in den Saml. p. 389. u) *Bacmeister* in der Reich-Predigt Caroli, Herzog zu Mecklenb. von 1610. w) Kost. Etw. P. II. p. 403. x) Kost. Etw. P. I. p. 388. y) Kost. Etw. P. I. p. 690. z) Kost. Etw. P. II. p. 336. 427. sqq. a) in Actis Medicor. Berolin. Dec. II. Vol. 8. p. 66. b) *Sturcius* in Orat. de Sigismundo Augusto Duce Megapol. hab. Rostoch. A.O. 1600. c) *Chytraei* Saxon. L. XXX. p. 892. d) Kost. Etw. P. II. p. 171. sqq. e) Kost. Etw. P. II. p. 297. 460. f) Kost. Etw. P. VI. p. 333. g) Kost. Etw. P. III. p. 23. h) *de Behr* de Reb. Mecleb. L. V. C. 6. p. 850. sq. i) *de Behr* l. c. p. 851. 852. k) Zweyte Fortsetzung der Actenmäßigen Nachricht de 1749. Beyl. 73. p. 197. sq.

Das X. Cap.

Von der Türcken-Steuer.

- §. 1. Die ordentliche und außerordentliche Türcken-Steuer wird nebst andern proponiret.
2. Von Landes-Hülfsen und Beschwerden.
3. Die Steuer gehet vor sich. Petrus Lindenbergh.
4. Was die Steuer einem jeden betragen. Theurung. Nord. Rostockisch Stadt-Recht.

Ao.
1595.

Db zwar seit des Kayfers Carl V. Zeiten die Türcken des deutschen Reichs Boden nicht betreten hatten, sondern nur allein Ungarn angefallen und verwüestet: So war es doch dem Kaysern, welche Ungarn erblich hatten, nicht sonderlich schwer, eine Hülfe nach der andern vom Römischen Reich zu erlangen, weil Jederman wohl begrif, wenn die Türcken Ungarn überwältiget, und also damit die Vormauer von Deutschland umgerissen, daß sie alskenn ungehindert ins Reich gehen könnten. Solches zu verhüten schrieb der Kayser Rudolph II. Ao. 1595. im Januario an alle Reichs-Stände insonderheit, und bat sie, in ihren Creisen zusammen zu kommen und zu berathschlagen, wie den Türcken und Tartarn, die sich zusammen gethan, und die abscheulichste Grausamkeit wieder die Christen begingen, mit Nachdruck zu begegnen.

Der Nieder-Sächsische Creiß setzte also einen Tag auf den 12. Jan. nach Halberstadt an, dahin Herzog Ulrich seine Rätthe sandte, und woselbst auch Kayserliche Commissarien erschienen. Hier ward nun beschlossen, dem Kayser, auf Kosten des Kreises, 600. Reuter zuzuschicken, auch sie mit 6. monatlichen Unterhalt zu versorgen. Damahls war der Chur-Brandenburgische Erbprinz Joachim Friedrich, Administrator des Stifts Magdeburg, und Herzog Zinrich Julius regierte im Lüneburgischen. Diesen ward vom Creiße aufgegeben, solches Volck dem Kayser zuzuführen; in Mecklenburg aber veranlassete diese Anstalt einen neuen Landtag. Der Herzog Ulrich schrieb denselben zu Güstrow den 6. Febr. aus, um den 12. Mart. zu Sternberg auf dem Judenberg (da es Gewitters halben geschehen könnte) zu erscheinen.

Hier foderte nun Herzog Ulrich, auffer der Hülfe vom vorigen Jahr aufs neue 10. Römer Monathe und Sold auf 10. Monath, trug auch vor, daß er dem Kayser vor 3. Jahren, auf die Türcken-Hülfe 10 tausend Thaler vorgeschossen, welche der Herzog von der Stadt Brunswick geliehen, die das Land nun wieder bezahlen sollte, hatte auch sonst noch andere Forderungen, als von Anordnung der Bet-täge, Abstellung des Kleider-Prachts, des Ueberflusses bey Hochzeiten und Kindtaufen, Bereitschaft der Waffen, im Fall der Noth, worüber vordem schon Verordnungen ergangen waren. Diesem ward eine zweyjährige Hülfe für den Herzog selbst angefüget.

Die

Die Stände antworteten: Sie hätten zwar gehoffet, da sie sich auf vorigem Landtage, wegen der Türcken-Hülfe, alles gefallen lassen, sie würden nun mit fernern Begehren verschonet werden. Doch wolten sie wieder den Türcken abermahl eine außerordentliche Hülfe bewilligen, um die 600. Reuter aufzubringen. Baten aber daneben, daß der Herzog geruhen wolte, von seinen Cammer-Gütern mit zu steuern. Denn wenn es solte Gefahr mit dem Türcken haben, so würde es alle treffen, daher es billig seyn wolte, solche Gefahr mit zusammen gefesteten Kräften abzuhaben. Sie wären schon sehr erschöpft. Die Eheuerung drückte das Land. Es wären alle Wahren im Preise gestiegen. Verdienst sey wenig. Sie müsten also die 10000. Thaler, so der Herzog von der Stadt Brunswick aufgenommen, dißmahl verbitten. Die zweyjährige Hülfe für den Herzog hätten sie nähermalen mit Bedingung versprochen, sie wolten auch dieselbe nicht weigern. Der Herzog mögte nunmehr das Kloster Ribnig an den Hauptmann und an die Provisoren abliefern. Solche Erklärung gaben sie d. 14. Mart. ab. k)

2. Es erfolgte noch denselben Tag des Herzogs Gegen-Erklärung: Es müste den Ständen, wo nicht allen, doch den Land-Räthen, bekant seyn, was für Kosten der Herzog bishero an das Reichs-Cammer-Gericht, an Gesandtschaften, an Reichs- und Kreis-Tägen, an Kayserlichen Aufträgen, an Erhaltung der Rechte seines Fürstlichen Hauses, an Begleitung fremder Fürsten, an das Hof-Gericht, an die Sicherheit und Wohlfahrt des Landes gewandt. Er habe keine große Zölle, keine Salz-Wercke, keine Erz-Gruben, keine Weinberge, woraus sonst andere Fürsten ihren Mangel ersetzten. Es käme alles auf Ackerbau und Viehzucht an. Deswegen leicht zu begreifen, daß er aus seinen Cammer-Gefällen füglich keinen Beytrag thun könnte. Indessen habe er sich noch niemahls gewegert, die Türcken-Steuer mit aufzubringen, sondern hätte von seinen Cammer-Gütern, von seiner Brüder und Vettern auch von den Wittwen-Nemptern, mit steuern lassen. Woher er zuletzt was nehmen solte, seinen Fürstlichen Staat zu erhalten, und die Regierungs-Last zu tragen? die Hülfe, welche ihm A0. 83. bewilliget, sey noch lange nicht eingekommen, wie die Rechnungen der Einnehmer zeigen würden, die er wolte vorlegen lassen, wenn ihm die Stände auf sein Wort nicht

glauben wolten. Daß er von der Stadt Brunswick 10. tausend Thaler geliehen, wolte er mit den Quitungen auf die abgegebene Zinsen erweisen, wo sie anders daran zweifelten. Sein Fürstliches Wort müste er der Stadt Brunswick halten, doch wolte er sich bemühen, daß die Stadt das Capital noch ein Jahr stehen liesse, wenn nur die Zinsen richtig abgetragen würden. Nempter dafür zu versehen, sey seine Gelegenheit nicht. Hiernächst begehrte der Herzog noch einmahl die 2. jährige Hülfe.

Die Stände antworteten darauf: Sie glaubten dem Herzoge auch ohne Quitung. Es könnte aber wegen solcher 10000. Thaler von Brunsw. nichts schließliches gehandelt werden, weil die Städte auf einen so unversehnen Punct keine Vollmacht hätten. Die Register der Einnehmer wolten sie nachsehen, und baten nochmahls das Closter Ribniz an sie abzuliefern.

Darauf ward der Landtag geschlossen, und ein Steuer-Edict vom Herzoge kund gemacht, nach welchem der Adel von den Roß-Diensten, die Bürger von den Erben, und die Bauren von den Hufen die Türcken-Hülfe zusammen bringen solten. 1)

3. Der Kayser schrieb damahls an unsern Herzog Ulrich: Er mögte sein Recht, welches er wieder den Herzog von Jülich, wegen des Vorsizes zu haben vermeinte, am Kayserlichen Hofe erweisen; so solte darin gesprochen werden. Aber der Herzog wolte sich mit Beweis nicht beladen lassen, weil er von Alters her im Besiz solches Vorrechtes gegen Jülich war, m) wie auch viele droben angeführte Reichs-Abscheide erweisen.

Ao.
1596.

Darauf schrieb der Kayser nochmahls an alle Reichs-Erreise, weil der Türck immer weiter in Ungarn eindrang, daß sie ihm so viel Hülfe schicken wolten, als immer möglich. Die Stände des Nieder-Sächsischen Eweises kamen deswegen d. 22. Mart. 1596. zu Brunswick zusammen, wohin der Kayser auch einen Commissarium schickte. Hier ward beschloffen dem Kayser 1000. Reuter auf 6. Monath zuzuschicken, und den Herzog Franz von Braunschweig-Lüneburg darüber zum Obristen zu setzen.

Unser Herzog Ulrich schrieb also in seinem und seiner Pupillen Nahmen aufs neue einen Landtag nach Sternberg aus, auf d. 13. Maji, da ward nun den Ständen vorgetragen, daß abermahls eine auffser-

dent-

dentliche Reichs-Steuer zu 16. Römer Monathen, vom Creise bewilliget wäre, welche die Stände in den gefestten Terminen bezahlen müßten, und zwar den ersten auf kommenden Johannis. Zudem müßte ein Sold für die bewilligte Reuter, vors erst auf 2. oder 3. Monath, angeschaffet werden. Die Stände mögten den Land-Räthen Vollmacht geben, von dergleichen Dingen mit dem Herzoge zu handeln, damit es dieserwegen nicht eines neuen Landtages bedürfe.

Ehe aber die Stände hierauf antworteten, so brachten sie fehr viele Beschwerden vor, und baten dieselben zu erledigen; wenn solches geschehen, wolten sie sich weiter heraus lassen. Es waren aber auch unter solchen Beschwerden etliche, so die Ritterschaft allein aufgesetzt, und den Städten zur Last kamen, deßwegen Rostock und Wismar den 14. Maji eine Protestation übergaben, daß sie damit nicht einig wären. Weil nun die Stände untereinander mißhellig wurden, so gerieth die Erledigung der Beschwerden in Steckten, die Steuer aber ging fort, und ward wie im vorigen Jahr, nach Hof-Diensten, Erben und Hufen zusammen gebracht; denn der Herzog ging nach Bützow, und ließ von da am 18. Maji ein Befehl ausgehen, die Türcken-Hülfe, den Vorlag und den Nachstand noch vor Pfingsten, bey Vermeidung doppelter Erlegung, zusammen zu bringen, wie solches alles bengehende Urkunde erweist.

Wir müssen hier, um der Zeit-Ordnung willen einen Mecklenburgischen Geschicht-Schreiber mit einrücken, dem wir manches zu dancken haben. Es ist Petrus Lindenberg, als welcher d. 16. Junii zu Rostock verstarb. Er hatte sein Rostocksches Chronicon, woran er vielen Fleiß gewandt, zum Druck befodert, und war es bis ins dritte Buch fertig. Er befahl aber auf seinem Tod-Bette Nicolao Petro (Petersen) das noch übrige gleichfals heraus zu geben, wie er auch aus Lindenberg's Handschrift that, und die Vorrede dazu machte. Lindenberg lebte in keinem öffentlichen Ampt, sondern war ein Kaufmann, dabey aber von solcher Gelehrsamkeit, daß der Professor Joh. Posselius J. F. ihn wehrt hielte seinen Tod mit einer öffentlichen Rede zu beehren, welche gedruckt ward. Er war Ao. 1562. zu Rostock gebohren, und hieß sein Vater Caspar Lindenberg, ein Nahts-Herr. Zu Schwerin ging er in der Schule unter dem berühmten Rector Bernhard Hederich. Zu Rostock hielte er sich an

dem alten Posselius, reisete Ao. 1583. nach Rom, und Ao. 85. nach den Nord-Ländern, legte sich hiernächst auf die Red- und Dicht-Kunst, wovon sein Chronicon vielfältig Spuren zeiget, und ward ihm seine Poesie reichlich belohnet, als er auf die Vermählung unsers Herzogs Christopher mit der schwedischen Elisabeth, ein wohlgerathenes Carmen machte. D. Paul Melissus zu Heidelberg setzte ihm den Poeten-Cranz auf. In dem Leichen-Programmte, so der Rector Marcus Zasäus auf ihn gemacht, wird gesagt, daß er der erste gekrönte Poet zu Rostock gewesen, welches doch nur von Rostock'schen Kindern zu verstehen. Denn sonst war Ao. 1553. schon Johann Bocerus von Zusperg alda, o) welcher von seinem erlangten Lorbeer-Cranz an Andr. Nylius Ao. 1562. schrieb:

Quod Poëtarum numero reponor
Lauream dedit nobis & coronam. p)

d. i. Die Poesie hab ich gelernt und gelehrt
Drum ist mir auch zum Lohn, der Dichter-Cranz verehrt.

So war auch Joh. Caselius, der aus Götting gebürtig, bereits Ao. 1563. als Poëta laureatus zu Rostock immatriculiret worden. Des Lindenbergs Chronicon hat ein Rostock'scher Notarius, Namens Heinz Meyer, der Jüngere, in einen deutschen Auszug gebracht, und Ao. 1677. in 8. zu Rostock bey Jacob Riecheln drucken lassen, worauf sich Zacharias Grap, in seinem Evangelischen Rostock öfters beziehet. Wir kommen aber nun wieder zur Türcken-Steur.

4. Daß die Geistlichen bey uns, wenn sie keine bürgerliche Güter besessen, von solcher Türcken-Steur frey gewesen, ungeachtet der Reichs-Abschied von Ao. 94. nochmahls dieselben mit fassete, solches siehet man aus einem Schreiben, welches der Magistrat zu Güstrow an Herzog Ulrich gelangen lassen, wie es hiebey erfolget. Etliche von Adel, welche ihre Güter entweder verkauft oder verpfändet, wolten nun davon nicht mehr nach den Hof-Diensten steuren, welches doch der Herzog nicht, ohne seine ausdrückliche Verordnung, wolte geschehen lassen, wie dessen Schreiben an die Einnehmere besaget.

Darauf ward der junge Postulat Ulrich d. 16. Febr. 1597. auf dem Stift-Hause Bügow feierlich zum Coadjutor bestätigt. r)

Der

Der Kayser Rudolph II. schrieb nochmahls Ao. 1597. an die dirigirende Fürsten des Niedersächsischen Creises, weil ihm der Türck immer näher kam, und stellte ihnen vor, wie schleunig Hülfe nöthig thäte, wo der Feind nicht sollte ins Römische Reich eindringen. Der Creiß beschloß darauf abermahls 1000. Reuter mit 5 monatlichen Sold nach Ungarn zu schicken. Unser Herzog Ulrich schrieb deswegen am 12. Apr. einen Landtag nach Sternberg, auf d. 2. Maji, aus, und that daselbst den Ständen kund, wie sie eine Steuer zu 23 und 1 halb Römer-Monathen aufzubringen hätten, wozu sie auch sogleich d. 3. Maji willig waren; doch baten sie solche Hülfe nicht schon auf Zimmelfahrt, sondern allererst auf Bartholomäi zu erwarten, weil grosse Theuerung im Lande, wie auch an andern Orten war, so gar, daß es auch den Türcken an Getreyde fehlte. Daher etliche Christen, schändlichen Gewinnes halber, denenselben Korn zuführten; weil nun hiedurch die Zufuhr nach den Niederlanden und Italien groß war; so entstand in Mecklenburg ein solcher Mangel, daß beynabe etliche Leute wären Hungers gestorben; doch wurden viele so ausgemergelt, daß darauf im August und September ein Sterben erfolgte, woran allein in **Rostock** 800. Menschen dahin fielen. s)

Ao.
1597.

Damahls gab Herzog Ulrich eine gemeine Ampts-Ordnung heraus, der Titul war:

Unsere von Gottes Gnaden Ulrich Herzog zu Mecklenburg t. t. Gemeine Ampts-Ordnung, wie wir dieselbige in Unserm Fürstenthumb bey unsern Aemtern allenthalben festiglich und unverbrüchlich bey den Pflichten und Eyden, so Uns unsere Amts-Leute hierauf geleistet und leisten sollen, stets wollen gehalten und derselben gefolget haben. Doch dieselbe unser Gelegenheit nach zu verbessern, zu endern, zu mehren und zu ringern. Inhabend Trinitatis Anno 1597.

Sie ward zu **Güstrow** publiciret, und bestand aus 42. Puncten, da denn unter andern verordnet ward, daß die Beampten Lutherischer Religion und gottsfürchtig seyn, auf Kirchen-Güter sehn und halten, Prediger, Kirchen- und Schul-Diener vertreten, von Kirchen Rechnung aufnehmen, Armen verpflegen, Armen Büchse halten, Weyden pflanzen, der Hölzung schonen, quartaliter Gericht halten, auf der Landstrassen Sicherheit sehn, Wege und Stege bessern, die Zölle ob-

obser-

.8A
7277

serviren, Reisenden sicher Geleit schaffen, und auf der Bauren Dienste sehen sollen. Es war diese, so viel man findet, die erste Ampts-Ordnung, darauf Herzog Christian Ao. 1660. abermahl dergleichen ergehen ließ, welche zu Schwerin d. 11. Febr. 1661. vermittlest eines Fürstl. Mandati publiciret ward, die zu Schwerin 1742. in der Sammlung Mecklenburgischer Landes-Gesetze gedruckt ist, wie sich denn auch daselbst eine abermahlige Ordnung der Beampten und Pensionarien, vom 24. Maji 1687. findet.

Die Stände baten auch diesesmahl um Abhelfung ihrer Beschwerden, und übergaben dieselbe durch die Land-Räthe, denen der Herzog nach Recht und Billigkeit zu willfahren verhieß, ^{t)} und die Zusammenbringung der Steuer durch ein Edict, so zu Güstrow d. 9. Maji gegeben, solchergestalt bestimmete „daß 15 und ein halber Monath „noch vor Johannis und dann folgendes auf Bartholomäi die übrigen „8. Monath, gewislich und ohne einige Verzügeringe, erlegt und „eingebracht „würden. Wie viel ein jeder zu erlegen hätte, das ward auf einem Zettul dem Befehl mit angedruckt, als auf einem Römer-Monath. „Ein jeder von Adel von jedem Pferde seines schuldigen „Ross-Dienstes 15. fl. that auf alle 23. und einen halben Monathe „14. Gulden 16. fl. 6. Pfen. Ein Bauer gab von einer Hufe 6. Pfen. „zusammen auf 23. und ein halb Monath 11. fl. 9. Pfen. Ein Rossat, „Spiekerman oder Inligger halb so viel. Ein Müller und Schefer „von 100. fl. wehrt seiner eigenen Güter 3. fl. zusammen 2. fl. 22. fl. „6. Pfen. Ein Bürger von jedem Hause 1. fl. 6. Pfen. insgesamt „1. fl. 11. fl. 3. Pfen. Vom halben Hause halb so viel. Vom Keller „3. Pfen. zusammen auf 23. und ein halb Monath 5. fl. 10. und ein „halb Pfen. „

Hierunter waren 7. und ein halb Monath an Nach-Steuer, als 1 und ein halb Monath zu Bezahlung der 600. Pferde, so Ao. 95. nach Ungarn gegangen, 6. Monathe zu den 1000. Pferden, so Ao. 96. daselbst gewesen, gestalt man mit den vorigen 10. Monathen nicht zulangen können, weil Herzog Hinrich Julius zu Braunschweig und Bischof zu Halberstadt, sich davon abgesondert und darzu nicht contribuiren wollen, wie unser Herzog schreibet. Daß also dieser geistliche Fürst, ungeachtet der Reichs-Abschied ihn mit fassete, dennoch nicht gesteuert, welches ohnzweifel auch andere seines Standes also

also gehalten. Die übrigen 16. Monath, so halb auf Johannis, halb auf Bartholomäi, solten bezahlet werden, waren zu Bruns-
wick im Martio dieses Jahres 1597. zu den abermahlen 1000.
Pferden bewilliget. Diese Römer-Monathe waren aber nur auffer-
ordentliche, daneben die ordentlichen von Ao. 94. gleichfals ihren Gang
behielten, und war davon wieder ein Termin von 6. Monathen auf
bevorstehende Johannis betagt, welches alles aufzubringen, bey
so grosser Eheurung, manchem wohl saur genug angekommen. Es
ist diese Nachricht aus einer Urschrift genommen. Darauf erging am
14. Octobr. ein Befehl, daß kein Korn, ohne Fürstliche Bewilligung,
solte aus dem Lande gefahren werden, und daß insonderheit die Bäcker
sich innerhalb den nächsten 4. Monathen mit Korn auf ein ganzes Jahr
versorgen solten.

Zu Wismar war d. 25. Septbr. ein reicher Bürger, Namens
Carsten Hasemeister, in seinem Bette entleibt gefunden worden.
Man meinte, daß er sich selbst erstochen hätte, weßwegen er vom
Schinder ausgefahren, und am Hasen, hinter der Vogel-Stang
begraben ward. Der Hauptmann von Neuen-Closter mußte darauf
dessen Güter, auf des Hofes Befehl, in Besitz nehmen, und an des
Entleibten Haus, des Herzogs Wapen schlagen. Zwey Jahr nachher,
wie die Türcken-Steur vom Rathhause weggestohlen ward, kam es
aus, daß Jürgen Freymann, nicht allein diesen Diebstahl, sondern
auch jenen Mord begangen. Es kamen darauf Fürstl. Commissarien
in die Stadt, untersuchten die Sache, und liessen den Bösewicht nach
Kostock bringen, da er, als ein Mörder von obenher gerädert, hernach
als ein Dieb gehangen, wiewohl auf Vorbitte wieder abgenommen, und
heimlich in der Nacht begraben ward. u) So handhabete man da-
mahls die Gerechtigkeit, bald zu voreilig, bald zu gnädig.

Der osterwehnte Hinrich Camerarius ward nun mit dem
Kostockschen Stadt-Recht fertig. Darin er das Lübeckische mit den
Kostockschen Statuten vereiniget hatte, um solches dem
Land- und Hof-Gericht vorzulegen, wie auch den 17. Febr. 1598.
geschah. w)

Ao.
1598.

k) *de Behr* de Reb. Mecl. L. V. C. 6. p. 854. sq. aus den Landtags-Acten von Ao. 1595. l) *de Behr* l. c. p. 855. m) *de Behr* l. c. ex J. Limnai Jure Publ. n) *Kost. Ettw.* P. VI. p. 483. 496. o) *Kost. Ettw.* P. III. p. 107. 202. p) *Kost. Ettw.* P. III. p. 695. 702. q) *Kost. Ettw.* P. III. p. 541. cf. P. VI. p. 488. r) *Chemn. Chron.* in Pötk. Saml. P. V. p. 26. s) *Chytrai* Saxon. L. XXX. p. 926. t) Landtags Abschied vom 3. Maji 1597. apud *Behr* l. c. p. 857. u) *Kluwer* Beschreibung des Herzogthums Mecklenb. P. II. p. 694. w) *Kost. Ettw.* P. II. p. 278.

I.

Herzogs Ulrich Befehl, wegen Erlegung der Türcken-Steuer von 1596.

Von Gottes Gnaden Ulrich Herzog zu Mecklenburg etc. etc.

Ihr werdet euch ungeweißelt zu bescheiden wissen, oder ja von andern, da ihr selbst auff neherm, auff dem Judenberge, vor vnser Stadt Sterneberge gehaltenem Landtage, nicht gewesen, berichtet worden sein, was des Nachstandes halben, so noch bey etlichen Stenden, so wol der hiebevorn gewilligten ordinari vnd extraordinari Türcken-Hülffe, also auch des beschenehen Vorlages halben, geschlossen, nemlich, das solcher nachstandt, noch von einem jederen, vor jeko annahenden Pfingsten, vnsern dazu verordneten Einnehmern, sub poena dupli, richtig vnd vollkommen eingebracht vnd erlegt werden soll. Wann wir nun aus erlangtem vnserer Einnehmer Bericht vernehmen, das ihr auch von den seumigen Stenden sein sollet, vnd es aber mit solchem nachstande die Beschaffenheit hat, das derselbe zu bestimpter Zeit, wie oblaut, gewiß vnd ohne weiter Verzügung, erlegt werden mus, als bevehlen wir euch demnach hiemit ernstlich, vnd bei Vermeidung doppelter Erlegung, das ihr ewern schuldigen Rest, zwischen dato, vnd den ausgehenden Pfingstfeiertagen, jeko bevorsiehendt, vnsern verordneten Einnehmern zu Gülstrow, einbringet, vnd nicht allein deswegen richtigkeit mit ihnen machet, sondern auch partitionem, vnd das dasselbe geschehen, in vnserer Cansley docieret vnd dārthuet, vnd solches alles, bey Vermeidung schleuniger vnd vnnachlässlicher Auspfandung, der gedrawten doppelten Erlegung, in feine Wege anders haltet. Wornach ihr euch zu richten, Vnd geschicht daran vnserer entliche Meinung. Datum Bügow d. 18. Maji Anno 96.

(L. S.)

II. Schrei-

II.

Schreiben des Magistrats zu Güstrow wegen
Exemption des Cantoris von 1596.

Durchleuchtiger u. Gnediger Herr. Wir werden von unsern zur Einnahm der Türcken-Steur alhier in der Stadt gesetzten Rahtsverwandten berichtet, wie ihre Register, wegen etlicher wenigen restanten, darunter Dicke von Bülow und der Cantor Matthias Everdes insonderheit genannt, noch nicht allerding richtig sein und deshalb neben dem eingesamleten Gelde noch nicht übernommen werden können. Dann Dicke von Bülow (welcher ohne das auch uns, so lang er sein Haus und Hoff hierstellig am Pfarrkirchhofe gehabt noch kein Schoß gegeben) deßfalls richtig zu machen sich verweigere, der Cantor aber, wegen seines Schuldendienstes, ungeacht das sein Haus in der Stadt und er sonst mehr liggende Gründe im Felde hat, exempt zu sein vermeinen sollen. Weil denn Dicke Bülow nicht mehr als andere vom Adel in dieser E. F. G. Stadt hierinn betrachtet sein kann, und denn der Cantor, wie gemeldet, seine Güter gleich andern Bürgern gebraucht und sein Exempel von Nicolas Leppinen, der gleichfals begütert, angezogen werden könnte, als bitten wir undertheniglich Ew. F. G. wollen sich gegen uns, wie es desfalls mit dem einen oder den andern zu halten, gnedig erkleren u. 96.

III.

Schreiben des Herzogs Ulrich, wegen der Türcken-Steur
von verkauften Adlichen Gütern von 1597.

Vonn Gottes Gnadem Ulrich Herzogk zu Mecklenburgk u.

Gehrsahme liebe Gerrewenn, Wir haben auß eurem vor weinigt tagenn eingeschicktem Bericht vnter andern vernommen, Wie sich oftmalß zutragenn solte, wann die vom Adell ihre Gueter verendert oder verkauft, das sie dann vonn denselben, sie sein geringe oder groß, den vollkommenen schuldigen Rosdienst, also er von Ihnen von Altershero, biß auß jeko geleistet und versteuret worden, nicht erlegen, sondern Ihres gefallens denselben ringern und endern wollen, vnd sich dann noch woll ober euch, Wann Ihr die mangelhaftige steuren, nicht annehmen wollet, beschweren, und vnzimlicher Bedreuwung vorlautenn lassenn. Wann vnß nun solcher Vnfüg vonn denen, so es thun, ganz bestembdlich fürkompt, vnd Ihnen gleichvöll solches keinesweges guet seyn lassen noch gestatten können, das vmb ihres wiedrigenn Fürgehens willenn die Register soltenn geendert werden; Als ist vnser ernster Befehlig, das ihr bei den eidenn und Pflichten, damit Ihr vnß vorwandt vermüge eurer Altens Register vnd Nachrichten, einem Jedem vom Adell, seinen schuldigen Rosdienst also vorsteuren vnd erlegen lasset, wie sie dasselbe vonn vielen Jahren vnd biß daher gethann, und keinem, er sei, wer er wolle, er habe gleich etwas vonn seinen Guetern verkauft,

verkauft, vorkaufet, oder nicht, solchem schuldigen Rosdienst, ohne unsern sonnderbaren außtrücklichem Befehlig, vorringert, oder verhöget. Das ist unser ernstest Will und meinung, Und habt euch darnach zu richten, auch diß denen vom Adel fürzuzweigenn, welche euch die Register zu verändern, annuement wollen. Datum Güstrow d. 10. ten January Anno 1597.

Ulrich H. J. Mecklenburg etc.
Manu ppria. ff.

Den Ehrsamem Unsern vorordenten Einnehmern zu Güstrow, und lieben getrewem Georg Schütten und Johan Schirmeistern.

(L. S.)

Das XI. Cap.

Land-Tagß Sachen.

- §. 1. Von Türcken-Steuer. Theurung. Wismarischen Vertrag. Ursprung der Lantzeley Gerichte.
2. Von der Pollicey-Ordnung und andern Landes-Beschwerden.
3. Die Last des Landes vermehret sich.
4. Landtag zu Güstrow.

Wls der Kayser Rudolph II. Ao. 1598. einen Reichstag nach Regensburg auf d. 1. Febr. neuen Calenders ansetzte; x) so erschien unser Herzog Ulrich nicht, weder in Person, noch durch Gesandten, um des Rang-Streits willen mit Jülich. Es erbat sich zwar der Kayser, nach complirten Actis etliche Deputirten von Chur-Fürsten, Fürsten und Städten, bey währendem Reichstage, aufzugeben, daraus zu referiren, und was Recht seyn würde, samit dem Kayser zu erkennen und auszusprechen; aber unser Herzog wolte sein altes Recht, durch dergleichen Weg, nicht lassen streitig werden. Das Reich beschloß indessen innerhalb 3. Jahren noch 60. Römer-Monathe zu bewilligen. Es war aber eine grosse Theurung, so 3. Jahr hindurch wehrte, und so weit ging, daß viele Leute in

Me-

Mecklenburg würden Hungers gestorben seyn, wenn nicht Wismar und Rostock aus frembden Landen, Korn geholet hätten, zumahlen die Stadt Lübeck, ob sie wohl starcke Zufuhr aus Mecklenburg gehabt, nichts wolte abfolgen lassen, wie in einer Schrift zu lesen, so die Wismarische Deputirten d. 18. Apr. 1607. zu Güstrow übergeben, wovon zu seiner Zeit.

Zu Wismar waren bisher allerley Irrungen zwischen Rath und Bürgerschaft wegen des Stadt-Regiments gewesen. Herzog Ulrich aber verglich dieselben zu Güstrow d. 16. Maji und ward daneben ein Vertrag von 23. Puncten aufgerichtet, darin unter andern enthalten war, daß 40. Personen, als 20. Bürger und 20. Amptleute, solten zum Ausschuß erwehlet werden, wie schon A.O. 83. bewilliget war.

Hochgedachter Herzog ließ allen Ständen seines Landes am 22. Apr. den Reichs-Schluß wissen, und einen Zettel dabey drucken, wornach sich ein jeder Steurpflichtige richten konte. Es hieß darin, „die A.O. 94. zu Regensburg bewilligten Hülsen hören noch nicht auf, sondern müssen nach wie vor von den Land-Ständen auf den zuvor dazu angefügten Termin eingebracht werden. Ueber das aber müssen noch dazu diß acht und neunkigste Jahr abgeleget werden 25. Monath, auf 13. Termin, der Anschlag war wieder als A.O. 97. daher ein jeder von Adel von jedem Pferde seines schuldigen Roß-Dienstes für 25. Römer Monath erlegen mußte 15. fl. 15. fl., ein Baur von der Hufe 12. fl. 6. Pfen. ein Bürger von jedem Hause 1. fl. 13. fl. 6. Pfen. und die andern nach vorgemeldeter Proportion.

Die Stände, welche solchen Befehl erhielten, verwunderten sich, daß dergleichen ohne vorhergegangenen Landtag an sie gekommen. Bey der Regierung merckte man auch bald das Versehen. Deswegen zu Güstrow d. 4. Maji ein ander Ausschreiben zum Landtage auf d. 15. Junii vor Sternberg auf dem Judenberg erging, darin es hieß: „Weil im Schluß desselben (Ausschreibens vom 22. Apr.) versehen, daß wir, zu erster besserer Gelegenheit, auch einen allgemeinen Landtag ausschreiben und alsdan die übrigen notwendige Sachen, unser gehorsamen Landschaft, zu ferner gemeiner Beratschlagung, fürtragen lassen wolten.“

Auf diesem Landtage bedauerte der Herzog den schlechten Zustand des Landes, daß es mit Theuerung und vielem Sterben geplaget würde; indessen dürfte doch wohl von der verkündigten Reichs-Steuer nicht abzukommen seyn. Er habe schon das mögliche bey dem Reich vor-gekehrt, wolle auch einem jeden Landes-Einwohner, der Beschwerden hätte, nach Recht und Billigkeit helfen, und dahin sehen, daß die abgegangene Glieder bey dem Ausschuss wieder ersetzt würden.

Die Landschaft erklärte sich darauf d. 16. Junii, daß sie willig wäre, zu geben, was vom Reich beschloffen, wenn sie nur eigentlich wüßte, wie hoch sich ihre Schuld belaufe, Rechnung aufgenommen würde, sie mit den Nachzügen (Nachschuß) verschonet bliebe, auch ihre Beschwerden abgestellt würden. Dankete daneben dem Herzoge, daß die Mängel bey dem Hof-Gericht und bey der Regierung (in Gerichts-Sachen) gebessert; bate auch, daß der Herzog geruhen wolle, gewisse Canzley-Räthe zu den Gerichts-Sachen zu verordnen, die sich beständig an dem Ort des Fürstl. Hof-Lagers aufhielten, damit ein jeder daselbst seine Klagen anbringen, darauf gerichtliche Befehle und andere Rechts-Berordnungen erhalten könnte. Aus welcher Bitte abzunehmen, daß man vor dieser Zeit von keinem besondern Canzley-Gericht oder von Justiz-Räthen (wie man sie jetzt nennet) im Lande nicht gewußt, sondern daß dergleichen Sachen vormahls von den Hof-Räthen bey der Regierung mit Zuziehung edlicher aus dem Adel, gehandhabet worden. Daher diese irren, welche den Ursprung der Canzley-Gerichte bey uns in den Ausgang des XV. Jahr-Zundert bringen, denn wenn dem also wäre, so würde die Landschaft nicht erst nach 100. Jahren gebeten haben, dergleichen anzuordnen, worin ihr der Herzog, welchen sonderlich auf gute Ordnung hielte, auch gerne willfahrte. Man kan aus diesem Ursprung sehen, woher es gekommen, daß die Canzley-Gerichte nicht wollen, als Unter-Gerichte, gegen dem Land- und Hof-Gericht geachtet seyn; ob sie zwar die Appellation an das Land-Gericht gestatten, da denn das Land-Gericht nicht Mandata an die Canzley-Gerichte ergehen läßt, um die verhandelten Acta abfolgen zu lassen, wie sonst von den Ober-Gerichten an die Unter-Gerichte gebräuchlich, sondern das Hof-Gericht schreibt nur an den Secretarium bey einer Justiz-Canzley, um die Acta einzusenden. Denn da vor Alters die Abwartung der Justiz-Sachen (wozu die Für-

sten

sten ursprünglich geordnet) mit zu den Regierungs-Geschäften gehörete, und das Land-Gericht keine Befehle an die Regierung konte ergehen lassen, so nehmen auch jezo noch die Justiz-Canzleyen dergleichen vom dem Land- und Hof-Gericht nicht an.

2. Damahls baten die Stände noch einmahl, daß Männer mögten niedergesetzt werden, die Policey-Ordnung nachzusehen, und also einzurichten, daß sie keinem Stande schädlich wäre, deßgleichen daß das Kloster Ribniz mögte abgeliefert, auch die abgegangnen Glieder der Landrätthe und des verordneten Ausschusses wieder ersetzt werden. Daneben versprachen die Stände, wenn sich das Land verholen würde, so wolten sie auf des Herzogs Vortheil bedacht seyn, um seine und seiner jungen Vetter Schulden zu bezahlen.

Zu solchen Männern, welche die Policey-Ordnung nachsehen und den Ausschuß ergänzen solten, schlugen die Stände vor, aus der Ritterchaft: Balthasar Schöneich, Eccard Zahne, Dicke Bülow zu Harkensee, Conrad Plesse zu Damshagen, Joachim Bassewiz zu Levekow, Cuno Johann Halberstadt, Hinrich Strahlendorf zu Preensberg, Cuno Wolfrad Bassewiz, Clemens Wangelien, Henning Staffeld zu Banzkow, Henning Peng zu Redevien, Voltrad von der Lühe zu Schulenberg, Christopher Hagen zu Hannshagen, aus den Städten Rostock, Wismar, Parchim, Neu-Brandenburg, Güstrow und Malchin.

Der Herzog antwortete darauf: Er habe jederzeit wegen der Türcken-Steuer richtige Rechnung halten lassen, was daran gefehlt, habe er von dem Seinigen zugelegt, damit nur nicht der Reichs-Fiscal auf die Strafe einer doppelten Erlegung dringen mögte.

Es sey ihm lieb, daß die Stände ihm und seinen Pupillen Hoffnung gemacht, sie aus den Schulden zu helfen, wenn nur die Beschwerden gehoben und Verordnungen ergingen, wodurch die vielen Streitigkeiten der Landes-Einwohner gehoben würden. Es solten nur etliche aus den Ständen sich zu Güstrow, auf Martini, einfinden, um daselbst die Policey-Ordnung durchzugehen. Gelehrte würden sie dabey nicht nöthig haben; weil die Städte alsdenn wohl welche mitbringen würden.

Was

Was die Anrichtung eines beständigen Canzeley-Gerichts betrifft, so gab der Herzog darauf zur Antwort: Es sollte ihm lieb seyn, wenn welche aus dem Adel beständig in Güstrow wohnen, und daselbst samt den Hofrathen in der Canzeley wolten mitrathen helfen. Es ist aus dem Vorhergehenden bekant, daß das Gericht bey Hofe, mit Zufoderung der benachbarten Edelleute gehalten worden, an dem Ort wo sich bald hie bald da die Fürsten im Lande aufhielten. Da aber nun die Fürsten beständig an einem Orte ihr Hof-Lager hatten, so konte es ihnen so viel weniger zuwieder seyn, auch daselbst ein beständiges Gericht zu sehen. Der Herzog wolte indessen, weil von Alters her der Adel mit zu solchem Gericht war gezogen worden, daß es auch hinführo dabey bleiben sollte.

Das Closter Ribniz betreffend, so erklärte sich nun der Herzog: Er wolle solches dem Hauptmann und den Provisoren, welche die Landschaft dazu bestellet, nicht vorenthalten. Aber die Landschaft mögte auch bewilligen, daß eine Fürstliche Prinzessin darin zur Aebtissin bestellet würde. Der Herzog gedachte ohnzweifel zurück, daß doch gleichwohl dieses Closter von dem Fürsten Zinrich (Leo) als dem Stam-Vater des Herzogs Ulrich, hauptsächlich für Fürstliche Kinder gestiftet, wie bey Ao. 1329. gesagt, daher er auch noch immer Bedencken bey der Ablieferung gehabt.

Von den Landrathen hieß es: Er habe Balthasar von Schöneich, Joachim von Basseviz, Joachim Wangelien und Henning Halberstadt darzu ernant.

Auf die Beschwerden der Städte und einzelner Personen ward dißmahl nicht geantwortet. y)

Die Steuer ward darauf abermahl nach Ros-Diensten, Hufen und Erben verkündiget, und kam darnächst am 24. Aug. zu Güstrow ein Befehl heraus, daß die Säumige sich aufs schleunigste mit ihrem Rückstande einfinden solten, wo nicht, so würden sie auf Michaelis doppelt bezahlen müssen. Wie starck der Adel im Lande gewesen, kan man daraus abnehmen, weil der Herzog schreibt, daß derselben annoch 415. ihre Gebühr einzubringen schuldig wären.

Damahls ward die Verordnung gemacht, daß der Rostocksche Professor Mathes. sollte die Mecklenburgisch. Calender fertigen.

3. Zu dieser Zeit ließ es sich in Norden zu mancher Weiltäufigkeit an, unser Herzog Ulrich war damahls Creiß-Oberster, und hatte also nicht allein für die Sicherheit seiner eigenen Lande, sondern auch für ganz Nieder-Sachsen zu sorgen. Er hielt sich nun zu Dargun auf, und gab daselbst den letzten Junii ein Befehl an Wismar, sich mit gutem Gewehr in Bereitschaft zu halten, 2) dergleichen auch an die Land-Städte ergingen, wie denn am 16. Januar. 1599. ein Befehl von allen Cankeln abgelesen ward, daß niemand solte in fremde Dienste gehen, dagegen aber sich mit Pferden, Knechten, Pankern und andern Rüstungen versehen, damit ein jeder, so starck als möglich, mit dem Herzoge, im Fall der Noth, zu Felde gehen könnte. Das Befehl hebet an: „Entbieten allen und jeden gehorsamen Stenden unser „unterthänigen Landschaft, insonderheit aber unsere Lehn-Leuten, „denen von der Ritterschaft und Adels, auch Rätthen auch ganzen Ge- „meinen in den Städten und allen andern unsern Unterthanen und Ver- „wandten unserer Fürstenthum und Lande, unsern gnädigen Gruf. „a) In dem Befehl selbst gedencet der Herzog seines Creiß-Obersten Ampts, welches sonstwenigen bekant ist.

Mit Ausgange des Monaths Januar. ward zu Brunswick ein Creißtag gehalten, auf welchem auch unser Herzog zugegen war, es ward beschloffen 10. Römer-Monathe, zur ferner Beschützung und Sicherheit des Creißes aufzubringen, weil man befürchten mußte, daß die Spanischen Völcker, so aus den Niederlanden, in den Westfälischen Creiß eingerückt, auch mögten über die Weser kommen. Es hatte unser Herzog einen Musterungs-Tag der Ritterschaft vor Güstrow auf d. 7. Mart. angesetzt; als er aber des Eises wegen nicht wieder zurück über die Elbe kommen konnte, so schrieb er d. 1. Mart. aus Lauenburg an Georg Schügen, Burgemeister und Einnehmer zu Güstrow, wie es wegen des Nacht-Geldes und Futters, so die Ritterschaft bey Musterungen empfing, solte gehalten werden. Dieser Muster-Tag war zugleich wie von Alters her, ein Landtag, auf welchem die Stände ihre Gravamina übergeben konten. Der Stargardische Adels beschwerte sich also damahls d. 9. Mart. daß er keinen Land-Marschall hätte, weil dem Lüdike Zahn die Fahne etwa Ao. 1504. abgenommen. Ihre Bittschrift ist hiebey zu finden. Nachdem diese Musterung gehalten, so ward auch zugleich die Rechnung

Elftes Buch.

V

von

Ao.
1599.

I.

II.

von den bisher eingegangenen und ausgegebenen Fürcken-Steuren vorgelegt, welche 2. aus den Landrathen mit nachsahen. Den 20. Mart. gab Herzog Ulrich dem ganzen Lande Nachricht, in was für Umständen jetzt die Fürcken-Steuer und die Gefahr wegen der Spanischen Völcker wäre. Es ist solches Schreiben zu Doberan gegeben, und führet der Herzog selbst den erwähnten Mustertag als einen Landtag an; indem es anhebet: „Nachdem wir vermercket, daß unsere gehorsame Land-Stände, so dem jüngst zu Güstrow gehaltenem Landtage beygewohnt, und die proponirte Sachen mit berathschlagen helfen, nicht alle des endlichen Beschlusses abgewartet.“ Wobey abermahls ein Zettul war, was Ritterschaft, Städte und Bahren, nach vorigem Fuß steuren solten. Es hatte Mecklenburg also nun dreyerley Steuern, als die ordentliche und außerordentliche Fürcken- wie auch die Creiß-Hülfe.

Damals ward d. 22. Mart. eine Fürstliche Disposition über die Einkünfte der Universität Rostock und derselben Anwendung kund gemacht, so hiebey ergeheth.

Darauf d. 24. Mart. unter dem Fürstl. und des Raths zu Rostock Insiegel noch ein General-Abschied erfolgete.

Wie es nun mit der Fürcken-Hülfe sehr langsam zugeht, so schrieb der Herzog d. 30. Junii aus Dargun an die Stände, und that ihnen kund, daß auf des Fiscals Anrufen gar beschwerliche Bescheide am Kayserlichen Cammer-Gerichte wieder den Herzog ergangen, deswegen er nochmahls gnädig und ernstlich begehrete, und befahl, zum längsten inwendig 4. Wochen, den Einnehmern das Hinterstellige zu entrichten.

Im April ward eine Zusammenkunft von etlichen Chur- und Fürsten, insonderheit aber aus dem Nieder-Sächsischen Creise gehalten, welche auch im Junio und Septembr. dergleichen Tage wiederholten, da denn unser Herzog Ulrich, als Creiß-Obrister, die meiste Zeit in Person zugegen war, auch mit seinen weisen Rathschlägen und großem Ansehen verhütete, daß es im Westfälischen Creise nicht zum öffentlichen Widerstand kam; indem er beständig zur gütlichen Hinlegung rieht. Wiewohl er doch nicht verhüten konte, daß nicht d. 2. Octobr. durch die meisten Stimmen zu Brunswick wären beschlossen worden, 600. Reuter und 1500. Fuß-Knechte an die Weser zu

zu schicken, um dahin zu sehen, daß nicht fremde Völker in den Nieder-Sächsischen Creiß eindringen.

Diese aufzubringen ward sogleich eine Tripel-Hülfe (3. Römer-Monathe) auf 3. Monath bewilliget. Da denn ein Reuter auf 18. fl. und ein Fuß-Gänger auf 10. fl. schwer Geld angeschlagen ward, welches abermahls eine neue Last für Mecklenburg war. Daher die jungen Fürsten keine Hülfe für sich von demselben erlangen konnten, und ihre Vormünder um Credit bezubehalten, anderswo Geld suchen mußten, wie sie denn schon im vorigen Jahr 10. tausend Gulden bey dem Deconomo Johann Schirmeister in Güstrow besprachen, wofür die Städte Neubrandenburg und Güstrow die Bürgerschaft übernehmen sollten. Brandenburg war willig dazu, Güstrow aber nicht, weil die Stadt meinte, die Deconomie sey ihr Eigenthum, und es was ungereimtes wäre, für sein eigen Geld Bürge zu werden; worin sie aber der Herzog mit diesen Worten bedeutete: „An der Decomy sindt wir euch durchaus das geringste nicht gestendigk.“ Da mahls ward der Raths-Stuhl zu Güstrow in der Pfarr-Kirche gebauet, welcher 125. Rthlr. kostet, wie ich in den Sandouschen Nachrichten finde.

4. Herzog Ulrich schrieb nun einen ordentlichen Landtag nach Güstrow auf d. 17. Octobr. aus, an welchem Tage auch die Proposition geschah, die von den bisher erzehlten Umständen handelte. Daneben aber auch vortrug, daß etliche von Adel im Stargardischen Creiße, welche auf ihre Schulden Bürgen erhalten, hernach ihre Güter verschwendet, und die Bürgen im Stich gelassen hätten. Solche Verschwender, welche Treu und Glauben gebrochen, wären angeklagt, daß sie, nach altem Brauch unter dem Adel, solten Schild und Helm verlohren haben. Daher die gegenwärtige Ritterschaft dem Herzoge rathen mögte, was hiebey zu thun sey? Es war solche Klage zu Cölpin d. 23. Maji datiret, als woselbst die Stargardische Ritterschaft ihre zusammen Kraft hatte.

Die Stände beantworteten am folgenden Tage (d. 18. Octobr.) diesem Vortrag. Danckten dem Herzoge, daß er für die Sicherheit des Nieder-Sächsischen Creißes wollen Sorge nehmen. Baten, daß der Herzog auf den kläglichen Zustand seines Landes wolle Acht haben. Sie hätten nun ganzer 9. Jahr her die schwere Steuer-Last getragen.

Da in Norden Krieg wäre, so läge alle Handlung der See-Städte danieder. Sie wären fast alle an den Bettel-Stab gerathen. Der Herzog mögte das meiste, wo nicht alles, von dieser neun monatlichen Creiß-Steur, aus seinen Cammer-Gefällen, übernehmen. Das übrige bezubringen, mögte man ihnen wenigstens 2. Monath Zeit lassen. Was die Stargardische von Adel beträse, so hätten sie zwar sehr übel gethan, daß sie ihre Bürgen stecken lassen, es hielten aber doch die wenige von der Ritterschaft, so hier vorhanden wären, dafür, daß es nicht rathsam sey, so hart gegen sie zu verfahren, sondern sie auf eine gelindere Art zu strafen, und solches vor der Hand auszusetzen, wobey es bis 1606. verblieb. Es waren unter solchen Verschwendern gemeinet Balthasar und Barthold Schwiechelt, welche Bresewiz im Stargardischen besaßen.

Damabls beschwerte sich auch der Stargardische Adel, daß er seine Reichs-Contribution nach Güstrow senden müste, da denn wegen Landes Unsicherheit zuweilen den Boten das Geld abgenommen würde, etliche Boten auch wohl sich mit demselben ablenctirten; daher sie baten, ihnen zu erlauben, daß sie es nach Neu-Brandenburg liefern mögten. Es erging darauf d. 3. Nov. eine Verordnung an die Küchenmeister zu Alten-Stargard, solches Geld von ihnen anzunehmen. b)

Die Ritterschaft bedanckte sich auch, daß der Herzog wollen ein Lehn-Recht entwerfen lassen, und baten die Stände insgesamt, daß sie freie Hand haben mögten, die Einnehmer bey dem Steur-Kasten zu bestellen; desgleichen, daß ein Land-Recht möchte gefertigt, die Pollicey-Ordnung zum Stande gebracht, und beständige Rächte angeordnet werden, die an einem gewissen Ort, das Justiz-Wesen handhaben. So möchte der Herzog auch die Gewaltthätigkeiten etlicher Beampten und Fürstlicher Bedienten strafen, welche den Ständen, so wohl von der Ritterschaft als von den Städten, die Hand-Mühlen aus den Häusern weggenommen; da doch ein guter Hauswirth nicht müste durch andere thun lassen, was er selbst verrichten könnte.

Der Herzog wolte anfänglich gar nicht davon hören, daß er eintheils die Creiß-Steur übernehmen solte, er habe so viel als andere gelitten. Seinen verarmten Bauern habe er müssen Vieh und Fahrnis, Saat- und Brodt-Korn reichen, und die Steuern erlassen, wo der Acker

Acker nicht sollen wüß liegen. Er müste so manchen Creiß-Tag (auf eigene Kosten) beziehen, oder auch Abgesandten dahin schicken, womit ihm alles darauf ginge. Ferner hieß es: Aufschub in den Steuern könne er nicht bewilligen. Nun hätte der Bauer noch die Scheure voll Korn, und könnte bezahlen. Die Landes-Constitutiones wolle er zusammen bringen, und sie zwischen hier und Weynachten den Ständen vorlegen, auch geschehen lassen, daß im Nahmen des Stargardischen Adels, Eccard Zaane von Arensburg, mit dabey sey. Die Zeit, wenn das Kloster zu Ribnitz sollte eingeräumet werden, wolle er bestimmen. Die Landschaft aber würde sich auch des Fürstlichen Begehrens, wegen einer Peinkesin, erinnern. Die Hand-Mühlen thäten seinen Mühlen den größten Schaden, und könnten die Müller die Pacht nicht halten. Als darauf d. 29. Octobr. zu Güstrow ein Steuer-Edict gedruckt ward, so hieß es unter andern: „Wir haben das grosse „Unvermögen, darin unsere arme Unterthanen auf dem Lande und in „Städten nunmehr leider durch die vielen ordinari und extraordinari „Reichs- und Creiß-Hülfsen, geraheten, väterlich und mitleidlich erwogen, „und demnach mit gedachten unsern Land-Ständen uns vor dißmahl „nicht höher dann auf sieben Monath nach dem gemeinen Anschlage „eines einfachen Römerzuges vereinigt und verglichen, daß also das „Landes-väterliche Herz den Fürsten bewogen, von 9. Monathen, 2. zu übernehmen. Wenn daher anderswo gelesen wird, daß in diesem „Edict 34. Römer-Monathe ausgeschrieben, und von den Cankeln verkündiget worden, c) so ist es also zu verstehen: daß an Creiß-Hülfe, um deren willen dieser Land-Tag gehalten ward, nur würcklich 7. Monath verkündiget worden, dazu aber kamen in diesem Jahr 12. Monathe an ordinari Türcken-Steuer, so A.O. 94. bewilliget waren, des gleichen 15. Monathe von A.O. 98. welche die 34. Monathe ausmachten. Es solten aber diese letzte 15. Monathe allererst A.O. 1600. in 3. Terminen bezahlet werden. Der Anschlag blieb noch immerhin nach Roß-Diensten, Hufen und Erben.

Da nun hiemit die Türcken-Steuren einmahl zu Ende, und schon aufs folgende Jahr mit ausgeschrieben waren: so ward in zweyen Jahren kein Land-Tag gehalten.

Daß zu dieser Zeit noch die Appellationes aus dem Stift ans

Land- und Hof-Gericht gegangen, davon führen andere ein Exempel an. d)

x) Reichs-Abschiede p. 831. y) Landtags-Abschied vom 17. Jun. 1598. ap. *Behr de Reb. Mecl.* p. 861. z) *de Behr l. c. L. V. C. 6.* p. 862. a) *Ungnad. Amoenit.* pag. 883. b) Tr. letztes Wort 1751. *Beyl.* 113. 114. p. 285. c) *de Behr l. c. p. 864.* d) *Gerdes. Saml.* p. 392. in nott. *Krafft* in der Historie des Land- und Hofgerichts in *Ungn. Amoenit.* p. 484.

I.

Herzogs Ulrich Schreiben wegen eines Musterung-Tages von Ao. 1599.

Von Gottes Gnaden Ulrich
Herzog zu Meckelnburgk. &c.

Ehrfamer lieber Getreuer. Nachdem wir auf dem siebenden hujus einen tagk zur Musterung unserer Meckelnburgischen Ritterschafft doselbst für Güstrow unlängst verahmet und angeferet, Uns aber befahren, das wir für der Zeit schwerlich unser Hofflager, wegen des grossen Eises, so in der Elben gehet, wiederumb erreichen werdenn, nichts weniger aber solck Werck vorrichtet haben wollen, darumb wir dann auch sonderbare Verordnung gethan, als befehlen wir dir demnach gnediglich, do du erfahren wirst, das davon geredet wird, das die Ritterschafft, so alda ankommen wirdt, an Nacht-Gelde, etwas fürdern wolte, das du alsdan und nicht ehe, dich mit gedachter Ritterschafft, wan dieselbe gemustert, wegen des Nacht-Geldes gebürlich vergleichest und dasselbe einem jedern besonders, und gleichwol auf ein Pferd nicht mehr den 10. fl. entrichtest und mit Fleiß verzeichnest, Wir wollen dir den Vorlag, auf unser, wils Gott, gläckliches anlangen, wiederumb auß der Cammer erstatten lassen. Und du volkenbringest daran unsere zuverlessige meinung. Datum Lauenburgk den ersten Martij Ao. 99.

Dem Ehrfamen unserm lieben getrewen Georg Schützen
Burgermeistern und Einnehmern zu Güstrow.

II.

Der Stargardischen Ritterschafft Memorial unterm dato Güstrow d. 9. Martij 1599.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, E. F. G. sein unsere vnderthenige gehorsame und pflichtschuldige Dienste gehorsamlich zuvor, Gnediger Herr. Wff E. F. G. ausge-

ausgegangenes gnedigstes Mandat, haben wir uns so wohl mit unsern schuldigen Rosendienste, als vñ den Landtag gehorsamlich eingesehet, da wir danne in wehrenden Landtage vernommen, daß so wohl einem als dem andern Theil frey gelassen seyn soll, seine Gravamina, so man etwa haben müchte, in schriften zu übergeben, derowegen wir dan auch E. F. G. eckliche Mangel in Underthenigkeit zu entdecken, vñ darüber derselben vmb gnedige Hülff anzuruffen, keinen Vmbgang haben können. Vñ erstlich wird dieser Mangel vnter uns erspühret, daß wir mit keinem Landmarschalek versehen, vñ daß solch Amt nun eine geraume Zeithero von den Manteuffeln, Lütike Hanen in Zweifel gezogen, wer vnter ihnen dasselbe verwalten sollen, Lütike Hane auch seit der Zeithero, daß Herzogk Erich durch dieser Länder gezogen, vñ ihme die Fahne wegen Ungehorsames Einstellen dem Manteuffell damahls vñ der Musterung vbergeben vñ bevolhen, mit dem geringsten Wort oder auch mit der That die Landschaft ihrer obliegenden Beschwer halber nicht vertreten, besondern was nothwendig der Landschaft zum Besten hat sollen verrichtet werden, durch ausländische Leute, vñ der Landschaft Zukosien vñ Gelspildunge hat müssen verrichtet werden.

Weil aber gnediger Fürst vñ Herr clar vñ offenbar, daß solch Amt, so wenig von den Manteuffeln, als von Lütike Hanen bis dahero verrichtet worden, danhero der nicht ein geringes Vñheil vñ Schade der gangen Stargardischen Ritterschafft zugewachsen, vñ sich noch ferner höchste Vñgelegenheit dahero zu befahren hat. Die löbliche Fürsten von Mecklenburgk auch je vñ allewege die Stargardische Ritterschafft mit einem sonderbahnen Marschalek in Gnaden privilegirt; als ist an E. F. G. der vnderthenigen Stargardischen Ritterschafft nothdringliches hochvleißiges Bitten: E. F. G. wolle entweder den Manteuffeln, so von Alters solch Marschalek Ampt vertreten, ernstlich demandiren vñ bevehlen, solch Ampt vñ alle Wege dergestalt zu verwalten, wie sie das für E. F. G. vñ der berürten Landschaft vñ Nachkommenen zu vorantworten, oder aber do sie sich dessen vorwiedern würden, solch Ampt andere E. F. G. gehorsamen Lehnlenten, so in bemeltem Stargardischen Creiß gesessen, vñzutragen vñ zu bevehlen. Wie wir dann auch zum andern vnderthenig bitten, weil die allgemeine Mecklenburgische Landschaft in Vnderthenigkeit darinn angehalten, daß E. F. G. darinn gnedig consentiren vñ vorvilligen müchten, das eckliche gewisse Personnen aus der Ritterschafft vñ Stedten müchten verordnet werden, so nicht alleine vmb alle Contributiones, so eingehoben, vñ noch künfftig eingenommen werden sollen, mit Wissenschaft haben; sondern auch jederzeit der gangen Landschaft richtige Rechnung darvon thun könnten; daß demnach E. F. G. uns so gnedig wolle erscheinen, vñ einen oder zwen unsers Mittels, so im Lande zu Stargard gesessen, E. F. G. gnedigen Gefallen nach, denselben gnediglich zuordnen wollen, der ungezweifelten Hofnung lebend: E. F. G. werden so wohl diesen beyden Puncten als den andern vnderthenigen Supplicationen wegen des Bedckorns gnediglich geruhen. Solches vmb E. F. G. hinwiederumb mit Leib vñ Lebendt, Guedt vñ Bluth zu verdienen, dazu erkennen wir

wir uns als gehorsame Väterthanen pflichtschuldig und höchst geliffen. Datum
Güstrow d. 9. Marty 1599. *

E. F. G.

unterthenige und gehorsame Lehulente des
Landes zu Stargard sampt und sonderß.

* ex Tractat Letstes Wort de 1751. Beyl. 54. p. 113.

III.

Special-Visitations-Abschied über die Universität Rostock, deren Intraden und Professoren de 1599.

Wier Ulrich von Gottes Gnaden Herzogk zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr bekennen hiemit
öffentlich, als jeko allein regierender Landes Fürst vor uns, und in tragender Vor-
mundschafft der Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Adolph Friederichs, und Herrn
Johans Albrechten, Gebrüdere Herzogen zu Mecklenburgk re. Unser freundlichen lieben
minderjährigen, und unmündigen Vettern und Pfägsöhne, und unser aller Erben,
und alle nachkommende Regierende Herzogen von Mecklenburg. Nachdem Wir,
nebst Weiland dem auch Hochgebohrnem Fürsten Herrn Johann Albrechten, Herzo-
gen zu Mecklenburg re. Unsern freundlichen lieben Brüdern, Christmilder Gedächtniß,
Gott dem Allmächtigen zu Ehren und zu erhaltung seines allein seligmachendes Wortes
auch anderer freyer Künste und sprachen unsere Universität zu Rostock vor vielen Jahren
mit gewissen ansehnlichen und ewigen einkommen laut einer unter dato den 13. Novemb.
No. 1557. darüber aufgerichteter Verschreibung von neuen datiret, und folgendes die
Vorsehung gethan, daß gemeldte unsere Universität mit gelahrten Menschen und
Professoren in allen Faculteten und freyen Künsten bestellet werden. Damit die stуди-
rende Jugend daselbst so wohl in Gottes Wort, als andern Faculteten täglich unter-
wiesen und gelehret, und nicht alleine unsere eigenen Fürstenthümern, sondern auch
andern Königreichen und Landen, fürnemlich aber der gemeinen Christenheit zum besten
geschickte Leute, so zum Geislichen und Weltlichen Regiment dienstlich auf erzogen
werden möchten; und aber die erfahrung leider! giebt, daß in dieser Menschlichen
schwachheit und nachlässigkeit allerley unordnung und mangel auch in guete und nügliche
stiftungen leichtlich einzuschleichen pflegen, als haben wir aus tragender Väterlicher
Sorgfältigkeit und zu mehrer Befestigung alles dessen, so gedachter unser Universität zu
fernerm Gedeyen, und auf nehmen dienstlich sein mag, auch zu gewisser erkündigung
undt förderlicher abschaffung aller defect undt mangel, so etwa dabey zu befinden sein
möchten, vor hochnöthig erachtet: eine ordentliche Visitation selbst in der Person
anzustellen und zu halten, Inmassen wir dan dieselbe auch vormittelt göttlicher Hülffe
glücklich

glücklich vorrichtet; Und weil nun in solcher Visitation sich vorse erste befunden, daß eine zeitlang her keine gewisse beständige ordnung und anzahl der Fürstlichen Professoren in derselben Collegio gewesen; so haben Wir uns dahin erklehret, Verordnen auch hiemit und wollen daß hinführo Vier Theologi, Vier Juristen, Zwene Medici, und Vier Artisten in jetzt erwehntem Collegio der Fürstlichen Professoren unterhalten, und folgender gestalt besoldet werden sollen.

Nemlich, daß dem ersten Theologo, wan er vor andern mit besonderer Geschicklichkeit begabet

Dem andern mit gleicher Condition	"	"	400 fl.
Dem dritten	"	"	300 fl.
Dem vierten	"	"	200 fl.
Dem Professori Codicis	"	"	200 fl.
Dem Professori Pandectarum	"	"	266 fl. 16 fl.
Dem Professori Sexti decretalium	"	"	266 fl. 16 fl.
Dem Professori Institutionum	"	"	200 fl.
Dem ersten Medico, welchem die Lectio Superiorum Mathematicum mit anbefohlen	"	"	200 fl.
Dem andern Medico	"	"	266 fl. 16 fl.
Dem Professori Ebraeæ Linguae, welchem die Lectio Catechetica mit anbefohlen	"	"	200 fl.
Dem Professori Logicæ	"	"	200 fl.
Dem Professori Rhetoricæ	"	"	200 fl. und
Dem Professori Poëseos	"	"	200 fl. gegeben,

und es hinführo bey solchen Stipendiis gelassen werden solle.

Die Lectionem Historiarum aber belangend, welche D. Christophorus Sturtius jetzo verwaltet, lassen wir geschehen, daß er dieselbige, biß er nach Gottes Willen abgehret, oder sonsten abdanket, behalte. Nach ihm aber soll dem Professori Institutionum pro tempore (weil sonst noch ein Professor Institutionum in des Raths unser Stadt Rostock Professoren Collegio fürhanden) solche Lection mit anbefohlen, auch alle wege ein gangsam darzu qualifizierte Person voret, und also dan das Stipendium, so gemeldter D. Sturtius jetzo hat, in Fisco zu besserer Besoldung der andern Professoren einbehalten werden. Wie wir dan auch geneigt, mit D. Heine a Kessa auf andere wege handeln zu lassen, daß er seiner Extraordinariâ Professionis sich begeben wird, damit desselben Stipendium gleichfals in Fisco behalten, und die andern Professores desto wichtiger mit ihrer Besoldung versorget werden, und dan auch der Notarius Academia die ihm zugeordnete 50 fl. der Decanus 100 fl. und der eine Cursor 50 fl. bekommen möge.

Es sollen aber hinführo keine Extraordinary Professores mehr sein noch angenommen werden, sondern wir lassen es endlich bey obspecificirter Anzahl der Professoren in allen und jeden Faculteten, und bey den Stipendiis, so einem jedern assigniret und zugeeignet, hiemit beruhen, Welches dann das Collegium selbst in gebührender acht zu haben undt sich damit zu entschuldigen wissen wirdt, wan ihnen etwa fünfftig mehr wolten zu geordnet, oder aufgedrungen werden. Und ob nun wohl nicht alle Professores in das Concilium Academia recipiret werden können; so sollen doch hinführo alle Professores, so membra Facultatum sein, auch pro ordinariis gehalten, und hinführo, wie obgemeldet, gar keine extraordinarii mehr zugelassen werden.
Vor Eins.

Zum Andern, dieweil die Professores dazu bestellet worden, daß ein jeder seine befohlene Lektion und andere Exercitia Scholastica fleißig vorwalte, wie sie dan auch umb solcher Arbeit willen ihren Lohn und Besoldung empfangen, und aber in dieser menschlichen Schwachheit und Trägheit leichtlich Versummüß und Nachlässigkeit einschleicht; So sind wir nicht gemeinet, es schlecht bey dieser gehaltenen Persönlichen Visitation vorbleiben zu lassen, sondern vielmehr entschlossen, die Vorsehung zu thun: daß unsere Universitet jährlich durch besondere dartzu verordnete Personen besucht, und wegen der Fürsil. Professoren Fleiß und Dichtigkeit zebührllich erkundigung angestellet, auch so viel sich schicken will, die Auditores darnach befraget, und was sonst unrichtig, von Jahren zu Jahren verbessert werden soll.

Und damit es auch zum Dritten an gebührender aufficht und straffe der unfleißigen Professoren nicht mangeln müge, Wollen wir hiemit und in Kraft dieser unsere Verordnung dem Primario Theologo pro tempore, auferleget und anbefohlen haben, an unser und der nachkommenden Regierenden Herrsdgen zu Merckenburg fleißige achtung darauf zu geben wie sich ein jeder Fürsil. Professor in seinem Ampt vorhalte, und da er etwa bey einem oder mehrten mangel befinden wird, den oder derselben mit getreuen fleiß zum ersten, andern und drittenmahl zur besserung zu ermahnen, und da solche Vermahnung nicht helfen wolte, alsdenn solches an uns und die nachkommende Regierende Landes Fürsten ohn ansehen der Personen gelangen zu lassen, so sollen alsdan solche unfleißige Professores dimittiret, und andere an ihrer stadt verordnet werden.

Zum Vierten weil auch das ganze Corpus unser Universitet albereit in zwo unterschiedliche Collegia der Fürsten und des Raths Professoren gespalten, und zu befahren, Wan das ander theil der Universitet nemlich das Collegium der Fürsil. Professoren wieder in zwo unterschiedliche theile von ein ander gesezet werden solte, daß dahero allerhandt weiltläfftigkeit und zerrüttung leichtlich entstehen köndte: so ordnen und constituiren wir hiemit kräftiglich, wan etwa fünfftig nach dem willen Gottes zween Regierende Landes Fürsten wieder sein werden, daß darumb nicht unter den Professoren zweyer Herren unterschiedene diener sein, sondern alle und jede Professores von beiden Landes Fürsten semplich bestallet, undt angenommen werden sollen, damit also aller schädlichen unordnung und Trennung vorgebauet, und dieselbe verhütet werden müge.

Es soll auch zum Fünfften keinem Professoren hinführo zugelassen werden in seine Macht einen Substituten zu halten, sondern ein jeder soll selbst so lange er gesund ist, sein Lehrampt verrichten.

Zum Sechsten die Bestallung eines neuen Professoren belangend, wann etwa ein ordinarius Professor mit Tode abgethet, oder sonst von seinem Ampt abdauct, soll es damit nach Verordnung der No. 63. aufgerichteten Formulæ Concordiæ, daß nemlich wir und die nachkommende Regierende Landes Fürsten an der abgestorbenen oder abgestanden stadt auf vorhergehende nomination des Collegii einen andern verordnen mügen, gehalten werden. Würde aber auch uns oder unsern nachkommenden etwa anders woher jemand commendiret, und fürgeschlagen, wollen wir solches an das Collegium gelangen lassen, und dessen Bedencken von der commendirten Person Lehr und Leben, erfordern, und alßdan ferner nach befindung der bestallung darauf fortfahren.

Zum Siebenden soll auch das Collegium der Fürstlichen Professoren macht haben einen dächtigen Deconomum zu Verwaltung ihres Fisci zu erwählen, darüber wir gleichwol für uns und unsere Nachkommen uns die Confirmation vorbehalten, undt soll von dem Deconomo alle Jahr in beysein eines Theologi, eines Juristen, eines Medici und eines Artisten durch unsern Landt-Mentmeistern pro tempore, und andere, so wir ihnen zuordnen wollen von aller seiner einnahme und aufgabe, richtige Rechnung aufgenommen werden.

So findt wir auch zum Achten die Professores Juris hinführo dero gestalt, daß sie dabeneben ihrer Lectionum gerichte gewarten könten, zu andern sachen zu gebrauchen, nicht gemeinet, diejenigen aber, so sezo bereit unsern Hoffgericht vorwandt sein, können dieselben süglich nicht erlassen werden, und weil gleichwol der Professorn Juris Vier sein, soll darin die masse getroffen, und gehalten werden, daß zum wenigstens Zween derselben ihrer Lectionum und Schul-Arbeit gewarten und mit Legationen, und andern sachen verschonet werden mügen.

Lezlich weil auch billig, daß die alten Professores so in die 30. oder mehr Jahr nach einander in der Universitet fleißig gelesen, der freyheit, welche die Rechte den Emeritis vergönnen, zu genüssen haben mügen; So ordnen und setzen wir hiemit, daß wan solche Seniores und Emeriti vorhanden, dieselbe über ihren queten willen zu lesen ferner nicht angehalten, sondern Ihnen die übrige Zeit ihres Lebens in ruhe hinzubringen verstatet, und ihnen wenig nicht ihre Stipendia jährlich gefolget werden soll.

Solches alles und jedes constituiren und ordnen wir Krafft dieses unsers offenen Brieffes; geloben und versprechen uns auch vor uns, und alle nachkommende Regierende Herzogen zu Mecklenburgk, darüber steht, fest, und unvorbrüchlich zu halten. Urkundlich mit unserm anhangenden Insiegel versiegelt. Geschehen zu Rostock in beysein der Ehrbahren und Hochgelahrten unserer Rätze und lieben getreuen Johann Grammons zu Wusserin, Dieterich Bevernissen zu Lüßentz, Dieterich Melshahns zu Ulrichshausen, Balzer von Schoneichen zu Schoneseldt, aller

vier Landt Rätthe, Jochim Bassewitz zu Leinitzow, Senioris unsers Thumbs Capittels zu Schwerin, und Hauptmans zu Dobbertin, und Jacobi Börding der Rechten Doctoris unsers Canzlers. Nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburt Tausendt fünf Hundert und Neun und Neunzigsten Jahre Donnerstags nach Sätare den 22. Martij ic.

Ulrich
H. J. M.

(L. S.)

Das XII. Cap.

Revision der Universitäts- und Kirchen-Ordnung.

- §. 1. *Visitation* der Universität.
2. Merckliche Todes-Fälle. Dav. Chyträus. Herzog Sigism. August. Hinrich Camerarius.
3. Die *Revision* der Kirchen-Ordnung wird berathschlaget, veranstaltet, und zu Werck gerichtet.

Zu Rostock waren zwar, nach des Raths Meinung, alle Mißhelligkeiten zwischen der Stadt und der Universität Ao. 1577. beygelegt; aber das Concilium der Universität erachtete sich noch nicht mit allem zufrieden; weil solcher Vergleich nur von wenigen gemacht, und derselbe wieder die Stiftungs-Bulle und Kayserliche Privilegien anlaufe. Es sind davon die Umstände ausführlich in der Bestätigung der hohen Gerechtsame von 1754. zu finden. Wir wollen aber hier nur anführen, was auch anderstwo davon zu lesen.

Der Herzog Ulrich hielt also eine *Visitation* der Universität, und zog den Stadt-Magistrat mit dazu, da denn am 15. Maji ein neuer Vertrag gemacht, und mit beyder Patronen Insiegel bestätigt ward.

Hierin ward zugleich verordnet, daß die Rostocksehe Universität sich mit den *Lectionen*, so viel es sich wolle thun lassen, nach den
Univer-

Universitäten Wittenberg und Leipzig richten sollte, als woselbst der Churfürst Augustus Ao. 1580. eine gute Ordnung gemacht hatte. Die Vorlesungen daheim sollten den öffentlichen nicht hinderlich seyn. Wer also daheim lesen wolte, in was für Facultät es wäre, der sollte sich bey derselben Decano melden, welcher auch die Stunden zum disputiren zu bestimmen hätte, damit durch dergleichen Uebungen nicht die öffentliche Vorlesungen gehindert würden, und sollte ein Jeder seine Disputation, ehe sie gedruckt würde, von seinem Decano und der ganzen Facultät beurtheilen lassen. In jeder Facultät sollte alle Monath einer von den jüngsten Professoren disputiren, und in solchem Monath von den öffentlichen Vorlesungen frey seyn. Keinem Studenten sollte erlaubt seyn, Wehre, oder des Nachts Hellebarten, Spiesse, Büchsen u. d. g. zu tragen. Es sollte aber auch ein Student sicher seyn, und von der Wache auf der Strassen geschüzet werden. Der Wacht-Meister sollte sowohl dem Concilio als dem Stadt-Magistrat schweren. Die Stiftungs-Bulle und die Formula Concordiæ von 1563. sollten die Grund-Gesetze der Universität seyn zc. wie der Visitations-Abschied besaget, d) welches alles zwar weislich verordnet, aber nachher nur in wenigen Stücken beobachtet ward. Der streitige Punct wegen der Gerichtsbarkeit und Freiheit der Studenten, ward dißmahl nicht ausgemacht, sondern auf 8. Wochen zur Güte oder gerichtlichen Handlung ausgesetzt. Bey dieser Visitation waren zugegen: Johann Cramohn zu Woserin, Diederich Bevernest zu Lusevis, Diederich Moltzahn zu Ulrichshausen, Balthasar Schöneich zu Schönfeld, alle 4. Land-Rächte, D. Jacob Bording der Canklar, D. Friderich Zeins, Burgemeister, Andreas Mas, Zinrich Stallmeister und Bernhard Scharffenberg alle 3. Rächts-Männer. e) Der Professor Logic. Martin Brasch, beehrte diese Visitation mit einer feierlichen Rede. f)

Als nun der Magistrat meinte, daß er auch hiemit ein Recht über die Universität erlangte; weil er mit zu derselben Visitation gezogen war; so empfand solches der damalige Rector Dav. Chyträus, zu welchem sich auch der grosse Rechts-Gelehrte, Ernst Cothmann, fügte. Dieser war aus Westfalen gebürtig, ward Ao. 1584. Doctor,

Ao. 1599. 3

Ao. 1587. des Herzogs Ulrich Raht, des Hofgerichts und Consistorii Assessor, und endlich des Herzogs Johann Albrecht II. Canslar. g)

2. Gedachter Diederich Moltzahn zu Ulrichhausen, besaß auch Claber und Zagen, war Land-Raht nicht allein in Mecklenburg, sondern auch in Pommern, und Land-Marschalck im Wendischen Creise. Er starb aber d. 29. Nov. dieses Jahrs, da er allererst 49. Jahr alt war, und ward d. 3. Januar. 1600. zu Rambow begraben. Der Professor Mart. Brasch, hielt eine Lob-Rede auf ihn zu Rostock, wozu Dav. Chyträus einlud, h) der aber auch noch in selbigem Jahr 1600. d. 25. Jun. sein rühmliches Leben endigte. i) Sein Vater war Matthäus Kochhaven (Chyträus) 30 jähriger Pastor zu Menzing im Creichgau zwischen Speier und Heidelberg, k) wir haben seiner droben sehr oft gedacht. Er ist der ausführlichste Geschicht-Schreiber, welchen Mecklenburg nach Kranzens Tode aus dem XVI. Jahrh. hat; daher seine Saxonia immer die Gewehr leisten muß. Er fing an, solches Buch Ao. 1590. heraus zu geben, und setzte es mit den Jahren fort. l) Seine Werke wurden zusammen Ao. 1599. zu Leipzig gedruckt, und nach seinem Tode, durch seine Söhne Ulrich und David in die Bibliothec des Rostockischen Ministerii geschenkt. m) Sein Leben hat Otto Fried. Schütz, aus Schwerin, damahls Pastor zu Rehn, hernach zu Lüneburg, mit algemeinem Beyfall beschrieben. n)

Es starb auch in diesem Jahr der Herzog Sigismund Augustus, auf seinem Ampt-Hause Jvenack d. 5. Septbr. ohne Kinder. Er war Ao. 1560. den 2. Nov. zu Schwerin geboren. Seine Lehr-Meistere waren die obgedachte Dabercusius, Caselius und Pellican, o) die aber wegen seiner schwachen Gemüths-Kräfte, nicht grossen Ruhm an ihm erwerben konnten. Seine Leiche ward den 10. Octobr. zu Schwerin begraben. Er hinterließ den Ruhm eines sehr gütigen Herrn, der sich insonderheit der Unterdrückten angenommen. Sein Amptmann drohete einem Bauern, er wolle ihm die Ochsen nehmen. Der Fürst aber sagte: Wo du das thust, so wil ich dich selbst für den Haken spannen. Wenn andere über scharfe Geseß-Predigten klagten, so sprach er: Es muß eins bey dem andern seyn. Seine Gesinnung gegen andere drückte er also aus: Niemand Unrecht thun, von niemand Unrecht leiden. p) Joh. Simonius, so derzeit Professor Oratoria war, hielt

hielte ihm eine Lateinische Lob-Rede zu Rostock, Christoph. Sturcius that dergleichen zu Schwerin. Erwehnter Professor Brasch hielt zu Rostock eine Rede in heroischen Versen, q) und Lucas Bacmeister die Leich-Predigt zu Schwerin. r)

Es lebten also nun noch 4. Herzoge von Mecklenburg, als die beyden Alten, Ulrich und Carl, und die beyden Jungen Adolph Friderich und Johann Albrecht II. unter welchen Carl die Orgel zu Doberan bauen ließ. s)

Sonst starb auch nun die erste Evangelische Domina im Closter Ribnig, obgedachte Ursula Kerckdorffen, und kam an ihrer Stelle Catharina Zeplin. t)

Hiernächst starb d. 11. Febr. 1601. der oft angeführte Rechts-Lehrer Zinrich Camerarius. u) Diesem folgte bald im Tode vorge-regter Martin Brasch, welcher d. 28. Apr. begraben ward. Da ihm Barth. Kling das Leichen-Programma schrieb, worin er den Verlust so vieler geschickter Männer in so kurzer Zeit beklagte; indem auch die obgelobten Marcus Lüsow und der junge Joh. Posselius J. F. vor kurzem gestorben waren, w) womit der Universität kein geringer Schade geschähe. Wiewohl sie doch auch bald wieder einen herrlichen Glanz erlangte, als unter 195. Studenten, so der Rätliche Professor Juris, D. Martinus Chemnizius M. F. in einem halben Jahr einschrieb, auch die beyden Herzoge Ulrich von Stettin-Pommern, und Philipp von Sleswick-Holstein waren, x) von welchen der Pommerse im folgenden Jahr zum Rector erwählet ward. y)

3. Unser Herzog Ulrich war schon seit 2. Jahren auf die Revision der Kirchen-Ordnung von 1552. bedacht. Er schrieb deswegen d. 6. Apr. 1599. aus Doberan an David Chyträus, Lucas Bacmeister, Johann Frederus, Valentin Schacht und David Lobeck, so allerseits Doctores und Professores der Heil. Schrift zu Rostock waren, wovon der Brief gedruckt vorhanden. z) Was Frid. Thomas a) (dem der von Behr folget) b) von Wigand hinzu thut, das ist irrig, wie denn dieser aus Mecklenburg schon längst weg, und M. Zinrich Dinggrav an seiner Stelle zu Wismar war. c) Unter solchen Männern wolte Chyträus lieber eine ganz neue als eine ausgebefferte Kirchen-Ordnung haben, indem er für unanständig hielte, an eines andern Arbeit viel sicken, da man was eigenes neu machen könnte.

Ao.
1601.
1601

könte. Es waren aber die andern Theologi mit ihm darin nicht einig, daher das Werk beliegen blieb, biß Chyträus starb.

Hierauf erging ein neuer Befehl an die sämtliche Superintendenten, als Lucas Bacmeister in der Stadt Rostock, Johann Frederus in der Herrschaft Rostock, Jacob Colerus zu Güstrow, d) Zinrich Dinggrav zu Wismar, e) Johann Neovinus zu Schwerin und Joachim Fabricius. Diese kamen nun allerseits in Rostock zusammen, gingen die Kirchen-Ordnung durch, setzten viel nützliches, sonderlich in den Visitations Articulis hinzu, und schrieben davon ihre Meinung d. 24. Nov. an den Herzog. Der Herzog sandte solche Kirchen-Ordnung nochmahls an die Theologische Facultät in Rostock, ihr Bedencken davon zu stellen, welches sie auch thaten, und solches d. 13. Apr. 1602. an den Herzog einsandten. Diesem Schreiben fügten sie eine Erinnerung mit bey, daß sie hie und da etwas aus der Pfälzischen Kirchen-Ordnung genommen, und der Mecklenburgischen einverleibet.

Ao.
1602.

Nachdem alles bey Hofe nachgesehen und genehmiget; so ward, nach Rath gedachter Theologen, der Druck zu Rostock, bey dem Universitäts Buchdrucker Stephanus Müllmann veranstaltet, und übernahmen die Professores Schacht und Lobeck, auf die Richtigkeit des Drucks zu sehen. Der Titel war:

Revidirte Kirchen-Ordnung, wie es mit Christlicher Lehre, Reihung der Sacramenten, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlichen Cerimonien der Kirche, Visitation, Consistorio und Schulen, im Herzogthum Mecklenburg etc. gehalten wird.

Vorerwehnte Superintendenten melden in ihrem Schreiben vom 24. Nov. 1601, daß der Herzog willens gewesen, die Consistorial- und Superintendenten-Ordnung gleichfals revidiren zu lassen, f) welches er ohn Zweifel auch würde gethan haben, wenn ihn die Vorsehung Gottes, zum Besten dieses Landes, noch länger aufgehoben hätte. Denn es war diesem Herrn nichts angenehmer, als gute Ordnung, und nichts lieber, als dieselbe besodern.

d) Rost.

d) Rost. Etw. P. VI. p. 276. e) *Cothmanni* Responfa Jur. Lib. Sing. Responf. Acad. I. n. 20. & 21. *de Behr* de Reb. Mecl. L. V. C. 6. p. 866. sqq. Urkündl. Bestät. der Gerechtsamen von 1754. S. 145. p. 71. f) Rost. Etw. P. VI. p. 258. g) Rost. Etw. P. I. p. 149. h) Rost. Etw. P. III. p. 452. i) Rost. Etw. P. II. p. 444. k) Rost. Etw. P. III. p. 339. l) Rost. Etw. P. IV. p. 140. m) Rost. Etw. P. VI. p. 651. n) Rost. Etw. P. I. p. 50. II. 628. o) Rost. Etw. P. III. p. 45. p) *de Behr* l. c. p. 869. q) Rost. Etw. P. VI. p. 249. r) Rost. Etw. P. III. p. 45. s) *Schröd.* Wismar. Erstl. p. 398. t) Anonymi Nachricht von Mecklenburg. Städten tit. Ribnitz alleg. Behr. de R. M. p. 869. u) Rost. Etw. P. I. p. 281. w) Rost. Etw. P. III. p. 275. x) Rost. Etw. P. IV. p. 613. sq. y) Rost. Etw. P. II. p. 176. z) *Grap.* Evang. Rost. p. 319. a) in Anal. Gustrov. p. 151. b) de Reb. Mecl. p. 869. c) *Schröd.* Wism. Pred. Hist. p. 124. d) *Thomas* in Catalogo biograph. p. 5. e) *Schröd.* Wism. Pred. Hist. p. 131. f) *Grap.* Evang. Rost. p. 320.

Das XIII. Cap.

Herzogs Ulrich letzter Landtag und Tod.

- §. 1. Landtag zu Sternberg. Proposition. Beantwortung wegen Steuer und der Kirchen-Ordnung.
2. Wegen des Lehn-Rechts und Credit-Wesens. Beschwerden der Stände.
3. Des Herzogs Resolutiones und der Stände schließliche Antwort.
4. Herzogs Ulrich letzte Verrichtungen, Tod und Lob.

Der Kayser Rudolph II. konte jeko nicht füglich zu einem Reichstage gelangen, daß daselbst wegen einer Türcken-Hülfe etwas wäre beschloffen worden. Er schrieb also an die Craise des Reichs wegen solcher Steuer. Es wurden darauf in dem Nieder-
 Säch-
 Säch-

Sächsischen zu Halberstadt und Lüneburg Craißtage gehalten, da denn im May-Monath 14. Römer-Monath zu dieser Hülfe bewilliget wurden. Es betrug aber ein jeder solcher Monathe, über das ganze Land Mecklenburg, 654. Thaler 12. grl. wie davon der Herzog Ulrich an die Einnehmer Georg Schüz und Johann Schirmeister selber schreibt; und musste das Geld nach dem Craiß-Kasten gesandt werden. Der Herzog schrieb solche Steuer, ohne vorgängigem Landtag, aus, aber die Eingeseffene machten Schwierigkeit dieselbe zu bezahlen, und blieben die meisten hinterstellig. Der Herzog fand also rathsam, dem Herkommen nach, zuvor einen Landtag zu halten, und der Stände Bewilligung zu nehmen. Die Einladung dazu ward zu Doberan den 25. Maji gefertigt, um den 17. Junii den Vortrag zu Sternberg, am gewöhnlichen Ort, anzuhören.

Hier wurden nun die 14. Römer-Monathe in Proposition gebracht, wovon der eine Halbscheid auf Jacobi, der andere auf Michaelis zu Leipzig, solte beysammen seyn. Daneben ward angezeigt, wie nöthig es sey, das annoch ruckständige gleichfals einzubringen, damit der Reichs-Fiscal solches nicht doppelt fodere. Die Kirchen-Ordnung (welche in Abschrift mitgebracht war) würde mit dem fordersamsten aus der Presse kommen, mit welcher des Herzogs Absicht alleine diese sey, das Land in reiner Lehre zu erhalten, und den Calvinisten die Gelegenheit abzuschneiden, einige Redensarten daraus noch ferner zu ihrem Vortheil anzuführen. Die zusammen getragene Lehn-Gebräuche solten den Ständen überreicht werden. Es wäre aber zu bedauern, daß viele unter dem Adel, wenn sie von ihren Schuldern gedrenget würden, und bereits gerichtlich wieder sie erkant wäre, sich der Abtretung ihrer Güter, als einer Rechts-Wohlthat bedieneten, und dennoch solche Güter behielten, unter dem Vorwande, ihrer Frauen Eh-Gelder stünden darin. Daher die Creditoren um Capital und Zinsen kämen, welches dem Adel-Stande zur Verkleinerung gereiche, der Herzog wolle also der Stände Gutachten über diese Punkte vernehmen.

Die Stände, sonderlich der Adel, nahmen zu erst die Kirchen-Ordnung vor. Sie hatten kein Vertrauen zu einem unter den Superintendenten, welcher mit zu derselben Revision gezogen war. Der von Behr nennet denselben A. Celichius, aber der war schon Ao. 1599.

zu Güstrow gestorben, daher es wohl sein Nachfolger wird gewesen seyn, Namens **Jacobus Colerus**, aus **Graitz** im **Vogdland** gebürtig. g) Dieser war vorher **Probst** an **Nicolai Kirche** zu **Berlin**, und **Assessor** im **Consistorio** gewesen, er nahm sich in **Besetzung** der **Fürstlichen Pfarren**, so damahls den **Superintendenten** oblag, mehr heraus, als der eingeparrte **Adel** vertragen konte, davon ich nur ein **Exempel** anführen wil, woraus sich schon das übrige abnehmen läffet. Wie er in diesem Jahr 1602. zwey neue **Prediger** nach **Sternberg** berief, so geschah solches ohne vorher die **Gemeine** darüber zu hören, oder eine **ordentliche Wahl** anzustellen, wie beykommendes **Herzogliches Schreiben** zeiget. Es wird darin von **Caloander** (**Schönemann**) so man nun **Calander** nennet, und von **Michael Gugmer** gedacht, welcher der **Stamm-Vater** des **Geheimten Raths Gugmer**, und dieser der **geadelten von Gusmann** zu **Rölgow**. Die **Stände** vermutheten also, daß durch diesen **Colerum** nicht allein der **Gemeinen Wahl-Recht** mögte abgeschaffet, sondern auch ihr **freyes Patronat-Recht** eingeschräncket seyn, wie sich denn auch mit der Zeit fand, daß das **bisherige Wahl-Recht**, welches doch in der **Kirchen-Ordnung** selbst gegründet, **hinführo** sollte abgeschaffet seyn. Die **Stände** liefen daher die **annoch geschriebene Kirchen-Ordnung** schleunig durch, da sie denn funden, daß in dem andern **Theil**, wo von der **Ordination** gehandelt wird, diese **Worte** eingerücket. h) „Und wird der **Superintendens** die **Patronen**, so ihn (den **untüchtig** befundenen und daher **abgewiesenen** **Candidaten**) vorgeschlagen haben, von seiner **Untüchtigkeit** schriftlich berichten, und sie vermahnem, daß sie sich fürderlichst nach einem andern, so zu dem **Ampt tüchtiger** sey, umsehen, oder der **Superintendens** ihnen einen der **tüchtiger** sey **nominiere** und **präsentire**, dadurch doch niemand an seiner habenden **Gerechtigkeit**, etwas **benommen** seyn sol.“ Von welchen **Worten**, ob sie wohl in **guter Absicht** gesetzt, sie vermeinten, daß sie von einem **herschfüchtigen** **Superintendenten** leicht könnten **gemißbraucht** werden.

Wegen der **Steuern** verbatem sie, daß sie **hinführo** nicht eher mögten **ausgeschriben** werden, bis sie auf einem **Landtage** vorher **bewilliget**, erklärten sich auch, daß sie 28. **Römer-Monathe** (18326. **Jhr.**) als 14. zu der **jesigen** und 14. auf die **resirende Hülfe**, so im **vorigen Jahr** zu **Halberstadt** **gewilliget**, **übernehmen** wolten, wenn

der Herzog geruhete, den ersten Termin bis Michaelis vorzuschicken. Hiernächst baten sie, der Herzog wolte die Kirchen-Ordnung, ehe sie abgedruckt würde, an den Churfürsten zu Sachsen, oder auch an die Theologen zu Wittenberg, insonderheit an Aegidius Zunnius schicken; weil die Mecklenburgischen Theologen bißher, der Lehre halber, mit den Sächsischen übereingekommen, damit solche Einträchtigkeit nicht möchte verrücket werden, so wolten sie auch hoffen, daß niemanden sein Patronat-Recht, in Ernennung und Berufung zum Predigt-Ampt, würde gekränkert werden.

2. Das entworfenene Lehn-Recht betreffend, so hatte der Herzog Ulrich bereits d. 26. Apr. solches an Joachim von Bassewitz, Dom-Probst zu Schwerin, Eccard Zahn zu Arensburg, Vicke Bülow zu Harkensee, Luno Halberstadt zu Gotts-Gabe, Henning Strahlendorf zu Preensberg, Clemens Wangelien zu Bielitz, Henning Peng zu Redewien, Volrad von der Lühe zum Schulenberg, Christopher Zagen zu Hanshagen, Matthias Linstow zu Bellien, und Joachim Bülow zu Sibühl gesandt, um dasselbe aufs genaueste durchzulesen, zu erwegen, einander zuzuschicken, woran sie Zweifel hätten, anzumercken, und was noch mangelte, beizufügen. i) Diese Männer thaten auch solches, und machten fast bey jedem Titul (deren 25. waren) einige Erinnerungen. Solche Arbeit ward nun gleichfals mit nach dem Landtage gebracht; die Stände danckten dem Herzoge für die Landes-väterliche Fürsorge; baten aber auch ihnen Zeit zu lassen, biß sie eine so wichtige Sache, mit einigen geschickten Rechts-Gelehrten überleget, und sich dahin bearbeitet hätten, aller streitigen Lehn-Fälle abhelfliche Masse zu geben, denn hierum war es der Ritterschaft nur eigentlich zu thun, wie sie um ein Lehn-Recht bat. Es hatte auch der Herzog in dem vierten Punct der Landtags Proposition diese Worte gebraucht: „Dieweil dazu (zum geruhiglichen Wolstande eines Landes) nicht wenig dienlich, daß in zweifelhaften Fällen, gewisse Constitutiones begriffen werden mügen, daraus ein jeder sich seines Rechtes selbst ersehen und zur Billigkeit schicken, und so wol sich selbst, als andere mit weitläufigen geldtfressenden Processen verschonen könne,“ daher die Ritterschaft auch nicht anders, als dergleichen eingeschränckte Sammlung vermuthen war. Sie ward aber sehr aufmerksam, als sie sahe, daß ein ganzes Corpus Juris Feudalis hervorgetreten, k) daher sie

sie zu dieser Bedenklichkeit kam; welches aber machte, da der Herzog darüber verstarb, daß es mit solchem Lehn-Recht nicht zum Stande kam, bey A.O. 1607. werden wir davon weiter hören.

Das Credit-Wesen anlangend, so erkante die Ritterschaft gar wohl, daß etliche unter ihnen schlechte Haus-Wirths wären, ihre Güter verschwendeten, und sich hernach hinter ihrer Frauens Forderungen versteckten, ihre Bürgen in Schaden brächten, und die eingewiesene Creditoren vielfältig drückten; daher nöthig seyn wolte, ein Landes-Gesetz zu machen, daß die Frauens der Verschwender hinführo weiter nichts, als ihre Eh-Gelder, nicht aber auch die landübliche Verbesserung, aus den Gütern ihrer Männer, haben sollten, und daß solcher Männer böse Wirthschaft, womit sie ihren Stand verächtlich machten, zu bestrafen.

Es waren in geraumer Zeit keine Beschwerden abgethan, daher sich zu den alten noch neue gefunden hatten, welche auf diesem Landtage in 15. Puncten übergeben wurden. Es war auch in langer Zeit kein ordentlicher Land-Marschalck auf Landtügen gewesen. Der Erb-Land-Marschalck im Mecklenburgischen Kreise hatte niemanden Vollmacht gegeben, die Stimmen an seiner Stelle zu samlen, daher die Stände baten, diese Unordnung abzuschaffen. Es waren in kurzer Zeit viele Adelige Geschlechter ausgestorben, die wegen Bürgschaften und sonst grossen Schulden hinterlassen, hievon schreiben die Stände: „Daß E. F. G. die Lehn-Güter an sich genommen, und die Schulden daran nicht wollen bezahlen lassen, da doch die Güter hiezu hinreichlich gewesen, daher müssen die Verstorbene sich noch in der Gruben für Ehrloß schelten lassen.“ Sie stellten vor, des Fürsten Vater und Vor-Ältern, ja er selbst, hätten es vordem nicht also gehalten, wenn einer Schulden halber sein Lehn-Gut an Fremde verkaufen müste, daß der Herzog nicht länger, als auf des Verkäufers und seiner Leibes Erben Leben consentiren wolle, wodurch mancher in grosse Ungelegenheit gebracht würde; baten daneben, der Fürst mögte hinführo den Kirchspiel-Leuten keine Prediger aufdringen; auf dem Lande und in den Städten das Jus vocandi, nominandi und eligendi lassen, dem es zukäme, und allein das Jus confirmandi behalten, insonderheit beschwerten sich hiebey die **Molken** zum Blanckenhagen, daß ihnen in ihrem Jure Patronatus grosser Eintrag geschehen, indem ein Pastor

dahin gesetzt, so doch auch der Gemeine nicht annehmlich. Die neu aufgedrungene und erhöhte Zölle wären noch nicht abgeschafft. Muthwillige Land-Betler gingen noch immer herum, und könnte man dieses greulichen Ungeziefers nicht gänglich los werden, daher die Landschaft bat, daß ihr mögte erlaubt seyn, solches Gefindel an die Aempter zu liefern. Der Herzog hatte sich d. 11. Mart. und 9. Octobr. erkläret, wenn von den Einnehmern Rechnungen aufzunehmen, daß dabey auch von der Landschaft welche solten gestattet werden, so aber bisher noch nicht geschehen war. Jezo schlugen R. und L. den Land-Rath Cuno Wolffrad (Volrad) von Bassewitz zu Maslow, und Matthias Linstow zu Bellin dazu vor.

Der Herzog hatte vor einiger Zeit, auf Anhalten der Landschaft ein beständiges Canzeley-Gericht zu Güstrow angeordnet, wofür sich die Stände bedankten, und davon schrieben, daß es zu Anfang, begonnen grossen Nutzen zu schaffen, indem vielen Sachen dadurch, abgeholfen worden,, beschwerten sich aber auch nun, daß die Fürstlichen Räthe zu andern Sachen und zuweilen in Legationen und Reisen aufferhalb Landes gebraucht würden, daher sie nicht Zeit hätten, die Partheyen in Güte zu vertragen, und dadurch die Appellationen ans Land- und Hofgericht abzuschneiden, oder auch schleunig zu verfahren, wenn ein unvermeidlicher Schade auf dem Verzug hafte; indem bisweilen nur ein einziger von den Hof-Räthen in der Canzeley zugegen wäre, daher die Landschaft bat, die Vormittags-Stunden von 8. Uhr bis zur Mahlzeit, zu gerichtlichen Sachen zu bestimmen, auch die neuerlich erhöhten Canzeley-Gebühren abzuschaffen, und sie den vorigen Asscurationen (von 1572.) wieder gleichmäßig zu machen. Ueber die Rent- und Küchen-Meister der beyden jungen Herzoge Adolph Frider. und Joh. Albrecht II. war Klage gekommen, daß sie nicht alle Jahr Rechnung ablegten, ihrer Herren Güter verfesten, die sie doch von Schulden befreien solten, den Pungen ihre Unterthanen in etlichen Dörfern abspänstig gemacht, deswegen die Landschaft bat, der Herzog und dessen Mit-Vormündere wolten desfalls ein Einsehen haben. Die Adelschaft beschwerte sich hoch, daß, wenn Jemand aus ihnen eines Verbrechens schuldig, er in Helden und Schlössern geschlagen, und in Gefängnis geleyet würde, (wie denn etliche von Adel würcklich zu

Plaw

Plaw fassen) welches dem alten Privilegio zuwieder sey; baten also daß sie mögten Bürgen genießen, oder in ehrlichen Wirths-Häusern gelegt, und die Faust von ihnen genommen werden (in Arrest bleiben) Ueber die Fürstlichen Jäger ward geklagt, daß sie Wild-Gehege machen wolten, wo von Alters her keine gewesen, Pferde und Büchsen (wie Adam Driberg wiederfahren) wegnähmen, auch den Edelleuten das hohe Wildt auf ihrem eigenen Grundt und Boden zu fangenn und Schiessen (dessen sie doch in und allewege, ruhiglich bemächtigt gewesen) durch poenal-mandata und Fiscalische Proceffe Iho Ihnen verboten werden wolle. Ueber die Protonotarien bey dem Consistorio zu Rostock, ward geklagt, daß sie neulich angefangen, bey erfolgten Appellationen die Auslieferung der Accen ans Land- und Hofgericht zu versagen, und über die Professores daselbst, daß sie die Lectiones publicas nicht fleißig abwarteten. Diese und dergleichen, wie auch einige Privat-Beschwerden übergaben die Stände d. 18. Junii fast späte gegen den Abend.

3. Der Herzog ertheilte darauf d. 19. Junii seine Gegen-Erklärung. Er lasse an seinen Ort gestellet seyn, ob die auf Reichs- und Creiß-Tagen bewilligte Hülffen anderer gestalt nicht denn auf Land-Tagen von den Unterthanen angenommen werden könnten. Indessen wolle der Herzog, die zu jederzeit auf Reichs- und Creiß-Tagen ergangene Abschiede repetiren und sich dahin reversiret haben. Das Erbieten der Stände, wegen der Creiß-Steuer, nähme der Herzog pure an. Einen Vorschuß derselben könne er nicht thun, wolle sich aber doch bey dem Kayser bemühen, daß die Bezahlung bis Michaelis aufgeschoben würde. Den bisherigen Modum, nach Hof-Diensten, Hufen, und Erben zu steuern, könnte die Landschaft behalten. Die Restanten aus vorigen Zeiten, wolle der Herzog, weil die Stände darum gebeten, noch dißmahl mit der poena dupli übersehen, künfftig aber Ernst gebrauchen. Was die Landschaft wegen der Kirchen-Ordnung erinnert, das nehme der Herzog, als getrewlich und wohlgemeinet auf, die Revision derselben sey, noch bey Lebenszeiten des alten fürnehmen und bewerten Theologi Herrn D. Davidis Chytrái selig bereits mehrentheils verrichtet und sonderlich die Doctrinalia von ihm selbst verfasst, (welches doch nur von dem Appendice zu verstehen) in Ceremonialibus und andern sey das ganze Werck durch die noch leben-

„lebende Theologos, alse welchen die Gelegenheit dieser Lande Kirchen
 „zum besten bekandt mit Fleiße zusammen gedragen und mit andern
 „unverdecktigen Kirchen-Ordnungen conferirett worden.“ Sie sey
 auch bereits zum Druck ausgethan, und wie J. F. G. nicht anders wü-
 sten, damit der Anfang gemacht. Die Landschaft solle sich nur nicht
 mit unnöthigen Sorgen beladen. J. F. G. wolten aber auch auf Ih-
 re Fürstliche Hoheit gebührlich halten, und auf ihre Successoren unge-
 schwächt transferiren. Die Constitutiones wegen des Lehn-Rechts
 betreffend, sehe der Herzog gern, daß sie mit Zuziehung eins oder zwee-
 ner fürnehmen Juristen in fernere Deliberation gezogen würden, wolte
 dazu d. 18. Octobr. angesetzt haben, an welchem der Ausschuß zu Gü-
 strow einkommen und nebenst den Fürstlichen Rächten und Berordne-
 ten die Consultation an die Hand nehmen, und damit gebürlich ver-
 faren solten. Wegen der mehr als zuviel eingerissenen Cession bo-
 norum habe der Herzog eine besondere Constitution und Abschied be-
 greifen lassen, welche den Land-Ständen solte fürgelesen und zugestel-
 let werden. Solche Constitution lautete dahin: Wer sich der Rechts-
 Wohlthat in Abtretung der Güter hinführo bedienen wolte, der solte
 einen Eyd schweren, daß er alle seine auch seiner Frauen Güter richtig
 angegeben, und erweisen, daß solche Eh-Gelder würcklich bezahlet,
 und zum Besten der Lehn-Güter des Mannes verwandt worden. Als-
 denn solten die Eh-Gelder bezahlt, und das Lehn-Gut den Creditorn so
 fort eingeräumet werden. Die übrigen Beschwerden wurden ausge-
 setzt, weil die meisten darunter noch einer Untersuchung bedurften.

Die Stände gaben noch an demselbigen Tage d. 19. Jun.
 ihre schließliche Erklärung, und darin zu verstehen, daß sie keine
 Hülfe hinführo thun würden, wo sie nicht darum auf einem Land-
 Tage angesprochen worden; hoffeten auch, der Herzog würde es
 beym vorigen lassen. Die Reichs- und Creiß-Tags Abschiede hät-
 ten hlergegen nichts disponiret, könten den Unterthanen auch, so
 alda nicht gehöret, nicht präjudiciren. Daß bey Aufnahme der Rech-
 nungen von den Einnehmern zwey aus der Landschaft mögten gezogen
 werden, baten sie nochmahls, höreten gern, daß durch die revidirte
 Kirchen-Ordnung ihre Rechte nicht solten geschmäleret werden, und
 nahmen solche Erklärung mit Dancksagung an. Von der letztmahl
 erfoderten Anzahl des Ausschusses, wären etliche verstorben; die
 Land-

Landschaft wolte an stat der Abgegangenen, neue Glieder erwählen, und bat, daß der Herzog sie bestätigen, auch dieselbe mit den andern gegen d. 18. Octobr. nach Güstrow berufen wolte, das Lehn-Recht zum Stande zu bringen, als worauf sie schon so lange gehoffet. Ich finde aber von solcher Convocation keine Nachricht. Den Cessions-Eyd einzuführen, hielten die Stände nicht für rathsam, denn wer seinen Nächsten um sein Gut betriege, der zeige schon, daß er kein Gewissen habe, und sich also auch vor Gott nicht scheue. Daß die meisten Beschwerden aufgehoben, (worunter etliche waren bey denen periculum in mora) gefiel den Ständen nicht, und baten, dieselben den Råthen zur baldigen Erledigung zu übergeben, darauf das Steuer-Edict nach vormahligem Fußerging, und die Constitution, wie es mit den Falliten, bey der Cessione bonorum zu halten, den 18. Julii im Hof-Gericht kund gemacht ward. 1) Von dem Kloster Ribniz kam weiter nichts vor, daher es mit demselben schon muß seine Richtigkeit gehabt haben.

Das Contributions-Edict welches d. 16. Aug. zu Güstrow kund gemachet ward, führte eine Verzeichnis bey sich, was die verkündigte 14. Römer-Monathe einem jeden Steurpflichtigen betragen würden. Es ist solche Verzeichnis ganz kurz, wie sie damahls alle zu seyn pflegten; die hier folgende Abschrift zeuget solches mit mehren.

4. Als der Krieg mit den Türcken noch immer fort daurete; so schrieb Kayser Rudolph II. endlich einen Reichstag nach Regensburg auf d. 1. Dec. aus. Er war selbst nicht zugegen, sondern sein Bruder der Erz-Hertzog Matthias. Es schickte auch unser Herzog Ulrich seine Gesandten dahin, welche Befehl hatten, ihren Plas nach Jülich, noch vor Pommern, Hessen, Baden und Württemberg zu behaupten. Da aber die Mecklenburgischen erfuhren, daß diese ihnen nicht weichen würden, so übergaben sie den 19. Febr. styli veter. 1603. eine Bittschrift an den Erz-Hertzog Matthias, daß ihnen, vermöge des Vergleichs von 1594. frey stehen mögte, ihren Rang nach Jülich zu nehmen. Wenn ihnen hierunter nicht Recht wiederfahren sollte, so wüßten sie nicht, warum sie so lange auf dem Reichstage gewesen. 2) Da sich aber findet, daß die Mecklenburgische Gesandten auch dißmahl keinen Abschied unterschrieben, so ist offenbahr, daß ihre Vorstellung nichts gestructet. Es wurden auf diesem Reichstage 80. Römer-

II.

Ao.
1603.

III

Monath bewilliget, dieselben in 4. Jahren aufzubringen, o) wovon Mecklenburg sein Antheil, wie sonst, nach Leipzig zu senden hatte, und findet sich eine Quittung, daraus erhellet, daß in diesem Jahr zu Leipzig 9163. Rthlr. 9. fl. bezahlet worden.

Indessen ward der Drucker zu Rostock, mit der Kirchen-Ordnung, fertig, darauffie d. 13. Mart. (war der Sontag Invocavit) von den Eanzeln in allen Kirchen abgelesen ward. p)

Gleich den folgenden Tag darauf, als d. 14. Mart. des Morgens zwischen 3. und 4. Uhr, starb der vortrefliche Landes-Herr, Herzog Ulrich, mit Bedaurung aller derer, welche seine Klugheit, Leutseligkeit, Unverdrossenheit und Erfahrung bey seiner unverrücklichen Sorgfalt für das Beste des Vater-Landes zu schätzen wustten.

Die Fürsten des Nieder-Sächsischen Creises wählten ihn als Obersten, und ehrten ihn als Vater.

Seine Haupt-Sorge war das Land so wohl, als die Kirche mit guten Ordnungen zu versehen, darin er es auch bey seiner langen und mehrentheils geruhigen Regierung sehr weit brachte.

Er hielt sehr auf den Canslar Jacob Bording, und behielt ihn bis an sein Ende, da er noch das Siegel bey der Beerdigung trug, gab auch sonst nicht wenig auf seine Rätthe, die er, so viel man weiß, mehrentheils aus dem Adel des Landes nahm.

In seinen Regierungs Sachen hatte er die Land-Rätthe Werner Zahn, Joachim Kruse, Johann Cramon, Diederich Bevernest und Joachim Wangelien, um und bey sich, und folgte die meiste Zeit ihrem Gutachten; doch blieb er allezeit ein Rath seiner Rätthe. Unter allen vermogte er den Bevernest, dessen Geschlecht nach etwa 50. Jahren ausgegangen. Sonst waren auch seine Rätthe aus dem Adel Cuno Wolfrad von Basserig, und Johann Zahn, wie J. C. von Jasmund rühmet. Hof-Nempter verwalteten bey ihm Georg Below und Joachim von der Lühe, deren in seinem Lebens-Laufgedacht. Was für ein starcker Adel in seinem Lande gewesen, das giebet anliegendes Verzeichnis.

Seine Fürstliche Hoheit ließ er nicht schmälern, und seiner Unterthanen Rechte nicht kräncken, war den Regalisten so feind als den Statisten, wenn sie ausschweifeten; weil beyde nur so dann gedencken, eine alte Landes Verfassung zu zernichten, Feindschaft zwischen Haubt und

und Gliedern zu stiften, die Einwohner unglücklich und sich nothwendig zu machen. Er trieb einen größern Staat, als seine Einkünfte leiden konnten. Seine Vormundschaften führte er treulich.

Nach Johanne Theologo ist keiner beliebter gewesen, als dieser Ulrich. Wo er hinkam, da entstand Freude. Auch über der Tafel unterschrieb er, was keinen Verzug litte.

Auf Land-Tagen und im Land-Gericht war er allezeit gegenwärtig.

Gelehrte wußte er nach ihrer Geschicklichkeit zu schätzen, weil er selbst gelehrt war. Daher nahm er sich auch insonderheit der Universität an.

Zweymahl hatte er sich vermählt, aber nur eine Tochter gezeugt, durch welche er eines Königs Schwieger-Vater, eines Königs Groß-Vater und eines Königs Groß-Schwieger-Vater ward; die sein graues Haupt aufs ersinlichste verchrten. Er ward bey nahe 76. Jahr alt, daher er der deutsche Nestor heist, regierte das Stift 52, und das Land 49. Jahr.

Sein Begräbnis fand er d. 14. Apr. in der Dom-Kirche zu Güstrow, bey seiner ersten Gemahlin Elisabeth. Die ganze Leich-Procession findet sich in Klüvers andern Theil, unter dem Titul Güstrow, wiewohl sehr unrichtig gedruckt. Es finden sich darunter auch alle Superintendenten. Der Neubrandenburgische Cre-gäus hieß sonst Krey. Die Lateinische Lob-Rede hielt David Lobeckius, welcher darauf, noch in selbigem Jahr d. 14. Septbr. an der Pest verstarb. q) Die Leich-Predigt hielt Lucas Bacmeister L. F. dergleichen thaten auch noch andere Prediger, als zu Güstrow Nicolaus Giesenhagen, zu Raseburg Conrad Schlüsselburg, zu Mirow M. Joh. Andreas, der überdem ein lateinisches Gedicht auf ihn machte, welches anhebt:

Occidit *Ulricus*, Princeps clarissimus inter
Magnates totus quotquot hic Orbis habet. r) d. i.

Der Herzog Ulrich fällt,
Der größte Fürst der Welt.

Auf sein Begräbnis ward eine Marmorne Ehren-Säule gesetzt, so 2290. Thaler soll gekostet haben. Sein Andencken hat die Universität Rostock noch 20. Jahr gefeyret. s) Seine Wittwe Anna ging darauf nach ihrem Leib-Gedinge Grabow, woselbst sie Ao. 1626. starb, da sie 72. Jahr alt war. t) Sein Ruhm wird bleiben, so lang Mecklenburg Geschicht-Schreiber haben wird, die sich scheuen geringe Fehler unter vorzüglichen Tugenden heraus zu suchen.

Seine Tochter die Königin von Dänemarck starb Ao. 1631. und ward zu Rotschild begraben.

- g) *Thomæ* Catalog. Biograph. in 'Annal. Güstrov. p. 5. M. Fr. Seidel. Bilder-Samlung No. LXXIII. p. 157. per G. G. Kuster. ao. 1751. h) Revid. Kirchen-Ordn. Fol. 125. a. i) *Gerdes* Saml. IX. p. 58. 63. *Pötk. S. I.* p. 50. k) *Pötk. S. I.* p. 51. l) *Krafft* Mecklenb. Land- und Hof-Gerichts-Historie in *Ungn.* Amoenit. p. 412. m) *de Behr* de Reb. Mecl. L. V. C. 6. p. 869. 874. n) *Limnei* Jus Publ. alleg. Behr l. c. p. 874. o) Reichs-Abschied de Ao. 1603. §. 7. p) *Heder.* Bischöfl. Historie in *Gerdes* Saml. p. 490. q) *Rost. Etw.* P. III. p. 518. r) *de Behr* de Reb. Mecl. p. 876. conf. *Rost. Etw.* P. IV. p. 74. s) *Thomæ* Anal. Güstrov. Per. III. §. 14. p. 160. 164. *Rost. Etw.* P. II. p. 631. IV. p. 167. *Gerd. Saml.* ex Chemn. p. 659. t) *Micrael.* Annal. Pomer. ad ann. 1626. p. 121. edit. poster. *Luca* Bacmeisters Leich-Predigt auf Herzogin Anna von Pommern.

I.

Herzog Ulrichs Schreiben an D. Jacob Colerus Superintendens zu Güstrow von 1602. wegen Besetzung der Pfarren zu Sternberg.

Von Gottes Gnaden Ulrich,
Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unsere gnädigen Gruß zuvor, Würdiger und Hochgelahrter lieber Andächtiger und Betreuer. Wir haben eurer undertheniges schreiben empfangen, und nach
Worle:

Vorlesung einhaltig gnediglich vermerket. Nun seindt wir im Namen Gottes zu Frieden, das ihr beyde Personen, nemlich Bernhardum Caloandrum und Michaelen Guxmerum bis künfftigen Sontag respective ordiniren und investiren möget. Darneben wir Uns auch ewren Vorschlag lassen gefallen, das M. Dresies nicht weiniger die Aufsicht bey der Kirchen haben und behalten, das auch das Lehn, so der Senior allein hatt, nach M. Dresies tödtlichen Abgange unter die jezigen beyde Prediger, zu Abscheidung alles Zankens und Widerwillens, getheilet werden möge. Es soll aber sonst in Proceffione und allen anderen sellen Bernhardus Caloander, weill er allbereit ehliche Jahr im Ministerio gewesen, dem Michaeli Guxmers vorgezogen, und also pro Seniore geachtet und gehalten werden. Welches ihr also beyden Theilen anzuzeigen hiemitt sollet befelichett sein. Daran geschicht unsere gnedige gefellige Meinung, undt wir seindt euch mit Gnaden geneigett. Datum Güstrow d. 15. Decembr. A. 1602.

Dem Würdigen undt Hochgelahrten, Unserem Superintendenten zu Güstrow lieben andechtigen und getreuwen Ehen Jacobo Colero der heyligen Schrift Doctoren.

II.

Verzeichniß, was obgedachte vierzehnen Monath, so auf jüngst zu Lüneburgk im Majo gehaltenem Creiß-tage bewilliget, austragen.

Einem von Adel von jedem Pferde schuldigen Roß-Dienstes	3 fl. 18 s. 6 pfen.
Einem Baur von einer Hufen	7
Einem Cossaten Spieckermann oder Inligger	3 6
Einem Müller und Schäfer von hundert fl. werth seiner eigenen Güter	18
Einem Bürger von jedem Hause	21
Vom halben Hause oder Boden	10 6
Vom Keller	3 6

III.

Verzeichnis

aller

Adelichen Landbegüterten

um diese Zeit

so

im ganken Herzogthum Mecklenburg

vorhanden.

(Aus einer sehr alten Handschrift etwa von 1590.)

A.

E hrt Adrumb zu Zierstorff	"	Ambt	Güstrow
Lütcke Adrumb zu grossen Upahl	"	"	Güstrow
Paul Adrumb zu Zierstorff	"	"	Güstrow
Christoff Arnstorff zu Crummel	"	"	Wredenhagen
Friedrich Arnstorff zu Rosenow und Wustrow	"	"	Stavenhagen
Friedrich Ascherleben zu Kernitz, Briesen und Pinnsw	"	"	Stavenhagen

B.

Adam Babziens Erben zu Lensen	"	"	Stavenhagen
Henning Bahrstorff zu Pripert	"	"	Fürstenbergk
Warner Bahrstorff zu Bahrstorff	"	"	Fürstenbergk
Caspar Barckentien zu Prischendorff	"	"	Grevismühlen
Barthold Barckentien zu Lütkenhoff	"	"	Grevismühlen
Jochim Barners Erben zu Paschendorff	"	"	Crwiz

Christoff

B.

Christoff Barner zu Bülow	Ambt	Crivitz
zu Bocheln		Crivitz
Gottschalck Barner zu Weselin		Mecklenburg
Ulrich Barner zum Schim		Mecklenburg
Johann Barner zu Neuenhoff und Hanstorff		Schwan
Hans Barner zu Fuhlen Rostke oder Rittersmanshagen		Stavenhagen
Christoff Barnewizen, Erben zu Rehow		Wredenhagen
Jochim Barnstorff zu Barnstorff		Grewismühler
Caspar Baroldt zu Düdingshausen		Güstrow
Koloff Baroldt zu Zehleendorff		Güstrow
Claus Baroldt zu Dobbin		Goldberg
Adam Barse zu Rambow		Mecklenburg
Wulff Barse zu Stieten		Mecklenburg
Lütke Bassewizen Erben zu Masflow		Mecklenburg
Christoff Bassewiz zu Wichemstorff		Buckow
Gerd Bassewiz zu Luckow		Buckow
Volrad Bassewiz		Buckow
Jochim Bassewizen, Erben zu Lesikow		Buckow
Lütke Bassewiz zu Lübburg		Gnoyen
David Bassewiz zu Dalwis		Gnoyen
Gregorius Bebernest zu Lüsewis		Ribbenitz
Balzer Beckendorff zu Buchholz		Mecklenburg
Caspar Behr zum Stuer		Schwerin
zu Rustraw		Gnoyen
Christoff Behr		Gnoyen
Matthias Behr zu Biskow		Güstrow
Jacob Below zu Niendorff		Crivitz
Christoff Below		Crivitz
Lütke Belowen, Erben zu Lebbin		Wredenhagen
Claus Below zu Rarchow		Stavenhagen
Jürgen Below zum Wolde		Stavenhagen
Wilhelm Below zu Heinrichsberg		Wredenhagen

Barthold

B.

Barthold Berckentien zu Bolz und Ruchow	Ambt	Sterneberg
Hardenack Biebow zu Westenbrüggen	"	Buckow
Hans Biebow zu Moldenstorff	"	Stavenhagen
Ciriacus Bischwang zu Korchow	"	Wittenburg
Daniel Bischwang	"	Wittenburg
Jürgen Blanckenburg zu Wulffshagen	"	Stargard
Hans Blanckenburg zu Priltwis	"	Strelitz
Hans Blücher zu Benke	"	Schwerin
Jürgen Blücher zu Waskow	"	Wittenburg
Reimar Blücher zu Rensow	"	Wittenburg
Jochim Blücher zu Boddin	"	Wittenburg
Hans Blücher zu Cesen	"	Wittenburg
Hans Albrecht Blücher	"	Wittenburg
Berndt Blücher zu Rensow	"	Wittenburg
Benz Blücher zu Schonow	"	Schwerin
" " zu Marin	"	Schwerin
Tomnies Blücher zu Suckow	"	Neuenkahldeu
Johann Blücher zu Wiebenstorff	"	Boitzenburg
Berend Bote zum Süldenhorn	"	Grevismühlen
Christoff Bülowen Erben zu Kargeß	"	Güstrow
Jochim Bülowen Erben zu Sibühl	"	Güstrow
Hinrich Bülow	"	Güstrow
Jürgen Magnus Bülow	"	Güstrow
Gardt Bülow zu Prüßen	"	Güstrow
Dietrich Bülow zu Dambecke	"	Schwerin
Hans von Bülow zu Barnitz und Gudow	"	Lübze
Vicke von Bülow zu Stindtborck	"	Wittenburg
Jochim Bülow zu Crefin	"	Crivitz
Matthias von Bülow zu Pokrent	"	Gadebusch
Barthold Bülow zu Holtorff und Hundtorff	"	Gadebusch
Hartich von Bülow zu Wedendorff	"	Gadebusch
" " zu Pluskow	"	Grevismühlen
Jochim von Bülow	"	Grevismühlen
" " zu Sickersdorff	"	Grevismühlen
		Jürgen

B.

Jürgen Bülow zu Harkensee	=	Ambt	Grevismühlen
Sel. Berendt Bülowen Erben zu Siemen und Bolckow	=	.	Buckow
Levin Bülowen Erben zu Einhausen	=	.	Buckow
Biecke von Bülow zu Gerstorff	=	.	Buckow
Berendt Bülow zu Golckow	=	.	Buckow
Ehurt von Bülow zu Potrempe	=	.	Güstrow
Otto Buchwalt zu Johanstorff	=	.	Grevismühlen
Matthias Buchwalt	=	.	Grevismühlen
Otto von Buchwalt zu Neverstorff	=	.	Mecklenburg
Hans Buch zu Bornow.	=	.	Fürstenberg

C.

Borchardt von Calden zu Reye	=	.	Neuentalden
Richardt Campke zu Dratorw	=	.	Schwerin
Levin Campke	=	.	Schwerin
Frank Campke zu Sudow	=	.	Schwerin
Philipp Campke zu Sören	=	.	Schwerin
Jürgen Campke zu Hilckendorff	=	.	Neuentalden
Die sämptlichen Campke zu Lütken Plasten	=	.	Stavenhagen
Adam Cölln zu grossen Grabow	=	.	Güstrow
Serdt Cölln	=	.	Güstrow
Claus Crammon zu Gustebel	=	.	Sterneberg
Neimar Crammon zu Borckow	=	.	Sterneberg
Ulrich Crammon zu Woserin	=	.	Sterneberg
Herman Crammon zu Borckow	=	.	Sterneberg
Christoff Crammon zu Gottin.	=	.	Güstrow

D.

Jürgen Daldrff zu Bandekow	=	.	Schwerin
Jürgen Defin zu Wangelin und Lütken Defin	=	.	Crivitz
Wiltfes Buch.	=	.	Johan

D.

Johan Detsin zu Penzelin	• •	Ambt	Crivitz
Jürgen Detsin zu Daschow	• •	•	Crivitz
Henning Dewis zu Cölpin	• •	•	Stargard
Hans Hinrich Dewis zu Holzendorf	• •	•	Stargard
Bicke Dewis zu Milsow	• •	•	Stargard
Engelcke Dewis	• •	•	Stargard
Jürgen Christoff und Dietrich die Ditten zu Werlen	• •	•	Grabow
Ostwaldt Dohren zu Brechen	• •	•	Stargard
Chuene Dohrens Erben	• •	•	Stargard
Hans Driberg zu Gottmansforde	• •	•	Schwerin
Adam Driberg zu Lütken Spreng	• •	•	Güstrow

F.

Günter Fienecke zu Karow	• •	•	Güstrow
Ludwig Fienecke	• •	•	Güstrow
Jaspar Fienecke zu Kassow	• •	•	Güstrow
Johann Ulrich Flotow zu Stuer	• •	•	Crivitz
Johann Andreas Flotowen Erben	• •	•	Crivitz
Caspar Flotowen Erben	• •	•	Crivitz
Constanz Freiberg zu Korchow	• •	•	Wredenhagen
Dieterich Freiberg zu ———	• •	•	Wredenhagen
Jochim Freiberg zu Dambecke	• •	•	Wredenhagen

G.

Jochim Gadow zu Leppin	• •	•	Wredenhagen
Jochim Gankowen Erben zu Sadelkow	• •	•	Stargard
Eggardt und Bicke Gankow zu Dewis	• •	•	Stargard
Johann Gamme zu Goeren	• •	•	Plau
Jochim Gamme zu Schwerin	• •	•	Plau

Berndt

G.

Berndt Ghörde zu Brunnen	=	Ambt	Stargard
Henning Glöde	=		Stargard
Berndt Glöde zu Roggenhagen	=		Stargard
Ernst Grabowen Erben zu Suckewitz	=		Goldberg
Churt Grabow zu Gömtow	=		Crivitz
Frantz Grabow	=		Crivitz
Johann Grabow zu Wosten	=		Goldberg
Erdmann Grambow	}	zu Wildkuhlen	Wredenhagen
Christoff Grambow			
Ernst Grambow			
Herman Grelen Erben zu Damekow	=		Buckow
Herman Grelle zu MaddeLOW	=		Buckow

H.

Ludewig Hacke zu Nezeband	=		Wredenhagen
Christoff Hagens Erben zum Hanshagen	=		Grevismühlen
Jochim von Hagen zu Buckow und Suckow	=		Neuentalden
Vicke Hahnen Erben zu Neuenhoffe	=		Grevismühlen
Jochim Hahne zu Detershagen	=		Buck. o. Dobb.
Hans Hahne zu Teschow	=		Neuentalden
Eggert Hahnen Erben zu Golskow, Arnsberg und Greven	=		Wredenhagen
Hans Hahne zu Basedow	=		Stavenhagen
Otto Hahnen Erben zu grossen Siemisch	=		Stavenhagen
" " " " Heinrichshagen	=		Stavenhagen
Claus Hahne zu Panstorff und Basedow	=		Stavenhagen
Chune Hahnen Erben zu Basedow, Liepen, Warckentien und grossen Mastern	=		Stavenhagen
Claus Hahne zu Plese	=		Stargard
Christoff Halberstadt zu Gottes Gabe	=		Schwerin
Jürgen Halberstadt zu Brügen	=		Schwerin
Christoff Halberstadt	=		Schwerin

H.

Chune Hans Halberstadt Erben zu Cammin	Ambt	Schwerin
Hennecke Halberstadt zu Camphe	=	Schwerin
Hans Jürgen von Halberstadt zu Vietelübde	=	Gadebusch
Gerdt und Josua Hoben zu Bießlande	=	Gnoyen
Matthias Holsteins Erben zu Zahren	=	Schwerin
Jacob Holste zu Anckershagen	=	Schwerin
Hans Holste zu Möllenhagen	=	Schwerin
Dieterich Holstein zu Anckershagen	=	Schwerin
Claus Holsteins Erben	=	Schwerin
Henricus Husanus zu Tesin	=	Wittenburg

J.

Marquardt von der Zahne zu Nese	=	Stabow
Adam von Zasmundt zu Cammin, Rod-	=	
delin und Möhlenbecke	=	Stargard
Jürgen Ihlenfeldt zu Ihlenfeldt	=	Stargard
Berendt Ihlenfeldt	=	Stargard
Fris Ihlenfeldt zu Gahlenbecke	=	Stargard
Sel. Andreas Ihlenfeldts Erben zu Neheberge	=	Stargard

K.

K. Kardorff vom Gute Zidderich	=	Goldberg
Jochim Kerberg zu Radum	=	Sterneberg
Hennig Kerberg zu Crummel	=	Wredenhagen
Vincenz Kerberg zu Rehow	=	Wredenhagen
Heinrich Kerberg zu Crummell	=	Wredenhagen
Christoff Kerberg	=	Wredenhagen
Hennecke Kerckdorff zu Wobbekendorff	=	Gnoyen
Jochim Kerckdorffs Erben zu Grankow	=	Gnoyen
Moris Kerckdorff zu Lütken Nieföhr und Grankow	=	Gnoyen

Gerdt

K.

Gerdt Ketelhot zu Camken	•	Ambt Wredenhagen
Adam und Wenzlaff die Knuten zu Leisten	•	Stavenhagen
Vicke und Christoff Koppelowen zu Neb- bezin und Mentin	•	Grabow
Ernst und Engelcke die Koppelowen zu Mentin und Möllenbecke	•	Grabow
Jürgen Kossbade zu Fargelow	•	Schwerin
Jürgen Ernst Kossbade	•	Schwerin
Adam Kossbade zu Clawstorff	•	Schwerin
Adam Kosse zu Cammin	•	Güstrow
Martin Kosse zu Dobstorff	•	Güstrow
Johann Kosse, der jünger, zu Teschow	•	Güstrow
Henning Kosse zu grossen Desin	•	Goldberg
Abraham Krause zu Berchow	•	Stavenhagen
Valentin Krause	•	Stavenhagen
Claus Krause zu Bredensfelde	•	Stavenhagen
Jochim Krausen Wittwe zu Berchentin	•	Stavenhagen

L.

Heinrich von der Lancke zu Rahdum	•	Güstrow
Adam Lepel zu Grambow	•	Schwerin
Die sämtliche Leisten zu Wahrdown und Kobrow	•	Güstrow
Adam Leisten zu Gottin	•	Güstrow
Reimar Leisten zu Schwaststorff	•	Neuenkalden
Lütke Levesow zu Scharffstorff	•	Güstrow
Jochim Levesow zu Lunow	•	Gnoyen
Heinrich Levesow	•	Gnoyen
Christoff Levesow zu Teschow	•	Neuenkalden
Jochim Levesow zu Levesow	•	Neuenkalden
Christoff Levesow von Lückendorff	•	Neuenkalden
Jürgen Levesow	•	Neuenkalden

L.

Hinrich Lebehow zu Miesstorff	=	Ambt	Neuenkalden
Otto Lebehowen Erben zu Zarrentin	=	•	Neuenkalden
Clar Levisow zu Kenschow	=	=	Güstrow
Levin Einstow zu Garze	=	=	Schwerin
Hein Einstow zu Lütfordorff	=	=	Schwerin
Matthias Einstow zu Damerow, Pose- rin und Horst	=	=	Schwerin
Hans Levin und Achim die Einstowen zu Einstow, Garz und Lütfordorff	=	=	Schwerin
Hans Einstowen Erben zu Einstow	=	•	Schwerin
Achim Einstow des älteren Erben zu Lütfordorff	=	=	Schwerin
Ernst Einstow zu Lübbe	=	=	Güstrow
Matthias Einstow zu Bessin	=	•	Gnoyen
Henning Lobin zu Golms	=	=	Stargard
Henning Lübbistorffs Kinder zu Zake	=	•	Stargard
Christoff Lübbistorff zu Genschow und Zake	=	=	Stargard
Sel. Berendts Erben und Jürgen Lü- berstorff zu Lübbistorff	=	=	Stargard
Henning Lucken Erben zu Marsow	=	=	Wredenhagen
Barthold von der Lühe zu Pankow	=	=	Buckow
Zusua von der Lühe zu Büttelkow und Buschmühlen	=	•	Buckow
Christoff und Churts von der Lühe zu Buschmühlen und Spreyhausen	=	=	Buckow
Otto von der Lühen Erben zu Glow	=	=	Buckow
Barthold von der Lühen zu Berndthagen	=	•	Buckow
Jochim von der Lühe zu Nicheve	=	=	Güstrow
Bicke von der Lühe zu Telckow	=	=	Gnoyen
Volrath von der Lühe zu Schulenberg	=	•	Ribbeniz
Christoff von der Lühe zu Kolzow	=	=	Ribbeniz
Andreas von der Lühen Erben zu Liepen	=	•	Ribbeniz
Gebhardt von der Lühe zu Bahrenhop	=	•	Ribbeniz

L.

Otto von der Lühe Erben zu Beierstorff	Ambt	Ribbenis
Jürgen von der Lühe zu Kolgow	"	Ribbenis
Hennecke und Jochim die Lühowen zu Preisier und Schwechow	"	Wittenburg
Christoff Lühow zu Backendorff	"	Wittenburg
Wiepert und Churt die Lühowen zu Goldebeck und Perlin	"	Wittenburg
Dieterich Lühow zur Horst	"	Wittenburg
Valentin Siebert Lühow zu Lühow	"	Wittenburg
Claus Lühow	"	Wittenburg
Adam Lühow zu Lühow	"	Wittenburg
Berendt Lühow zu Hülseburgk	"	Wittenburg
Henning Lühow zu Welshow	"	Wittenburg
Hans Lühow zu Dühow	"	Gadebusch
Hartich Lühow zu Tuerow	"	Gadebusch
Hennecke Lühow zu Eickhoff	"	Mecklenburg
Dicke Lühow zu Modentin	"	Mecklenburg

M.

Daniel Manteuffel zu Karhow	"	Stargardt
Jochim Manteuffel zu Kattery	"	Stargardt
Ulrich Manteuffels Erben zu Dolgen und Borgsalde	"	Strelitz
Levin Marins Erben zu Marin	"	Wredenhagen
Henning Marin zu Kellen	"	Wredenhagen
Johann Mewes zu Sahrenstorff	"	Boizenburg
Arndt von Mollendorff zu Dargellüze	"	Crivitz
Jürgen Moltke zu Besselfstorff	"	Güstrow
Melchior Moltke zu Rahdum	"	Güstrow
Johann Moltke zu Neuenkercken	"	Buck. o. Dobb.
Gebhard Moltke zu Belis	"	Buck. o. Dobb.

Jochim

M.

Jochim Moltke zu grossen Dickhöhr	=:	Ambt	Enoyen
Claus Moltke zu Moltkow und Samow	=:		Enoyen
Gebhard Moltken Erben zu Drüsenwik und Peterstorff	=:		Enoyen
Christoff Moltke zu Strittfelde	=:		Enoyen
Gebhard Moltke zu Doitendorff	=:		Enoyen
Johann Dieterich Molsahn zu Roth- spalck	=:		Güstrow
Dieterich Molsahns Erben zu Claber	=:		Güstrow
" " " zu Ulrichs- hausen	=:		Stavenhagen
Ehune Jürgen Molsahn zum Werder	=:		Stavenhagen
Jürgen Molsahn —————	=:		Stavenhagen
Jochim Molsahn zu Penzelin	=:		Stavenhagen
Jürgen Molsahn —————	=:		Stavenhagen
Berendt Lütke Molsahn —————	=:		Stavenhagen
Volrath Lütke Molsahn zum Roten Mohr	=:		Stavenhagen
Jochim Molsahn zu Rittendorff	=:		Stavenhagen
Johann Friedrich Molsahn zu Scharfow	=:		Stavenhagen
Wygandt Molsahns des ältern Erben zu Grubenhagen	=:		Stavenhagen
Wygandt Molsahn der jünger —————	=:		Stavenhagen
Wedige Molsahn zu —————	=:		Stavenhagen

N.

Paschen Regendanck zu Zierow	=:		Grevismühlen
Ulrich Regendanck zu Eggerstorff	=:		Grevismühlen
Ulrich und Paschen Regendanck zu Newdin	=:		Mecklenburg

D.

	Ambt	
Jürgen und Matthias Oldenburg zu Gremmelin	=	Güstrow
Johann Oldenburg	=	Güstrow
Chune Hans Oldenburg	=	Güstrow
Jürgen Oldenburg zu Mierendorff	=	Güstrow
Matthias Oldenburg	=	Güstrow
Johann Oldenburg, der älter, zu Teschow	=	Güstrow
Ewaldt Oldenburg zu Vietegast	=	Güstrow
Jaspar Oldenburg zu Watmanshagen	=	Güstrow
Henning Oldenburg zu Tolzin	=	Güstrow
Jürgen Oldenburg zu Rötzel	=	Güstrow
Wedige Oldenburg zu Eickhorst	=	Stargard
Claus Oldenburg zu Wolke-Garten	=	Schwerin
Friedrich Oldenfieth zu Krackow	=	Stargard
Jürgen Oldenfieth zu Wulffshagen	=	Ribbenitz
Claus Oldenfieth zu Daberkow	=	Stargard
Christoff Oldenfieth	=	Stargard
Steffen Derke zu Schorsin	=	Wittenburg
Siebert von Derken und seel. Jürgen von Derken Erben zu Roggow, Bredeshagen, Görrow und Etagstorff	=	Buckow
Jürgen Derke zu Holple	=	Stargard
Reimar von der Osten zu Arenshagen und Lübke	=	Güstrow
Megidius von der Osten	=	Güstrow
Hans Jürgen von der Osten zu Hinhagen	=	Güstrow
Hennecke von der Osten zu Kahrstorff	=	Stavenhagen

u

B.

P.

Adam Passowen Erben zu Zehne	„	Ambt	Güstrow
Günther Passowen Theil, zu Vietegast	„	„	Güstrow
Henning Passowen Erben zu Passow	„	„	Lubze
Claus Peccatels S. Wittwe zu Dressow	„	„	Grevismühlen
————— Erben zu Bielen	„	„	Stavenhagen
Christoff Peccatel zu Dahlen	„	„	Stargard
————— Weistin	„	„	Strelitz
Berendt Peccatel der älter zu Sielwiskin	„	„	Strelitz
Bastian Peccatels Erben —————	„	„	Strelitz
Berend Peccatel, der jünger, zu Blumen-	„	„	Strelitz
hagen	„	„	Strelitz
Jacob Ernst Penke zu Scharbow	„	„	Wittenburg
Levin Penke zu Melchhoffe	„	„	Wittenburg
Churt Penke zu Gemmelin	„	„	Wittenburg
Günther Penke zu Brallstorff	„	„	Wittenburg
Hennecke Penken Erben zu Rogel	„	„	Schwerin
Diederich Plesse zu Zuelow	„	„	Sterneberg
Salomon Plesse zu Muselmow	„	„	Triwitz
Samuel Plessen Erben —————	„	„	Triwitz
Daniel Plessen Erben zu Wentorff	„	„	Triwitz
Reimar und Helmuth die Plessen zu	„	„	Triwitz
Lütken-Pritz und Tesin	„	„	Triwitz
Johann Plesse zu Dammeshagen	„	„	Grevismühlen
Churt Plesse zu Grundeshagen	„	„	Grevismühlen
Wiepert Plesse zu Goldbecke	„	„	Grevismühlen
Johann Plesse zu Arpschagen	„	„	Grevismühlen
————— zu Fahmel	„	„	Grevismühlen
Berendt Plesse zu Belde	„	„	Grevismühlen
Hennecke Plesse zu Grossenhoffe	„	„	Grevismühlen
Stellan Plesse zu Santenbecke	„	„	Grevismühlen
Valentin Plessen Erben zu Hoickendorff	„	„	Grevismühlen
Hans Plesse zu Danneckendorff	„	„	Grevismühlen
Sivert Plessen Erben zu Brocke	„	„	Grevismühlen

Jochim

P.

Jochim Plesse zu Barneckow	„	Ambt	Grevismühlen
Daniel Plesse zu Spreyhuse	„	„	Buckow
Berendt Plesse zu Weifin	„	„	Schwerin
Albrecht Dieterich Plesse zu Neuenhoff	„	„	Mecklenburg
Jochim Plüßkow zu Everstorff	„	„	Grevismühlen
Berendt Plüßkow zu Lütken Walmstorff	„	„	Grevismühlen
Jürgen Preen zu Redefin	„	„	Buckow
„ zu Golchen	„	„	Mecklenburg
Johann Preen zu Nütteln	„	„	Mecklenburg
Otto Preen zu Vietkow	„	„	Ribbenitz
Die sämtliche Preenen zu Subekow, Behnendorff, Bandelstorff und Dummerstorff	„	„	Ribbenitz
Claus Preens Erben zu Wolde	„	„	Stavenhagen
Berendt Pressentien zu Stieten	„	„	Sterneberg
Johann Reimar Pressentin zu Pressentin	„	„	Sterneberg
Heinrich Prishuer zu Grebenitz	„	„	Wredenhagen
Balzer Prignitz zu Bincken	„	„	Wredenhagen
Bastian Prignitz	„	„	Wredenhagen
Adam Ehune Prignitzen Erben zu Dannewolde	„	„	Sürstenbergk

Q.

Ehune Quiskow zu Stavenow	„	„	Grabow
Jürgen Quiskow zu grossen Walm- storff	„	„	Grevismühlen
Hans Albrecht Quiskow zu Voigtshagen	„	„	Grevismühlen
Philipp Quiskow	„	„	Grevismühlen

R.

Otto Rabe zu Stücke	•	Ambt	Schwerin
Heinrich Rabe zu Steinfelde	•	•	Schwerin
Johann Restorff zu Schönenfelde	•	•	Schwerin
Hans Restorff zu Mustin	•	•	Sternberg
Gottschalk Restorff zu Cammin	•	•	Grabow
Christoff Restorff zu Radepfuhl	•	•	Crivitz
Hans Restorff zu Walkin	•	•	Crivitz
Brüning Restorff zu Kubbentin	•	•	Schw.o.Criv.
Ehrt Neckentin zu Penzelin	•	•	Schw.o.Criv.
David Neventlow zu Gnemer	•	•	Buckow
Hennecke Neventlow zu Ziesendorff	•	•	Schwan
Michel Nehow zu Lebbin	•	•	Wredenhagen
Erdtmann Nehow zu Leppin und Nehow	•	•	Wredenhagen
Levin und Melchior die Nehowen zu	•	•	Wredenhagen
Hans Jürgen Ribbecke zu Wüstensfelde	•	•	Güstrow
Jürgen Riebe zu Schönhausen und Voigtstorff	•	•	Stargard
Dettloff Riebe zu Sahlenbecke	•	•	Stargard
Achim Riebe zu Rohse und Brohmen	•	•	Stargard
Jochim Riebe zu Liepen	•	•	Stargard
Hans Rohr zu Neuenhause und Freyen- stein	•	•	Grabow
Dieterich, Caspar, Philip und Mers S. Erben die Röhren zu Meyenburg	•	•	Schw.o.Criv.
Claus Zacharias und Balzer die Kost- ken zu Schlave und Krase	•	•	Stavenhagen
Heinrich Kostke zu Berchentin	•	•	Stavenhagen
Jochim Kostke zu	•	•	Stavenhagen
Christoff Kostke zu	•	•	Stavenhagen
Hans Rumbshagen zu Reddemin	•	•	Strelitz

S.

Dethloff Schacke zu Steinhagen	Amt	Buckow
Hartich Schacke zu Zarrentin	"	Neuentalden
Henning Scharffenberg von grossen Walmstorff	"	Grevismühlen
Melchior Schonow zu Schonow	"	Schwerin
Heinrich Schönnenberg zu Frauen- marck	"	Crivitz
Ludolph Schwerins Erben zu Dambecke	"	Grabow
Roding Schwerin zu Beserwis	"	Stargard
Berendt Schwerins Erben zu Scho- nenberg	"	Wredenhagen
Gottfried Sieben zu Prischendorff	"	Buckow
Jochim Sperling zu Schlagstorff und Rubow	"	Grevismühlen
Vicke Sperling zu Rütting	"	Grevismühlen
Claus Sperling zu Etagstorff	"	Mecklenburg
Claus Speckin zu Kemmerich	"	Neuentalden
Hinrich Sprengel zu Leisten	"	Plau
Hans Sprengel zu Gressen	"	Boizenburg
Zabel Staffeldt zu Neuenkirchen	"	Stargard
Vicke Staffeldt zu Wankow	"	Stargard
Henning Staffeldts Erben von Klocksimb	"	Stargard
Dethloff Staffeldt zu Grammentin	"	Strelitz
Gerdt Stahl zu Panstorff	"	Neuentalden
Christoff Stoifloff zu Bussewis	"	Ribbenitz
Jochim Strahlendorfs Erben von Greven	"	Lübbe
_____ von der Lindbecke	"	Lübbe
Vicke von Strahlendorfs Erben zu Moderitz	"	Crivitz
Jürgen Strahlendorf zu Gammehl	"	Buckow
_____ Erben zu Trampse	"	Mecklenburg
Jochim Strahlendorf zu Zuerow	"	Mecklenburg
Carl Strahlendorf	"	Mecklenburg

I.

Jochim Farnewis zu Farnewis	Ambt	Grevismühlen
Hans Farnewis		Grevismühlen
Jochim Farnow zu Wittenhagen		Stargard
Claus Thuns Erben zu Zepelin		Ribbenig
Jochim Thun zu Borchfelde		Stavenhagen
Jochim Thomstorff		Stargard
Jochim Diepling zu Krakow		Stargard
Friedrich Diepling zu Wittenhagen		Stargard
Magnus Drauttmann zu grossen Schönefelde		Stargard
Ernst Drauttmann		Stargard

B.

Hans Valentin Vieregge zu grossen und lütken Kranckow		Grevismühlen
Christoff Vieregge zu Bustraw		Buckow
Paul Vieregge zu Weitendorff		Güstrow
Jacob Vieregge zu Rossowis und Zap kendorff		Güstrow
Johann Vieregge zu Weitendorff jetzt N. Thun		Güstrow
Jochim Vieregge zu Zubbin		Güstrow
zu Vinstorff		Ribbenig
Jochim Vof zu Berchentin		Stavenhagen
Adam Vof zu Luppelaw		Stavenhagen
Valentin Vof		Stavenhagen
Daniel Vossens Erben zu Flotow		Stavenhagen
Eggerdt Vof zu Jürgenstorff jetzt We dige Staffeldt		Stavenhagen
Dieterich Vof zu Rumbshagen		Stavenhagen

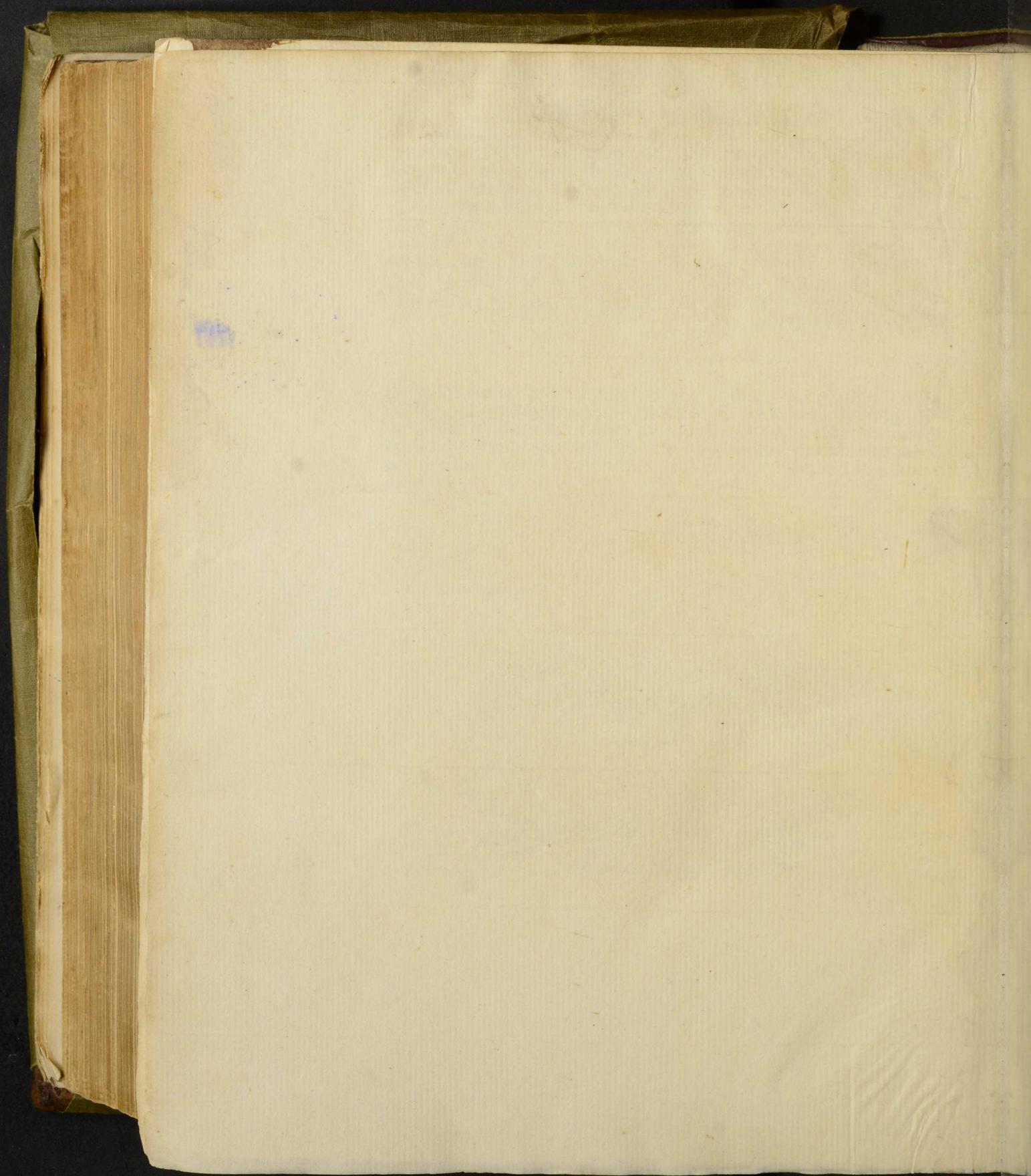
W.

Hartich Walsleben zu Wandrumb	„	Ambt Schwerin
Melcher und Balsar die Weltziehen zu Weifin und Grambow	„	„ Schw. o. Criv.
Claus Walsleben zu Besewiz	„	Stargard
Jochim Walsleben	„	Stargard
Jochim und Element Wangelins Er- ben zu Bieltz	„	Schwerin
Vicke Wangelin zu Nossentin	„	Plau
Berend Wangelins Erben zu Schön- hausen und Voigtstorff	„	Stargard
Berend Ludolph Wangelin zu Schwerin	„	Plau
Franz Warburg zu Wiggerfin	„	Stavenhagen
Hans Warburg zu Lichtenberge	„	Stargard
———— S. Hennings Sohn zu Quaden · Schönensfeldt und Rippehe	„	Stargard
Jochim Warburg zu Quaden · Schö- nefelde, Stolph und Bellin	„	Stargard
Franz Warburg zu Quaden · Schönensfelde	„	Stargard
Detloff Warnstedt zu Brüel	„	Criviz
Jochim Walsleben zu Priepert	„	Fürstenbergk
Christoff Weisiens Erben zu Malow	„	Grabow
Lütke Welziens Erben zu Sammit	„	Goldberg
Chuene Wenckstern in der Lenken Wische	„	Dömitz
Jürgen Wenckstern	„	Dömitz
Jochim Winterfeldt zu Hünerlandt	„	Grabow
Franz Winterfeldt zu Blengow	„	Buckow
Abraham Winterfeldts seel. Erben zu Görkendorf	„	Neuentalden
Jochim Wobersnow zu Zürow	„	Mecklenburg
Jürgen Wobersnowen Erben zu Reke	„	Mecklenburg

3.

Jürgen Zarnetow zu Blumenow	„	Ambt Fürstenberg
Andreas Zepelin zu Türcow	„	Güstrow
Johann Zepelin	„	Güstrow
Berendt Zepelin zu Gnewitz	„	Ribbenig
Balzer Zepelin zu Güttersdorff	„	Ribbenig
Jochim Zepelins Erben	„	Ribbenig
Jochim Ziele zu Marsow	„	Wittenburg
Christoff Zülow zu Zülow.	„	Walsmühlen.





G-prüft
Keine Beanstandung
Kommission
zur Säuberung der Bäckereien
- 5. Dez. 1946. *Wa*
Ort, Datum Unterschrift

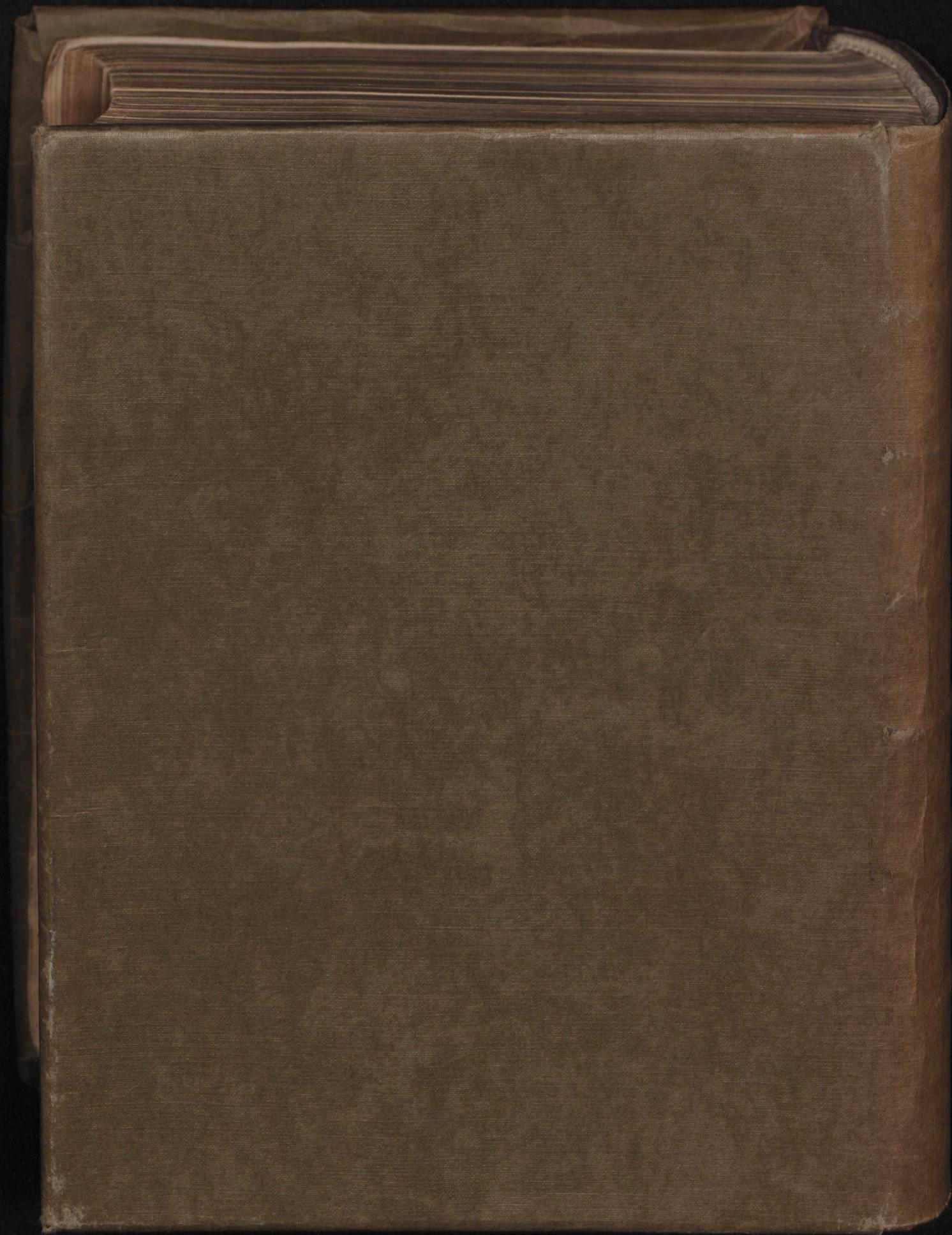
14 Juni 1956

19. Sep. 1957

18. Dez. 1958







bringen 16. Monath, so halb auf Johannis, ai, solten bezahlet werden, waren zu Bruns- ses Jahres 1597. zu den abermahlen 1000. Diese Römer-Monathe waren aber nur auffer die ordentlichen von Ao. 94. gleichfals ihren Gang davon wieder ein Termin von 6. Monathen auf nis betagt, welches alles aufzubringen, bey manchem wohl saur genug angekommen. Es einer Urschrift genommen. Darauf erging am, daß kein Korn, ohne Fürstliche Bewilligung, fahren werden, und daß insonderheit die Bäcker ten 4. Monathen mit Korn auf ein ganzes Jahr

war d. 25. Septbr. ein reicher Bürger, Namens, in seinem Bette entleibt gefunden worden. sich selbst erstochen hätte, weßwegen er vom n, und am Hasen, hinter der Vogel-Stang r Hauptmann von Neuen-Closter muste darauf s Hofes Befehl, in Besitz nehmen, und an des herkogs Wapen schlagen. Zwey Jahr nachher, ur vom Nahthause weggestohlen ward, kam es eymann, nicht allein diesen Diebstahl, sondern ngen. Es kamen darauf Fürstl. Commissarien chten die Sache, und ließen den Bösewicht nach er, als ein Mörder von obenher gerädert, hernach, wiewohl auf Vorbitte wieder abgenommen, und begraben ward. u) So handhabete man da- it, bald zu voreilig, bald zu gnädig.

hnte Zinrich Camerarius ward nun mit dem recht fertig. Darin er das Lübeck'sche mit den ruten vereiniget hatte, um solches dem icht vorzulegen, wie auch den 17. Febr. 1598.

Ao.
1598.

o

k) de

